Cam. 129 kh.

<366165067500197

<36616506750019

Bayer. Staatsbibliothek

Cam. 129 kh

Die nationalökonomische Theorie

der

ausschliessenden Absazverhältnisse

insbesondere des litterarisch-artistischen Urheberrechtes, des Patent-, Muster- und Firmenschuzes

nebst Beiträgen zur Grundrentenlehre

von

Dr. **Albert E. Fr. Schäffle.**

Tübingen, 1867.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Wb 65 1650

Druck von H. Laupp.

Seinem lieben Freunde

dem ordentlichen Professor des öffentlichen Rechtes an der staats-
wirthschaftlichen Facultät der Universität Tübingen

Carl Victor Fricker

Dr. der Staatswirthschaft und beider Rechte

gewidmet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die nachfolgende Monographie ist ihrem Hauptbestande nach auch in der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft“ zum Abdruck gelangt.

Die Separatausgabe derselben wird bei der Allgemeinheit des Interesses, welches die Fragen des Autor-, Patent-, Muster-, Firmen- und Markenschuzes weit über den engeren Leserkreis der genannten Zeitschrift hinaus erweckt haben, einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen. Vielleicht gelingt es der Arbeit in dieser Gestalt, auch im Ausland eine allgemeinere Beachtung zu finden.

Uebrigens hat die Separatausgabe nicht nur an vielen Stellen eine prägnantere und präcisere Fassung im Kleinen und Einzelnen erhalten, sondern sie ist auch durch ergänzende Ausführungen an verschiedenen Stellen bereichert worden, so dass sie ein selbstständiges Interesse hat. Insbesondere möge auf den Beitrag zur Grundrentenlehre in Abschn. VII

verwiesen sein; derselbe ist in gegenwärtiger Separatausgabe erheblich vermehrt. Kleinere, nicht unwesentliche Zusäze finden sich übrigens auch in anderen Abschnitten der Separatausgabe.

Wenn der in gegenwärtiger Schrift gemachte erste Versuch einer ins Einzelne durchgeführten nationalökonomischen Analyse und Begrenzung des Autor-, Patent-, Muster-, Firmen- und Markenschuzes zu Ergebnissen geführt hat, welche weit verbreiteten Anschauungen und Neigungen, insbesondere auch gewissen juristischen Theorieen, schnurstracks zuwiderlaufen, so hoffen wir doch, selbst bei solchen Gegnern, welche durch diese nationalökonomische Theorie der Autorrechte alarmirt werden sollten, die Anerkennung zu finden, dass ohne alle Tendenz und rein wissenschaftlich aus allgemeinen nationalökonomischen Prämissen die Konsequenzen gezogen sind. Gerade die herausforderndsten, eventuell einschneidendsten Ergebnisse unserer Untersuchung, — betreffend die Zeit- und Raum-Begrenzung des Autorschuzes, die liberale Behandlung der weiterverarbeitenden Reproduction u. s. w. — werden auf diese Anerkennung gerechten Anspruch machen dürfen.

Tübingen, Juni 1867.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

I. Gegenstand und Bedeutung einer Theorie der ausschliessenden Absazverhältnisse. S. 1.

Die „Verhältnisse“ als nationalökonomische Güterkategorie S. 1; Kundschaft, Firma, Patent, Realgewerberechte, Autorrechte S. 1 f. — Weshalb die nationalökonomische und juristische Analyse der „Verhältnisse“ schwierig und bis jetzt unbefriedigend ist S. 2. — Ein Princip der Begrenzung der fraglichen Monopolverhältnisse bis jezt nicht gefunden S. 3.

II. Der gemeinsame wirthschaftliche Charakter der „Verhältnisse“. S. 6.

Charakteristik S. 6. — Sie erweisen sich als eine der Grundrente verwandte Erscheinung S. 10. — Sie sind kapitalisirte privatwirthschaftlich übertragbare ausserordentliche Gewinne, durch exceptionellen staatlichen Schuz fixirt, nur durch eine über die Tauschwerthphänomene hinaus blickende Nationalökonomie erklärbar. S. 12. — Zur Terminologie: „Verhältniss“, Kundschaft, Publikum S. 14.

III. Der Ursprung der privatwirthschaftlich übertragbaren, ausschliessenden Rentequellen. S. 16.

Freie Erwerbung — rechtlicher Zwang, factische — rechtliche Monopole S. 16. — Kulturgeschichtliches Zurücktreten der ausschliessenden Absazrechte, S. 19.

IV. Die freie Renten- oder Prämienfunction des tauschwirthschaftlichen Systems der bürgerlichen Gesellschaft. S. 25.

Erweiterung der Grundrententheorie nach dem Standpunkt des Verfassers S. 25; Ausführung derselben S. 27. Die Rente nach ihrem erweiterten Begriff ein natürliches Patentsystem, S. 33; Paarung der aristokratischen und der demokratischen Tendenz in derselben, S. 34. — Antwort auf einige Einwürfe S. 36. Die Rente fortschreitend immer weniger Glücksfall S. 36.

V. Zur Dogmengeschichte der Rentenlehre. S. 39.

Auseinandersetzung insbesondere mit Wolkoffs und Boutowski's Rentenbegriff (zu vergl. Boutron's Theorie S. 92.)

VI. Die der freien Rentefunction innewohnenden Grenzen. S. 47.

Transitorischer Character dieser Function S. 47. — Dieselbe als Synthese von Monopol und Concurrenz, Proudhon, S. 49. — Ihre wohlthätige Einwirkung auf allmäliges Verlassen unhaltbarer ökonomischer Richtungen S. 50. Gegen Bastiat ibid. — Folgerungen aus der innewohnenden Begrenzung der freien Rentefunction für die Beschränkung der künstlichen Rentefunction der rechtlich ausschliessenden Absazverhältnisse und gegen ein ewiges geistiges Eigenthum. S. 51.

VII. Künstliche Beschränkung der natürlichen Rentenfunction von Staatswegen. Faktisch ausschliessende Kundschaften. Insbesondere die auf Bodenrente beruhenden tauschwerthen „Verhältnisse". S. 54.

Stärkende oder schwächende Einwirkung der öffentlichen Organe auf die freie (natürliche) Rentenfunction S. 54; Erscheinungen factisch ausschliessender Absazverhältnisse auch im modernen Verkehr, S. 56. — Die Bodenrente als Kern dauernder, thatsächlich ausschliessender Kundschaften S. 58. Verschiedene Angriffe auf die Berechtigung des Bezuges der Bodenrente S. 59. — Rechtfertigung der Bodenrente: Der Boden als (unbewegliches) Kapital S. 61; die Rente nicht Einkommenscorrelat des Naturfactors, S. 63. Gegen Wolkoff S. 66. Auch die Grundrente berechtigte Prämie, näherer Nachweis S. 69. Ihre abstossende, colonisatorische Tendenz S. 73. Ihre fortlaufende Gefährdung S. 74. Erweckung der Localentwicklung durch das Streben der Sicherung der Grundrente S. 75; bei allen Formen der Zertrümmerung des Grundrentenbezuges ist die allgemeine socialökonomische Function der Grundrente missachtet S. 75. — Missbildungen der Grundrente durch Latifundienschluss S. 76. Ein Gedanke über Progressivbesteurung der Grundrente S. 77. Verhältniss zum Flurzwang, zur Gemeinheitstheilung, Verkoppelung, Arrondirung S. 78. — Rentefunction und Transportpolitik S. 80. Resumirende Betrachtungen über die Grundrentenfunction S. 81. — Verhältniss der gegenwärtigen Theorie zu v. Thünen's Theorie S. 85. — Ergebniss: keine künstliche Beschränkung der auf Bodenrente beruhenden bevorzugten Absazverhältnisse S. 92. — Nachtrag über *Boutron, théorie de la rente foncière,* Paris 1867. S. 92.

VIII. Die rechtlich ausschliessend gemachten Kundschaften. S. 95.

Rechtliche Ausschliesslichkeit der Kundschaften im Gegensaz zur faktischen (Abschn. VII.) S. 94. — Nachtheil des Monopols, Verkehrung der ökonomischen Wohlthaten der freien Rentenfunction durch dasselbe S. 96. — Die Tax- und Tarifpolizei als Gegengift der Monopole und privilegirten Renten S. 97. — Insbesondere Autorrecht, Patentrecht, Musterschuz S. 99. — Das Monopol nicht die einzig mögliche Schuzform S. 100. — Der Autorschuz nicht extensiv auszulegen ibid.

IX

IX. Das Autorrecht als künstliche Sicherung der Lohn- und Lohnrentenfunction. S. 102.

Beleuchtung blos von der vermögensrechtlich-ökonomischen Seite S. 102. — Berechtigung einer ökonomischen Vergeltung der Autordienste, Angriffe auf diese Vergeltung S. 103. — Keine mäcenatische Sustentation S. 106. — Nationalökonomische Elementaranalyse der Autordienste im socialen Wirthschaftssystem S. 108. — Autorlohn, Autorlohnrente S. 110. — Künstliche Ermöglichung der letzteren durch ein beschränktes Monopol S. 111. — Polemische Digression gegen einzelne Argumente für ein „geistiges Eigenthumsrecht“ S. 112. — Ueber die Solidarität des Autor- und Verlegerinteresses, über Verlagskapital und geistige Arbeit S. 115. Digressionen: zu weiterer Bekämpfung des „geistigen Eigenthumsrechtes“ S. 121, — zur Darlegung der besonderen Voraussetzungen bei Verwerthung dramatischer Leistungen und der Folgen hieraus für den Schuz der dramatischen Litterärproduction, S. 123, — zu Gunsten des Schuzanspruches auch der litterarisch-artistischen Industrie S. 128. — Die besondere Verkehrsnatur der publicistischen Producte, nicht ihr besonderer Grad der Geistigkeit rechtfertigt den Schuz durch ein Monopolrecht, S. 133. — Auch die Producte der nüzlichen Industrie, die sog. materiellen Güter haben geistigen Inhalt, sind in dieser Beziehung von den „Geistproducten“ nicht wesentlich verschieden S. 135, auch ihr Geistesgehalt verfällt einem wohlthätigen socialökonomischen Communismus, S. 138. — Dagegen ist das Verhalten im Absaz, die Verkehrsnatur der Geistesproducte, d. h. der publicistischen Schrift- und Kunstwerke, eigenthümlich, — nähere Darlegung S. 141. Weitere polemische Digressionen S. 145. — Wo jene besondere Verkehrsnatur nicht hervortritt, hat auch der Autorschuz keine Berechtigung, Beispiele, S. 149. — Ist der Autorschuz vorwiegend künstliche Sicherung der Lohn- oder der Lohnrentenfunction? und in der einen oder anderen Intention für sämmtliche publicistische Producte begründet? S. 153. — Voraussezungen einer späteren Wiederabschaffung der modernen Autorrechte, S. 158; Illustration dieser Frage am amerikanischen Büchermarkt S. 160. — Zeitliche und räumliche Begrenzung der Autorrechte (S. 168): Schuzfristen (S. 169), — polemische Digression gegen die bisherigen Theorieen hinsichtlich der Schuzfrist, insbesondere gegen Richter S. 178. — Die räumliche Begrenzung des Autorschuzes, internationaler Verlagsschuz, Uebersezungsrecht S. 189. Sprachgebiet und Schuzgebiet S. 190. Umgekehrtes Verhältniss der zeitlichen und der räumlichen Ausdehnung des Autorschuzes S. 197. Werke in todten Sprachen 198. — Ausdehnung des Musikalien- und Kunstschuzes S. 199. — Erlaubte Reproduction S. 200. Der Monopolschuz des Originalproductes als Ablösungsschilling der technisch und kommerciell verarbeitenden Reproduction S. 201. Gegen Richter S. 205. Carey für die Unentbehrlichkeit liberaler Einräumung der Ideenreproduction S. 206. — Andere Vergeltungsmittel der Gesellschaft gegen das Autorverdienst S. 211. Nationalbelohnungen, Pensionen, Besoldungen S. 212. Tantièmenbetheiligung des Autors am Gewinne des freigegebenen Verlages 215. Ergebniss S. 217. Kein völliger Ausschluss der anderen Vergeltungsweisen S. 217. — Hauptergebnisse des Abschnittes IX. S. 218.

X. Der Schuz von Schriftwerken, Musikalien und Kunstwerken im positiven Rechte und in der juristischen Doctrin Deutschlands. S. 221.

Das bairische Gesetz von 1865 und Mandry's Commentar als Anhaltspunkt der Vergleichung der ökonomischen Theorie mit dem positiven Rechte und mit der juristischen Doctrin S. 221. „Mechanische Vervielfältigung“ und „Verlagsfähigkeit“, Begriff des „litterarischen Erzeugnisses“ S. 222. Erlaubter Nachdruck S. 231. Die für den Nachdrucksschuz rechtlich irrelevanten Momente S. 232. Uebersetzungsfreiheit S. 234. Der Zeitungsschuz S. 236. Schuzfristen 237.

XI. Der artistische Autorschuz insbesondere. S. 239.

Allgemeine Standpunkte S. 239. Begriff des Kunsterzeugnisses und des Industrieerzeugnisses S. 241. Die Voraussezung der Verlagsfähigkeit nicht strenge festgehalten S. 242. Luxus eines cumulirenden Monopolschuzes S. 244. Insbesondere gegen Richter und Kühns S. 245. — Das Kunstoriginal und die Einzelcopie, öffentliche Kunstwerke S. 246. — Verlagsverwerthung S. 250. Schuz der verlagsfähigen Kunstnachbildungen S. 251. Hauptgrundsaz der erlaubten Kunstreproduction S. 255. Abweichende Ansichten S. 256.

XII. Der Patentschuz. S. 259.

Als künstliche Rentenbildung S. 259. Andere Begründungen S. 260. Utilitarische Beurtheilungen S. 262. Die freie Rentenprämie des Erfinders S. 264. Der geringere Grad von Individualität in den Erfindungen S. 267. Die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten der administrativen, gerichtlichen und polizeilichen Patentpraxis 268. Ergebniss gegen den Patentschuz S. 271. Agitation gegen denselben S. 271. Dauer und Territorialausdehnung S. 272. Der bisherige allgemeine Bestand kein Grund gegen die Abschaffung S. 274.

XIII. Der Musterschuz. S. 276.

Nur eine besondere Art von Patentschuz S. 276. Die Gründe gegen letzteren treffen jedoch gegen den Musterschuz in erhöhtem Masse zu S. 277. Die erlaubte Reproduction wo er besteht S. 278.

XIV. Firmen-, Marken- und Titelschuz. S. 279.

Volle Berechtigung desselben S. 279. Er ist gemeinrechtlicher, nicht singulärer Natur S. 280. Gegen die bildlichen Waarenzeichen S. 281. Zeitliche und räumliche Unbeschränktheit S. 282. Uebereinstimmung unserer Theorie mit dem positiven Recht S. 282.

XV. Rückblick am Schluss. S. 284.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Gegenstand und Bedeutung der Frage.

Es wird viele Lehrer und nicht wenige Hörer der National-Oekonomie geben, welche regelmässig stutzig und zweifelhaft werden, wenn sie in den ersten grundlegenden Erörterungen der Wissenschaft den unpersönlichen Sachgütern als erster — und den persönlichen Leistungen als zweiter Gattung von Gegenständen des tauschwirthschaftlichen Verkehrs- und Einkommenssystems der bürgerlichen Gesellschaft jene dritte Kategorie von ökonomischen Gütern coordiniren müssen oder coordiniren hören, welche — schon von J. Steuart, dem grossen Vorläufer A. Smiths, herausgehoben — durch Hermann unter dem Namen „Verhältnisse“ in die Nationalökonomie eingeführt wurden und darin seitdem eine Stelle behauptet haben.

Diese „Verhältnisse“, als „tauschwerthe“ Dinge zu den ökonomischen Gütern gezählt, sind schon an sich eine sonderbare Gesellschaft: Kundschaft, Firma, Patent, Zeitungsunternehmen, selbst das Verhältniss eines Generals zu seinem Heere [1]), beschränkte Realgewerberechte, litterarisch-artistische Autorrechte, wie sie den Verlagsverträgen zu Grunde liegen, — überhaupt „Erwerbsrechte, Erleichterungsmittel und Gelegenheiten des Absazes oder Kaufes aller Art, über deren Genuss Einzelne ausschliesslich verfügen können“ [2]).

---

1) Roscher I, §. 3 deutet diess wenigstens bei Erörterung der „Verhältnisse“ an, wenn wir ihn nicht missverstehen.

2) Hermann, staatsw. Untersuchungen p. 289 f.

Es will der gewöhnlichen Logik nicht recht munden, wenn diese z. Th. imponderablen „Verhältnisse“ neben Eisenstangen und neben tauschwerther Lohnarbeit eines Grobschmiedes parallel als dritte Tauschgüterkategorie genannt werden. Das Wort „Verhältniss“ selbst leidet an so bedenklicher Vagheit und Elasticität, dass das wissenschaftliche Gewissen damit nicht fertig wird.

Sollte man nicht vermuthen, dass man es hier mit einem wissenschaftlich noch unaufgelösten x zu thun habe, mit einem grösseren Gebiet von Thatsachen, die als solche mit ihrem ökonomischen Gewicht sich scharfen Köpfen gebieterisch aufnöthigten [1]), welche jedoch der genauen Analyse noch ermangeln.

Ein so heller Kopf, wie Schmitthenner, gab diesem dunkeln kritischen Gefühl wenigstens instinctiv einen klaren Ausdruck, indem er jene sogen. Verhältnisse „*Quasi* Kapitalien“ nannte. In einen reinen Begriff wurde aber dieser „quasi“-Begriff seitdem nicht aufgelöst.

Dem Verfasser dieser Abhandlung haben die ökonomischen Güter dritter Kategorie auch nicht wenig Kopfzerbrechen gemacht, und erst in neuerer Zeit [2]) gelang es ihm, eine ihn befriedigende Auffassung der nach dieser Seite sich öffnenden Fragen zu erlangen.

Diese Auffassung steht freilich in engerem Zusammenhang

theils mit der nationalökonomischen Theorie des Verfassers über die Allgemeinheit und Allgemeinnothwendigkeit jener socialen Wirthschaftlichkeitsprämie, welche bisher mehr nur als Grundrente eine spezifische Rolle in der Nationalökonomie gespielt hat,

theils mit der umfassenderen Darlegung des gemeinwirth-

---

1) Hermann spricht es klar aus, wesshalb er die „Verhältnisse“ herbeizog (ohne sie später weiter ins Einzelne zu verfolgen): „Ein wie grosser Theil des Vermögens der Gewerbtreibenden ausserdem von der Nationalökonomie unbeachtet bliebe, erhellt zur Genüge aus dem einzigen Beispiele, dass in Breslau allein bei Aufhebung der Realrechte einiger Gewerke die Gemeinde nicht weniger als 1,165,320 Rthlr. Entschädigung an sie schuldig wurde.“ Der heutige Werth der in Verlagsrechten fixirten, übertragenen litterarisch-artistischen „Urheberrechte“!

2) Bei Ausarbeitung der 2ten Auflage seiner Nationalökonomie unter dem Titel: „gesellschaftliches System der menschlichen Wirthschaft.“

schaftlichen Systems der bürgerlichen Gesellschaft, wie solches — die freie Tauschwirthschaft der Gesellschaft umschliessend, stützend und ergänzend — in der zweiten Auflage seiner Nationalökonomie entwickelt worden ist.

Damit ist Seitens des Verfassers der gegenwärtigen Schrift ausgesprochen, dass die national-ökonomische Erhellung des Phänomens der genannten ausschliessenden Absazverhältnisse mit den tiefsten Grundfragen, ja mit einer erweiterten Systematik der Wissenschaft in innigem Zusammenhang steht.

Der Nationalökonom vom Fach braucht wenigstens darüber nicht belehrt zu werden, dass es sich bei Analyse der nationalökonomischen *crux* der „Verhältnisse" nicht um die Erledigung einer Frage der Nomenclatur und äusseren Systemisirung, sondern um sehr wichtige Fragen der nationalen Einkommensvertheilung handelt; diess ist schon durch die oben citirten Worte Hermann's genugsam constatirt. Die Jurisprudenz aber und der juristische Gesezgeber mögen darauf aufmerksam gemacht sein, dass die innerste *ratio* des früher sogenannten geistigen Eigenthumsrechtes [1]) und seines privat- und strafrechtlichen Schuzes hiebei in Frage ist, dass insbesondere die richtige Einzelnbegrenzung nicht weniger als die allgemeine Rechtfertigung des litterarisch-artistischen Autoren-, Patent-, Firmen- und Musterschuzes von der richtigen ökonomischen Analyse der „Verhältnisse" abhängt.

Die Jurisprudenz ist wohl darüber fast einstimmig geworden, dass der Kern des Urheberrechtes ein vermögensrechtlicher sei. Wir aber wollen eben nachweisen, wie die mittelst der exceptionellen Thätigkeit des Autorenschuzes ins Privatvermögen zu bringenden ausserordentlichen Einkommen sich nationalökonomisch überhaupt rechtfertigen; wir zeigen, dass in ihrer künstlichen Erzeugung mittelst des Autorenschuzes eine naturgemässe staatswirthschaftliche Ergänzung für eine sonst von selbst und frei wirkende socialökonomische Function der Prämiirung wirthschaftlicher Verdienste zu er-

1) Bei den Franzosen noch immer so genannt; der neueste deutsche Versuch, das Autorrecht auf „geistiges Eigenthum" zu stützen, ist C. von Wrangell, die Principien des geistigen Eigenthums, Berlin 1866.

blicken sei, — für eine Function, welche wir, nach dem Namen Grundrente für ihre zuerst beobachtete spezielle Aeusserung, Rentenfunction nennen. Diese Function wirkt sonst, wie wir sehen werden, allgemein aber in der Regel ohne ausserordentliches Zuthun des Staates, um nach einer der tiefstangelegten Harmonieen des gesellschaftlichen Systems menschlicher Wirthschaft alle wirthschaftlichen Verdienste von selbst zu belohnen.

Das singuläre Hereinragen staatlicher Rentenerzeugung in das freie tauschwirthschaftliche Concurrenzsystem der bürgerlichen Gesellschaft kennzeichnet den Autorschuz und die „Verhältnisse". Dasselbe wird nach Feststellung der nationalökonomischen *ratio* jener Rentenerzeugung eine weit befriedigendere Erklärung, Begrenzung und Beurtheilung der mannigfaltigen Anwendungen des Autorenschuzes im Einzelnen gestatten, als wenn man nach den Ideen des geistigen Eigenthumsrechtes und sonstigen gequälten Fictionen über *furtum usus*, *Injuria* u. s. w. sich richtet. Geht doch selbst der Anerkennung des Autorenrechtes als einer eigenen Art von Vermögensrecht Etwas ab, nämlich der Massstab der Begrenzung, was namentlich bei der Erklärung der beschränkten Dauer des Autorenschuzes recht empfindliche Lücken, selbst in den besten rein juristischen Erörterungen des Urheberrechtes, erkennen lässt. Wir können diese Lücke füllen, hoffen wenigstens an der nationalökonomischen Lösung dieses Räthsels, welches in der Litteratur über Autorschuz, gleich Turandot's Aufgabe, viele junge Prinzen der Jurisprudenz und Nationalökonomie angezogen und ins Unglück gebracht hat, nicht zu Schanden zu werden.

Nach unserer ökonomischen Theorie des Urheberrechtes kommt auch die juristische Thatsache zur Erklärung, dass das Autorrecht als ein exceptionelles Privatrecht[1]) sich

---

1) Eine der feinsten und reifsten Erörterungen, welche der Verfasser dieser Abhandlung in der juristischen Litteratur über Autorrecht angetroffen hat, — die Vorerörterungen Mandry's zum Kommentar über das bairische Nachdrucksgesez vom 28. Juni 1865, — gelangt (p. 99) zu dem für Nationalökonomen merkwürdigen Resultat: „Es erübrigt nur, die Urheberrechte als eine dritte Kategorie von Vermögensrechten ab-

darstellt. Nach unserer Theorie ist es die nationalökonomisch berechtigte Function des Autorenschuzes, ausnahmsweise privatwirthschaftliches Einkommen (ausserordentlicher, prämienhafter Art) durch besonderes öffentliches Einschreiten zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Wir ringen somit nach bedeutenderen wissenschaftlichen Zielen, indem wir im Folgenden bescheidene Anfänge einer eingehenderen nationalökonomischen Analyse der unter dem Namen „Verhältnisse“ bezeichneten ausserordentlichen Rentenquellen, beziehungsweise Capitalwerthe geben. Mögen sie der hier so emsigen Juristenthätigkeit einigermassen zur inneren Festigung und Durchbildung, — der Legislation zur sicheren und bewussten Unterscheidung und Begrenzung des Autorenschuzes, — den bestrittenen polizeiwissenschaftlichen Fragen über Patent-, Muster-, Marken- und Firmenschuz zu einiger theoretischer Klärung, — der theoretischen Nationalökonomie, welche sich parallel mit der Jurisprudenz einem noch nicht genügend aufgelösten singulären Vermögensinteresse gegenüber befindet, zu erneuter Anregung von Lösungsversuchen dienen!

---

soluten Characters, aber ohne sachliche Grundlage aufzufassen. Ob und welche weiteren, der modernen Rechtsbildung angehörigen Befugnisse derselben Kategorie zuzuzählen wären, ist hier nicht festzustellen. Doch mag im Allgemeinen auf das Recht zur ausschliesslichen Führung einer bestimmten Firma (Hand. Ges. B. Art. 15 ff.), auf das Recht zum ausschliesslichen Gebrauch bestimmter Waarenzeichen und auf die aus Erfindungs- und Einführungspatenten hervorgehenden Rechte hingewiesen werden.“ Also eine dritte exceptionelle Art Vermögensrecht neben Sachen- und Forderungs-Rechten, angelegt auf ausschliessenden Erwerb, ist das Resultat juristischer Untersuchungen, analog den drei nationalökonomischen Güterkategorien: Sachgut, Lohnarbeit (Dienste) und ausschliessende Verhältnisse!

II.

Der gemeinsame wirthschaftliche Character der „Verhältnisse.“

Was ist der gemeinschaftliche Character der bunt mannigfaltigen Dinge, welche unter dem Namen Verhältnisse und als dritte Kategorie tauschwerther Güter in der bisherigen in Tauschwerthwissenschaft fast ganz aufgehenden Nationalökonomie figurirt haben?

Alle einzelnen Fälle, welche wir in diese Güterkategorie durch irgend welchen Nationalökonomen eingereiht gefunden haben, tragen folgende nationalökonomische Eigenschaften an sich:

1) Sie sind privatwirthschaftliche Einkommensquellen, fallen also in die ökonomische Kategorie des Kapitals und gehören dem Privattauschverkehre an.

Kundschaft, Patent, Firma, Verlagsrecht, bevorzugte Erwerbsstellungen sind Ursachen von Einkommen. Selbst das „Verhältniss“ eines bewährten Feldherrn zu den ihn kennenden Soldaten, welches Roscher berührt, würde, wenn es überhaupt bei den „Verhältnissen“ und nicht vielmehr bei den Talentrente tragenden Dienstleistungen unterzubringen wäre, wirthschaftliche Bedeutung als Einkommensquelle haben.

Schmitthenner hat hienach auch in der zweiten Hälfte seiner Bezeichnung der Verhältnisse als „Quasicapitalien“ Recht gehabt, und auch Hermann hat da, wo er im weiteren Verlauf seines Werkes sich nochmals mit den Verhältnissen beschäftigt, die lezteren bei den Capitalien rubricirt [1]).

---

1) A. a. O. S. 289 f.

Sie sind Privateinkommensquellen und als solche, wenn tauschbar, auch tauschwerth. Gerade die Beobachtung, dass es tauschwerthe sociale Beziehungen [1]) giebt, welche, ohne in einzelnen Sachgütern und dienenden Handlungen Anderer zu bestehen, dennoch Tauschwerth erlangen, musste es bewirken, dass eine Nationalökonomie, welche von den Gütern des Tauschverkehrs ausgeht und da endigt, wo die Erscheinung des Tauschwerthes endigt, — neben den tauschwerthen Einzelsachen und den tauschwerthen Einzelhandlungen als dritte Gattung von ökonomischen Gütern gewisse privatwirthschaftlich ausbeutbare, tauschbare und tauschwerthe Socialbeziehungen aufstellte. Das war für eine Nationalökonomie der Tauschwerthe das Entscheidende. Es genügte aber auch, das Tauschwerthphänomen der Verhältnisse als besondere Tauschgutgattung und zwar als Capital zu nennen; denn, wenn man von der Aufzählung des Phänomens bei den Tauschgütern zu tieferer Erklärung desselben fortschreiten wollte, so musste man den Blick über den Kreis der Tauschwerthercheinungen zur organischen Stellung des Staates in der Volkswirthschaft erheben, wie sich unten zeigen wird. Das wollte oder vermochte man noch nicht!

Der Charakter des Capitals, der privaten Capitalisirungsfähigkeit ist freilich den „Verhältnissen“ nicht ausschliessend eigen, aber er ist bei ihnen die Folge eines ausschliessenden Verhaltens in Beziehung auf Erwerb und Einkommen.

2) Das zweite Moment, was die „Verhältnisse“ schon zu einer specifischen Erscheinung der ökonomischen Güterwelt macht, ist diess, dass nicht einzelne ins Privat-Gütervermögen fallende Sachgüter, noch einzelne ins Privat-Arbeitsvermögen fallende Leistungen und Talente zur Quelle dauernden privaten Einkommens werden, sondern socialökonomische Beziehungen, „Verhältnisse des gesellschaftlichen Zusammenlebens“ [2]). Kundschaft, Firma, Patent, der artistisch-litterarische Verlag, der Betrieb von Bahnhofrestaurants, bevorzugte Maklerstellen u. s. w. setzen insgesammt wirthschaftlich ausbeutbare gesellschaftliche Beziehungen Mehrerer oder Vieler, d. h. einen mono-

---

1) „Verhältnisse des Zusammenlebens“ Hermann S. 2.
2) Hermann l. c.

polisirten Markt, ein ausschliesslich auszubeutendes „Publikum“ voraus. Dieses ausschliessend ausgebeutete Publikum zeigt sich in dem „Verhältniss“ des Kundenhauses oder einer Unternehmerfirma zu einem Kreis von Abnehmern, im Verhältniss des Litteraten und Erfinders zu Käufern seiner neuen Producte.

3) Nicht alle Verhältnisse des Marktes werden tauschwerthe Privatcapitalien.

Wirthschaftlich ausbeutungsfähige Socialbeziehungen sind in der Regel, wenigstens nach dem Character der gegenwärtigen ökonomischen Aera der civilisirten Völker, Gegenstand allgemeiner Ausbeutung, Object der freien allseitigen Concurrenz um das daraus zu ziehende Einkommen; denn, was ich durch die ganze Nationalökonomie in meinem „gesellschaftlichen System der menschlichen Wirthschaft“ durchzuführen gesucht habe, die höchste Wirthschaftlichkeit erzielt bei heutigen Culturverhältnissen nicht der Einzelne, sondern der sociale Gesammtmensch im Kampfe seiner thätigen Glieder um die höchsten Gewinne [1]). Die Concurrenz als Organ der social möglichen, grössten Wirthschaftlichkeit in Befriedigung aller Einzelbedürfnisse, — insoweit nicht eine noch höhere Wirthschaftlichkeit durch die gemeinwirthschaftliche Function des Staates, der Gemeinde, des inneren Familienlebens u. s. w. erreicht wird — ist hienach die ökonomische Regel, so dass sociale Beziehungen, „Verhältnisse“, für gewöhnlich nicht dauernde Quellen von Privateinkommen, daher auch nicht tauschwerthe Privatkapitale werden können. Die Millionen zu wirthschaftlichem Gewinn verwerthbarer Socialbeziehungen, welche das sociale Bedürfnissbefriedigungssystem einer Grossstadt umschliesst, bilden eine Einkommens- und Rentenquelle für Viele, — für gute Schuhmacher, wie für gute Operateure, für den Bäcker wie für den Lehrer als Dienstleistungsproducenten, — allein ihre Ausbeutung ist der Concurrenz preisgegeben, sie fixiren sich nur ausnahmsweise so ausschliessend, dass sie tauschwerthes Privatcapital werden.

Hienach werden Socialbeziehungen nur singulärer Weise zu privaten Tauschgütern werden können. Die „Verhältnisse“

---

1) Mein „gesellsch. System etc.“ §. 19 & 20.

sind daher selbst für eine Nationalökonomie, welche alle, sei es immaterielle und imponderable, sei es materielle, wenn nur tauschwerthe Dinge, aber auch nur die Gegenstände des freiwilligen Tauschverkehrs als ihre Objecte betrachtet, — eine exceptionelle, den Stempel der Ausschliesslichkeit an sich tragende Güterkategorie. Diejenigen ökonomischen Socialbeziehungen, welche Tauschgüter werden können, sind die Ausnahme. Es sind nur solche, welche, gegen die Regel der freien Concurrenz, der ausschliesslichen Gewinnausbeute Einzelner überantwortet sind.

Die verschiedenartigen Ursachen dieser ausschliessenden Zuweisung an Einzelne sind erst im Folgenden zu erörtern.

4) Tauschgüter vollends können die ökonomisch socialen Verhältnisse, welche ausnahmsweise der ausschliessenden Privataus-beutung anheimfallen, nur dann und insoweit werden, als sie sowohl thatsächlich, wie rechtlich, übertragbar sind.

Manche Beziehungen, welche Quellen von Gewinn und Rente werden, sind schlechterdings unübertragbar, weil sie höchst persönlich sind.

Die Talentrente eines ausgezeichneten Schauspielers oder Professors, welche das Publikum ausschliessend anziehen und zu grossem Honorareinkommen gelangen, ist zwar ausschliessend, obwohl sie aus einer an sich der freien Concurrenz preisgegebenen Kundschaft fliesst; jeder andere Mime, beziehungsweise Professor kann rechtlich dasselbe Publikum von Zuschauern und Studenten haben, thatsächlich aber gewinnt es der ausgezeichnete Künstler und Lehrer ausschliessend. Allein das Talent als Ursache des Extraeinkommens oder der Rente ist hier nicht übertragbar, — die kapitalisirte Talentrente als „Verhältniss“ eines ausschliesslichen „Publikums“ oder Kundenkreises wird für die Regel nicht tauschwirthschaftliches Verkehrsgut werden, und kann es nur werden, soferne die das Publikum gewinnende ausserordentliche Kraft selbst mit in den Tauschverkehr kommt, was in Form beschränkter oder ausgedehnter Engagements geschehen kann; diese, wenn rechtlich cessionsfähig, können tauschbare „Verhältnisse“ werden.

Andere wirthschaftlich verwerthbare Socialbeziehungen sind jedoch wirklich in ausschliessender Weise übertragbar: freilich meist nur unter besonderem Schuz des Staates. Einen solchen Fall stellt das geschäftliche Renommé dar, wie es in der Firma fixirt ist, indem hier sogar dasjenige, was das höchstpersönliche erscheint, nämlich der Name, übertragbar wird. Andere Fälle sind: die durch Gewohnheit und durch Lage fixirte Kundschaft eines Hauses, das durch Autorrecht abgeschlossene Publikum litterarisch-artistischer Autoren, Realgewerberechte, Apotheken u. s. w.; das Autorrecht, das Realgewerberecht ist ja abtretbar, circulationsfähig gestaltet, daher ökonomisch ein tauschbarer und tauschwerther Privatvermögensgegenstand.

5) Ein fünftes Charaktermerkmal der Verhältnisse als Tauschgüter besteht darin, dass ihr Tauschwerth den Kapitalwerth einer Rente darstellt, sei diese von kürzerer oder von längerer Dauer.

Allein eine eigenthümliche Rente ist hier capitalisirt; denn die Renten, durch deren Kapitalisirung der Tauschwerth der Verhältnisse entsteht, tragen den Character, dass sie nicht fixirt sind, dass sie nur möglicher Weise, nicht in sicherer und bestimmter Quantität eingehen werden. Man hofft von einer Firma oder Industriemarke besonderes Einkommen, desgleichen von einem theuer erkauften Kundenhause, von einem gut bezahlten Verlagsartikel, von einem kostspielig erworbenen Patente, — allein ob dieses Einkommen sich einstellen wird, ist ungewiss, ist nicht einmal ganz von der Tüchtigkeit der Ausbeutung des ausschliesslich ausbeutbaren Publikums abhängig.

Die Art von Renten, welche hier in Frage sind, ist ihrem ganzen Charakter nach zwar völlig verschieden von „fixen Geldrenten", Zinsen und Pachtgeldern, von „Rente" im Sinne der französ. Staatsobligation, selbst von der Rente der Rentenversicherungsanstalten und von Abfindungsrenten. Sie zeigt dagegen auf den ersten Blick die grösste Aehnlichkeit mit der Rente nach dem Begriff meiner nationalökonomischen Rententheorie. Unter Rente nach dieser Theorie [1]) verstehe ich nämlich jenes prämienhafte Extra-

1) Siehe den Abschnitt IV.

einkommen, welches den durchschnittlichen Satz des Unternehmergewinns oder Lohnes oder Zinses überschreitet (Zins- Lohn- und Gewinnrente), und bevorzugten, sei es besonders glücklichen oder begünstigten oder ausgezeichneten Arbeitern, Leihkapitalspeculanten und Unternehmern zufällt, hienach aber nicht schon im Voraus bestimmt, sondern ein Resultat der Ausbeutung ist.

Die hervorragende Bedeutung der volkswirthschaftlichen Function des Renteneinkommens, und die aus dieser Bedeutung abzuleitende Berechtigung und Begrenzung des Autorenschutzes, wird weiter unten erhellen.

Hier ist vorläufig nur zu betonen, dass es derartige, jedoch rechtlich oder thatsächlich gegen Erniedrigung durch Concurrenz in höherem oder geringerem Grade geschützte Extraeinkommen sind, deren Kapitalwerth den Tauschwerth und Tauschcharakter der sogenannten Verhältnisse bestimmt. Wir haben es also bei den Verhältnissen als tauschwirthschaftlichen Verkehrsgütern mit kapitalisirten Renten von schwankendem und noch ungewissem Betrag zu thun.

Man kauft eine Firma und eine Kundschaft im e. S., weil dieselben übergewöhnlichen kaufmännischen Unternehmungsgewinn, einen Verlagsartikel, eine Apotheke, ein sonstiges Realgewerberecht, eine privilegirte Wechselagentenstelle, weil sie besonderen Reinertrag versprechen, weil man sich hiedurch Renten sichern will. Die Renten sind aber nur erst potentiell vorhanden, nur die Bedingungen ihrer Erzielung werden erworben. Wirkliche Renten entstehen nur insofern, als sich ein Einkommen über den Durchschnittsprofit des Verlagskapitals hinaus bildet, gerade wie die in der Nationalökonomie sogenannte Bodenrente, erst als Extraeinkommen aus einem ausgezeichnet gelegenen und fruchtbaren Boden-Capital für den Eigenthümer dieses Grundstückes, sich darstellt. Die Bodenrente hat auch als schwankendes Extra-Einkommen Kapitalwerth. Ebenso verhält es sich mit dem potentiellen Rentencharakter des Einkommens aus „Verhältnissen“; diese sind Kapitalwerthe und tauschwerth, obwohl ihre Rente schwankt.

Das Ergebniss der kurzen Betrachtungen dieses Abschnittes besteht darin: dass die nationalökonomische Güterkategorie der

sogenannten „Verhältnisse“ den wesentlichen Charakter übertragbarer, durch private Beherschung des Absatzes und durch Verdrängung der Concurrenz ausschliessend gemachter Renten trägt, welche, obwohl erst durch ausschliessende Ausbeutung eines bestimmten Publikums oder Marktes wirklich erzielbar, doch schon als potentielles Einkommen kapitalisirbar werden, Tauschwerth erlangen können und daher als Bestandtheile des Privatkapitalvermögens eine singuläre Gattung von Vermögensinteressen, bez. Vermögensrechten darstellen. Ihr Tauschwerth hängt weder von der ausschliessenden Fixirung künftiger Nuzungen an einer Sache, noch von der Fixirung der Leistungen einer bestimmten Person ab, sondern von der ausschliessenden Fixirung eines Publikums oder Marktes. Sie sind daher neben Sachgütern und Dienstleistungen, neben dinglichen und Forderungs-Rechten — Privatvermögensbestandtheile und Vermögensrechte eigenen, ausschliesslichen Charakters, Güter und Rechte *sui generis*.

Warum wohl waren diese unter dem Namen „Verhältnisse“ längst rubricirten, übertragbaren und ausschliessenden Rentenquellen für die Nationalökonomie und für die privatrechtliche Jurisprudenz so schwer erklärbar? Und wie und in welchem Umfang sind sie nationalökonomisch und juristisch überhaupt zu rechtfertigen? Die Antwort muss das Folgende geben.

Ein wissenschaftsgeschichtlicher Erklärungsgrund der Schwierigkeit, welche die Analyse und Begrenzung der ausschliessenden Absazverhältnisse aufgehalten hat, mag jedoch sogleich Platz finden.

Die Nationalökonomie erfasst nicht das isolirte Wirthschaften des Einzelnen, sondern das Wirthschaften der bürgerlichen Gesellschaft, also den socialen, beziehungsweise nationalen Güterverkehr, einen socialen Process, also viele „Verhältnisse des geselligen Zusammenlebens.“ Das gesellschaftliche System des Güterlebens ist jedoch ein Ineinandergreifen mehrerer Verkehrsarten: z. B. der wirthschaftliche Güterverkehr zwischen dem besteuernden Staate und den die öffentlichen Güter des Staates

geniessenden besteuerten Bürgern gehört auch zum socialen Gesammtsystem des wirthschaftlichen Güterlebens der Menschen.

Die bisherige Nationalökonomie dagegen hat sich auf die Darlegung des auf Tauschverkehr beruhenden socialen Wirthschaftssystems beschränkt, es kamen ihr nur die des Tausches und des Privatvermögens fähigen, also die zwischen Privaten übertragbaren und die für Private zu ausschliessendem Rentenbezug benüzbaren Socialbeziehungen oder „Verhältnisse" in Betracht. Ihr waren nur die Dinge Güter, welche Object des freien Tauschverkehres zwischen Privatvermögen werden können. Die Nationalökonomie wird, so lange sie sich darauf beschränkt, Wissenschaft der tausch- oder frei privatwirthschaftlichen Hälfte des allgemeinen socialökonomischen Systems zu sein [1]), die übertragbaren und die ausschliessend verwerthbaren Arten der im socialen Verkehrssystem sich bildenden Rentenquellen immer vorzugsweise ins Auge fassen. Sie wird sie aber auch nur als Tauschgüter ins Auge fassen. Die Erklärung der Verhältnisse wird dieser Nationalökonomie ferne liegen, da jene als singulär geschaffene Renten theils auf solche Motive zurückführen, welche nicht im tauschwirthschaftlichen Egoismus wurzeln (Macht der Gewohnheit, des Namens bei Firma und Kundschaft), theils auf ausserordentlichem Eingreifen der Staatsgewalt und des öffentlichen Rechtes, d. h. auf gemeinwirthschaftlichen Lebensäusserungen des socialökonomischen Systems, beruhen.

Aus analogem Grunde beschäftigt sich die privatrechtliche Jurisprudenz nur mit denselben Renten, weil sie allein unter den Socialbeziehungen der privaten Vermögensbeherrschung fähig sind, also allein Object privatrechtlicher Beherrschung innerhalb des vom Privatrecht geregelten privatwirthschaftlichen Verkehrssystems der bürgerlichen Gesellschaft sein können.

In der That wird man die Verhältnisse unter den Gütern des privaten Tauschverkehrs und bei der Unterscheidung des Inhaltes von Privatrechten [2]) stets nennen und unter einer besonderen Klasse aufführen müssen, weil sie, obwohl Tauschobjecte, doch

---

1) Vergl. meine Nat.-Oek., 2. Aufl. an verschiedenen Stellen.
2) Vergl. Mandry in der oben citirten Stelle.

besonderer Art und besonderen Ursprungs sind, weil sie durch besondere Ursachen, meist durch Eingreifen gemeinwirthschaftlicher Organe, zu privatwirthschaftlichen Verkehrsobjecten geworden sind. Nur sind sie damit nicht schon vollkommen erläutert.

Die legislative *ratio*, wesshalb und in wie weit „Verhältnisse" singulär zu Tauschgütern und privaten Vermögensrechten werden können, ist nun in der Hauptsache [1]) aus der allgemeinen volkswirthschaftlichen Function der Rente, wie solche innerhalb der tauschwirthschaftlichen Hälfte der ökonomischen Gesellschaftsbeziehungen der Menschen waltet, abzuleiten und einzeln zu begrenzen. Sie ist aber eine künstliche Nachbildung dieser Rentenfunction durch den Staat oder durch die Macht der Gewohnheit.

Selbstverständlich ermangeln die nicht übertragbaren und die der freien Concurrenz rechtlich und thatsächlich anheimgegebenen Verkehrsverhältnisse, welche für die glücklichsten Concurrenten Rentenquellen werden, einer allgemeinen Bedeutung für die Nationalökonomie nicht. So wenig sie als Objecte des Tausches in Betracht kommen, so gewaltig fallen sie in der Lehre von den regulativen Ordnungskräften des tauschwirthschaftlichen Productions- und Verkehrssystems der bürgerlichen Gesellschaft, namentlich aber bei der Lehre von der Einkommensvertheilung ins Gewicht [2]).

Noch eine Frage der Terminologie zum Schlusse dieses Abschnittes!

Mir scheint es, dass für die hier betrachteten ausschliessenden und übertragbaren Rentenquellen ein anderer Name, als derjenige der „Verhältnisse", wünschenswerth sein würde.

Der Name Kundschaft im weitesten Sinn wäre vielleicht

---

1) Auch in der Jurisprudenz ist man von der Ableitung des Autorenrechtes aus höchstpersönlichen Beziehungen des Autors zum Werke und zur Verbreitung des lezteren immer mehr abgekommen (Mandry l. c.), und legt diesen Beziehungen nur nebensächliche Bedeutung bei. Die höchstpersönlichen Momente läugnen auch wir bei Aufsuchung der naturalis ratio des Autorrechtes nicht, aber sie treten vor dem socialökonomischen Momente zurück, wie in der Jurisprudenz die vermögensrechtliche Seite des Urheberrechtes die andern Momente zurückdrängt.

2) S. mein „gesellsch. System u. s. w." §§ 93 ff. 99 ff., und schon die erste Auflage meiner Nat.-Oek. §§ 93—98.

geeignet. Ist es doch immer ein irgendwie ausschliessender Kreis von Abnehmern, — ausschliessend gemacht entweder durch Neigung und Gewohnheit oder durch Zwang mittelst privilegirenden Eingreifens der Staatsgewalt, — was der Grund der exceptionell des Privatverkehrs fähigen Renten ist und was durch das Wort „Kundschaft“ gut angedeutet wird. Bei allen jenen „Verhältnissen“, nicht blos bei den durch den Klang der Firma oder durch Zutrauen oder Lage frei beherrschten kaufmännischen und gewerblichen Kundenkreisen im engeren Sinn, sondern auch bei Zeitungen, die sich ein „Publikum“ gemacht haben, und bei Verlagsrechten, Realrechten, Bannrechten, Polizeigewerben, denen ein Publikum durch Privilegien gemacht ist, handelt es sich um Kundschaften, um mehr oder weniger ausschliessend angezogenes „Publikum“, um einen bevorzugten Abnehmerkreis.

Das Wort Kundschaft würde den specifischen Character der Verhältnisse (obige Momente 2—5) sehr gut ausdrücken. Allein der Grund des privatrechtlichen sowie Tauschgut-Characters gewisser Verhältnisse ist ein doppelter, theils ein factischer der freien Erwerbung, theils ein rechtlicher der privilegienmässigen Schaffung von ausschliessenden Absazkreisen; nur die ausschliessenden Absazkreise der ersten freien Art heissen Kundschaft. So wird sich diesem Worte im wissenschaftlichen Sprachgebrauch schwerlich mehr eine generellere Bedeutung für ausschliessende Absazverhältnisse überhaupt gewinnen lassen.

Das Wort „Publikum“ wird zu sehr auch für Bezeichnung ausserwirthschaftlicher und nicht privatwirthschaftlicher Socialbeziehungen gebraucht und ist nicht deutsch; an sich würde es sich vielleicht zu noch prägnanterem Ausdruck der Objecte eignen, welche singulär zu Tauschgütern und Privatrechten werden.

Weder das Wort „Kundschaft“, noch das Wort „Publikum“ darf desshalb sicher hoffen, den *usus tyrannus* zu besiegen und das vieldeutige Wort Verhältniss, das so dehnbar ist, wie Gummi elasticum, zu verdrängen. Doch werden wir uns in dieser Arbeit öfter erlauben, statt des lezteren die Worte „Kundschaft“ oder „Publikum“, oder „tauschwerthe Monopolrenten“ zu gebrauchen, wo sie nach dem Zusammenhang der Anschaulichkeit mehr dienen, als das Wort „Verhältniss.“

III.

Der Ursprung der privatwirthschaftlich übertragbaren ausschliessenden Rentenquellen.

Der Ursprung tauschwerther Monopolrenten oder »Verhältnisse« ist theils ein freier wenigstens nicht auf öffentlichem Zwang beruhender, theils ein auf solchen Zwang begründeter.

a) Frei erworben

ist der Absazkreis eines Specereikaufmanns, oder Modehändlers, oder Fabrikanten, oder Zeitungsunternehmers, wenn solcher das Publikum in besonderem Grade an sich zieht, faktisch auf längere Zeit durch seinen blossen Namen der Concurrenz siegreich die Spitze bietet, und in dieser wohlerworbenen Kundschaft die Quelle ausserordentlichen Einkommens besitzt.

Verschiedene Umstände mögen diese von keinem Privileg getragene und doch ausschliessende Beherrschung des Bedarfes in einem gewissen gesellschaftlichen Umkreise begründet haben und fortwährend erhalten: zuerst vielleicht der ausgezeichnete, Vertrauen erweckende wirthschaftliche Character der Persönlichkeit, hervorragende erste Leistungen, nachmals hauptsächlich die *vis inertiae*, welche auch in der privatökonomischen Aera der freiesten Concurrenz ihre starke Macht behauptet. Und unterstüzend mögen nichtpersönliche Verhältnisse, z. B. die städtische oder territoriale Lage eines Hauses, des Etablissements überhaupt, mitwirken.

Hienach können, obwohl die den Anstoss zur Begründung eines Kundenkreises gebende und das Renommé einer Firma erzeugende Persönlichkeit nicht übertragen werden kann, Kundschaft und Renommé fortdauern, weil der bevorzugte Absaz

einmal begründet ist, durch Gewohnheit an den äusseren Körper der Unternehmung, ja an den blossen als Etikette und Marke übertragbaren Namen sich länger heftet; — man denke nur an die Firma Farina oder die besseren Champagnerfirmen!

Beruht die Kundschaft blos auf der Lage eines Hauses, so kann freilich nicht mehr von einer auf »Verhältniss« begründeten kaufmännischen Unternehmerrente, die Tauschgut wird, sondern nur von Bodenrente, von Rente aus fixen Kapitalsachgütern die Rede sein, welche in dem Sachgut, woran sie haftet, Tauschgegenstand wird. Diess ist bei Kundschaften in engerem Sinn häufig, aber nicht immer der Fall; es ist denkbar, dass allein die Thatsache, wonach ein tüchtiger Unternehmer längere Zeit, ja selbst nur miethweise, ein Local inne hatte, diesem lezteren einen Kundschaftsrentenwerth verleiht, bei neueren Pariser Häuser-Expropriations-Processen hat der Kundschaftswerth bisher vermietheter Wohnungen gerichtliche Entschädigung gefunden.

Eine weitere Veranlassung privatwirthschaftlich ausschliesslicher und doch nicht privilegienhafter Beherrschung eines socialökonomischen Rentengebietes liegt in der thatsächlichen Unmöglichkeit, ein grosses Kapital an eine Concurrenzunternehmung zu wagen, oder in der Furcht, sich sammt dem älteren Unternehmen, welchem die ausschliessende Kundschaft abzujagen wäre, zu ruiniren. Einer Eisenbahngesellschaft wird nicht so bald eine unmittelbare Parallelbahn sich an die Seite legen, ebenso wenig einer schon älteren Gascompagnie eine neue, der Post, auch wo Brief- und Päckereizwang nicht mehr besteht, nicht leicht eine zweite Brief- und Packetbeförderungsanstalt.

Namentlich die neuere Zeit zeigt derartige ausschliessende privatwirthschaftliche Beherrschungen von Renten mehr aus dem Grunde, weil das Publikum keine Concurrenten auffinden kann, als weil es keine aufsuchen will und darf.

b) Rechtlich erzwungen,

als Folge eines Privilegs, trat und tritt die exclusive Beherrschung einer Kundschaft häufig auf: wenn früher ein Bannrecht auf einer Mühle beruhte, wenn ein Verlagsartikel gegen Nachdruck, eine Photographie gegen Nachbildung geschüzt ist, wenn eine Erfindung auf Patent ausgebeutet, wenn nur eine beschränkte Anzahl

von Gewerbeunternehmungen mit Realrecht (Gastwirthschaften, Apotheken u. s. w.) concessionirt, oder nur eine beschränkte Anzahl von Maklern, Feuerschauern, Aerzten, Advocaten zugelassen wird.

Künstliche Renten durch Monopol werden insbesondere geschaffen, wo es sich um Prämiirung eines Geisteswerkes oder einer Erfindung handelt.

Wir haben jedoch in diesem Abschnitt, welcher der Unterscheidung von freien und von privilegirten Kundschaften gewidmet ist, noch nicht zu untersuchen, wesshalb dem so ist, ob und wie weit die privilegirende Verleihung exclusiver Einkommensgebiete innerhalb des tauschwirthschaftlichen Systems der bürgerlichen Gesellschaft wünschenswerth und natürlich berechtigt sei.

Dagegen dürfte es eine sehr interessante und eine für Meister der historischen Schule unserer Wissenschaft höchst dankbare Untersuchung sein, zu erforschen, wie in verschiedenen volkswirthschaftlichen Entwicklungsperioden beide Gattungen exclusiver Rentenbezüge, und die einzelnen Arten der beiden Gattungen, zu praktischer Geltung gelangt sind. Ich selbst bin nur im Stande, darüber einige allgemeine Beobachtungen, unter Benüzung der allgemeiner verbreiteten rechtsgeschichtlichen Kenntnisse, anzudeuten:

Die wirthschaftliche, wie jede andere Seite der Culturentwicklung stellt von der ersten Stufe bis zur Hochcultur einen Process fortschreitender Gesellung dar, sie macht den privatökonomischen Menschen immer mehr zu einem socialökonomischen, die Einzelwirthschaft immer mehr zum Mitglied eines regen und vielseitigen nationalen und menschheitlichen Verkehrssystems. Jener Socialbeziehungen, „Conjuncturen", Kundschaften, welche überhaupt Quellen von Renten bei der gesellschaftlichen Einkommensvertheilung werden können, werden es also immer mehrere.

Allein privatwirthschaftlich ausschliessend gemachte Rentengebiete werden es in Wirklichkeit, wenigstens verhältnissmässig immer wenigere. Die Concurrenz in dem socialer gestalteten tauschwirthschaftlichen Leben

und Treiben dringt immer weiter vor: der prägnante Gegensaz der modernen Gewerbe- und Handelsfreiheit zum mittelalterlichen und nachmals polizeistaatlich-absolutistischen Zunft- und Monopolwesen bekundet es in schlagender Weise. Wie ganz anders ist die Physiognomie, welche das unter dem Sporn der freien Concurrenz athemlos keuchende tauschwirthschaftliche Leben der Gegenwart, gegenüber dem privilegirenden und reglementirten volkswirthschaftlichen System unter einem Ludwig XIV. zeigt, welcher nahe daran war, jede einzelne Gewerbsunternehmung zum Privileg zu machen.

Es ist ein oft hervorgehobenes und von Lassalle in seinem „System der erworbenen Rechte“ tief erfasstes, sozialökonomisches wie rechtliches Charaktermerkmal des Mittelalters, sozialökonomische Bezüge privatwirthschaftlich auszubeuten und privatrechtlich zu beherrschen, — z. B. den gewerblichen Markt durch Zunftbann und Bannrechte, die staatliche Gemeinwirthschaft durch erbliche Vorrechte, durch Anknüpfung öffentlicher Befugnisse und Lasten (Kirchenbaulast, Armenlast, Wegbaulast etc.) an Privatvermögen, sowie mittelst Ausbeutung öffentlicher Einkünfte durch Privatfamilien und durch verkäufliche Aemter. Auch hierin ist der französische Absolutismus abschreckend typisch, und ein Höhepunkt der Schattenseiten mittelalterlichen Lebens, von wo ein Umschlag zu den neuzeitlichen sozialökonomischen Grundsätzen stattfinden musste. Viele „freiheitliche“ Fortschritte der neueren Zeit beruhen darin, dass „Verhältnisse“, welche früher der ausschliessenden Privatausbeutung unterworfen waren, zu öffentlichen insofern erhoben wurden, als sie der Concurrenz Aller überlassen worden sind. Und zwar theils der privatwirthschaftlichen Concurrenz durch Abschaffung der meisten Monopole, Gewerbsprivilegien, Realgewerberechte, und durch Einführung der Gewerbe- und Handelsfreiheit, theils einer Art gemeinwirthschaftlicher Concurrenz durch „Gleichheit Aller vor dem Gesetz“, durch Ausdehnung der Wahlrechte, durch Allgemeinzugänglichkeit der Aemter u. s. w. [1]).

Die rechtlich ausschliessenden Rentenquellen, die „Verhältnisse“ als privatwirthschaftliche Tauschgüter und als Pri-

---

1) Vergl. Mein „gesellsch. System etc.“ §§. 212—216.

vatrechte, haben also in dem Masse, als eine National-, Sozial- und Menschheitsökonomie an Stelle der Aggregate von Privatökonomien trat, und in dem Masse, als diesem Prozess parallel der Rechtsstaat als publizistischer Staat den privatrechtlichen Staat des Mittelalters verdrängte, verhältnissmässig an Zahl abgenommen [1]). Relativ war der Antheil des Werthes der

---

1) Lassalle entwickelt diese Gedankenreihe in seinem, nicht durch ein Paar Phrasen zu widerlegenden „System der erworbenen Rechte“ I., p. 259 ff., ungefähr folgendermassen (vergl. meinen Aufsatz: Bourgeois- u. Arbeiternationalök. D.V.J.Sch. 1864, 2. Heft, p. 257): „So paradox es klingt, der kulturhistorische Gang aller Rechtsgeschichte besteht darin, immer mehr die Eigenthumssphäre des Individuums zu beschränken, immer mehr Objekte ausserhalb des Privateigenthums zu setzen.“ Man finde häufig die entgegengesetzte Behauptung. Z. B. Abschaffung der Fideicommisse, sage man, sei Vermehrung der Eigenthumsfreiheit. Der Sache nach sei aber die Freiheit des Eigenthümers (weit in die Zukunft hinein über Vermögen disponiren zu können) durch die Aufhebung der Fideicommisse beschränkt. Ebenso qualificire man die Herrschaft der freien Concurrenz als Periode der unbeschränkten Freiheit des Eigenthums. Auch diess sei unrichtig; denn im Grunde genommen negire das Prinzip der freien Concurrenz die Zulässigkeit eines Rechtes, wonach Gewerbebetrieb, Absatz etc. Privateigenthum des besondern Individuums, ausschliessend gegen jeden andern Einzelnen als Concurrenten, sein könnten. Es sei natürlich, dass der Mensch am Anfang der Geschichte, wie das Kind, nach Allem seine Hände ausstrecke, Alles als sein setze und keine Grenze kenne für den Umfang seiner Privatwillkür. Der Fetischdiener zerbreche noch seine Idole, wenn sie ihm den Willen nicht erfüllen; später werden die *sacra* der Privatwillkür entzogen. Der Mensch selbst sei lange Eigenthumsgegenstand des Andern (Sklaverei). Lassalle deutet in diesem Zusammenhang einerseits auf die älteste harte Gestaltung des eheherrlichen Rechtsverhältnisses und auf den strengen Inhalt der *patria potestas*, andererseits auf die fortlaufende Schwächung des Enterbungsrechtes durch die Pflichttheilsgesetze, auf den allmäligen Uebergang der Sklaverei in die zuerst völlige (Leibeigenschaft), dann nur partielle Herrschaft über die Arbeitskraft eines Andern (Hörigkeit). — Auf den Charakter des germanischen Mittelalters in dieser Beziehung führt Lassalle auch die Incongruenz der romanistischen und germanistischen Auffassung, hinsichtlich der Theilung des Eigenthumsrechtes, ungefähr in folgender Weise zurück: „Weil alles Mögliche, ja der Wille selbst zum Eigenthum werden kann und eine Schranke hiefür gar nicht existirt, entspringt hieraus die dem Mittelalter eigenthümliche Getheiltheit des Eigenthumsrechtes. Wenn nämlich bei der

Privilegien am privatwirthschaftlichen Gesammtvermögen eines Landes im Mittelalter und im Polizeistaat weit grösser als gegen-

---

spröden Ausschliesslichkeit der freien römischen Rechtspersönlichkeit kein solches, wenn auch an sich zulässiges Recht auf eine Sache Eigenthumsrecht sein kann, welches erst durch den persönlichen Willen eines andern Individuums, des Sacheigenthümers selbst, hindurchgehen und ihn sich unterwerfen müsste, solche Rechte sich vielmehr in Rom sofort nur als persönliche Forderungen darstellen, kann im germanischen Mittelalter, weil hier der freie menschliche Wille selbst als Eigenthum gesetzt werden kann, auch ganz unbefangen jedes solche Recht zu einem dinglichen Eigenthum werden, welches zu seiner Operation erst durch den Willen eines andern Eigenthümers hindurchgehen und diesen sich unterwerfen muss. Die langen und trostlosen Versuche der Germanisten, den germanischen Eigenthumsbegriff mit dem römischen zu versöhnen, ihre gequälten Anstrengungen, den erstern auch nur irgend zu begreifen, ihre Eingeständnisse, dass ihnen derselbe *contradictio in adjecto* sei, da sie immer und stets unbewusst von dem römischen Begriff des untheilbaren Eigenthumsrechtes und dem Begriff der römischen individuellen Willensfreiheit ausgingen, lassen von hieraus deutlich die Nothwendigkeit ihres Misslingens hervortreten. Wenn der Eigenthumsbegriff eines Volkes bestimmt werden soll, muss zuerst auf den Willensbegriff dieses Volkes zurückgegangen und dieser untersucht werden. Der Willensbegriff aber ist bei verschiedenen Völkern ein verschiedener. Der Germane verfügt über die eigene totale Willensfreiheit, über seine Persönlichkeit, gibt sie ins Eigenthum eines andern individuellen Willens, der Römer duldet nicht, dass durch private Uebereinkunft ein Römer zum Sklaven eines Andern sich machen könne . . . Nicht nur die Benutzung eines Grundstückes, welches einem fremden Eigenthümer gehört und dessen Nutzung sich doch immer nur durch den Willen des Letztern hindurch vermittelt, also im römischen Recht als Forderung sich charakterisirt, sondern sogar die bestimmte Benutzungsart, in der der Eigenthümer selbst es auszubeuten hat, kann im germanischen Recht durch eine auf Hafer, Klee u. s. w. lautende ewige Rente zu einem dauernden dinglichen Eigenthum werden. Ober- und Untereigenthum, Nutzungs- und Sacheigenthum fallen daher im germanischen Recht in den mannigfaltigsten Formen auseinander und erzeugen die allen landwirthschaftlichen und industriellen Fortschritt hemmende Zertheilung des Eigenthumsrechtes.“ Lassalle verfolgt dann seinen rechtshistorischen Grundgedanken, welcher ihn zum Angriff auf den Kapitalprofit geführt hat, auch in das Gebiet des öffentlichen Rechtes. Selbst „die Allgemeinheit des Willens,“ der öffentliche Wille sei im Mittelalter, wie der private Wille in den Diensten, als Privateigenthum, als Privatrecht eines Fürsten, einer Familie vorhanden; Fürsten testiren

wärtig. Der rechtlich ausschliessend gemachten Renten-„Verhältnisse“ sind es jetzt nur wenige. Diese wenigen sind, sollen wenigstens sein, klar bewusste, genau begrenzte und singulär gerechtfertigte Ausnahmen, welche die Gesetzgebung troz Einführung der freien Concurrenz statuirt hat. Und selbst diese Ausnahmen sind theilweise, z. B. die auf Patent- und Musterschuz beruhenden ausschliesslichen Kundschaften, grundsäzlich stärker als je angefochten. Wir erinnern nur an die seit der Londoner Ausstellung von 1862 organisirte Antipatentschuz-Agitation.

Die nicht auf Privileg beruhenden rentabeln Kundschaften, und der Betrag ihres Tauschwerthes im ganzen Volksvermögen, haben dagegen, wie ich vermuthe, zugenommen: theils freilich nur scheinbar, soferne die heutige Zeit nicht mehr, wie das mittelalterliche Zunftrecht, aus dem Privilegiren aller, der mageren wie der Rente gebenden sozialen Gewinngebiete, ein System macht, — theils aber auch wirklich, insofern das heutige tauschwirthschaftliche Concurrenzsystem reicher ist an solchen Fort-

---

sogar über die Erbfolge in die Regierung ihrer Länder, und die öffentlichen Befugnisse seien auf Grundbesitz radicirt. Der neuere Staat stelle dagegen das Prinzip der Oeffentlichkeit seiner Funktionen als das unterscheidende Merkmal gegen jenen privatrechtlich construirten Patrimonial- oder Feudalstaat dar. Was diess anders sei, als die Herausstellung bedeutender Herrschaftsobjekte aus dem Gebiete des Privateigenthums und der Willkür des Privatsubjektes, des öffentlichen Willens aus dem puren privaten Eigenthum der Dynastenfamilie?

Die positive Entwicklung der menschlichen Freiheit muss demgemäss nach Lassalle zur Folge haben, dass „in immer fortschreitender Steigerung früher als veräusserlich gedachte Theile der menschlichen Freiheit als zur unveräusserlichen Freiheit des Menschen gehörig sich bestimmen und, als dem öffentlichen Recht entflossen, durch absolute, nicht ausnahmsweise Gesetze regulirt sich darstellen, dass nun durch keine private Willenstransaktion mehr und ebensowenig durch Fakta, die wie eine solche wirken, z. B. durch Krieg, Abstammung, Geburt, jener früher veräusserliche Theil der menschlichen Freiheit veräussert werden und veräussert bleiben kann.“ — Was hier als rechtsgeschichtlicher Process publicistischer Gestaltung wirthschaftlicher Interessen geschildert wird, schliesst auch den Sieg der Concurrenz gegen ausschliessende Absazverhältnisse in sich. — Vielfach ähnliche Gedanken schon bei Peguilhen, Gesellschaftsw. 1838 und bei Rodbertus, soc. Briefe, 3. Brief 1851.

schritten und thatsächlichen Unterschieden, welche in den Stand sezen, eine factische Ueberlegenheit auf dem Markte zu gewinnen, höhere, wenn auch weniger dauerhafte Extraeinkommen zu erzielen, diese Extragewinne bei der einmal renommirten Firma und bei dem einmal gegründeten Kapitalcomplex, welcher Etablissement heisst, zu erhalten und daher mit der Firma und mit dem Etablissement gegen den Tauschwerth der kapitalisirten Rente zu übertragen. Man bringe die Summen in Anschlag, zu welchen in der Neuzeit Zeitungsunternehmen, Firmen, Gasthöfe verkauft, oder als „*apports*“ in neu gegründete Actiengesellschaften eingeworfen werden!

Noch bedeutender ist in der Neuzeit der Rentenwerth gewisser schon erwähnter Unternehmungen, welche wegen des grossen erforderlichen Kapitals oder wegen anderer in ihrer eigensten Natur liegenden Umstände die rechtlich überhaupt freie oder rechtlich durch neue Concessionen mögliche Concurrenz thatsächlich ausschliessen oder doch im Stande sind, irgend einem Concurrenten das Aufkommen sehr zu erschweren. Es bilden sich mit Eisenbahnen, Gascompagnieen u. s. w. gewisse, der Neuzeit eigenthümliche, ausschliessende, vielleicht durch Concessionsprivilegien auch rechtlich ausschliessend gemachte Kundschaften; ihren Druck fühlt z. B. das Publikum der Gas- und Kohlenkonsumenten sehr wohl und der ganze deutsche Handelsstand kannte sie genau, als er bei Abfassung des Handelsgesezbuches seine, das Ziel theilweise wohl überschiessenden, aber doch nicht ganz unbegründeten Klagen gegen die grossen „factischen Monopole“ der Neuzeit erhob. Ist man doch selbst in England daran, dem Staatsbahnbetrieb als einem Monopol des vom Unternehmergewinn abstrahirenden staatlichen Gemeinwesens sich in die Arme zu werfen, um eine Besserung da zu erzielen, wo nach bisheriger Erfahrung das System der freien Concurrenz seine sonstige ökonomisirende Kraft nicht zu entfalten vermochte [1]).

Wie aber auch das Mittelalter, der nachmalige absolute Poli-

---

1) S. die ausführliche Nachweisung in meinem „gesellsch. System etc.“ §§. 187, 217, 265 ff.

zeistaat und die Gegenwart im Einzelnen hinsichtlich der thatsächlichen und der privilegirenden Konstituirung ausschliessender Kundschaften sich zu einander verhalten mögen, — das gegenwärtige Vorhandensein solcher ausschliessenden Kundschaften, theils auf Grund thatsächlicher ausschliessender Beherrschung durch Private, theils auf Grund künstlicher Erzeugung von Staatswegen ist eine Thatsache. Ihr muss man vor Allem eine nationalökonomische Erklärung und Berechtigung oder Begrenzung angedeihen lassen, wenn die hier versuchte Analyse der „Verhältnisse“ praktisch verwerthbare Ergebnisse liefern soll.

Der nächste Abschnitt soll diesen kritischen Massstab der Nationalökonomie für oder gegen die im heutigen tauschwirthschaftlichen System der bürgerlichen Gesellschaft vorkommenden privatwirthschaftlich und privatrechtlich ausschliessenden Kundschaften aufstellen!

IV.

Die freie Renten- oder Prämien-Function des tauschwirthschaftlichen Systems der bürgerlichen Gesellschaft.

Zunächst müssen wir den juristischen Leser, um ihm verständlich zu sein, mit unserer nationalökonomischen Theorie der Rente näher bekannt machen; der nationalökonomische Leser möge wegen des Zweckes der Verständigung der Juristen es entschuldigen, wenn er auf den nächsten Seiten ihm schon Bekanntes findet. Alle Sicherheit im weiteren Gange der Erörterung unseres Gegenstandes würde fehlen, wenn wir nicht über denjenigen sozialökonomischen Vorgang uns erklären dürften, welchen wir, nach unserer besonderen Theorie, die volkswirthschaftliche Rentenfunction nennen.

Die Nationalökonomie kennt seit langer Zeit die Grundrente; mehrfach bestritten [1]), hat sich namentlich die Ricardo'sche Grundrententheorie dennoch in der Wissenschaft überwiegend Geltung verschafft.

Die Grundrente nach dieser Theorie ist nicht mit dem Pachtzins oder dem landesüblichen Zins aus dem Kaufschillingskapital eines Grundstückes zu verwechseln, sondern sie ist ein Extraeinkommen aus den fruchtbarsten und bestgelegenen Grundstücken, welches sich folgendermassen bildet:

Nicht alle Grundstücke gestatten die Erzeugung gleicher Qualität und Quantität zu gleichen Kosten. Die Produkte der

---

1) Vgl. m. Nat.Oek. § 101 ff. — Vrgl. auch Rodbertus, soc. Br., 3 Br.

fruchtbareren und günstiger gelegenen werden nun aber so theuer verkauft, wie die Erzeugnisse desjenigen Grundstückes, welches unter den ungünstigsten Verhältnissen angebaut wird, dessen Anbau aber noch nothwendig ist zur Befriedigung des vorhandenen Bedarfs. Korn, ob von einem fruchtbaren oder unfruchtbaren Acker, Eisen, ob aus reichhaltigem, wohlfeilem, schwefelfreiem Erz erzeugt oder nicht, werden in gleichen Quantitäten und gleicher Qualität auf demselben Markt zur selben Zeit immer denselben Tauschwerth haben, und zwar denjenigen, welchem auf dem Markt noch ein kaufkräftiges Bedürfniss begegnet. So entsteht für die wohlfeiler erzeugenden Grundstücke ein Gewinn, welcher mit den Produktionskosten nicht zusammenfällt, ein Werthüberschuss, welcher auf der vorzüglicheren Beschaffenheit, Lage, Anlage u. s. w. des einen Grundstückes beruht und welcher dem Mehrbetrag der Produktionskosten der ungünstigsten Anbaufläche gleichkommt. Dieser Ueberschuss wurde Grundrente genannt.

Nun ist aber, wie ich seit 1860 (erste Auflage meiner Nat.-Oek.) wiederholt nachgewiesen habe, ein ähnliches Extraeinkommen nicht blos bei dem fixen Bodenkapital der Landwirthschaft zu finden, sondern in der Regel bei allem Kapital, und nicht blos bei allen Kapitalarten, sondern auch bei allen Arbeitsgattungen (Lohnrente) und bei der „unternehmenden“ Combination von Arbeit und Kapitalien durch ausgezeichnete Unternehmer (Unternehmerrente).

Und zwar ist die Rente in dieser Allgemeinheit die Folge solcher Productivkräfte, welche einen ökonomischen Fortschritt erzielen und dadurch einen besonders gewinnreichen Absaz an sich ziehen oder welche, auch ohne ökonomisch werthvolle Neuerungen zu machen, doch den in Quantität und Qualität stets wechselnden Bedarf der bürgerlichen Gesellschaft am richtigsten berechnen und beherrschen, also am wirthschaftlichsten befriedigen.

Dieses Extraeinkommen [1]) der Rente ist eine verdiente, im

---

1) Es ist in meinem „gesellsch. System“ „ausserordentlicher Ueberschuss“, ausserordentlicher „Gewinn“ im weiteren Sinn letzteren Wortes genannt.

tauschwirthschaftlichen Gesellschaftsorganismus selbstwirkend angebrachte Prämie der zur Wohlfahrt der Gesammtheit bewerkstelligten ökonomischen Fortschritte und auch der nicht nothwendig in Neuerungen bestehenden aber gemeinnüzigen, grössten Wirthschaftlichkeit in Versorgung des sozialen Bedarfes. Sie ist in beiderlei Beziehung geradezu unentbehrlich, wenn das freie tauschwirthschaftliche Produktionssystem jeder Zeit nach dem Bedarf der bürgerlichen Gesellschaft in wirthschaftlichster Weise sich richten soll, statt in ein unwirthschaftliches Chaos auseinanderzufallen.

Wesen und Bedeutung dieser Rentenfunction innerhalb der tauschwirthschaftlichen Hälfte des gesellschaftlichen Systems menschlicher Wirthschaft, nach meiner Theorie, erhellt wohl schnell, wenn ich einige Stellen aus meinem Buche „Das gesellschaftliche System etc.“ hier wiederhole [1]).

S. 9 ff.: „Erzeugung und Umlauf aller Güter ist nichts als Combination von Arbeitskräften und Kapital-Vermögensnutzungen zur quantitativ und qualitativ möglichst vollkommenen Versorgung der menschlichen Gesellschaft. Jeder wirft den grössten Theil seiner Arbeitseffecte und seiner produktiven Vermögensnutzungen gleichsam in die gesellschaftliche Massa ein, um sie endlich mittelst der im Geld liegenden Anweisung in den den Bedürfnissen entsprechenden Formen, in Gestalt der tauglichsten Genussgüter zurückzuempfangen.

„Was nun aber ist jene mächtige Kraft, welche diese millionenfältigen Elementargüter, die Effekte der täglichen Arbeitsleistung Aller und die Effekte der täglichen produktiven Vermögensanwendung (Kapitalnutzungen) so combinirt, dass dieselben nach Art, Umfang, Ort und Zeit die dem Volksbedarf entsprechenden Gütergattungen überhaupt hervorbringen, insbesondere aber nach dem Gesetz der Wirthschaftlichkeit (grössten Erfolges bei geringsten Opfern) hervorbringen?

„Die Antwort ist folgende:

„Nicht für alle Güter erfolgt in gleicher Weise die Regulirung der Erzeugung und des Umlaufes.

---

1) Roscher hat (I., §. 152, Anm. 4) meine Behauptung der Allgemeinheit der Rentenfunction als eine eigenthümliche Auffassung bezeichnet, indem er bemerkt: „Schäffle (Nat.Oek. [1860] S. 140 ff.) redet von dem allgemeinen Vorkommen des Ueberschuss-, d. h. Rentefactors.“ Dagegen stimmt mir bei Mangoldt, Grundriss der Volkswirthschaftslehre 1863.

„Die gemeinnützigen Güter, wie sie z. B. der Staat in den Leistungen seiner Beamten und in den von ihm dargebotenen öffentlichen Anstalten erzeugt und dem Verband der Staatsbürger zukommen lässt, werden nach dem Willen Einer oder nach der Verabredung (constitutionelle Etatswirthschaft, Finanzverabschiedung) mehrerer Staatsgewalten, erzeugt und der Volksgemeinschaft gegen eine zwangsweise Vergütung eigenthümlicher Art (Besteurung, Einkommen aus den für Staatszwecke ausgeschiedenen Domänen u. s. w.) dargeboten. Von diesem besonderen Falle wird jedoch erst in einem zweiten Hauptstück näher die Rede sein können.

„Weitaus die meisten Güter entstehen und circuliren nicht unter öffentlicher Direction, sondern nach freiem persönlichen und vertragsmässigen Willen der einzelnen Menschen, welche dem Volke angehören. Der Arbeiter giebt seinen Arbeitseffekt, wem er will, dessgleichen der Leihkapitalist sein Leihkapital, auf dessen eigene Anwendung er verzichtet. Der Unternehmer kann sowohl der Korn- als der Schnupftabakserzeuguug sich zuwenden. Dieselben Arbeitskräfte und dieselben Kapitalien können von einem Unternehmer in Leder, von dem andern in Tuch umgewandelt, und so vom Einen nach Amerika, vom Andern nach Hinterasien in Umlauf gebracht werden.

„Die Volkswirthschaft (im engern Sinne des privatwirthschaftlichen Systems der bürgerlichen Gesellschaft) ist nicht wie der Staat (die Rechtsgesellschaft des Volkes) von einem einzigen oder wenigen beherrschenden Mittelpunkten aus geleitet. Jeder Einzelne macht sich in der Volkswirthschaft selbst zum Mittelpunkt, wirkt täglich auf eigene Faust für sich und für Andere.

„Und warum gleichwohl kein Chaos, keine Verwirrung, kein babylonischer Thurmbau auf diesem Gebiete? Welche unsichtbare, allgegenwärtige Kraft leitet diese Millionen Willen und Güterelemente auf diejenigen Erzeugungen und in diejenigen Circulationskanäle, durch welche und zwar in wirthschaftlichster Weise, der so mannigfaltige und wechselvolle Bedarf der ganzen menschlichen Gesellschaft quantitativ und qualitativ jederzeit befriedigt wird?

„Diese in den wirthschaftenden Menschen allgegenwärtige Kraft ist das Streben nach dem höchsten Gewinn (Rente) und die Furcht vor der Einbusse. Gewinnstreben und Verlustgefahr bewirken in dem wirthschaftlichen Thun und Lassen der Menschen die dem jeweiligen Güterbedarf der menschlichen Gesellschaft entsprechendste, wirthschaftlichste Klassifikation und Combination der Arbeitsleistungen und Vermögensnutzungen. Wer die Bedürfnisse der Nebenmenschen am besten berechnet, wird für sein Ausgebot die höchsten Preise erzielen; wer der richtig vorausberechneten Nachfrage der Gesellschaft die wohlfeilst producirten Güter entgegenzubringen vermag, wird den Absatz an sich ziehen.

„So ist es die Concurrenz um die höchsten Gewinne, welche die wirth-

schaftlichste Befriedigung der jeweiligen Bedürfnisse nach Art und Umfang jederzeit bewirkt, und es ist ebenso die Furcht vor Verlust, was regelmässig den Wegtritt von solchen Gütererzeugungen herbeiführt, welche keiner Werthschätzung mehr begegnen und die Anschaffungskosten nicht decken würden.

Offenbar wird derjenige die grössten Gewinne machen, welcher dieselbe Güterart am wohlfeilsten herstellt und darbietet. Verlangt z. B. eine Stadt wöchentlich 1000 Centner Korn, und A kann 500 Ctr. zu $^2/_3$ Thaler, B nur zu 1 Thaler liefern, so wird zwar der Preis aller 1000 Centner 1 Thaler sein, A jedoch macht in Folge seiner niedrigern Anschaffungskosten an jedem Centner Korn $^1/_3$ Thaler Extragewinn, einen Extragewinn, welcher ähnlich überall wiederkehrt und von der Nationalökonomie in besonderem Sinn Rente genannt wird.

„Dieser Extragewinn ist das Reizmittel, die niedrigsten Kosten einer Güterart aufzuspüren, und indem dieser Reiz überall wirkt, veranlasst er die wirthschaftlichste Versorgung der menschlichen Gesellschaft mit jeder Gütergattung. Die Concurrenz um die Rente (ausserordentlichen Gewinn) ist es, was immer und überall in dem auf freiem Tausch beruhenden Güterleben den Geist der Wirthschaftlichkeit allen Theilnehmern des gesellschaftlichen Güterversorgungssystems aufnöthigt. Die Rente, der ausserordentliche Gewinn ist die Prämie der wirthschaftlichsten, regelmässigen, rechtzeitigen und harmonischen Versorgung der bürgerlichen Gesellschaft in ihren nach Art und Umfang wechselnden Bedürfnissen. Der Verlust ist die Strafe des Gegentheils. Die Rente ist ein kleiner Preis, welchen die Gesellschaft für einen grossen Gesammtvortheil zahlt. Dieser Vortheil könnte entfernt nicht ebenso und nicht so wohlfeil erreicht werden, wenn eine öffentliche Regulirung der Güter-Produktion und Circulation stattfände.

„Das ist die Bedeutung der Lehre von der Rente, welche bisher von der Nationalökonomie mehr geahnt als klar erkannt worden ist. Die wichtigste Art der Rente ist die Grundrente.“

S. 185 ff.: „Wie die Persönlichkeit, so ist das Gütervermögen — mittelst des Arbeitsvermögens und des aus dem Arbeitsvermögen ausströmenden Kapitalvermögens — im ewigen Fluss des Werdens, Vergehens und Wiederentstehens; da ist kein Aufenthalt, ein Ring läuft in den andern zur endlosen Kette über. Die Reproduktion ist der Process, in welchem die Welt äusserer Mittel in ihrer Zweckmässigkeit sich stets von Neuem dem sich verändernden persönlichen Leben anpasst, nach den Zuständen und Bedürfnissen des letzteren sich gestaltet. Durch die Reproduktion vollzieht sich daher auch der Einfluss des persönlichen Lebens auf die äussere Güterwelt, wie sich die veränderte Seelenstimmung auf das Antliz reflectirt.

„Dieser Kreislauf von Consumtion und Reproduction des Vermögens der bürgerlichen Gesellschaft ist von dem allgemeinen Gesetze der Wirth-

schaftlichkeit beherrscht, nämlich von dem Grundsatz, einen möglichst hohen Werth um möglichst geringe Opfer zu reproduciren.

„Wirthschaftlicher Weise muss die Bewegung der Reproduktion denjenigen Güterarten zuströmen, deren Werth den Werth der Opfer an Arbeit und Kapital am meisten übersteigt, und sie muss da stocken, wo der Werth der neuen Erzeugnisse die Opfer an Arbeit und Kapital nicht mehr deckt.

„So ist der Werth wirklich der Regulator der Reproduktion. Je werthvoller ein Gut ist, desto mehr wird sich innerhalb der beharrlichen Erneuerung des Volksvermögens die Reproduktion demselben zuwenden; wie im Körper die Bildungskräfte dem bedrohtesten und nothleidenden Punkte, so strömen in der Volkswirthschaft die Produktivkräfte der werthvollsten Güterart zu. Das beharrliche Streben der gesellschaftlichen Güterbildung ist daher: einerseits im Geldwerth des Produktes (seinem Marktpreis) den grössten Ueberschuss über die Produktionskosten zu erreichen, und — andererseits mit der Erzeugung nicht aufzuhören, so lange die reproduktive Verwendung von Arbeiten und Kapitalnutzungen mehr Werth ergiebt, als in ihrer Aufopferung und Umformung abgeht.

„Das nach dem Visir des Werthes bestimmte, nothwendige und stets vorhandene Streben nach Werthüberschüssen vollzieht sich also in doppelter Richtung in einer absteigenden und in einer aufsteigenden, wie in Ebbe und Fluth. Und beiden Richtungen wohnt als treibende Kraft lediglich die Wirthschaftlichkeit inne.

„1) Die absenkende Richtung der Produktivität ist das Vermehren der Angebotsmasse bis zum Nullpunkt des Werthüberschusses, zum Niveau der Produktionskosten: Diese Richtung kann nie aufhören, weil es ein Widerspruch wäre, produktive Kräfte, aus denen ein Gut von höherem Werth hervorgehen kann, nicht so lange der Massenvermehrung des letzteren im Wege der reproduktiven umformenden Anwendung zuzuführen, bis die Ausgleichung der Werthe erfolgt ist.

„Dieses Gesetz der absteigenden Richtung nennen wir das Gesetz des natürlichen Werthes. Es repräsentirt die eine Seite im Hergang der Produktion, die Seite, vermöge welcher die Reproduktion der werthvollen Gegenstände für den Gebrauch verallgemeinert wird durch Preiserniedrigung, gleichsam die demokratische Richtung der Wertherzeugung.

„2) Die andere Seite des Ueberschussstrebens ist es, die Produktionen herauszufinden, welche höhere Ueberschüsse (Renten) geben: das Gesetz des höchsten Ueberschusses, gleichsam die aristokratische Richtung, welche das Besondere herausfindet, zuerst auf das Bedürfniss der Wenigeren spekulirt, und durch hohe Ueberschüsse Demjenigen, der die höchsten Werthpunkte, die ergiebigsten Produktionen findet, die Mittel besondern Genusses, freier höherer Bedürfnissbefriedigung und der Kapitalbildung gewährt.

„Jene Richtung vollzieht sich durch den Fleiss, die Emsigkeit, die durchschnittliche Wirthschaftstüchtigkeit, — diese durch das wirthschaftliche

Genie, den Scharfsinn, Glück, mittelst der durch Naturanlage oder Bildung vorhandenen besondern Begabung, durch deren Vorangehen allein die Kulturfortschritte zum Gemeingut werden können (§. 7); die Mittel dieses Fortschrittes fliessen auch zuerst den Begabteren zu in der Erreichung der höchsten Ueberschüsse.

„Die Rente ist so die Prämie der im Interesse der ganzen Gesellschaft eingeschlagenen wirthschaftlichsten Richtung.

„Die absteigende und die aufsteigende Richtung rufen mit Nothwendigkeit einander hervor. Einzelne gehen voran und erreichen die höchste Spitze des Gewinnes, die Masse folgt nach und stumpft sie schnell zum natürlichen Preis (der Kosten, einschliesslich durchschnittlichen Unternehmergewinns, s. §98) herab, und alsbald beginnt dieselbe Produktionsrichtung nach neuen Höhepunkten. Der Prozess ist dem Gewelle des Meeres vergleichbar: die Masse der Welle sinkt durch sich selbst stets zurück, um nächstens zu neuer Höhe zu treiben. So bedingen sich also thatsächlich beide Richtungen: die eine für die Preiserniedrigung sorgende, von der breiten Masse der Erzeuger bewerkstelligte und den gemeinen Lebensunterhalt versorgende, — die andere zu dem höchsten Erfolg durch Glück und Tüchtigkeit ausgebeutet, den Culturfortschritt tragend, die Mittel der höheren Gesittung gebend.

„Man hat das Wesen der zweiten Richtung, der Richtung des höchsten Ueberschusses, meist nur bei der Grundrente erkannt, jenem Ueberschuss, der aus dem Besitz und der Ausbeutung vorzüglich ergiebiger, sogen. natürlicher Produktivfaktoren kommt.“

„Allerdings ist sie hier am sinnenfälligsten und stetigsten, sie ist aber und muss überall vorhanden sein. Auf Zufall, Glück, natürlicher Geistesbegabung, „Conjunkturen“, Funden und Erfindungen beruhend, sind in allen Zweigen des Erwerbslebens stets Ueberschüsse vorhanden, welche im Wesen mit dem Grundrentenverhältniss übereinstimmen. Es beruht auf diesen Ueberschüssen der Wechsel in der Vermögensvertheilung, ja wesentlich der regelmässige, dauernde Fortschritt der höheren Gesittung.

„Sowohl das Zurücktreiben des Preises gegen das Niveau der Produktionskosten als die Aufsuchung von Rente gebenden Preisen durch Spekulation sind Aeusserungen der Wirthschaftlichkeit, Wirkungen der privatwirthschaftlichen Werthberechnung im gesellschaftlichen Tauschsystem. Der Werth offenbart sich hier in beiden Tendenzen als Regulator der ökonomischen Gesammtbewegung, als Ordner der freien Einzelnkräfte im privatwirthschaftlichen System der bürgerlichen Gesellschaft; in ihm wird die wirthschaftliche Bedeutung der Güter durch die Schätzung (Werthberechnung) zum Bewusstsein gebracht und der Anreiz gegeben, die werthvollsten, weil am beschränktesten vorhandenen Gegenstände und Leistungen zu vermehren, die mangelhaft vorhandenen Voraussetzungen und Bedingnisse des gesammten Güterlebens zu ergänzen und zu verbessern. Auf den Werth als Barometer aller wirthschaftlichen Entwickelung sieht der Erzeuger einer jeden Waare,

auf ihn die ihrer Ausbildung zustrebende Arbeitskraft des Jünglings, der bei der Berufswahl den künftigen Werth seiner Arbeitsleistung einer Wahrscheinlichkeitsrechnung unterwirft, — auf ihn der Kaufmann, indem er die bedürftigsten Punkte aufsucht und dahin das Streben bei Weiterentwickelung der Produktion lenkt.

„Diese harmonische Beherrschung des privatwirthschaftlichen Systems der bürgerlichen Gesellschaft durch den Werth ist deshalb möglich, weil das Wirthschaftswesen keine festgegossene Ordnung von Kräften ist, kein todtes Gleichgewichtssystem, sondern eine lebendige, stets in der Entwickelung begriffene reproduktive Welt, welche jeden Augenblick in millionenfach verschiedener Weise ihren Produktionsorganismus neu combiniren kann, aus der Tiefe millionenfacher menschlicher Anlagen und aus dem Reiche der äusseren umgebenden Verhältnisse auf gegebenen Anstoss alle jeweilig erforderlichen, zuvor gebundenen Kräfte zu lösen vermag.

S. 192 f.: „Die Gunst der Rente ruht in verschiedenen Verhältnissen: im Glück des Fundes der Absatz- und Bezugsquellen, der Wahl der Einkaufszeit, oder im Unterschied der Wirksamkeit der Produktivkräfte, der Lage nach Himmelsgegend und Markt, so im Gebiet der Landwirthschaft und des Häuservermögens (Grundrente, Häuserrente), oder in der persönlichen Geschicklichkeit, beruhe diese auf virtuoser Ausbildung oder seltener Naturbegabung (meist untrennbar auf beiden, so die Ueberschüsse ausgezeichneter Künstler und Gelehrten), in der „Konjunktur“, in Fabrikations- und Geschäfts-Geheimnissen und Handwerksvortheilen beim Industriellen, Grosshändler und Handwerker.

„Ueberall und immer sind solche Faktoren differirender Erzeugungskosten, besonders günstiger Lohn- und Zinsbildung, günstiger Bildung des Kurswerthes von Forderungen vorhanden, entweder dauernd auf demselben Objekt ruhend, oder nach Gegenstand, Mittel, Person und Zeit wechselnd.

„Man kann mit vollem Recht sagen, dass täglich besondere Produktionskostendifferenzen und daher Ueberschüsse, grundrenteähnliche Verhältnisse vorkommen. Es ist dies eben die beharrliche Tendenz nach dem höchsten Ueberschusse, — die eine nothwendig immer und überall wirksame Seite der praktischen Richtungsbestimmung der Produktion.“

Seite 194: „Ihr volkswirthschaftlicher Charakter. Man hat das Wesen der Rente damit bezeichnet, dass sie kein Bestandtheil von Produktionskosten sei, nicht hohe Preise mache, sondern aus hohen Preisen folge, dass sie unentgeltlich bezogenes Einkommen darstelle.

„Diese Bemerkung erschöpft den Charakter der Rente nicht. Diese ist

„a) Vergeltung der wirthschaftlichsten Appropriation der Aussenwelt (der Geltendmachung der niedrigsten Produktionskosten, so in der Grundrente und vielfach im besonders hohen Unternehmergewinn, Unternehmerrente, Gewinnrente). Für den Handel prämiirt sie die Aneignung der Produktionsvortheile fremder Länder und Gegenden. Sie ist

„b) Vergeltung der wirthschaftlichsten Klassifikation der Arbeitskräfte, indem derjenige, welcher seine Arbeitskraft am besten Platz verwerthet oder durch die virtuoseste Arbeitskraft, diese von Natur besitzend und sie ausbildend, die Bedürfnisse Anderer mit gleicher Anstrengung besser befriedigt, besonders hohen Lohn (Lohnrente, Arbeitsrente) bezieht; sie ist

„c) Vergeltung der wirthschaftlichsten Klassifikation der Leihkapitalien, indem sie Demjenigen, welcher Kreditwerthe am richtigsten taxirt, besonders hohes Einkommen durch Zins (Rente im Zins) und am Kurswerth giebt (Leihrente); sie ist weiter

„d) Vergeltung besonderer vom Staate geschützter Erfindungsthätigkeit (Rente aus Patenten, Autorrechten); sie ist namentlich

„e) Vergeltung der Aufsuchung der produktivsten fixen Kapitalien, insbes. von Grund und Boden, indem der Aneigner der produktivsten Grundstücke, der besten Lagen ein besonderes Einkommen bezieht, sei es in Kornpreisen, welche den Kostenersatz weit übersteigen, sei es in hohem Pacht- und Miethzins.

„Bei allen einzelnen Arten von Renten tritt ihr allgemeiner Charakter, Prämie der wirthschaftlichsten Versorgung und Vorausberechnung der gesellschaftlichen Bedürfnisse zu sein, gleichmässig hervor.

„Demgemäss quellen Rentenbezüge aus jedem wirthschaftlichen Fortschritt für Diejenigen hervor, welche diesen Fortschritt vollziehen, und Rentenvernichtungen für Diejenigen, welche sich überholen lassen.

„Weit entfernt, ein hassenswerthes Privilegium zu sein, hat die Rente in allen ihren Formen die höchst wohlthätige und wirthschaftliche Folge wohlfeilster, regelmässigster, nach Art, Ort und Zeit des Bedürfens vollkommenster Versorgung der menschlichen Gesellschaft. Sie ist eine Nationalbelohnung, gerecht an sich, gerecht in ihrer Austheilung, da sie den wirthschaftlichen Verdiensten sicher in den Schoss fällt. Anfechtbar ist nur die künstliche Rentenbildung und ihre dauernde Fixirung z. B. durch Schutzzölle, Erwerbsprivilegien, Aemterbegünstigung. Sonst stumpft sich die Rente durch die Conkurrenz selbst ab, wie die hochgetriebene Welle durch ihr eigenes Gewicht.

„Viele Renten sind nicht dauernd, z. B. die Rente im Handelsgewinn aus guter Spekulation. Andere, z. B. die Renten der Virtuosität, dauern zwar leicht auf Lebenszeit, sind aber, wenn sie sich nicht in Sachgütern oder Rechten fixiren (Gemälde, ausgezeichnete literarische Produktionen, Patente), nicht übertragbar. Die übertragbaren Renten sind kapitalisirbar und erscheinen z. B. im Preis der Firma, im Kapitalwerth des Patentes, Autorrechtes, im Kapitalwerthe vorzüglicher fixer Kapitalien.

Aus dem Vorstehenden erhellt der Character des Extra-

einkommens, welches ich im spezifischen, nur etwas verallgemeinerten Sinn des längst eingebürgerten Grundrentenbegriffes, Rente schlechthin benannt habe. Innerhalb des tauschwirthschaftlichen Systems der menschlichen Gesellschaft allgemein auftretend repräsentirt die Rentenfunction ein allgemein wirkendes natürliches Patentsystem [1]), einen Schuz des „geistigen Eigenthums," eine Auszeichnung aller ökonomischen Verdienste um die bürgerliche Gesellschaft. Gerecht als Prämie, bewundernswerth als Erscheinung der Gerechtigkeit im sozialökonomischen System, allgemein, insoferne sie in einzelnen Einkommen aller drei sonstigen Einkommenskategorien, im Zins- und Lohn-, hauptsächlich aber im Unternehmereinkommen Einzelner auftritt, — ist sie auch in ihren sozialökonomischen Folgen bedeutsam.

Sie giebt einerseits die Mittel zur Bildung neuer Kapitalvermögen [2]) und legt den Grund zu einer edleren Consumtion, — ist demnach im besten Sinne des Wortes aristokratisch auf Seiten des Urhebers: sowohl nach dem Ursprunge [3]) aus hervorragendem ökonomischem Verdienst und Talent, als in den Folgen der Bereicherung und der Genussfähigkeit.

Andererseits wirkt die Rentenfunktion im besten Sinne demokratisch; denn sie ist eine mässige Prämie für das Verdienst richtiger und rechtzeitiger Versorgung der ganzen Gesellschaft, namentlich aber gerechtfertigt als Lohn, welcher Denjenigen in den Schoss fällt, welche ökonomische Verbesserungen, bald ein Gemeingut des gesellschaftlichen Wirthschaftssystems, einführen. Demokratisch ist hier die Wirkung, soferne die regelmässige Folge der Rente in allen ihren Formen darin besteht, den ökonomischen Fortschritt nach einem kurzen Uebergangsstadium durch die nachdrängende Concurrenz

---

1) Roscher, welcher meinen Rentenbegriff kaum erwähnt, kommt in geistvollem Blick gelegentlich auf ein „natürliches Patentsystem" der Volkswirthschaft zu sprechen, jedoch nicht bei der Lehre von der Grundrente, sondern bei der Lehre von den Kosten. Auch giebt er dem Gedanken gar keine weitere Folge für das System. Ich bin auf die erwähnte Stelle Roschers erst in neuester Zeit aufmerksam geworden.

2) Mein „gesellsch. System etc." §. 106.

3) Mein „ges. System etc." §. 95.

zum Gemeingut zu machen; denn nur bis Andere um den höheren Gewinn vollständig concurriren, erhält sich das bevorzugte Renteneinkommen. Die Folge der im Uebergangsstadium den Urhebern des Fortschrittes und der Wirthschaftlichkeit bezahlten Prämie, welche als Reizmittel erster Verbesserungen wirkte, ist also eine länger oder kürzer dauernde Oekonomie zu Gunsten der ganzen bürgerlichen Gesellschaft; selbst wo die Rente dauert, kommt sie der Gesammtheit zu gut. Ohne die Unternehmerrente, die Bodenrente, Lohn- und Talentrente, Leihkapitalrente u. s. w. würden die Einzelnen nicht darauf hingeleitet, jeder Zeit die dem sozialen Bedarf quantitativ und qualitativ entsprechendste Produktion zu wählen, Grund und Boden, bewegliche Kapitalien und Arbeitskräfte so auszubilden, dass so wohlfeil als möglich producirt wird. Ohne sie würden nicht die besten Talente ihrem eigentlichen Berufe zuströmen, noch sich für ihren Beruf und für die qualificirteste Befriedigung einer bestimmten Bedürfnissgattung besonders emsig ausbilden. Es würden die Arbeitskräfte nicht auf die Plätze ihrer produktivsten Verwerthung gerückt werden, die Kreditwerthe würden keine scharfsichtige Speculation anregen.

Die ausserordentlichen Einkommen und Erträge, welche in dem grossen Prozess der sozialen Einkommensvertheilung als Lohn-, Zins- und Unternehmerrente regelmässig abfallen, tragen also wirklich dazu bei, alle Fortschritte zum Gemeingut und die gesellschaftliche Gesammtversorgung wohlfeiler zu machen, als sie ohne den Reiz dieser natürlichen Prämie zu stehen kommen würde.

Die sozialökonomische Funktion der Rente zeigt sich als eine grossartige volkswirthschaftliche Harmonie, als eine eminente Quelle allgemeiner Ersparungen in der Bedürfnissbefriedigung der bürgerlichen Gesellschaft. In der beweglichen Falte der Rente, in dem Spielraum zwischen hohen Marktpreisen und verhältnissmässig niedrigen Kosten liegt so die Bürgschaft und der Regulator alles sozialökonomischen Fortschrittes, soweit letzterer in der tauschwirthschaftlichen Hälfte des ökonomischen Gesammtsystems der Gesellschaft von statten geht.

Die Rentenfunction ist für die Regel eine freie, soferne durch thatsächliche Priorität auf dem Markt den bezüglichen Productivkräften jenes Extraeinkommen gesichert ist.

Nur ausnahmsweise ist sie durch rechtliche Monopole künstlich erzeugt; das Monopol sichert dann neben der Rente für Verdienst zugleich die ordentliche Lohn- Zins- und Gewinnvergeltung für Dienste, wie sich für das Autorrecht in Abschnitt IX ergeben wird. Die Ausnahme der künstlich monopolistischen Gestaltung der Rentenfunction wird unten ins Einzelne verfolgt werden.

Die Rententheorie, wie sie im Vorstehenden erläutert ist, haben wir noch gegen einige leicht vorauszusehende Einwendungen zu decken.

Einmal wird bemerkt werden, dass das ausserordentliche Einkommen, welches oben Rente genannt wird, nicht immer auf bewusster Thätigkeit beruhe, sondern auch auf Glücks zufällen, also nicht durchweg als Prämie angesehen werden dürfe. Diess soll zugegeben sein! Allein, je rationeller der Mensch auch in der wirthschaftlichen Culturfunction wird, desto mehr wird Extraeinkommen auch Vergeltung ausserordentlicher Thätigkeit und besonderen Verdienstes sein. Ob übrigens ein Kaufmann, welcher in Erwartung einer Theurung Getreide kaufte und nachher theurer absezt, zufällig einen Treffer in der Lotterie der Speculation zog oder mit klarem Bewusstsein richtig die kommende Conjunctur berechnete, — die günstige Wirkung für das betreffende Marktgebiet, für das Publikum ist dieselbe; denn nun ist wenigstens eine noch grössere Theurung, welche ohne rechtzeitige Herbeischaffung und Aufsparung des Getreides entstanden sein würde, abgewendet, der Kaufmann zieht in der Differenz niedriger Ankaufs- und relativ hoher Absazpreise eine Rente, womit das Publikum auch einen blossen glücklichen Griff neidlos belohnt. Die Rentenfunction in dieser erweiterten Auffassung tritt mit der bisher entwickelten Theorie in keinen das Wesen der Sache berührenden Gegensaz.

Weiter mag Manchem die Bemerkung auf der Zunge schweben, dass das, was hier Rentenfunction genannt werde, eine alte Erscheinung und ganz einfache Sache sei; längst sei bekannt, dass die Leute dem Gewinn nachgehen, für diese altbekannte

volkswirthschaftliche Triebkraft brauche es nicht den neuen Namen Rente. Hierauf ist eine ausführlichere Antwort zu geben.

Selbstverständlich fällt es uns nicht ein, zu behaupten, der *bonus odor lucri* sei eine volkswirthschaftliche Entdeckung des neunzehnten Jahrhunderts. Allein daran halten wir fest, dass die socialökonomische Function von Extraeinkommen gerade in ihrer Einfachheit und Allgemeinheit, in ihrer organischen Bedeutung von der Wissenschaft nicht entfernt die Beleuchtung erhalten hatte, welche ihr gebührt. „Einfach" ist das Begreifen der Rentenfunction allerdings, sobald sie einmal von der Wissenschaft in das rechte Licht gesezt ist; allein bekanntlich sind die einfachsten Geseze nicht die zuerst erkannten. Als allgemeine regulative Kraft aber wurde, wie auch im folgenden Abschnitt gezeigt werden wird, die Rentenfunction nicht erkannt; wie konnte man sonst, ein halbes Jahrhundert an der Grundrente als Singularität sich aufhalten, seit 1815 etliche zwanzig Bände über diese Rentenform schreiben, um im Jahr 1867 noch aufs Lebhafteste darüber zu streiten, ob die Grundrente überhaupt existire!?

So weit man beim Gewinn an diejenigen socialökonomischen Kräfte herantrat, welche das Wesen der Rentenfunction ausmachen, dachte man überhaupt nur an den Unternehmergewinn. Der Unternehmergewinn ist aber in der Mehrzahl von Fällen nicht ein prämienartiges Extraeinkommen, sondern die regelmässige Vergeltung herrschender Arbeit und herrschenden Kapitalbeitrages, welche neben der dienenden Lohnarbeit und neben dem dienenden (Leih-) Kapital in die sociale Masse der Productivkräfte eingeworfen werden müssen; ihre Vergeltung gewinnt für jede Zeit ein durchschnittliches Niveau, wie Lohn und Zins. Nur wenn man den Beitrag an Productivkräften, welchen der Unternehmer leistet, ignoriren dürfte, könnte der Gewinn schlechthin als Rente im Sinne unserer Theorie erscheinen und diese Theorie lediglich als neue Namengebung für eine altbekannte Sache bezeichnet werden. Eine derartige Gewinn- oder Rentenberechnung wäre aber, wenn sie gleich in der Privatbuchhaltung angestellt werden darf, volkswirthschaftlich eine falsche Kostenberechnung; denn, was der Unternehmer in die productive Cooperation der bürger-

lichen Gesellschaft von sich aus einwirft, ist ein regelrecht zu vergeltender Kraftaufwand, ein regelmässiges Kostenelement so gut, wie Lohn und Zins. Um die Rente in unserem Sinn schon im Begriffe des „Gewinnes“ zu finden, müsste fest und konsequent zwischen üblichem und ausserordentlichem Unternehmergewinn unterschieden werden. Diese Unterscheidung ist jedoch so wenig durchgeführt worden, als die specifische Function der Extragewinne innerhalb des volkswirthschaftlichen Organismus hervorgehoben wurde.

Hiezu kommt, dass die Rente nicht blos als Bestandtheil des Unternehmergewinnes, sondern ebenso als Element des Lohnes und des Zinses (Mieth-Pachtzinses) mit analogen Wirkungen auftritt. Desshalb wäre der Inhalt obiger Rententheorie selbst dann nicht schon in der Gewinnlehre gegeben, wenn auch in der lezteren die regulative Bedeutung der Extragewinne hervorgehoben worden wäre, und ebendesshalb muss für eine eigenthümliche Function, deren Erscheinung über das Gebiet des Unternehmergewinnes hinausreicht, auch ein anderer Name gewählt werden.

Ob als besondere Bezeichnung das Wort Rente geeignet sei, kann fraglich sein, zumal da der Ausdruck Rente sonst mancherlei Bedeutungen hat. Indessen hat das Wort „Rentabilität“ im Sprachgebrauch eine Bedeutung erhalten, wonach ein „rentables Geschäft“ mit der Vorstellung über durchschnittlichen Einkommens verknüpft wird. Die Bezeichnung Rente ist desshalb wohl nicht verfehlt und wird andererseits dadurch gerechtfertigt, dass durch eine besondere Art der allgemeinen Rentenfunction, nämlich durch die Bodenrente (Grundrente, Landrente), wie sie Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Schriften geworden ist, der Rentenbegriff in unserem Sinne auf einem besonderen Gebiete schon festgewurzelt ist.

V.

Zur Dogmengeschichte der Rentenlehre.

Vorstehende Rentenlehre ist eine von mir aufgestellte Theorie.

Roscher hat diese Theorie noch nicht, obwohl er mit dem ihm eigenen genialen Blick (I., §. 108) gelegentlich, aber ohne den Gedanken weiter zu benützen oder auch nur meine Rententheorie ausführlicher zu erwähnen, von einem in der Volkswirthschaft wirkenden natürlichen Patentsystem[1]) spricht.

Dass obige Theorie gleichwohl nicht fehlgegriffen hat, dafür bürgt mir die Beobachtung, welche ich anlässlich spezieller und neuester dogmengeschichtlicher Studien gemacht habe, dass gleich Roscher die bedeutendsten Oekonomisten in der Richtung dieser Theorie getastet haben. Ein kurzer dogmengeschichtlicher Rückblick mag mir desshalb zur Befestigung dieser Theorie und als Mittel zur Wahrung der Priorität gestattet sein.

Schon bei dem feinen und selbstständigen deutschen Oekonomisten Hufeland[2]) wird die Rentenerscheinung nicht blos als Grundrente auf ausgezeichnete natürliche Produktivkräfte, sondern auch als Talentrente auf ausgezeichnete Arbeitskräfte zurückgeführt. Allein die Prämienfunktion der Rente wird nicht erläutert, der Gedanke überhaupt nicht weiter verfolgt.

Ihm wohl ist K. S. Zachariä mit ähnlichen Ansichten nachgegangen. Der Begründung des Autorrechtes (4. Bd., S. 185)

---

1) I., §. 108.

2) Neue Grundlegung (1. Th. 1807, 2. Th. 1813).

weiss Zachariä diesen weiteren Rentenbegriff (Urheberrente VII, p. 62) nicht dienstbar zu machen.

Ricardo, princ., ch. 2 sagt: „Ist die Rente ein Vortheil, so ist zu wünschen, dass mit jedem Jahr die neugefertigten Maschinen weniger wirken als die alten.“ Dem skoptischen Grundrentenhass Ricardo's liegt hier *(a contrario)* die Ahnung des Richtigen zu Grunde.

J. B. Say, cours prat. IV., ch. 20, bemerkt, jedoch nur anlässlich der Patente, schon vor Roscher: „Die Natur der volkswirthschaftlichen Gesetze hat Arkwright eine Prämie von 24 Mill. Fr. für seine Spinnmaschine gegeben, während Napoleon für eine Flachsspinnmaschine eine Million aussetzte.“ Es seien höchstens Patente von kurzer Dauer nöthig. „Man kann dem, der ein Schloss öffnet, wohl den ersten, aber nicht den alleinigen Eingang verschaffen“ (l. cit. ch. 21).

Malthus, princ. I, ch. 3, sect. 9 äussert: „Grundrenten entstehen mit dem Fortschritt (der Industrie) und gehen mit deren Rückschritt zurück. Es scheint, dass jede Art von Verbesserung, welche irgendwo in Ackerbau, Gewerbe und Handel vor sich gieng und ein Land bereicherte, die Rente zu steigern strebt.“

Viel weiter ist schon der Blick Storch's auf diesem Gebiete. In seinem grossen Werke (V, 47, theorie de la civilis. I, ch. 6) spricht er von einer „*rente des talents ou des qualités morales*“ in den Löhnen, und discutirt (IV, 193 ff. 1. Thl. 8. B. 3. K.) die Analogie und den Gegensaz des Bodenmonopols und des Monopols des Gewerbsgeheimnisses. Sein Ergebniss ist kurz das folgende: Das Monopol der Fabriken durch Gewerbsgeheimnisse ist ein temporäres, das Bodenmonopol dauerhaft; Fabrikmonopole geben grössere Profite, es stehen aber auch grössere Verlustchancen gegenüber. Der Gewinn der ersteren Art wird nicht (?) kapitalisirt übertragen und vererbt, wie das Bodenmonopol, welches für die meisten Eigenthümer durch Kauf und Erbschaft zur blossen Kapitalrente geworden ist; der Bodenmonopolgewinn wird nicht vom Unternehmer (Farmer), sondern vom Pachtherrn bezogen, dieser aber sammelt bei seiner Art zu leben, nicht so stark Kapital an, wie der Gewerbsunternehmer.

Canard parallelisirt die *rente foncière* mit der *rente mobilière* und *r. industrielle.*

Auch Sismondi hat Anklänge (nouv. princ. III. ch. 12), indem er in der Erörterung der Grundrente die Wirkung der säculären Verbesserungen des Bodenkapitals beachtet.

Hermann, staatsw. Untersuch. (S. 292) spricht von „einem Spiel bald dem Einen, bald dem Anderen günstiger Umstände, welches Leben und Bewegung in der Volkswirthschaft erhält."

Sehr nahe tritt dem Kerne der Sache der geist- und charaktervolle Proudhon, Contradictions (1846) II, 263—272: ohne Rente keine Bodenverbesserung, ohne Eigenthum keine Rente (265). Der oft als Faullenzer und Schwelger missachtete Rentier ist nach Proudhon der »*gardien* des *économies* sociales.« Die Rente heisst ein „Honorar" des Eigenthümers, und »la plus grande (?) majorité des rentes est employée à des *nouvelles* exploitations.« Allein diese positiven Lichtgedanken gehen in der socialdemokratischen Kritik und in der bekannten unruhigen Discussion und negativen Antithese bei Proudhon selbst unter [1]).

In der Discussion französischer Fachjournale (vgl. J. des Econ. 1851—1853) wirkt Proudhon's Gedanke, dass das Extraeinkommen der Rente eine Belohnung des ökonomischen Fortschrittes sei, fort, jedoch nur als Argument für die Bodenrente. Als ein systematisch durchgeführtes Prinzip gewinnt er keine Gestalt und keinen Eingang in der Litteratur. Man sehe irgend eines der französischen Compendien der lezten 20 Jahre nach, ob es dem Gedanken Eingang verschafft hat; hier ist die Ahnung der allgemeinen Bedeutung der Rentenfunction immer noch nicht viel heller, als bei den Physiokraten, welche in der Rechtfertigung des *produit net* der Grundeigenthümer auch schon Anklänge an das Richtige zeigten.

Gerade Wolkoff, dessen *opuscules sur la rente foncière* 1854 [2]) neuerdings meiner Rententheorie parallelisirt worden sind,

---

1) Der mit Proudhon geistverwandte deutsche Schriftsteller Rodbertus (3. socialer Brief über Grundrente, 1851) ignorirt das specifische Wesen der Rente ganz (p. 96. 143. 158. 226), indem er vom Spiel der Differenz der Kosten und der Marktpreise planmässig absieht.

2) Eine Sammlung zerstreuter, kleiner Aufsäze über Bodenrente.

— die „*lectures*“ von Wolkoff datiren von 1861, und sind nicht vor der ersten Auflage meiner Nationalökonomie erschienen, die *opuscules* lernte ich erst vor kurzer Zeit kennen, — sucht den seit Proudhon hinsichtlich der Grundrente sich verbreitenden und schon bei Say anzutreffenden Gedanken einer Prämie zurückzudrängen, indem sein Augenmerk sowohl in den *opuscules* als in den *lectures* ganz darauf gerichtet ist, die Grundrente als Naturmonopol, als Folge privilegirten Besizes der Standortseigenschaft (»*emplacement*«) nachzuweisen. In diesem Streben wird auch (lectures p. 112 ff.) der Unternehmergewinn auf Lohn höherer Arbeit und auf ein durch Versicherungsanstalten nicht abzuwendendes Risico zurückgeführt, nur um das Rentenelement vieler Unternehmergewinne verschwinden zu lassen.

Wolkoff scheidet allerdings aus der Grundrente selbst einen transitorischen, der Dauer nach zu beschränkenden Bestandtheil als Prämie aus und nennt ihn an einer Stelle *prime de capacité ou d'initiative du propriétaire* (op. p. 24). Die Rente als Prämie der Capazität tritt aber bei Wolkoff überall auf, nicht um das natürliche Patentsystem der Rentenfunction ins Licht zu sezen, sondern lediglich um zu sagen, dass die eigentliche, aus der dauernden Bodenqualität, der Bodenlage, der Standortsqualität (emplacement) quellende Bodenrente als eine Prämie sich gerade nicht vertheidigen lasse, während die erste Auflage meines Buches die aristokratische Prämienfunction als solche in den Vordergrund gerückt, die Rentenfunction aus der Einkommenslehre losgeschält, verallgemeinert, auch in Gestalt der Bodenrente vertheidigt und als eine regulative Grundkraft im socialökonomischen System, zwischen der Preislehre und der Lehre von den Unternehmungen, zur Darstellung gebracht hat.

Wolkoff's ganzes Streben geht vielmehr dahin, eine reine Bodenrente als „Uebertragung von Vermögen aus den Händen der Consumenten in diejenigen der Grundeigenthümer“ (l. c. p. 41), als „Bezahlung nicht für einen socialen Vortheil“ (p. 43), als „ein permanentes Vermögensdeplacement“, als „*peines sociales*“ nachzuweisen und dadurch die Forderung eines in Steuer-

form stattfindenden Einzuges der Bodenrente zu Gunsten der Gesammtheit zu begründen, freilich ohne die steuertechnische Ausführbarkeit dieser Massregel irgendwie genau und besser als Proudhon (l. c.) anzudeuten. In den *lectures* führt ihn dann v. Thünen auf andere Seiten speciell der Bodenrentenlehre, welche mit der allgemeinen Rentenfunction nichts zu thun haben. Bei den Angriffen auf die Bodenrente anerkennt Wolkoff wohl den älteren Gedanken, wie wir ihn abrupt bei Hufeland, Storch, Say, Zachariä, Proudhon finden, dass nämlich Prämien des Fortschrittes in der Industrie und für Talente vorzukommen pflegen; er spricht dabei geradezu wie Say, von einer *véritable prime d'encouragement, qui ne peut manquer en industrie sans arrêter les progrès* (p. 66). Allein auch da gelangt er nicht über ein stark auftragendes Contrastiren hinaus, indem er an keiner Stelle über Say, Storch und Proudhon hinausgreift, vielmehr die anderen Extraeinkommen, in Form ausserordentlicher Löhne und Kapitalgewinne, als rasch vorübergehend bei Seite sezt. So polemisirt er (p. 124) gegen Paillotet, welcher in einer Sizung der Pariser Oeconomistengesellschaft (1852) die Rente „la récompense du progrès et de l'initiative" genannt habe; die Bodenrente, sagt Wolkoff, sei „impérissable".

Aehnlich verhält sich Wolkoff (p. 134 ff.) gegen eine Aeusserung des Herrn Boutowski, welcher von einem allgemein vorkommenden „boni" spreche; die anderweitigen „bonis", sagt Wolkoff, seien die Folge des Eintretens neuer Reichthümer, die Grundrente dagegen sei ein blosses „deplacement" von Vermögen, ein *„boni à propos d'une diminution de la richesse."* Ja, er nennt es „langweilig", die von der Bodenrente abweichenden transitorischen Prämien auch nur aufzuzählen; seine Worte (p. 152) lauten: *„les inégalités, q'on met en ligne avec la rente* (scil. foncière) *et, qu'il devient fatiguant d'énumérer, ne sont pas dues à une peine sociale."* Aehnlich Rodbertus l. c. p. 20.

Die erwähnten und von Wolkoff angeführten Aeusserungen des russischen Staatsrathes Boutowski, niedergelegt im *Journ. des Econ.* [1]) sind bemerkenswerth. Er behauptet die Allgemein-

1) Tom. XXXI. p. 199—208.

heit von *agents naturels* ausser dem Grund und Boden, und betont insbesondere die Bedeutung der persönlichen Begabung für den Bezug einer grösseren Portion bei der nationalen Einkommensvertheilung. Allein nur die natürlichen Vorzüge persönlicher oder unpersönlicher Productivkraft betont er, und erkennt folgerichtig in der verallgemeinerten Grundrente nicht ein selbstwirkendes Prämien- und Patentsystem, sondern ein Geschenk „Gottes", der „Vorsehung", eine als Schickung hinzunehmende ungleiche Austheilung. Der Ausdruck *prime, boni* wird in den damals von den Pariser Oekonomisten gepflogenen Discussionen mehr im Sinne eines „Voraus", als in dem einer Belohnung gebraucht; Boutowski äussert gegen Fontenay wörtlich: pour avoir touché cette prime, *le producteur n'a pas rendu un serviae plus important ou plus appréciable que son confrère*" [1]).

Damit ist klar bezeichnet, wie es bei allen diesen Argumenten von der einen wie von der andern Seite (vgl. das Journ. des Econ. 1852—54) durchaus nicht um die Eruirung der allgemeinen Rentenfunction für das System der Nationalökonomie, sondern um einzelne Argumente für und wider die Berechtigung eben nur der Bodenrente sich gehandelt hat. Wolkoff speziell kommt immer wieder hinsichtlich seiner eigentlichen *„rente foncière"* — aus *„fonds impérissables"* oder aus dem *„emplacement"*, auf welches in den *lectures* von 1861, unter dem Einfluss der Thünenschen Hypothesen über die Bedeutung der Marktlage, die Ricardo'schen „fonds impérissables" einschrumpfen, — auf das *πρῶτον ψεῦδος* zurück, dass die Grundrente Geschenk der Natur sei, während sie Prämie der persönlichen Wirthschaftlichkeit ist, welche unter Anderem auch den Boden zum Object hat und in Beziehung auf den Boden stattfinden muss.

Dieses *πρῶτον ψεῦδος*, welches mit der Ausschliessung der Kapitaleigenschaft für den Boden zusammenhängt, werden wir unten zurückweisen. Weder das Moment der Dauerhaftigkeit, welches schon nach Storch's Beobachtungen der Boden-

---

1) l. c. XXXI. p. 471.

rente eignet, noch die von Wolkoff, neuerlich von Cournot [1]) hervorgehobene Thatsache, dass das Wachsen der Bodenrente mit steigenden Preisen verbunden ist, begründet eine prinzipiell verschiedene Auffassung der Bodenrente dem gegenüber, was wir allgemein die socialökonomische Prämienfunction der Rente genannt haben; der nächste Abschnitt wird diess zeigen.

In der That haben denn auch, trotz Wolkoff's *opuscules*, bedeutende neuere Nationalökonomen, Roscher [2]), Mill [3]) die Rentenlehre weder in meiner Verallgemeinerung und theilweisen Losschälung von der Einkommenslehre, noch in meiner systematischen Auffassung einer allgemein nothwendigen socialökonomischen Function der Rente, behandelt.

Das unbefangene dogmengeschichtliche Urtheil wird sagen: die Rentenfunction ist zwar beiläufig, und gerade von den ersten Autoren unserer Wissenschaft geahnt worden. Allein die das ganze tauschwirthschaftliche System der bürgerlichen Gesellschaft durchdringende, allgemeine und regulative Wirksamkeit der Rentenfunction wurde nicht systematisch und klar herausgestellt. Jene Gedanken, schon seit den Physiokraten in der Luft schwebend, blieben vielmehr durch die herkömmliche Versezung der ganzen Lehre von der Grundrente und nur von der Grundrente in die Einkommenslehre, durch die Ausscheidung des Bodens vom Kapitalbegriff, endlich durch die Verwendung zu Angriffs- oder Vertheidigungswaffen gegen und für das Grundeigenthum und gegen aristokratisches Grundrenteeinkommen — gebunden und ohne Frucht für die theoretisch-systematische Nationalökonomie.

Ein origineller Denker, wie Carey, für welchen die allgemeine Rentenfunction, nach eigener Theorie in der Falte zwischen der Preisbestimmung nach den Productions- und derjenigen nach den Reproductionskosten, zu finden gewesen wäre, hat die Entdeckung nicht gemacht, weil er als Yankee in der

---

1) Théorie de la richesse p. 119 ff.

2) S. oben. Trotz seiner staunenswerthen dogmengeschichtlichen Kenntnisse hat Roscher das polemische Material der Grundrentenfrage nicht zur Ausbildung obiger Theorie benüzt.

3) III, ch. 5.

Reaction gegen die stockenglische Nationalökonomie der Ricardo und Malthus und gegen deren Grundrentenlehre über das Ziel überhaupt hinausschiesst und jede specifische Grundrentenerscheinung auf die bekannte Weise in Abrede stellt [1]). Bastiat aber schmiedete den einseitigen Carey'schen Gedanken zur Waffe gegen den Socialismus, gegen welchen Bastiat als Vertheidiger der liberalen ökonomischen Gesellschaftsordnung sich überall in die Bresche stellte. J. Stuart Mill (B. III, ch. 5, §. 4) macht zwar mit Rücksicht auf Patente, ausserordentliche Talente die Bemerkung, dass „Fälle eines der Bodenrente analogen Extrakapitalgewinnes häufiger vorkommen, als man gewöhnlich annehme;" allein, indem er diese Extragewinne als nicht dauernd bezeichnet, lässt auch er diese Beobachtung auf sich beruhen, wie die Andern.

Im Wesentlichen ist seit Boisguillebert, dem grossen Nationalökonomen Frankreichs unter Ludwig XIV. ein Fortschritt in der Erkenntniss der Rentenfunction nicht gemacht worden. Er hatte zu beweisen gesucht, was nachmals die Physiokraten nachdrücklich betonten, dass hohe Getreidepreise Zeichen einer hohen wirthschaftlichen Cultur seien. Bei dieser Gelegenheit entwickelt er alle wesentlichen Elemente der nachmaligen Ricardo'schen Grundrentenlehre [2]). Allein zur Erfassung des innersten Wesens und der Allgemeinheit der Rentenfunction hat es Boisguillebert nicht gebracht. Diejenigen, welche am meisten, aber nur gelegentlich über ihn hinausschritten, sind Say, Storch, Proudhon; Say leckt insbesondere auch im *traité d'économie politique* gegen den Stachel der einseitigen Grundrentenlehre der Engländer, ohne jedoch seine Opposition theoretisch weiter zu führen [3]).

---

1) S. mein „gesellsch. System" u. s. w. § 101.
2) Z. B. Traité des grains, ed. Daire, 2. Abth. 4. Kap.
3) II, ch. 1, § 1.

VI.

Die der Rentenfunction innewohnenden Grenzen.

Die freiwirkende Rentenfunction hat ihre inneren Grenzen. Sie bewirkt im Allgemeinen nur ein vorübergehendes Extraeinkommen.

Der glücklich combinirende Unternehmer z. B., welcher durch vorzügliche Berechnung der „Conjuncturen“ sich das Verdienst wirthschaftlichster, rechtzeitiger, quantitativ und qualitativ angemessener Versorgung der bürgerlichen Gesellschaft erwirbt, bezieht eben nur aus dieser Einen Conjunctur und über die Dauer der lezteren seinen überdurchschnittlichen Unternehmergewinn. Die meisten der gewöhnlichen Unternehmerrenten sind von kurzer Dauer. Neue Conjuncturen müssen berechnet und glücklich gefunden werden, um neue Renten zu ziehen.

Aber auch die Renten, welche den Urhebern ökonomischer Neuerungen und dem ausgezeichneten Talente zufallen, sind transitorisch. Lediglich die Priorität der Ausbeutung und das an die Entdeckung sich anknüpfende Renommé sichern eine bevorzugte vorübergehende Ausbeutung, bis das Geheimniss offenbar oder verrathen wird und die Concurrenten gleiche Qualität zu gleichem Preise oder mit einer auf dem Markt auch das Renommé des ersten Erfinders aufwiegenden Preiserniedrigung auszubieten wissen, oder bis ein noch bedeutenderer Fortschritt die bisherigen Neuerungen überholt. Wie jagt doch gegenwärtig eine Erfindung die andere in der Photographie, in den Schiessgewehren, in den Spinn- und Webmaschinen, in der Formgebung für die Kleidung, u. s. w.!

Die Rentenfunction ist thatsächlich und nach ihrer innersten Bestimmung eine vorübergehend wirkende: sie soll so stark sein und ist es in der Regel, um zur wirthschaftlichsten Beherrschung der Conjuncturen und zur grössten Regsamkeit des Entdeckens und Erfindens anzuregen, aber auch so beschränkt und vorübergehend, um jedes Verdienst bald zum allgemeinen Nuzen und jeden Fortschritt zum Gemeingut werden zu lassen.

Das leztere ist um so wünschenswerther, je mehr in der neuen Produktion das geistige Element vorwiegt, je mehr es allgemein zündende und belebende Ideen zu verkörpern gilt; denn hier ist eine rasche und vielseitige Weiterverarbeitung von grossem Interesse. Litteratur, Kunst, Erfindungen!

Man könnte wohl fragen, wesshalb nicht wenigstens die idealeren Leistungen dauernde Rentenquellen werden sollen, ob es mit der Gerechtigkeit verträglich sei, dass die schöpferischen Thaten Einzelner durch Freigebung der Nachahmung und im Wege der Concurrenz zum Gemeingut werden. Man wird zu antworten haben, dass die schöpferischen Geister mit bevorzugten Geistesanlagen auch zu einem bevorzugten Dienst für die Gesellschaft berufen sind. Das *noblesse oblige* gilt in hervorragender Weise vom Adel des Geistes. Die natürliche Ungleichheit läuft so in einen Communismus zu Gunsten der Masse aus. Auch sind es häufig in der Zeit liegende Ideen, welche von den Entdeckern gleichsam nur geholt werden. Proudhon hat nicht ganz Unrecht, wenn er den Autor *accoucheur de l'idée* nennt [1]). Die bevorzugte Ausbeutung blos der Priorität erscheint alsdann als angemessene Vergeltung.

Die Rentenfunction vereinigt so in ihrem innersten Wesen den subjectiv aristokratischen Charakter nach Ursprung und nach den Folgen für den Rentenbezieher und demokratische Wirkung für das ökonomische Gemeinwesen; sie ist gemeinnüzig, indem sie das Verdienst prämiirt. Ihre Bestimmung ist es, vorübergehend zu sein, und die grosse, wahrhaft sociale Regel der Freiheit der Concurrenz sorgt dafür, dass

---

1) Majorats litteraires p. 83.

sie vorübergehend wirkt. Arkwright wusste lange Zeit seine Spinnmaschine so zu verwerthen, dass er jede Woche für 500 L. St. eine Quantität Garn verkaufte, deren Herstellung ihn nur 100 L. St. kostete. Er wurde Millionär. Sein Gewinn war sehr gross, aber transitorisch, und der Gewinn für alle Consumenten von Baumwollgarn und Cotonaden in der ganzen Welt war ein unendlich grösserer.

Die Rentenfunction als transitorisches Extraeinkommen ist eben die wahre, lebendige, fruchtbare Synthese des Gegensazes von Monopol und von Concurrenz, eines Gegensazes, welchen z. B. Proudhon sowohl in der Thesis als in der Antithesis vortrefflich zu charakterisiren, aber schliesslich desshalb nicht zu versöhnen verstanden hat, weil er über die allgemeine und eigenste Bedeutung der Rente nicht klar wurde.

Proudhon sagt [1]) vom Monopol, dem Princip der bevorzugten Unternehmerwelt nach seiner Sprechweise, Folgendes: „Ein Monopol ist der Ausdruck der siegreichen Freiheit, der Kampfpreis, die Glorification des Genie's" (I, p. 238). „Alle Weiterentwicklung muss durch den Anlauf individueller Energie vorsichgehen. Die Masse ist träg." „Es wäre aber Phantasterei, zu erwarten, dass sich individuelle Capacitäten umsonst bemühen, *(travaillent pour le roi de Prusse)*." Die Existenz von bahnbrechenden Individuen, welche „monopoleurs" werden, sei mit der Natur des Menschen gegeben. „An unserem Körper und an unserem Geist ist alles Specialität und Eigen (proprieté)"; *„l'humanité étant individualisée dans sa pluralité, l'homme devient fatalement monopoleur"*. Es wird sogar als Vorzug des Monopols gerühmt, dass „ohne diesen Antagonisten der Concurrenz die Menschheit nie aus dem Urwald herausgekommen wäre". Aber trotz dieser Erkenntniss bleibt schliesslich in Proudhon's Augen das Kapital, das er mit dem Monopol identificirt, eine an den Arbeitern verübte Erpressung.

Andererseits heisst bei demselben Proudhon [2]) die freie Concurrenz ein Bürgerkrieg, ein *„régime de la force"*,

---

1) Contrad. écon. ch. 6.
2) l. cit. ch. 8.

und unmittelbar darauf eine Nothwendigkeit, ohne welche es keine wohlfeile Massenbefriedigung gebe, ein »ökonomisches Grundgesez, welchem sich alle socialistischen Utopieen nicht entwinden werden«, »eine Lebenskraft des Gemeinwesens«, der »Ausdruck der socialen Spontaneität, das Emblem der Demokratie und der Gleichheit«.

Die Synthese dieses Gegensazes ist eben die Rente als zwar in jedem Gebiet der Socialökonomie stets vorhandene, aber im Einzelnen vorübergehende Function. Die Vermittlung des Fortschrittes mit dem Massengenuss, der Prämiirung des Verdienstes mit der baldigen Wohlfeilheit der Produkte, der Lohngerechtigkeit gegen das Individuum mit der Bildungspropaganda, der Energie und der Talente mit dem gemeinen Nuzen — steckt jeder Zeit in jenen wechselnden, anschwellenden und wieder sich verflachenden Falten oder Differenzen hoher Preise und geringer Kosten, in dem Spielraum der nur allmäligen Ermässigung der Renten durch die den Preis zu den Produktionskosten zurückdrängende Concurrenz. Eben in der Bewegung dieses schön angelegten Uhrwerks zeigt sich eine grossartige Harmonie: die *vis inertiae*, die Unkenntniss, der Zeit- und Kostenaufwand des Nachahmens wirken, wie die Hemmung im Uhrwerk des socialökonomischen Fortschrittes; allein sicher zieht, durch viele oder durch wenige Pendelschläge der Preisbewegung, das Gewicht der Concurrenz den Rente gebenden Preis zum Niveau der Productionskosten nieder. Und während durch diese transitorische Wirkung der Rente die angemessene Prämiirung des ökonomischen Individualverdienstes um das Gemeinwesen sich vollzieht, ist zugleich ein Zeitraum zum weniger verlustreichen Verlassen alter Bahnen für die Zurückgebliebenen gegeben.

Der transitorische Character der Rentenfunction legt uns eine Bemerkung gegen Bastiat nahe. Dieser bedeutende Oekonomist hat sich im Eifer der Vertheidigung des Eigenthums hinreissen lassen, die absolute Unentgeltlichkeit der natürlichen Productivfactoren *(gratuité des agents naturels)* zu behaupten, alles Einkommen subjectiv auf Dienste *(services)*, objectiv dem Inhalte nach auf *utilité onéreuse* (erarbeitete Nüzlichkeit) zurückzuführen. Es ist nun zwar unbestreitbar, dass in der Production überhaupt

die Natur freigebig mitwirkt, aber es ist nicht richtig, dass die Vertheilung der Producte ins Einkommen der Einzelnen nur nach Massgabe der Anstrengung stattfinde, wie man zur Beschwichtigung der Arbeiter oft behauptet hat. Glückskinder oder die verdienten Männer, welche Renteneinkommen beziehen, erhalten für ein gleiches Mass persönlicher Unlust ein grösseres Einkommen. Allerdings leisten sie der Gesellschaft einen grösseren „Dienst"; wenn man dem Worte *service* überhaupt eine viel allgemeinere Bedeutung beilegt, wonach es dienende Arbeit, Sorge des Ausleihers, Anstrengung und Risico des Unternehmers, besondere ökonomische Verdienste zugleich umfasst, wird der Saz fast richtig sein, dass die Vertheilung nach Proportion der „Dienste" stattfinde. So ausgedehnt ist aber, wie Lasalle schneidig bemerkt hat, der Begriff *service* aufgedunsen, wie Falstaff's Bauch. Klassengegensäze zwischen Arbeitern und Rentnern lassen sich innerhalb dieses weiten Begriffes wohl in Indifferenz hüllen, aber nicht befriedigend lösen, auch gewinnt hiebei das Renteneinkommen nicht die erforderliche praktische Begrenzung. Anders ist diess nach unserer Theorie; das Renteneinkommen wird gerechtfertigt, jedoch nur als vorübergehende Prämien-Function, welche den ökonomischen Fortschritt anreizt, aber auch bald zum Gemeingut erhebt, also dasjenige vollzieht, was Bastiat, hierin an Carey sich anlehnend, so oft behauptet: dass immer mehr erarbeiteter Werth *(utilité onéreuse)* zum freien Gute *(utilité gratuite)* werde. Dieser Process ist in der Rentenfunction als stets wirkende, aber nie vollständig abschliessende Tendenz vorhanden.

Der transitorische Charakter der Rente ist desshalb von grosser Bedeutung, weil er für die durch Autorrechte, Patente u. s. w. künstlich ermöglichten Renten diejenige Frage aufs Allereinfachste löst, welche in den bisherigen juristischen und ökonomischen Theorien des Autorrechtes ungelöst geblieben ist, nämlich die Beschränkung der ausschliessenden Urheberrechte auf bestimmte Zeitdauer.

Vollends von einem ewigen litterarisch-artistischen Eigenthum, einem ewigen Erfindungs-, Modell- und Muster-

eigenthum kann gar nicht die Rede sein, wenn der Autorenschuz als künstliche Rentenfunction aufgefasst wird.

Die Begründung des Autorenschuzes nach unserer Theorie hat gar keine Schwierigkeit, die vom praktischen Leben der Gesezgebung aufgenöthigte Beschränkung der Dauer des Schuzes nachzuweisen; denn diese Beschränkung ist kein Abfall von der Idee des Autorrechtes, keine Prinzipwidrigkeit, sondern eine prinzipiell nothwendige Gestaltung des Autorrechtes als einer künstlichen Rentenermöglichung. Und wo die Priorität der ersten Ausbeutung eine genügende Rente giebt, wie bei Mustern, Zeitungsnachrichten u. s. w., kann überhaupt von Autorenschuz (Musterschuz) gar nicht oder nur in beschränktem Masse die Rede sein.

Endlich die Basis, worauf Juristen ihr Autorrecht aufbauen, nämlich Vermittlung der Gerechtigkeit gegen das Privatverdienst mit den Interessen der ganzen Gesellschaft, der Autorbelohnung mit der Bildungspropaganda [1]), ist für mich nicht ein willkührlicher äusserer Kompromiss entgegengesezter legislativer Prinzipien, sondern entspricht der innersten, in der Regel freiwirkenden Bestimmung der Rentenfunction.

Die Frage bezüglich der Autor- und der Patentrechte ist hauptsächlich die, ob es begründet sei, das sonst von selbst wirkende Gesez der freien Rentenprämie da, wo es aus besonderen Gründen thatsächlich schwach wirkt, künstlich durch Monopolrechte von beschränkter Zeitdauer zu kräftigen? Ist diese staatliche Nachhilfe überhaupt begründet, so ergiebt sich von selbst,

1) dass diese künstliche Rentenfunction im Allgemeinen transitorisch gestaltet werde, wie es die freie Rentenfunction ist,

2) dass die besondere Natur der einzelnen Fälle monopolisirender Stärkung der Rentenfunction darüber entscheiden muss, wie

---

1) Z. B. Mandry, Commentar zum bair. Nachdrucksgesez, p. 93 verlangt „Coincidenz der Interessen des Urhebers mit den Interessen der Gesammtheit".

C. von Wrangell (Vorrede, p. II.) will die Anerkennung „möglichst vollständiger Verwerthung litterarischer Leistungen" „durch die Interessen der Gesellschaft modificiren".

stark, namentlich auf wie lange die künstliche Rentenermöglichung im Einzelnen stattfinden soll. Mit anderen Worten: Es kann nicht nur keinen ewigen Schuz geben, sondern es kann auch nicht eine für alle Kategorien von Urheberschuz-Bedürfnissen gleiche Schuzfrist angelegt werden. Der Abschnitt IX wird diess näher nachweisen.

VII.

Künstliche Beschränkung der natürlichen Rentenfunction von Staatswegen. Faktisch ausschliessende Kundschaften, insbesondere die auf Bodenrente beruhenden tauschwerthen „Verhältnisse“.

Im Allgemeinen wird, wie der vorhergehende Abschnitt nachwies, die Freiheit der Concurrenz dafür sorgen, die Rente in angemessenen Grenzen und bei verhältnissmässiger Dauer zu erhalten. Die freie Rentenfunction wird ihr Mass und ihre Dauer dem gegebenen Fall in tausendfältiger Mannigfaltigkeit anpassen, sobald für rechtliche und thatsächliche Concurrenzmöglichkeit durch Gesez, Verwaltung, Volksbildung, sociale und politische Achtung der erwerbenden Stände, thunlichst gesorgt ist.

In besonderen Fällen aber kann die Rente als selbstwirkende volkswirthschaftliche Function

theils zu schwach sein und dann durch künstliche gesellschaftliche Institutionen entweder gestärkt oder ersezt werden müssen,

theils mag sie in ihrer freien Wirkung unverhältnissmässig stark sein, entweder zu lange dauern oder gar fortwährend sich steigern, ohne von der Concurrenz auf landesübliches Lohn-, Zins- und Gewinneinkommen reducirt zu werden, und dann kann es erforderlich werden, sie durch besondere gesellschaftliche Institutionen zu beschränken, überhaupt zu reguliren.

Auf solche Ausnahmsfälle, in welchen die Organe des Gemein-

wesens in künstlich beschränkender oder in künstlich ausdehnender Weise die Rentenfunction des tauschwirthschaftlichen Systems der bürgerlichen Gesellschaft reguliren, wird man hingewiesen theils durch die oft angefochtene Dauerhaftigkeit der Grundrente, deren Beschränkung sogar vom ökonomischen Liberalismus (Mill), insbesondere aber vom Socialismus gefordert worden ist, theils durch die uns als Ausgangspunkt dienenden „Verhältnisse“ oder ausschliessenden Kundschaften. Leztere haben sich ja, obwohl scheinbare Anomalieen innerhalb des allgemeinen socialökonomischen Systems des gegenwärtigen Zeitalters, als künstlich verlängerte Rentenverhältnisse zähe erhalten und sind theilweise sogar neugeschaffen worden.

Indem wir dieses Gebiet der staatlichen Regulirung der Rentenfunction betreten, sei zuerst an die im dritten Abschnitt gemachte Unterscheidung der frei sich bildenden und der durch Privilegien gebildeten ausschliessenden Kundschaften [1]) erinnert, und dann die Frage aufgeworfen: ob und in wie weit die eine oder die andere Gattung durch öffentliches Einschreiten einzuengen oder auszudehnen sei.

Der hienach anzustellenden Analyse der einzelnen Fälle sind einige allgemeine Betrachtungen voranzusenden:

Die thatsächlich, nicht auch rechtlich ausschliessenden Kundschaften und die daher fliessenden Renteneinkommen sind für die Regel durch öffentliche Einwirkung weder auszudehnen, noch zu beschränken. Wir sezen hiebei die eingewöhnten Absazkreise eines gewöhnlichen Geschäftsunternehmens voraus.

Solange die Concurrenten nicht mindestens die gleichen Vortheile bieten können, bleibt das Renteneinkommen ein ebenso unentbehrliches Reizmittel, wie es eine gerechte Prämie darstellt, und ist daher nicht künstlich einzuschränken. Sobald aber die Concurrenten Gleiches oder Besseres bieten, kann eine blos auf Einbildung und Gewohnheit beruhende Absazbevorzugung ebensowenig von Dauer sein, als ein innerer Grund vorhanden ist, den ausschliessenden Vorzug künstlich hinzuhalten.

Immerhin mag aber dieser Grundsaz

---

1) Kundschaft im weiteren Sinne (Abschn. II, Schluss).

1) nicht zu jeder Zeit ebenso begründet gewesen sein, wie in der Gegenwart mit ihrer auch thatsächlich stark entwickelten, die Renten schnell abstumpfenden Concurrenz;

2) könnte die ausschliessende Kundschaft auf exclusiven Naturgaben beruhen, welchen das emsigste Concurrenzstreben Nichts an die Seite zu sezen vermag, — mit andern Worten: die „ewige“ Dauer der Bodenrente innerhalb der thatsächlich ausschliessenden aber nicht privilegirten Kundschaft könnte immerhin, wie die Grundrente überhaupt, Anfechtungen unterliegen, es kann für sie eine künstliche Abkürzung in Frage kommen;

3) kann es Aufgabe des Staats sein, eine künstliche Abkürzung des freien Renteneinkommens durch unlautere Concurrenz — zu hintertreiben, hiebei sind bis jetzt praktisch die Erborgung einer guten Firma und der Gebrauch einer fremden Fabrikmarke in Frage gekommen.

Beide erstere Fälle künstlicher Einschränkung thatsächlich ausschliessender Kundschaften sind Gegenstand dieses Abschnitts.

1) Der Fall eines thatsächlich schwachen Triebes der rechtlich freien Concurrenz.

Das lebendige Aufeinanderwirken concurrirender wirthschaftlicher Kräfte in der bürgerlichen Gesellschaft setzt eine schon dichtere Bevölkerung und leichten Verkehr voraus. Diese Voraussetzungen waren nicht immer und sind auch gegenwärtig nicht allgemein gegeben. Die angemessen rasche Nivellirung der Renten kann daher auf künstliche Weise beschleunigt werden müssen.

Auf diesen Gesichtspunkt unter Anderem wird die theoretische Erklärung der geschichtlichen Thatsache hingeleitet, dass in einer Zeit der localen Abschliessung der Erwerbskreise, wo die Concurrenz noch nicht im Flusse ist, feste Regulirungen der Preise durch Herkommen[1]) und durch Taxen, durch städtische Polizei und durch Zunftmeister, stattfindet. Wären hier die Preise den factischen Monopolisten ganz überlassen, so könnten sie ihr thatsächlich ausschliessendes Publikum auf willkürlich hohe, mit dem hier mässigen Verdienste wirthschaftlicher Versorgung des Publi-

---

1) Die wohlthätige Macht des Herkommens in der Preisbildung früherer Zeiten betont nachdrücklich auch J. St. Mill.

kums gar nicht im Verhältniss stehende Renten ausbeuten, ehe die noch sehr träge Concurrenz auf die Beine käme. Zeigen doch neuere Erfahrungen, wie hinsichtlich der nothwendigen Nahrungsmittel die Aufhebung der Taxen selbst in verhältnissmässig grösseren Städten [1]) eher vertheuernd gewirkt hat.

Allein auch in der Gegenwart giebt es Kundschaften, in deren Bedienung eine Concurrenz thatsächlich entweder nur sehr schwer aufkommen kann, oder bald zum beiderseitigen Ruin der Conkurrenten führt und daher mittelst „Fusion“ [2]) gar leicht wieder beseitigt wird. Wir haben Eisenbahnen, Posten, Gas- und Wassercompagnien, grossstädtische Omnibusgesellschaften genannt. Sie können die Grundlage ausschliessenden und dauernden Renteneinkommens werden, so sehr sie auch durch hohe Preise der von ihnen beherrschten Kundschaft lästig werden.

Hier findet denn auch wirklich vielfach ein öffentliches Einschreiten statt, sei es durch Subvention eines Concurrenten, oder durch Auferlegung eines Maximumtarifs [3]), wodurch die Kundschaft gegen allzu willkürliche Festsetzung der Preise Seitens der factischen Monopolisten geschützt wird, oder durch die concessionsmässig auferlegte Pflicht, nach Erlangung eines gewissen übermittelmässigen Kapitalgewinnsatzes zu Tarifermässigungen zu schreiten, oder durch die öffentliche Regulirung der Tarifsätze, unter Zinsengarantie für eine angemessene Rente aus dem Kapital eines Institutes, oder endlich durch förmliche Gestaltung der betreffenden Unternehmungen zu öffentlichen Anstalten; denn bei letzteren sollte wenigstens der Reiz möglichst hoher Renten, die auf Kosten wohlfeiler Bedienung des Publikums gehen, wegfallen [4]) (Staatseisenbahnen, Post, städtische Gascompagnien, städtische Wasserleitungen u. s. w.).

---

1) Vergl. Tüb. Ztschr. 1866. Miscellen.

2) Ueber das eigenthümliche ökonomische Phänomen der Fusion s. Näheres in meinem „gesellsch. System etc.“ §§. 264 ff.

3) Gegen den Maximumtarif für Eisenbahnen eifert merkwürdiger Weise Wolkoff (opusc. 205 ff.); er will eine Transportrente, und doch ist diese „éminement *imposable*“ wie die Grundrente, und ihr öffentlicher Einzug durch minimale Transportpreise der denkbar einfachste Einzug zu Gunsten des Gemeinwesens!

4) Mein „gesellsch. System etc.“ §§. 187. 217. 265 ff.

Diese Fälle, welche von ungeheurer praktischer Wichtigkeit für das volks- und staatswirthschaftliche System sogar der allerneuesten Zeit sind, habe ich an dem typischen Beispiel der Eisenbahnen, nach allen Seiten hin anderweitig erörtert [1]). An dieser Stelle kann daher von einer näheren Ausführung um so mehr abgesehen werden, da die Erörterung der privilegienmässig geschaffenen Kundschaften — wozu Eisenbahnen etc. nicht nothwendig gehören — zunächst in Frage ist. Obige Fälle waren hier nur der Vollständigkeit wegen anzuführen, da sie in das Gebiet abnormer Rentenwirkungen fallen.

Interessant für uns ist nur die allgemeine Wahrnehmung, dass überall da, wo die Concurrenz als ökonomische, allen Fortschritt bald zum Gemeingut erhebende Grundkraft der freien tauschwirthschaftlichen Hälfte unseres sozialökonomischen Systems, thatsächlich schwach oder gebunden ist, sofort auch instinctiv das Streben sich erhebt, einer Besteurung der bürgerlichen Gesellschaft durch dauernd exclusive Renten, die auf dem Wege hoher Preise dauernd erzielt werden [2]), durch Einschreiten der öffentlichen Organe, durch gemeinwirthschaftliche, stadt- und staatspolizeiliche, Organisationen entgegenzutreten [3]). Dieses Streben ist, so sehr es in den einzelnen Massregeln fehlgreifen mag, grundsätzlich vom nationalökonomischen Standpunkt aus nicht zu verwerfen; denn nur solche Renten, welche der Concurrenz preisgegeben sind, sind Prämien ökonomischer Gemeinverdienste insolange, als sie andauern, die anderen führen zur Unwirthschaft hoher Generalkosten bei beschränkt bleibendem Umsatz [4]).

2) Die Bodenrente als Kern dauernder thatsächlich ausschliessender Kundschaften.

Die ausschliessende Beherrschung einer Kundschaft mag auf dauernden, die Kundschaft anziehenden Natur vortheilen beruhen.

---

1) l. c. §§. 263 ff.

2) Mein „ges. System etc.“ §. 265 ff.

3) Auch nach dieser Seite findet die Thatsache eine Erklärung, dass die früheren Culturperioden mit weniger Concurrenz verhältnissmässig mehr Gemeinwirthschaft in Familie, Gemeinde und Korporation zeigen!

4) Mein „ges. System etc.“ §. 187.

Die örtlich versetzbaren Naturstoffe und Naturkräfte werden freilich nicht dauernd Grundlage einer ausschliessenden Kundschaft sein. Ein ökonomisch vorzüglicher Naturgegenstand wird nicht wohl allein in der Welt da sein; ist dem so, so werden sich namentlich bei wohlfeilem Transport — gleichartige Gegenstände zu wirksamer Concurrenz örtlich herstellen lassen.

Es werden also ökonomisch vorzügliche Naturgegenstände unbeweglicher Art, Grundstücke, *prædia rustica* oder *prædia urbana*, sein, welche zu thatsächlich ausschliessenden Kundschaften hinführen und Quellen von Renteneinkommen werden. Mit andern Worten, die ausschliessende Kundschaft auf dieser Grundlage ist nur ein Bodenrentenverhältniss.

Die für ein Kaufhaus geeignete Lage eines Grundstückes, die Thatsache; dass es einen Heilquell umschliesst, eine schöne Aussicht, etwa zum Giessbach oder Rheinfall, beherrscht u. s. w., is es, was einem diese Natureigenschaften benutzenden Unternehmer eine bevorzugte Kundschaft verschafft, gerade so wie ein durch natürliche Fruchtbarkeit oder Lage ausgezeichnetes landwirthschaftliches Grundstück bevorzugte Absatzverhältnisse hat, woraus in Folge geringerer Produktionskosten bei gleichen Marktpreisen die Grundrente quillt.

Die gewöhnliche Dauerhaftigkeit des Extraeinkommens der Bodenrente ist wirklich die Veranlassung gewesen: einmal dass diese Rentenform theoretisch einseitig als einzige und hauptsächliche Rentenerscheinung aufgefasst wurde, sodann: dass praktisch ihre Berechtigung selbst von sehr gemässigten Sozialisten bestritten wurde.

Zu ihrer Zertrümmerung sind verschiedene Wege empfohlen worden:

staatliche Gütergemeinschaft,

oder ein System allgemeinen Staatsgrundeigenthums, so dass der Staat in Form hoher Pachtschillinge aus den qualificirten Grundstücken alle Grundrenten für öffentliche Zwecke einziehen würde,

oder Extragrundbesteuerung.

Alle diese Plane beruhen auf der Grundanschauung, dass das Extraeinkommen der Grundrente, soferne es ein dauerndes ist,

eine verdienstlose Occupation der Allen zum Gemeingut bestimmten Naturgaben sei. Selbst der liberale Nationalökom J. St. Mill, Englands erste politisch-ökonomische Wissenschaftsgrösse in der Gegenwart, hat, was freilich keinem Nationalökonomen erst hier gesagt zu werden braucht, in der Grundrententheorie starker sozialistischer Anwandlungen sich nicht entschlagen können. Sein Ergebniss ist der Satz, dass Grundrente und Rente ergebendes Grundeigenthum nur als Lohn der Melioration sich rechtfertigen lasse: *the reasons of property in land are only valid so far as the proprietor of land is its improver*[1]). Selbst eine Umwandlung der Grundeigenthümer in Staatsgläubiger und Staatspensionäre liegt dem englischen Oekonomisten nicht ferne. Er sagt II., ch. 2, §. 5: *the state might be the universal landlord.*

Die Frage der Berechtigung der Bodenrente ist, wie ich glaube, dieselbe, wie die der Berechtigung der volkswirthschaftlichen Rentenfunction überhaupt.

Entweder muss sich auch die Bodenrente für die Regel als eine gerechte Prämie desjenigen Privatverdienstes rechtfertigen lassen, welches den geeignetsten Grund und Boden für die auf unbewegliche Kapitale sich stützenden Produktionen auswählt, aufrechterhält und zurichtet, oder ist der Sozialismus und Halbsozialismus[2]) mit seinem Verlangen des öffentlichen Einzuges der Grundrente, sei es in Form der Steuer oder des Domänenpachtschillings, im Rechte.

Ehe versucht werden kann, die so gestellte Frage zu beantworten, sind jedoch erst einige wissenschaftliche Verhaue zu lichten, welche das vorurtheilslose wissenschaftliche Herantreten an die Grundrentenfrage erschweren und unseres Dafürhaltens zur Verschanzung von Irrthümern dienen.

---

1) I., p. 269 ff. Bei weiterem, Mill nicht vorschwebendem Begriff von „improve“, ist diess freilich ganz richtig, dann aber auch, wie wir finden werden, die Grundrente im Allgemeinen gerechtfertigt.

2) Mill l. c., Proudhon l. c., H. H. Gossen (Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs. Braunschw. 1854), welcher einen Plan entwirft, binnen 47 Jahren alles Grundeigenthum durch Renteneinzug an den Staat zurückzuerwerben und dann an den Meistbietenden und in meisttragenden Flächenkomplexen zu verpachten (p. 250—273); Rodbertus, l. c.

Die Grundrente wird gewöhnlich als Extraeinkommen aus „Naturmonopolen“ angefochten. Diess hängt damit zusammen, dass man die drei privatwirthschaftlichen Einkommensformen als

Grundrente — Kapitalprofit (Zinsen und Unternehmergewinn)[1] — Lohn (Unternehmergewinn)[2]

den „drei Produktivfactoren“:

Natur	—	Kapital	—	Arbeit
(land)		*(capital)*		*(labour)*

parallelisirt hat.

Ich halte die Auffassung für irrig, dass irgend ein privatwirthschaftlicher[3] Einkommenszweig blos Wirkung der Natur ist, in welchem Falle freilich seine Berechtigung den zahlreichen Anfechtungen erliegen müsste.

Alles Einkommen ist Vergeltung

1) entweder der Arbeit,

oder 2) der für Erzielung des Einkommens sorgenvoll eingesetzten, Anderen zur Nutzung überlassenen Ergebnisse früherer Arbeit (des Capitals), d. h. auch eines Produktes der Persönlichkeit, insoferne diese es früher erarbeitete, dennoch nicht direct oder durch Veräusserung verwendete sondern nun einsetzt,

oder 3) eine Vergütung der Einsetzung der Person, sowohl mit ihrer leitenden Arbeit oder wenigstens mit den einem besoldeten Direktor fremden Sorgen des Geschäftseigenthümers und Actionärs, als auch mit dem Kapitalvermögen[4].

Als verschiedene privatwirthschaftliche Einkommensformen vermag ich daher nur Lohn, Zins und Unternehmergewinn anzusehen. Alle drei sind in der Regel und dürfen gerechter Weise nur Vergeltung persönlicher Leistungen sein, die an Arbeit (gegen Lohn) oder an verkörperter Arbeit (gegen Zins)

---

1) So in der englischen Nationalökonomie, welche den Zins und den Unternehmergewinn zusammenfasst.

2) So bei Roscher, welcher den Unternehmergewinn nur als besondere Lohnart anerkennen will.

3) Ich rede überall von privatwirthschaftlich im Gegensatz zu gemeinwirthschaftlich (Besteuerung).

4) Vergl. m. „ges. System etc.“ §§. 158. 160.

oder an beiden zugleich (gegen Unternehmergewinn) in das tauschwirthschaftliche System der menschlichen Gesellschaft eingeworfen worden sind. Und hiebei ist speciell der Unternehmergewinn ebenso Vergeltung der Bewirthschaftung des Bodenkapitals, wie des beweglichen Kapitals, es giebt land- wie gewerbswirthschaftlichen Kapitalprofit.

Im Einzelnen können aber noch ausserordentliche, zum Theil den ökonomischen Fortschritt der ganzen Menschheit einleitende, den sozialen Bedarf quantitativ und qualitativ ganz ausgezeichnet berechnende, in beiderlei Hinsicht daher besonders verdiente und besonders gesuchte, folgerichtig ausserordentlich bezahlte Leistungen an dienender Arbeit oder an Leihkapital (dienendem Kapital) oder an combinirter Einsetzung selbstständigen Arbeits- und selbstbetriebenen Kapitalvermögens (selbstständiger Arbeit und selbstwagenden Kapitals) in Wirksamkeit stehen, und diese empfangen dann eben dadurch, dass sie Besonderes leisten, besonders gesucht und folgerichtig ausserordentlich bezahlt sind, eine Extravergeltung.

Innerhalb jeder allgemeinen privatwirthschaftlichen Einkommensform kann im einzelnen Fall, — muss aber nicht — eine Rente auftreten, und zwar sowohl im Lohn (Lohnrente), als im Zins (Leihrente), als im Gewinn (Unternehmerrente).

Dieses Extraeinkommen wird, wie die Einkommensvertheilung überhaupt, durch Tausch und Marktpreis vermittelt. Der Preis gesuchter Produkte war besonders hoch oder die Kosten der Produktion oder des Einkaufes waren besonders niedrig; jene Falte der Differenz des Marktpreises und der Kosten, worin die Rente nistet, wurde also weiter, als gewöhnlich, und gestattete nicht blos Ersatz der Unterhaltskosten, gewöhnliche Verzinsung und durchschnittlichen Unternehmergewinn, sondern ein Mehr, nämlich die Rente.

Dieser rentenbildende Prozess vollzieht sich, ob jene Differenz rein auf persönlichem Arbeits-, Unternehmer- und Spekulationstalent beruhe oder ob sie die Folge der wirthschaftlichsten Auswahl, rechtzeitigen Erwerbung und conjunkturgemässen Betriebsweise von beweglichem Kapital oder von Grundstücken sei.

Es ist freilich nicht blos einseitig, die Rente nur als Boden-

rente anzuerkennen. Ebenso einseitig ist es, die Bodenrente mit dem Kapitalprofit schlechthin zusammenzuwerfen, statt sie als mögliches Element in Miethen, Pachtschillingen und Unternehmergewinnen aufzufassen. Diess ist bei J. G. Hoffmann der Fall, welcher ausdrücklich [1]) bemerkt: bei allgemeiner Bewirthschaftung eigenen Bodens hätte der Begriff der Bodenrente gar nicht entstehen können; trotz sehr schöner Anläufe zur Rechtfertigung der Bodenrente gelangt desshalb Hoffmann auch nicht zu einer im Wesen der allgemeinen Rentenfunktion gehaltenen massvollen Vertheidigung des Grundeigenthums, sondern wirft sich in ungelösten Antithesen zwischen Berechtigung und Verpflichtung des Grundeigenthums umher.

Die Rente ist nicht das Correlat des Naturfactors der Produktion, — sei es des Bodens, sei es der *agents naturels* Boutowski's — sondern ein möglicher ausserordentlicher Bestandtheil jeder der drei Einkommensformen als Vergeltung ausserordentlicher persönlicher Leistung in Beziehung entweder auf dienende Arbeit, oder auf dienendes Kapital, oder auf herrschende Arbeit und selbstbetriebenes Kapitalvermögen. Sie tritt naturgemäss, in der Regel auch thatsächlich und gerechter Weise, als Extraeinkommen innerhalb des Lohn- Zins- und Gewinneinkommens der im sozialökonomischen System sich „besonders verdient" machenden Lohnarbeiter, Leihkapitalisten oder Unternehmer hervor.

Auch die Grundrente ist nicht, darf wenigstens gerechter Weise, nicht eine Folge eines Naturmonopols sein. Nur als Prämie der Wahl, Zurichtung und Bewahrung ausgezeichneten Immobiliarkapitals, der ökonomisch für die bürgerliche Gesellschaft zu gegebener Zeit tauglichsten Grundstücke, ist sie gerechtfertigt und tritt sie in der Regel auch thatsächlich in Ländern auf, wo keine unnatürliche Gesetzgebung ihre Wirkung verunstaltet und ungerecht macht.

Diess wäre gewiss viel unbestrittener, wenn man nicht gewöhnt wäre, den zur Produktion durch menschliches Zuthun occu-

---

1) Ueber die wahre Natur der Renten aus Boden- und Kapitaleigenthum, kl. Schriften S. 588 ff.

pirten und zugerichteten Grundstücken — und andere Immobilien giebt es ökonomisch nicht — die Kapitaleigenschaft abzusprechen.

Hätte man diess nicht gethan, so würde die Bodenrente entweder rein als Leihrente aus Pachtkapital und Miethlokalen oder vermischt als Bestandtheil der Unternehmerrente hervorgetreten sein, —

dort als Prämie für die Zurichtung und Erhaltung ausgezeichneter Immobiliarkapitalien (*praedia rustica* u. *praedia urbana*), wofür vielleicht viele Sorgen durch Familiengenerationen hindurch getragen worden sind, und die vielleicht ihre ausgezeichnete Lage zum Markt der Berechnung und der Mitschaffung von Märkten an diesem Ort Seitens der Grundrentner, verdanken —

hier als Prämie des selbstthätigen Betriebs mit so ausgezeichnetem Immobiliarkapital.

Die Behauptung, dass die Haltung solcher Pachtgüter und selbstbewirthschafteter Grundstücke die Rentenprämie werth sein könne und in der Regel werth sein werde, ist hier vorläufig freilich mehr Postulat, wird aber unten des Näheren belegt werden.

Zunächst haben wir uns mit der für die Lösung sehr praktischen Vorfrage zu beschäftigen, ob nicht die Ausweisung des wirthschaftlich benutzten Bodens aus dem Reiche des Kapitals gerade desshalb besonders verfehlt sei, weil dieselbe in irrige Auffassungen hinsichtlich der Rentenlehre hineintreibt.

In der That, diese Frage ist zu bejahen. Nach unbefangenster wiederholter Prüfung kann ich mich nicht von der Richtigkeit der auch gegen mich gerichteten Polemik Roschers [1]) überzeugen, welcher gegen die Einfügung der Grundstücke in die Reihe der Kapitalien im nationalökonomischen Sinne, eifert.

Das, was den Boden von andern Kapitalien spezifisch unterscheidet, ist ja nicht diess, dass in ihm die Natur wirkt. In der Baumwolle, die in der Spindeldrehung begriffen ist, wirken auch nutzbare Naturkräfte, im Holz desgleichen, selbst in der per-

1) I., §. 42, Anm. 1.

sönlichen Arbeitsleistung; in das Segel des einen Schiffes bläst ein günstigerer Wind, als in dasjenige des andern. Das Unterscheidende ist, dass Grundstücke unbeweglich sind. Als unbewegliches Kapital sind sie dem beweglichen Kapital gegenüberzustellen, nicht als Naturgegenstand den Kapitalgegenständen [1]).

Dieser Charakter der Unbeweglichkeit bewirkt alle spezifischen Eigenschaften des Bodens in volkswirthschaftlicher Beziehung: indem dieses Charakters wegen die Grundstücke nicht örtlich concentrirt und vermehrt werden können, kann die Bodenwirthschaft nicht concentrirt sein (Land und Stadt), müssen die Produktionen sich so lagern, dass die am wenigsten Boden fordernden in der Stadt betrieben werden, — und ergeben sich andere dergleichen Wirkungen, welche aus v. Thünens Hypothesen sich so klar nachweisen lassen.

Auch auf Art und Mass der Rentebildung selbst wirkt diese Unbeweglichkeit ein, indem beweglichen Kapitalien von ausgezeichneter Qualität viel leichter andere von gleicher Qualität in Concurrenz an die Seite gestellt werden können. Allein auch diess begründet nur die Nothwendigkeit einer besonderen Betonung und den besonderen Berechtigungsnachweis für die Landrente. Dieser Nachweis wird leicht zu führen sein, da — um die Hauptpunkte schon anzudeuten — die Existenz der Bodenrente die wirthschaftlichste Benützung der Immobilien, die wirthschaftlichste Lagerung der Zonen um die Verzehrungsmittelpunkte, den höchsten Grad der Entwicklung des Transportwesens anreizt, in abstossender Weise zur Colonisation und Auswanderung nöthigt, jeden babylonischen Thurmbau [2]) ökonomischer Art verhindert, mit Einem Wort die Folgen der Unbeweglichkeit des Bodenkapitals ökonomisch zu bekämpfen nöthigt. Es ergiebt sich aber nicht die Nothwendigkeit, die wirthschaftlich benützten Grundstücke, deren nutzbare Bestandtheile gleich allem Kapital werdende Genussgüter darstellen und hienach unter den national-

---

1) Rau I., §. 51, nennt Kapital „einen irgendwie zusammengehörigen Vorrath beweglicher Erwerbsmittel“.

2) Dieser Gedanke ist schon angedeutet bei Hoffmann, l. c., S. 587; freilich beklagt Hoffmann diese Abstossung.

ökonomischen Kapitalbegriff fallen, aus der Kategorie der Kapitalien hinauszuwerfen und hiedurch dem Kapitalbegriff, der doch wie alle wirthschaftlichen Kategorien ethisch, teleologisch, determinirt sein muss, ein ganz fremdartiges Naturmoment, nämlich die Unbeweglichkeit der stofflichen Substanz, zum Markstein zu geben [1]).

Hienach scheint es uns durchaus verfehlt, und dieser Fehler von grosser Tragweite namentlich für die Einkommenslehre, wenn Rau und Roscher Boden (engl. *land*) neben Arbeit, Kapital und Natur als vierten Produktivfactor aufstellen, oder den Boden mit dem Naturfactor zusammenfallen lassen. Ich spreche diess den genannten Namen gegenüber nur nach wiederholter Prüfung meiner eigenen Meinung aus.

Auch erscheint es als ein sehr unbefriedigender Ausweg, mit Roscher und Wolkoff [2]) am Boden allein das ursprüngliche natürliche Element und die künstlich gestalteten Bestandtheile auseinanderzuhalten, jene als „unerschöpfliche", diese als „erschöpfliche" Naturkraft zu bezeichnen.

Wolkoff z. B., welcher unter Thünen'schem Einfluss in seinen *lectures* die Rente auf die blosse Standortseigenschaft *(emplacement)* [3]) als dauerhafte, unzerstörbare Bodeneigenschaft zurückführt, nennt Meliorationen, eingepflügten Dünger, sogar erschöpfliche Goldseifen *(placers)*, erschöpfliche Steinbrüche Kapital, den ursprünglichen Boden selbst aber nicht: *„Ce n'est que comme emplacement des industries, que la surface du globe est un moyen de production distinct des deux autres, du travail et du capital. Sous le rapport des forces et*

---

1) Sogar Rodbertus rügt, l. c., p. 162, von anderem Standpunkt aus, zwei Fehler der Nationalökonomen: 1) dass sie für die Landwirthschaft drei Einkommensformen (Landrente, Lohn und Kapitalgewinn), für Industrie und Handel nur zwei (die beiden letzteren) aufstellen; 2) dass sie eine natürliche Thatsache für eine wirthschaftliche halten.

2) Wolkoff leidet in seinen *lectures* (p. 133—151) an einer für die Grundrentenlehre fatalen Unbestimmtheit des Kapitalbegriffes.

3) In den späteren Auflagen legt auch Roscher auf die „Tragfähigkeit" (das emplacement Wolkoff's) ein ganz besonderes Gewicht da, wo er den Boden als Naturfactor erörtert (I., §. 35).

des biens de la nature il n'y a aucune distinction à faire entre la terre, le travail et le capital; t o u s ces trois moyens de productions sont accompagnés ou pourvus de ces forces et de ces biens. Il serait même juste de dire, que chacun des trois moyens de production n'est autre chose que l'action collective des d i v e r s e s f o r c e s de la nature d i r i g é e s p a r l a v o l o n t é d e l' h o m m e". Es ist unbegreiflich, wie Wolkoff, nachdem er, wenn auch nur schüchtern, den in den letztgenannten Worten (lect. p. 163) ausgesprochenen ganz wahren Gedanken einmal gehabt, ihn nicht zur Berichtigung seiner Lehre verwendet hat.

Sieht er denn nicht, dass auch sein „*emplacement*", die Lage, Standortsqualität, als unveräusserliche Natureigenschaft

e n t w e d e r noch ganz ausserhalb aller ökonomischen Beziehungen steht und dann ein „freies" Gut ist, wie manch ausgezeichneter Urwaldboden, o d e r in den sozialökonomischen Prozess hineingezogen zum ökonomischen Erzeugniss auch des auswählenden, spekulirenden, colonisirenden, die Territorialentwicklung bedingenden menschlichen Willens wird? Unzerstörbar ist freilich Lage und Standort [1]). Nicht ewig und unzerstörbar ist jedoch die Art der ökonomischen Verwerthung. Letzteres wird weiter unten bis ins Einzelne nachgewiesen werden. Schon hier aber dürfen wir festhalten, dass nicht einmal das Moment der Lage ö k o n o m i s c h b e t r a c h t e t „unzerstörbar", dass es als Einkommensquelle (Kapital) dem menschlichen Willen und den Wechselfällen des sozialökonomischen Prozesses nicht entrückt ist; der letzte Schlupfwinkel, in welchen W o l k o f f in den *lectures* die exceptionelle Rentenqualifikation des Bodens geflüchtet hat, ist nicht haltbar, — und dann auch nicht die Exemtion des ökonomisch benutzten Bodens vom Kapitalbegriff.

---

1) Schon J. G. H o f m a n n (kl. Schriften, S. 577) äussert: „Der Raum ist zwar bleibend; aber die Verhältnisse, worauf seine Nutzung beruht, sind in hohem Grade wandelbar. Das gelobte Land ist zur kahlen Einöde geworden und am Missouri trägt ein Boden kostbare Kaufmannsgüter, der vor dreissig Jahren wüste Steppe war... Ein wesentlicher Unterschied zwischen Renten aus Boden und aus Kapital wird nur dadurch begründet, dass in Beziehung auf den O r t der Benutzung der Boden u n b e d i n g t u n b e w e g l i c h, das Kapital bedingt beweglich ist."

So erscheint uns die richtige Auffassung in den Sätzen zu liegen:

1) Boden, als noch Allen ohne besonderes Zuthun offene Nutzungsquelle ist f r e i e s Gut: Prairie, Urwald, offene Fischereiplätze;

2) vom ersten Arbeits- und Kapitalaufwand an ist aller Boden fixes K a p i t a l,

3) jedoch von b e s o n d e r e r, dauerhafter, unbeweglicher und daher im Raum unconcentrirbarer Qualität, daher u. A. Quelle örtlicher, unvertilgbarer Renten. Die Eigenschaften, die er als besondere A r t fixen Kapitals hat, erklären (s. u.) alle seine spezifischen sozialökonomischen Wirkungen.

Vielleicht ist es nicht mehr möglich, den Sprachgebrauch zu ändern [1]), welcher unter Kapital schlechthin bewegliches oder beweglich g e w e s e n e s [2]) Kapital versteht. Vergessen darf man gleichwohl nie, dass der teleologische Begriff des Kapitals, Mittel der Produktion und keimendes, noch unfertiges Genussvermögen zu sein, auf die Kräfte und einen grossen Theil der Stoffe des Bodens mit so viel Recht Anwendung findet, als auf Fabrikgebäude, Maschinen, Fahrzeuge und andere Formen des stehenden Kapitals. Und es ist nicht ein Streit um die richtige Nomenclatur, sondern ein Interesse der richtigen Auffassung der volkswirthschaftlichen Rentenfunction, und der Begrenzung wie Rechtfertigung der G r u n d rente insbesondere, was hiebei in Frage steht. Fasst man die Grundstücke als Objecte wirthschaftlichster Auswahl, Melioration, Erhaltung, eines oft lange dauernden Risiko's, das der Besitz der städtischen und ländlichen Grundstücke mit sich bringt [3]), — erkennt man sie als Interessen, welche durch wirthschaftliche För-

---

1) Dem *usus tyrannus* habe ich mich auch in meinem „gesellsch. System etc." vorläufig unterworfen, indem ich für b e w e g l i c h e s Kapital das Wort Kapital schlechthin vielfach gebrauche. Aehnlich H o f f m a n n l. c.

2) M e l i o r a t i o n s kapitale, werden von T h ü n e n, W o l k o f f, R o s c h e r, bald zum Kapital gerechnet, bald als den „fonds impérissables" der Natur zugewachsen betrachtet. — Anders L. S a y, sodann H e r m a n n, p. 48—50, C a r e y.

3) Man denke an Kriege, an das im 19. Jahrhundert häufig gewordene Aufhören von Residenzen, an die Grundrenten der Stadt Wien, w e n n Oesterreich auseinanderfiele!

derung bestimmter Lokalitäten und Gegenden geschaffen sind und aufrecht erhalten werden müssen, welche grosse, der Gesammtentwicklung förderliche Bemühungen anregen und fortlaufend reg erhalten, so wird man bald davon abstehen, die Grundrente lediglich als Folge eines persönlich unverdienten und verdienstlosen Naturmonopols zu verrufen.

Ebenso wie die ausgezeichneten äusseren Naturgaben beschränkt vorhanden sind, sind es auch die persönlichen. Ungerecht, wie die Bodenrente, könnte dann auch die Talent- oder Lohn- oder, soweit Extraeinkommen des Unternehmers auf seinen persönlichen Eigenschaften beruht, die Unternehmerrente sein. Auch diese Rentenphänomene wären ein unverdientes Naturmonopol. Ein Phrenolog könnte auch die Talentrente als Naturmonopol demonstriren! Ein *Stephenson* und ein *Göthe* hätten ihre Talentrente, ihr ausserordentliches Einkommen, gerechter Weise abtreten müssen und zwar um so mehr, je mehr ihre geniale Anlage, und je weniger die Thätigkeit der Ausbildung dieser Anlage, als Ursache ihres ausserordentlichen Einkommens anzusehen wäre.

Damit die bürgerliche Gesellschaft immer vollkommener und ökonomischer (mit immer geringeren persönlichen und sachlichen Opfern) versorgt werde, ist die Wahl, Ergreifung, Ausbildung, Erhaltung und Combination der besten unpersönlichen und persönlichen Produktivkräfte nöthig, ausgezeichneter Grundstücke, wie ausgezeichneter Capacitäten. Dass diess erfolge, bewirkt die Rente in allen ihren Formen, auch in derjenigen der Grundrente. Weil die Rentenfunction diess bewirkt, ist sie berechtigt, wenn vielleicht auch nicht immer verhältnissmässig, und sie ist insoweit als Bodenrente (Immobiliarkapitalrente) geradeso wie als Lohn- und Unternehmerrente Prämie persönlicher ökonomischer Verdienste um die bürgerliche Gesellschaft, nicht Naturmonopoleinkommen. Sie ist die Folge einer grösseren Leistung für Alle und daher eine grössere Portion bei der nationalen Einkommensvertheilung.

Das Besondere der Bodenrente kann nur diess sein, dass sie persönliche Wirthschaftlichkeit in Bezug auf eine unbewegliche Naturkraft prämiirt, deren wirthschaftlichste Beherrschung dem Mass und der Dauer, nicht aber dem Wesen nach, zu eigenthümlichen Rentenverhältnissen hinführt.

Hiemit haben wir die Vorerörterungen gepflogen, die wir mit der Bemerkung im Auge hatten, es seien erst einige Verhaue zu lichten, welche die unbefangene Auffassung der Grundrententheorie erschweren.

Nunmehr kann erst die Frage erledigt werden: ob die Bodenrente als besondere *species* der allgemeinen Rentenfunktion, als welche sie auch gewissen thatsächlich ausschliessenden Kundschaften zu Grunde liegt, eine unverhältnissmässig starke Wirkung der allgemeinen Rentenfunktion darstelle, — mit andern Worten: ob die Bodenrente nach dem Verlangen aller Nuancen des Sozialismus und der Sozialdemokratie eine Einschränkung durch öffentliche Einwirkung bedürfe?

Es sind, soweit dem Verfasser dieser Abhandlung gegenwärtig ist, hauptsächlich vier, freilich nicht immer scharf auseinandergehaltene Momente gewesen, worauf sich die Angriffe gegen die Grundrente gestützt haben:

α) dass die Bodenrente nicht auf persönlichem Verdienst, sondern auf Occupation von Naturmonopolen beruhe,

β) dass sie dauernd sei, was allerdings gegen den sonst temporären Charakter der (vom Sozialismus mehr geahnten) volkswirthschaftlichen Function der Rente zu verstossen scheint,

γ) dass sie mit der allgemeinen wirthschaftlichen Entwicklung sicher zunehme, dem Monopolisten so zu sagen unter der Hand wachse,

δ) dass sie mit zunehmenden Lebensmittelpreisen parallel gehe, und daher eine „*peine sociale*“ [1]) für die bürgerliche Gesellschaft darstelle.

Gegen die allgemeine Rentenfunction nach unserer Auffassung würden allerdings diese vier Momente sämmtlich verstossen, wenn sie wirklich zutreffen würden. Thatsächlich ist aber das Letztere für die Masse der Bodenrenten, wie ich mich überzeugt habe, nicht der Fall.

---

1) ***Wolkoff.*** Aehnlich neuerdings Cournot in seiner *théorie de la richesse.*

Zu *α*: Dass die Grundrente nicht im Allgemeinen als blosse Folge eines ausgezeichneten natürlichen Produktivfactors erscheint, ist in den soeben gepflogenen Vorerörterungen bereits nachgewiesen. Selbst ein Sozialdemokrat, wie Proudhon, hat diess anerkannt, und Wolkoff, in seinem Bestreben die nachhaltige Grundrente als sozialökonomisch unberechtigt nachzuweisen, räumt ein, dass man die Grundrente so lange als „*boni*“ gestatte, bis ihr Betrag sich zum Belauf des Meliorationskapitals gesteigert habe; er will die Grundrente insolange unconfiscirt fortbestehen lassen, bis durch die kapitalisirte reine Grundrente das in die Grundstücke gesteckte Kapital amortisirt wäre [1]). So ist denn selbst von stark und mild sozialdemokratischen Schriftstellern wenigstens ein Theil der Grundrenten als transitorische Prämie Desjenigen anerkannt, welcher das vorzüglich qualificirte Grundstück in den wirthschaftlichen Verkehr zum Vortheil der Gesammtheit hereingezogen, vielleicht auch meliorirt hat. Die Grundrente ist insoweit offenbar als persönliches und persönlicher „Verdienst“ in Beziehung auf ökonomische Erfassung natürlicher Produktivfactoren, nicht als Naturmonopoleinkommen, von Schriftstellern bezeichnet, welche keiner Vorliebe für aristokratisch bevorzugende Einkommensquellen verdächtig erscheinen können.

Vermag man ihnen nachzuweisen, dass dauernd, wie die Rente meist ist, auch der persönliche wirthschaftliche Einsaz des Eigenthümers — bei normalem Recht über den Immobilienverkehr — sich darstellt, so wird man die Illusionen der Proudhon-Wolkoff'schen Angriffe widerlegt haben.

Dieser Nachweis, welcher die Angriffsmomente *β* und *γ* betrifft, lässt sich führen an einem Beispiel aus den Vereinigten Staaten, welche die Erscheinungen der europäischen Volks-

---

1) Diese Unterscheidung findet sich sogleich im Eingang der vermischten Aufsätze Wolkoffs, p. 24 ff. Er unterscheidet im Bodenertrag den *effet d'une difficulté naturelle de la concurrence* und den Effect geschickter Anwendung von Arbeit und von *capitaux périssables*. Lezteren bezeichnet er und begrenzt er als „*amortissement avec intérêt du capital incorporé à la terre.*“ Opusc. p. 151 wird nur der erstere Theil als „*éminement imposable*“ der Extrabesteurung empfohlen.

wirthschaft in groteskem Massstab und in dampfschneller Entfaltung aufweisen.

Um die Ueberlandeisenbahn aus dem Mississippithal nach Californien zu Stande zu bringen, ist den betreffenden Eisenbahngesellschaften das Land rechts und links von der Linie auf eine gewisse Strecke zugewiesen worden. Es besteht alle Wahrscheinlichkeit, dass die Ansiedlungen nach Norden und Süden von der Territorialstammlinie der Ueberlandbahn ausgehen und fortschreiten werden. Die Grundrente, die hier durch die Eisenbahn entstehen wird, ist selbst schon der Preis und das Reizmittel für das Zustandekommen des grossen Werkes gewesen. Die Gesellschaften werden, sobald dort die Bodenrente mässige Beträge erreicht, diese lezteren kapitalisiren, bei gestiegenem Bodenwerth die zugewiesenen Landflächen verkaufen.

Zu β und γ): Wahrscheinlich werden viele Grundrenten, welche an der bezeichneten Stammlinie astartig hervorwachsen werden, dauernd sein und sogar immer mehr sich steigern.

Allein im Einzelnen ist kein Colonist sicher, ob das Territorium, das er erwirbt, ob dieser oder jener Punkt, binnen welcher Zeit und in welchem Grade derselbe, Quellpunkt einer dauernden und steigenden Rente werden wird.

Zahllose Conjuncturen können sowohl störend als fördernd eingreifen. Es mag eine zweite oder dritte Ueberlandlinie entstehen, ehe die zweite und dritte Generation verlebt ist. Dann werden zwei neue Colonisationskeile durchgetrieben werden und die schnelle Erstarkung der ersten Colonisationsstammlinie und das Hervorquellen von Bodenrenten an derselben verzögern. Neue Entdeckungen von Bodenschäzen, günstige Preisconjuncturen für Produkte, welche an andern Punkten derselben Linie günstigere Produktions- und Absazbedingungen darbieten, mögen erst später gemacht werden und eintreten u. s. w. Allen diesen Möglichkeiten der Enttäuschung sind diejenigen ausgesezt, welche eben durch Colonisation den bisher unwirthlichen und unwirthschaftlichen Boden zu Produktionsmitteln, zu unbeweglichem Kapital machen.

Die Folge ist nun: dass von allem Anfang an die Punkte aufgesucht werden, wo wahrscheinlich am schnellsten eine starke

Grundrente und ein hoher Bodenwerth sich einstellen wird, mit andern Worten, deren Occupation am wirthschaftlichsten ist.

Wir dürfen eigentlich nicht sagen: sich einstellen wird; denn die Colonisten, welche einmal an einem Punkt ihr Kapital fixirt haben, werden selbst aufs Emsigste daran arbeiten, dass dieser Boden die höchste Rente erlange: durch Abzweigung von Seitenbahnen und Strassen, Errichtung und Anschluss von Schifffahrtslinien, Gründung von Städten und Anstalten, welche dem Wachsthum der Stadtembryos günstig sind, durch Geltendmachung der natürlichen Vorzüge ihrer Niederlassungen, durch Ausstattung mit der Anziehungskraft guter socialer Einrichtungen, — so dass, wenn auch nicht ausnahmslos, die vorzüglichsten Plätze gewählt und anziehend gestaltet werden.

Und nicht blos diess: das Steigen der Grundrente am Einen Orte wird viele Produktivkräfte an andere Orte abstossen, wo bei vorläufiger Nullität oder Niedrigkeit der Grundrente gewisse Arten wirthschaftlichen Lebens besser gedeihen können. Nicht blos die höchste Wirthschaftlichkeit der Colonisation an sich, sondern auch grosse Gleichmässigkeit und Mannigfaltigkeit in Ansezung colonisatorischer Mittelpunkte und eine wetteifernde Entwicklung derselben ist hier die Wirkung der Grundrentenfunction. Diese erweist sich als eine grossartige, harmonisch belebende und zeugende Kraft; nicht blos als Lohn für „das Geschäft der Pachtkontrole“, wie man früher ahnte, sondern in einer viel höheren Bestimmung rechtfertigt sie sich.

Diese an amerikanischen Zuständen nachgewiesene Grundrentenwirkung lebt und schafft nicht blos im ersten Anfang und Menschenalter, sondern fortlaufend und während der Steigerung der Grundrente selbst. Fortlaufend und in ihrer Steigerung wirkt die Bodenrente als Prämie und Reizmittel der Wirthschaftlichkeit in Bezug auf Wahl und Entwicklung des unbeweglichen Kapitals; auch da ist sie eine die Centralisation abstossende und die Filiation (Colonisation, Auswanderung, Bildung neuer Stadttheile, Erschliessung und dichtere Besiedlung abgelegener Gegenden u. s. w.) anregende, das Interesse der

örtlichen Entwicklung erweckende ökonomische Ordnungskraft der bürgerlichen Gesellschaft.

Auch zeigt sich, dass das Grundrenteninteresse, einmal im Keim angelegt, keineswegs ein auf das Faulbett gelegtes Einkommen ist.

Die Concurrenz kann es schwächen, neue Transportanstalten können es stürzen. Man denke an die von den Eisenbahnen vernichteten Wirthshausrenten den alten Chausseen entlang!

Rührigere Grundrenteninteressenten anderer Orte, Gegenden, Stadttheile, Bergwerks- und Ackerbaudistrikte können alte Renten schmälern und fast vernichten.

Neue Constellationen im Handel und neue Culturen in der Landwirthschaft wollen fortlaufend beachtet sein; die zu ihrer wirthschaftlichsten Erledigung tauglichsten Grundstücke müssen rechtzeitig ausgewählt, meliorirt, also unter neuen Voraussezungen auf die höchste Grundrente immer wieder neu gebracht werden, wenn die bürgerliche Gesellschaft im Wechsel der Conjuncturen immer aufs best Mögliche versorgt sein soll.

Was sich an Einem Beispiel, in einem rasch aufblühenden und den europäischen säcularen Culturprozess in Jahrzehnten abwickelnden Lande beobachten lässt, gilt von der Dauer und Steigerung der Grundrente überhaupt.

Von ewiger Dauer ist überhaupt keine Rede. Der wüste Platz von Ninive und von Memphis war einst von intensivstem Rentenwerth; Stadttheile, Bauplätze u. s. w. sehen in Jahrzehnten ihren Rentenwerth starken Schwankungen unterworfen. Dauerhafter mögen Grundrenten sein, sie sind auch dauernder gefährdet.

Auch in ihrer Dauerhaftigkeit und in ihrer Steigerung ist, sagten wir, die Bodenrente ein Reizmittel und Produkt und eine Prämie der Wirthschaftlichkeit, nach beiden Richtungen eine ebenso gerechte als wohlthätige Function. In dem Masse, als die Rente aus beweglichen Kapitalarten vergänglicher ist, unterliegt das unbewegliche Bodenkapital grösserem und längerem Risico, wenn die Grundrente sinkt, einer grösseren Gefahr unausweichlicher Schmälerung und langsamen Hinsiechens durch die Entwicklung rivalisirender Lokalitäten (Stadttheile, Provinzen,

Länder). Und gerade in hoch entwickelten Ländern und Städten sichert die Höhe der Grundrente zwei gleich nothwendige und grundwesentliche Functionen der socialen Wirthschaftlichkeit, nämlich

einerseits die wirthschaftlichste Benüzung des den Mittelpunkt bildenden Areals,

andererseits die möglichste decentralisirende Abstossung der Produktivkräfte aus Oertlichkeiten, die schon an Hypertrophie leiden.

In beiderlei Hinsichten wirkt die hohe Grundrente als kräftiger ökonomischer Zügel und als starke Expansivkraft.

In Gebieten dichtester Bevölkerung ist sie häufigem Wechsel im Kleinen, jähem und unwiederbringlichem Verluste in besonderen Fällen ausgesezt, so dass das Kapital trotz der angeblich steigenden Renten die mobile Anlage weit mehr sucht als die immobile. Von Bodengeschenken kann, zumal in den Zeiten nicht die Rede sein, wo Eisenbahnen und Städte fast improvisirt werden, Industrieen ungeahnt schnell aufblühen und ohne heroische Anstrengungen der lokalen Gemeinwesen und Grundbesitzer auch leicht verblühen können, wo die Landwirthschaft Speculation wird, jezt auf Korn zu betreiben ist, übers Jahr auf Vieh zu züchten hat, jezt nur mit dieser, nächstens nur mit jener unter den immer rascher wechselnden und mannigfaltigen Betriebsweisen des Bodens prosperiren kann. Die Grundrente ist daher auch da, wo sie dauert und steigt, in der Regel nicht ein privilegirtes, persönlich verdienstloses Naturmonopoleinkommen, sondern eine unentbehrliche Prämie und als solche eine unentbehrliche socialökonomische Ordnungskraft. Sie wird gewiss in weit mehr Fällen gerechter Lohn ökonomisch schöpferischer Persönlichkeiten sein, als sie blosser Glückszufall ist.

Sie ist unverdientes Einkommen namentlich nicht auf höheren Kulturstufen, wo sie doch allein wegen mangelnden Bodens angefochten sein wird; selbst Thünen sagt (I., 353), dass die Meliorations-Landrenten Verdienst des Kapitals seien.

Diejenigen, welche, wie Gossen, eine Ablösung aller Bodenrenten und hernach ein allgemeines staatliches Grundpachtsystem an Stelle der von der Grundrente regulirten privatwirthschaftlichen Bodenbenüzung empfohlen haben, sind auch die ent-

fernteste Andeutung über die den Grundrentenreiz und die Grundrentenprämie surrogirenden, die Kolonisation und Lokalkultur des Territoriums verbürgenden Kräfte höchster socialer Wirthschaftlichkeit schuldig geblieben, oder haben sie, wie unten gegen Gossen hervorgehoben werden wird, in versteckter Form durch Hinterthüren eine abgeschwächte Grundrentenfunction wieder eingeschmuggelt.

Würde man, wenn der Staat alle Renten einzöge, nicht eine grössere Unwirthschaftlichkeit in der Bodenbenüzung, in der jetzigen bodenwirthschaftlichen Zonenabgrenzung [1]) zu gewärtigen haben, würde hiedurch die Steuererleichterung in Folge öffentlichen Renteneinzugs nicht mindestens aufgewogen werden?

Wir tragen nicht das geringste Bedenken, diese Frage auf das Bestimmteste zu bejahen.

Allerdings scheinen ausnahmsweise Fälle vorhanden zu sein, in welchen die Dauer und das Steigen der Grundrente die angemessenen Grenzen der Rentenfunction überschreitet.

Ich glaube, dass diess hinsichtlich vielen fideicommissarisch dauernd geschlossenen Grossgrundbesizes der Fall ist. Felder und Wälder wachsen hier dauernd in eine steigende — wenn gleich nicht in die höchste mögliche — Rente hinein, ohne dass der Eigenthümer irgend Etwas dazu thut, und ohne dass der Boden die beste wirthschaftliche Benüzung zum Frommen der Gesammtheit und zu intensiver Lokalcultur erlangt. Man braucht dabei nicht einmal an so abschreckende Beispiele zu denken, wie sie Sismondi für die römische *Campagna* beschrieben hat, nicht an die prekäre Stellung verdienter Pächter, welche die eigentlichen Rentenerzeuger sind!

Durch die dauernde fideicommissarische Fessel wird viel

---

1) Industrie in den Städten — nur leichtvergängliche und wenig Boden heischende Boden- und Viehprodukte in der Nähe der Städte (Milch- und Gemüsewirthschaft), — Holzproduktion so weit aussen, als es Transportverhältnisse ermöglichen, — Körnerproduktion, dann Weidewirthschaft und aussaugende Handelspflanzen, welche viel Düngerzusaz aus einer weidewirthschaftlichen Zone bedürfen. Diess fasst Wolkoff in den lectures sehr gut auf, und wird doch mit seinem *caput mortuum* des socialistischen Rentenangriffes, mit dem *emplacement*, nicht fertig!

Grund und Boden jener höchsten wirthschaftlichen Entwicklung durch Concurrenz entzogen, wozu die Grundrente in normaler Function reizt, und wenn hiebei die höchsten möglichen Grundrenten ausbleiben, so ist der geringere dennoch stattfindende Grad dauernder Steigerung des Grundrenteneinkommens in der Hauptsache dem allgemeinen wirthschaftlichen Wachsthum und Fortschritt des ganzen Volkes, nicht dem Grundeigenthümer zu verdanken. Diess sind eben jene Latifundien, für welche uns *in concreto* Mill's Anfechtung der Grundrente nicht unbegründet und ihre nationalökonomisch zweifelhafte Berechtigung auf die Dauer auch politisch nicht haltbar erscheinen will.

Es kann daher die Frage aufgeworfen werden, — im Zusammenhange unserer Untersuchungen ist sie nicht zu beantworten, — ob nicht der gebundene Grundbesiz, abgesehen von den bekannten anderen Gründen gegen denselben, schon wegen seiner Störung der die Concurrenz, Theilbarkeit und Veräusserlichkeit voraussezenden natürlichen und an sich tief berechtigten Grundrentenfunction zu beseitigen sei? Ob das Einkommen aus solchem Grundbesize nicht wenigstens einer Progressivbesteuerung zu unterwerfen wäre, um die unverdienten Antheile, welche der erbliche Grundbesitz in Form solcher Grundrenten aus der nationalen Einkommensmasse schöpft, zu öffentlichen Zwecken zurückzuholen?

Mir scheint überhaupt die Idee der Progressiveinkommensbesteuerung mit Rücksicht auf das Renteneinkommen, welches in der Regel einen wachsenden Bestandtheil des steigenden Lohn-, Zins- (Pacht-) und Unternehmereinkommens ausmachen dürfte, noch nicht triftig widerlegt zu sein, zumal da immerhin theilweise in Renten ein Coefficient des Zufalles, des Glückes, des Fundes, der Naturbegabung liegt, dessen Benüzung nicht reines Verdienst des glücklichen Rentners ist. Bei der Grundrente aus geschlossenem und erblichem Grossgrundbesiz scheint mir jener Coefficient sogar unläugbar überwiegend zu sein. Bei der Talent- und Unternehmerrente wiegt persönliches Verdienst vor, und zerfällt die Rente mit der Person, ja mit einem gewissen Alter der Person. Die Progressivbesteuerung

wäre bei lezteren Rentenarten immerhin weit weniger anwendbar. Doch gehört die nähere Untersuchung dieser Steuerfrage nicht an diesen Plaz.

Aehnlich, wie durch die fideikommissarische Gebundenheit von Grundeigenthum, konnte früher durch den Flurzwang und durch die Belassung von Gemeinheiten die natürliche und berechtigte Grundrentenfunktion gestört sein. Was Rodbertus in einem andern Zusammenhang an Kirchmann schreibt [1]), passt auch hieher: „In allen Ländern Europas war ein grosser Theil gerade des fruchtbarsten Bodens dem Anbau entzogen und es hat Jahrhunderte des landwirthschaftlichen Fortschrittes bedurft, um nach und nach diese Bande zu sprengen. Sie wissen, wie bei uns erst in unseren Tagen der Knoten, ich möchte sagen mit Gewalt, durch die Gemeinheitstheilungen durchgehauen und auf diese Weise oft erst heute der Anbau gerade des fruchtbarsten Bodens möglich wird. . . Wir können namentlich in unserem Vaterlande noch lange nicht die Zeit absehen, wo alle diese Hindernisse geschwunden sein werden und die menschliche Kraft die Natur, und die Vernunft die Geschichte korrigirt haben wird.“ Eine mangelhafte Gesetzgebung hinsichtlich der Verkopplung und Feldwegregulirung auf der einen, täppisches Eingreifen der Landwirthschaftspolizei [2]) auf der andern Seite, ergeben ebenfalls Störungen der natürlichen Grundrentenfunktion. Thünen [3]) hat sehr nachdrücklich auf die unsinnigen Hemmnisse aufmerksam gemacht, welche dem Trieb der höchsten Grundrente zu richtiger Arrondirung der Grundstücke gegen das Gehöft entgegenstehen, namentlich auf die nachtheilige Wirkung der Liegen schaftsaccisen in dieser Beziehung; manches Grundstück giebt in Folge schlechter Lage zum Hof Einbusse, welche nur desshalb nicht bemerkt wird, weil sie durch hohe Renten anderer Grundstücke gedeckt wird [4]). Freie Bewegung

---

1) 3 Br., p. 210. 243., vergl. Thünen, I., 106 ff.

2) Vergl. Rodbertus, l. c., p. 230.

3) Isol. Staat, I., 106 ff.

4) Thünen hat die Ergebnisse seiner diessfälligen Untersuchungen in folgender Tabelle dargestellt: Die Landrente von 70,000 mecklenburgischen Quadratruthen Ackerland beträgt, je nachdem 100 Quadrat-

in Theilung, Abgrenzung und Neuverbindung der richtigen Bodenbetriebsgrössen erscheint gerade nach den Ergebnissen der Thünen'schen Forschungen nöthig; haben doch ihm zufolge, was auch *Leonce de Lavergne* in seiner *économie rurale* für England bestätigt, die Bodenbetriebseinheiten mit zunehmender Intensität der Kultur eine Tendenz der Verkleinerung.

Die erbliche Grundaristokratie und andere Familien, welche theilweise unverdientes Grundrenteneinkommen beziehen, können diese Bevorzugung der Gesammtheit erstatten, indem sie eingedenk des *noblesse oblige* den öffentlichen Interessen dienen. Auch Hoffmann kommt in der angeführten Schrift schliesslich auf diese alte Vertheidigung des bevorzugten Grundrenteeinkommens zurück. Allein eine Pflicht, welcher keine Nöthigung entspricht, wird häufig nicht erfüllt. Und wenn nicht bloss Sozialdemokraten, wie Rodbertus (z. B. p. 142), sondern Mill und selbst Thünen (I., 349 ff., namentlich II., 64 ff. 188 ff.) von gewissen verdienstlosen Bodenrenten geringschätzig sprechen, so wird das Grundeigenthum nicht alle hier erwähnten Angriffe als gänzlich unberechtigt beseitigen können, oder es werden im Ackerbau-

---

ruthen 10, 9, 8, 7, 6 Berl. Scheffel (10, 9, 8, 7, 6 „Körner") tragen, — in Thalern G:

		bei dem Körnerertrag von				
		10 K.	9 K.	8 K.	7 K.	6 K.
bei 0	Entfernung	1187	975	763	551	339
210 □R.	„	954	760	576	372	178
420 „	„	721	545	379	193	17
443 „	„	—	—	—	—	0
630 „	„	488	330	172	14	
646 „	„	—	—	—	0	
813 „	„	—	—	0		
840 „	„	255	115			
952 „	„	—	0			
1050 „	„	- 22				
1070 „	„	0				
Mit jeden 210 Quadratruthen nimmt auf 70,000 Quadratruthen die Land-						
rente ab um		233	215	197	179	161 Th.

Man sieht hieraus, wie die Lage gegen den Hof ein entscheidendes ökonomisches Gewicht hat, und welche Bedeutung eine für die einzelnen Grundstücke durchgeführte Buchhaltung gewinnen muss!

proletariat stets wieder Gedanken rege werden, wie diejenigen des irischen Fluchgedichtes bei Rodbertus [1]):

Der Herr sorgt, dass sich Hirsch und Ochs —
Das heisst, dass ihn sein Bauer mäste,
Statt auszutrocknen seine Boggs —
Ihr kennt sie ja, Irlands Moräste! —
Er lässt den Boden nutzlos ruhn,
Drauf Halm an Halm sich wiegen könnte,
Er lässt ihn schnöd dem Wasserhuhn,
Dem Kibitz und der wilden Ente
Ja doch, bei Gottes Fluche — Sumpf
Und Wildniss vier Millionen Aecker! —

Die schlechte Wirklichkeit ist eben nicht überwunden mit einem kategorischen Imperativ, wie ihn J. G. Hoffmann ausspricht: „Der Rentner, welcher viel empfängt, erhält damit auch die Verpflichtung, viel in freier Thätigkeit zu leisten“ (p. 560).

Bei grundsätzlicher Rechtfertigung der Bodenrente verschliessen wir also unser Auge doch nicht gegen Ungerechtigkeiten in dieser Art von Einkommen und gegen krankhafte Missbildungen der Funktion der Bodenrente. Noch weniger sei behauptet, dass der durchschnittliche Kapitalprofit des Landbaus [2]), welcher, abgesehen von etwaigem Extraeinkommen der Rente, aus dem unbeweglichen Kapital anfällt, stets das Ergebniss einer gerechten Einkommensvertheilung sei. Auch hier, wie beim Verhältniss von Lohn und Kapitalprofit in der Industrie, sind weitere Verbesserungen nöthig, so gross die Fortschritte sind, welche seit der Sklaverei und Leibeigenschaft bereits stattgefunden haben; das allgemeine Verhältniss von Kapital und Arbeit, sei es in der Landwirthschaft, sei es in der Industrie, zu erörtern, ist jedoch nicht Aufgabe dieser Abhandlung.

Auch nach anderen Richtungen, nicht blos agrarpolitisch, hat der Staat den Ausgleichungsprozess gegen bevorzugte Grundrenten zu stüzen. Suche er durch eine in gemeinwirthschaftlichem Geist aufgefasste, bahnbrechende Volkswirthschaftspolitik hinsichtlich der

---

1) l. c. I., 205 f.

2) „Grundrente“ bei Hoffmann und Rodbertus l. c.

Transportmittel alle Landestheile zur Entwicklung zu bringen, Lokalbahnen und Strassen zu fördern, die Post als öffentliches Institut im eminenten Sinn des Wortes auszubilden und durch diese und andere Mittel alle ökonomisch vorzüglichen Gegenden in Concurrenz um die Grundrente treten zu lassen.

Ausnahmsweise können natürliche Quellen von besonderem Einkommen sogar als öffentliche, allgemeiner Benüzung offengelassene Güter behandelt werden, wenn ihre wirthschaftlich beste Verwerthung keine Privatpflege verlangt und ihre substantielle Erhaltung von öffentlicher Einwirkung abhängig ist: z. B. See- und Flussfischereiplätze, welche naturgemäss *res communes omnium* bleiben und durch zahlreiche neue Fischereigeseze, z. B. in England und Frankreich, neuestens gehegt werden.

Manche staatswirthschaftliche Einrichtungen scheinen mir in ihrem Einfluss auf die socialökonomische Function der Rente und unter dem Gesichtspunkt einer gerechten Nationaleinkommensvertheilung noch nicht genügend gewürdigt zu sein.

Das Ergebniss der Untersuchungen über die Bodenrente, — welche den Tauschwerth mancher thatsächlich ausschliessender Absatzverhältnisse bewirkt, — besteht, bezüglich der Einwendungen β und γ, in Folgendem:

Die Bodenrente ist bei normalem Agrarrecht auch in ihrer relativen Dauerhaftigkeit und im Steigen nicht ein von selbst wachsendes und zufällig in den Schoss fallendes Einkommen, sondern in dieser Dauerhaftigkeit der fortlaufende und fortlaufend bestrittene Siegespreis eines fortdauernden Wettlaufes wirthschaftlichster Wahl und Localentwicklung des Territoriums. Viele Verluste in der Spekulation mit Immobilien, und gar viele ausserordentliche Kosten und Sorgen im seculären Eigenthum unbeweglichen Vermögens stehen ihr gegenüber. Sie verhält sich zur commerciellen Rente, wie das fixe Bodenkapital zum flüssigen Handelskapital; jenes bedarf eines anhaltenden Rentenstimulus.

Die dauernde „*rente foncière*“ ist eine stete Erneuerung jener vorübergehenden „*bénéfices*“, welche selbst von Proudhon und von Wolkoff anerkannt sind. Beide wären gar nicht zu

trennen; denn die *bénéfices* oscilliren, wenn das Bild erlaubt ist, beharrlich in den dauernden Rentensatz hinein. Alle Pläne einer Einziehung der Bodenrente müssen schon desshalb unausführbar und, verglichen mit den steuerfrei belassenen Renten, ungerecht erscheinen. Vollends würde ein Pachtsystem, wie es Gossen vorschlägt, nur nachtheilig wirken oder illusorisch sein. Entweder würde der Staat die Rente, welche der Domänenpächter durch besonderes Geschick der Pachtgüterauswahl ins Auge gefasst hätte, schon von Anfang im besonders hohen Pachtschilling wegnehmen, also das Reizmittel der besten Pachtauswahl tödten, oder aber würde, wenn der Pachtschilling nicht entsprechend hoch wäre, die Landrente fortbestehen, und nur die Vorzüge des Grundeigenthums in Beziehung auf die Melioration durch die der Landwirthschaft nöthigen langwierigen Kapitalfixirungen, würden weggefallen sein!

Begründet der Charakter der Dauerhaftigkeit keine Konfiskation gerade der Bodenrente, so kann eine solche noch weniger desshalb gerechtfertigt sein, weil die Bodenrente angeblich von grösserem Betrage ist, als die übrigen Renteneinkommen.

Eine Menge beweglicher Kapitalien sind Frucht ersparter Industrie-, Commercial- und Arbeitsrenten. Diese Renten, obwohl sie an sich vorübergehend waren, dauern nicht blos im Zinse des aus ihnen stammenden Kapitals fort, wie der Zins einer kapitalisirten Bodenrente fortdauert, sondern auch die Summe jener jederzeit vorhandenen, wenn auch individuell wechselnden Renten, welche auf Talent, Bildung, Verdienst, vorzüglicher Anlage beweglichen Kapitals beruhen, ist bei allem raschen Wechsel der einzelnen Bestandtheile, im Ganzen andauernd, gross und wenigstens absolut wachsend. Welch grosse Vermögen werden alljährlich in Handel und Industrie gemacht! Sie müssten auch der Extrabesteurung unterzogen werden, soferne sie in ihrem Grundcharakter mit der Grundrente übereinstimmen.

Auch der Betrag der einzelnen Portionen wird bei der Grundrente nicht grösser sein. Soferne der Verkehr in Grundeigenthum frei ist und Viele je eine kleine Rentenportion erhalten, verliert das Phänomen der Grundrente unter dem Gesichtspunkt der nationalen Einkommensvertheilung die Züge

angeblicher Ungerechtigkeit noch mehr. Ist doch die Landwirthschaft zum Grossbetrieb keineswegs mehr geneigt, als es das Anwendungsgebiet des beweglichen Kapitals, das Erscheinungsgebiet der commerciell-industriellen Unternehmerrente ist.

Zu δ) Der vierte unter den angeführten sozialistischen Anklagepunkten gegen die Bodenrente ist eigentlich nur eine Variation der Ricardo'schen Charakteristik der Bodenrente.

Es ist allerdings wahr, dass die steigende Bodenrente häufig die Folge steigender Nahrungsmittelpreise ist [1]). Allein erstere vertheuert diese nicht nur nicht, sondern sie ermöglicht als wachsender Anreiz grösster Wirthschaftlichkeit in der Bodenbenutzung und als eine die Uebervölkerung rechtzeitig abstossende, die Korneinfuhr aber anziehende Regulativkraft, eine gesunde Steigerung der örtlichen Bevölkerung und legt einen Hemmschuh gegen proletarische Uebervölkerung ein. Die landwirthschaftliche Grundrente erzielt, indem sie für vermehrte Nahrungsbedürfnisse die im Allgemeinen schwierigere Befriedigung zu den möglichst wohlfeilen Kosten bewirkt, indirekt auch wohlfeilere Preise. Das Verdienst, den dem Menschen mit steigender Sprödigkeit entgegentretenden Naturfactor wirthschaftlichst zu beherrschen, ist um nichts geringer und entbehrlicher, als das entgegengesetzte, die steigerungsfähigen Produktivkräfte Arbeit und bewegliches Kapital immer ergiebiger zu machen. Das erstere erleichtert die Lage der bürgerlichen Gesellschaft nicht weniger, indem es die steigende Vertheurung der Lebensmittelpreise zügelt und colonisatorische Impulse ertheilt, als es die mit Renteneinkommen prämiirten technischen Fortschritte in der Anwendung von Arbeit und beweglichem Kapital durch Preisverwohlfeilerung thun. Die Grundrente ist nicht „*gratuité des agents naturels*", wie Wolkoff sagt, sondern Vergeltung für die Aneignung der Bodenkräfte, in welchen die Natur am meisten

---

1) Jedoch nicht immer, da das Steigen der Rente vom Sinken der Kosten ebenso, wie vom Steigen der Preise herrühren kann und häufig herrührt, siehe Rodbertus, 238 ff. Mein „gesellschaftliches System etc." §. 103.

„gratuité“ zeigt; ihre Wirkung ist, dass ein grösseres Mass anderweitiger oneroser Arbeit in Versorgung der menschlichen Gesellschaft erspart wird.

Nichts ist unwahrer, als die Behauptung, dass die Grundrente als häufige Begleiterin steigender Nahrungsmittelpreise eine *„peine sociale“* zu Gunsten einiger Monopolisten sei. In derartigen Behauptungen kommt die seit Ricardo vorne hinausgeworfene Irrlehre, wonach die Grundrente Ursache der hohen Preise sei, zur Hinterthüre wieder herein; sie sind die Rückkehr zu einem alten Irrthum.

Warum doch will man gerade in der Volkswirthschaft das Grundwesen alles menschlichen Lebens, das nothwendige Zusammenwirken und Gegeneinanderwirken eines begrenzten und beschränkten natürlichen und eines freien und sich fortentwickelnden geistigen Factors, warum die tiefe Bedeutung und natürliche Berechtigung inverser Bewegung der Bodenrenten und der sonstigen Rentenfunktionen nicht einsehen, warum nicht zugeben, dass der Einsatz für die wirthschaftlichste Meisterung des natürlichen Produktivfaktors eben so gut eine besondere Vergeltung verdient, wie die wirthschaftlichste Beherrschung der Arbeitskräfte und beweglichen Kapitalgegenstände?

Und sind denn nicht auch viele der flüchtigen Renten, welche dem Kaufmann in den Schoss fallen, mit Preisvertheurung verbunden? Wenn für einen Murillo, den der erste Verkäufer um 10,000 Fr. abgab, der letzte Käufer eine Million giebt, so trifft die bei diesem Geschäft erzielte Rente auch mit steigenden Preisen zusammen. Im Kleinen kommt dasselbe tausend Mal in Handel und in Iudustrie vor.

Endlich soll zwar nicht geläugnet sein, dass die Bodenrente aus städtischen und ländlichen Grundstücken oft mehr einem glücklichen Griff des Erwerbers und Bewirthschafters, als seiner Berechnung zu Theil wird. Der objektiven Wirkung nach ist auch dieser glückliche Griff ein Vortheil für die bürgerliche Gesellschaft und einer Prämie nicht unwerth. Wohl viel häufiger zieht ein industrieller oder kaufmännischer Unternehmer solche Glücksnummern, als der Eigenthümer von Immobiliarkapital;

ganz besonders begründet der Unterschied der natürlichen persönlichen Begabung häufige Lohnrenten. In keinem Erwerbsgebiete aber dürfte das Glück der persönlichen Begabung oder des Vermögensbesitzes die vorwiegende Quelle von Renten sein. Wir verweisen auf Abschnitt IV zurück.

Der Fachgenosse wird die Frage erheben, wesshalb wir mit dem bedeutendsten deutschen Werk über Bodenrente, mit v. Thünen's „isolirtem Staat", uns nicht grundsäzlich auseinandergesezt haben. Auf diese Frage haben wir noch zu antworten.

Wie schon die bisherigen Citate aus Thünen beweisen, stehen die Ergebnisse seiner Forschung mit unserer Theorie nicht nur nicht im Widerspruch, sondern dienen der lezteren zur Bestätigung. Die wichtigen Dienste, welche Thünen der Wissenschaft hinsichtlich der Aufklärung der Function der Bodenrente geleistet hat, bestehen in dem Nachweise, dass der Unterschied der Lage, der Fruchtbarkeit, der Entfernung, der Getreidepreise, der Communicationsentwicklung eine sehr verschiedenartige, geschichtlich und räumlich wechselnde Anordnung der landwirthschaftlichen Cultursysteme und Betriebszonen bedingt. Er gerade weist nach, wie der landwirthschaftlichen, gleich aller sonstigen Unternehmung, der möglichst hohe Reinertrag zum Leitstern dient, wie hienach die Erweiterung und Einengung der Kulturzonen, die Wahl einer intensiveren oder einer extensiveren Betriebsweise sich bestimmt und wie vielfach die einmal getroffene landwirthschaftliche Betriebsweise sich wieder ändert. Mit Einem Worte: gerade Thünen's Werk ist für unsere Theorie eine überreiche Quelle von Belegen, welche auf ausgezeichnete Beobachtung gestützt sind.

Allerdings berührt Thünen die Rente nicht als eine im Einzelnen transitorische, aber allgemein nothwendige socialökonomische Funktion. Und er sieht nicht Grund und Boden, sondern sieht nur den in den Boden gesteckten Kapitalwerth an Häusern, Zäunen, überhaupt abtrennbaren Bestandtheilen als Kapital des Landwirthes an; die Landrente wird wiederholt als reine

Wirkung der Lage und der Fruchtbarkeit des Bodens dargestellt. Thünen fasst die Bodenrente [1]) als „reinen Geldertrag des Bodens", und führt Ricardo's Definition an: die Landrente sei „der Geldbetrag, welchen der Eigenthümer für die Benüzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte seines Bodens erhält". Demgemäss berechnet er die Landrente immer dadurch, dass er vom Rohertrag in Geld die Kosten an Arbeit, flüssigem Kapital und Nuzungen des Meliorationskapitals abzieht, die lezteren nach dem landesüblichen Zinsfuss des Leihkapitals berechnet. Der positive oder negative Rest ist dann die positive oder „negative" Landrente. Am Schlusse der ersten Abtheilung S. 250 f. sagt Thünen: „Nur das dauernde an einem Gute, die Lage und der Boden, nicht das Zufällige und Vergängliche, die Person des Landwirths kann den Werth und die Landrente eines Gutes bestimmen. . . Derjenige Reinertrag, den ein Gut in der landüblichen Wirthschaft, bei einer gewöhnlichen, weder ausgezeichnet grossen noch geringen Thätigkeit und Kenntniss des Bewirthschafters giebt oder geben kann, dient zur Norm für die Bestimmung der Landrente".

Hiemit schliesst sich v. Thünen scheinbar gegen zwei von uns hervorgehobene Momente ab: 1) gegen die Auffassung des Bodens als eines durch die persönliche Wirthschaftsthätigkeit erzeugten, gesteigerten und beherrschten Kapitals, und 2) gegen den Prämiencharacter auch der Landrente.

Allein der Gegensaz der v. Thünen'schen Anschauung ist auch nur scheinbar, tritt so ausgesprochen nur in Folge der abstracten, einzelne Rentencoeffizienten isolirenden Hypothesen des isolirten Staates auf.

Thünen anerkennt an verschiedenen Stellen ausdrücklich, dass „bei der Verschiedenheit von Thätigkeit und Kenntniss, womit die Landwirthschaft betrieben wird, zwei Güter von gleicher Lage und gleichem Boden doch einen sehr verschiedenen Reinertrag geben können" [2]); hiemit erkennt er für die Landwirthschaft eine zwar nicht auf das Bodencapital, aber auf die Unter-

---

1) 2. Ausg. 1. Abth. § 5a.
2) I, 350.

nehmerpersönlichkeit gestüzte Unternehmerrente an. Er betont weiter die Schwierigkeit der Berechnung der reinen Landrente selbst durch besonders ausgebildete Fachleute, eine Schwierigkeit, welche eben von der thatsächlichen Verschmelzung mit dem Unternehmergewinn und von dem Wechsel der Rente bedingt ist! Er würdigt schon im ersten Theil die Nothwendigkeit bahnbrechender Landwirthe, wenn er sagt [1]): „Sind die Verhältnisse bis zu dem Punkte gereift, dass die Anwendung eines höheren Wirthschaftssystems nüzlich wird, so ist auch das Werk des Landwirths, der diese Wirthschaft zuerst einführt, der Vergänglichkeit nicht unterworfen. Diese Wirthschaft wird sich nicht blos auf seinem Gute erhalten, sondern sich zwar langsam aber unwiderstehlich über das ganze Land verbreiten und so die landesübliche Wirthschaft werden“. Weiter p. 252 f.: „die Landrente ist in Wirklichkeit keine beständige, sondern eine sehr veränderliche Grösse; denn jede Aenderung in der landesüblichen Wirthschaft, in dem Preise der Produkte, in dem Zinsfusse u. s. w. wirkt auf die Grösse der Landrente in einem ungemein hohen Grad“. . . . „Es giebt wohl keine Verwendung des Kapitals, die wohlthätiger auf den ganzen Staat wirkte, als die auf Verbesserung des Bodens und auf die Erhöhung der Cultur desselben gerichtete; denn wenn im isolirten Staat die Production von 8 auf 10 Körner steigt, so kann die Volksmenge in der Stadt um ungefähr 50% steigen, ohne dass der Getreidepreis erhöht zu werden braucht“.

Die ganze Ausführung des Werkes zeigt noch weit mehr, wie gerade Thünen es ist, welcher bei der Hypothese eines überall gleich fruchtbaren Bodens denselben Naturfonds, je nach der örtlichen und geschichtlichen Conjunctur der socialökonomischen Entwicklung, als die Quelle sehr verschiedenartiger, sogar „negativer“ Renten nachweist. Die richtige ökonomische Verwerthung durch den Landwirth, durch das den Verhältnissen entsprechende, jedoch wechselnde Mass von Zusaz an Arbeit und Mobiliarcapital, erscheint daher als der eigentlich ökonomische Bestimmungsgrund der Landrente *in concreto*.

---

1) I, 263.

Lage und Qualität des Bodens sind nur Voraussezung der Möglichkeit eines verschiedenartigen Rentengrads, die praktische Verwerthung zur wirklich höchsten Rente ist ökonomisches Verdienst, welches sich damit selbst prämiirt. Je nach den Conjuncturen kann diese Prämie, wie gerade Thünen vielfältig nachweist, steigen und fallen, oder verlangt sie zur Fortdauer veränderte Betriebssysteme, also fortgesezte Wirthschaftlichkeit.

Soferne der Boden wirklich zu hoher Rente verwerthet ist, ist er eben in seiner Einfügung in das socialökonomische Productionssystem Kapital, Quelle von Reinertrag und Einkommen. Ist doch auch die Fruchtbarkeit, wie seit Liebig's grossen Entdeckungen vollends ins Licht trat, nicht eine „stets fortdauernde natürliche" Grösse. Nicht einmal die Lage ist es, da sie ökonomisch mit der Entwicklung neuer Städte und mit Ausbildung der Communicationsmittel sich ändert. Es ist gewiss viel geeigneter, den natürlichen Boden in seiner Melioration und Cultur Kapital zu nennen; denn nur so ist er eine ökonomische Grösse, Realität, wirkliche Rentenquelle, nicht blos Rentenmöglichkeit. Thünen dagegen scheidet das beweglich gewesene Kapital, das durch die Meliorationsverwendung fix geworden ist, in zwei Hälften: die eine, welche Kapital bleibt und wie ein leihbares Geldkapital in landesüblichen Zinsansaz gebracht wird, und eine zweite „von der Art, dass ihre Wirkung nicht wieder aufhört, sondern stets fortdauert und die Landrente für immer erhöhet", also selbst Landrente wird [1]). Offenbar „erhöht" dieser zweite Theil nicht wirkliche Landrente „dauernd", sondern nur die Landrentenmöglichkeit, welche aber erst durch wirkliche Ausbeutung eine ökonomische Realität wird.

Die Auswahl und die Verbreitung des rentabelsten Betriebes, die fortwährende Umbildung und Veränderung der Systeme und Zonen zu wirthschaftlichster Gesammtversorgung der bürgerlichen Gesellschaft erscheint gerade bei Thünen als Folge des Strebens nach höchster Bodenrente. Gilt doch von diesem Rentenstreben, was Thünen [2]) so schön ausdrückt: „während der Mensch nur

1) I, 263.
2) p. 327. — Ihm folgt hierin Wolkoff vollständig, s. ob.

seinen eigenen Vortheil zu verfolgen wähnt, ist er das Werkzeug in der Hand einer höheren Macht und arbeitet an dem grossen und künstlichen Bau der bürgerlichen Gesellschaft.“ Mit besonderem Nachdruck entwickelt der Eingang zum zweiten Theil des isolirten Staates (II, 1, S. 22—35) die Veränderlichkeit der in Theil I. konstant fingirten Coefficienten des landwirthschaftlichen Reinertrages: Die Strassen können besser sein, als in Mecklenburg, „in der Wirklichkeit“ ist Alles noch im Werden, jede Aenderung nur eine Uebergangsstufe zu einer höheren, die Fruchtbarkeit ist verschieden, erschöpflich und steigerungsfähig, die Marktgebiete sondern und durchkreuzen sich, nicht alle Güter sind von der Grösse Tellows und die Abgaben wechseln, — kurz „in der Wirklichkeit ist alles Erscheinende nur Uebergang zu einem unerreichten noch fernen Ziel“, und die wirkliche Landwirthschaft erscheint so bei Thünen selbst als die Kunst immer neuer Gestaltung variabler Grössen zum höchsten Reinertrag, dieser leztere ist daher kein Bodengeschenk. Der Mensch führt den Stab, welcher aus dem Boden die höchste steigende Rentenquelle hervorschlägt.

Wir können desshalb behaupten, dass das Thünen'sche Werk weder unserer Theorie im Allgemeinen, noch unserer Einbeziehung des bewirthschafteten Bodens zum Kapital widerspricht.

Allerdings zählt Thünen den Boden nicht zum Kapital, sondern sezt den Werth des Meliorationscapitals dem Landrentenwerth entgegen. Er muss jedoch zu diesem Zweck von der thatsächlich unscheidbaren Verbindung der ursprünglichen und der durch Arbeit und Bauten entstandenen Bodenqualität abstrahiren, also von Demjenigen absehen, wodurch nach unserer Auffassung der Boden eben Kapital wird. Thünen thut diess, indem er den concreten Meliorations- oder Culturwerth als abstracten Leihvorrath fortbestehend fingirt und nur zum landesüblichen Gewinnsatz verzinst annimmt, um den Rest des Reinertrags als ebenso zu kapitalisirende Landrente zu bezeichnen. Diese Art der Abstraction vom Factor der Arbeit, des beweglichen Kapitals und der Unternehmerthätigkeit ist ganz da angezeigt, wo es sich um die isolirte Eruirung der Lage und Fruchtbarkeit des Bodens als ökonomisch zu berücksichtigender Momente handelt, z. B. für

die Berechnung des Veräusserungswerthes der Immobilien und für die meisten Seiten der Thünen'schen Hypothesen. Allein der Kapitalcharakter des Bodens und die thatsächliche Gewinnung der Rente durch menschliche Oekonomie in Beziehung auf den Boden braucht desshalb nicht verneint zu werden. Das meliorirende Kapital, einmal in den Boden gesteckt, ist eben concret nicht mehr abstracter Werthvorrath, der landesüblich sich verzinst, sondern wird mit dem Boden eins und in dieser Verbindung Quelle eines Einkommens-Betrages, welcher grösser, gleich oder kleiner als landesüblicher Profit, bez. Zins, sein kann. Diess verhält sich nicht blos beim Immobiliarcapital so, sondern selbst bei Börsenwerthen: in dem Momente, als 1865 10,000 Thaler in amerikanische 6% per 1882 zum Kurs von 40 gesteckt wurden, um nach wenigen Monaten auf 76 zu steigen, war das abstracte Leihcapital ein concretes Leihcapital geworden und trug Leihrente, welche in der Kursdifferenz von 76—40 an den Börsen kapitalisirt werden konnte; in italienische Rente gesteckt hätten die 10,000 Th. Verlust gegeben. Wollte man in solchem Fall rechnen, wie Thünen bei Eruirung der reinen Landrente rechnet, so müsste man eine reine Leihrente als Folge der speciellen Qualität der americanischen Staatsfinanzlage berechnen, indem man von dem Betrag verfallener Coupons americanischer Papiere landesüblichen Zins vorher abziehen würde, gerade so, wie Thünen die reine Landrente nach Abzug landesüblicher Verzinsung des trennbaren Kapitals als Folge der Fruchtbarkeit und Lage herausrechnet. In Wirklichkeit aber sind die concreten Kapitalanlagen Kapitale verschiedener Ergiebigkeit, der Landrente abwerfende Boden ist ein vorzügliches concretes Immobiliarcapital, wie amerikanische Papiere unter obiger Conjunctur vorzügliches Leihcapital sind. Der überdurchschnittliche Ertrag oder die Rente, dort die Bodenhier die Leihrente, ist Folge des Verdienstes und Glückes wirthschaftlichster Kapitalanlage, nicht die Wirkung ausserökonomischer Coefficienten.

Einer Behauptung Thünens können wir freilich nicht zustimmen. Es ist dieselbe Ansicht, welche dem grossen Nationalökonomen und Landwirth den allgemeinen Character der Rentenfunction verschloss: „Der Ackerbau", sagt er I, p. 344, „unter-

scheidet sich darin sehr wesentlich von den Gewerben, dass derselbe auf verschiedenen Bodenarten betrieben, die nämliche menschliche Anstrengung mit einer sehr verschiedenen Quantität von Erzeugnissen belohnt, während bei den Gewerben dieselbe Thätigkeit und Geschicklichkeit auch immer ein gleiches Arbeitsprodukt liefert.“ Nicht blos „verschiedene Bodenarten“ sind Ursache von Leih- und Unternehmerrente, sondern auch die verschiedenen Arten beweglicher Kapitalien führen unter verschiedenen Conjuncturen und Anwendungen zu Renten „bei gleicher Thätigkeit“ und namentlich „bei gleicher Geschicklichkeit“; man muss bei Vergleichung des Bodens mit dem beweglichen Gewerbscapital nur nicht an das abstracte Geldcapital mit landesüblicher Verzinsung, sondern an concrete Kapitalgüter denken, wie man ja auch bei Vergleichung der Landrente verschiedener Bodenarten nicht an den abstracten Veräusserungsgeldwerth, sondern an concrete Grundstücke denkt, deren verschiedenartige Verwerthbarkeit erst den ungleichen abstracten Geldwerth bei gleicher Fläche erzeugt, weil nach dem allgemeinen Zinssatz kapitalisirt ward. Vollends „gleiche Thätigkeit“ erzielt auch in Gewerben, Handel und Dienstleistungen bei verschiedenem Talent und ungleichen Conjuncturen einen sehr ungleichen Ertrag. Abschnitt IV. hat bereits nachgewiesen, dass die Landrente nur eine, allerdings vielfach eigenthümliche Erscheinungsweise einer allgemeineren socialökonomischen Function ist. Diess leztere ist von Thünen allerdings und in Folge seines Strebens mathematischer Isolirung einzelner Landrentenmomente gar nicht gewürdigt worden.

Weder hinsichtlich der grösseren Allgemeinheit und Veränderlichkeit der Rentenwirkung, welche unsere Theorie annimmt, noch hinsichtlich der Unterstellung des Bodens unter den Kapitalbegriff können wir, dem Ausgeführten zufolge, durch Thünens Werk stutzig gemacht werden.

Somit verbleibt, wohin man den Gegenstand auch verfolgen mag, als Ergebniss der Untersuchungen über Bodenrente die Erkenntniss, dass die Bodenrente, — im Allgemeinen, und abgesehen von besonderen ihre natürliche Funktion störenden Verhältnissen, — unanfechtbar und wenigstens einer direkten Begrenzung oder Confiscation von Staatswegen nicht zu unterziehen ist.

Damit ist aber die Frage, welche zu diesen Untersuchungen hinführte:

ob die auf Bodenqualität sich stützenden, thatsächlich ausschliessenden Kundschaften einer Einschränkung durch öffentliche Einwirkung zu unterziehen seien,

bereits in verneinendem Sinne entschieden.

Nachschrift:

Nachdem der Abschnitt über die Grundrente, die Bemerkungen über Thünen ausgenommen, bereits zwei Monate dem Publikum in der Tüb. Ztschrift für die ges. Staatsw. vorliegt, kommt uns (Mitte April 1867) bei der Correctur des Separatabdruckes unserer Arbeit ein neues Werk über Grundrente zu, unter dem Titel: *théorie de la rente foncière par M. A. P.-A. Boutron,* ouvrage couronnée par l'institut, *Paris 1867.*

Der Verfasser, welcher für dieses Buch schon 1858 den Preis erhielt, hat sein Werk acht Jahre lang einer Ueberarbeitung unterzogen; wie viel daran der neuesten Zeit angehört, ist daher nicht zu bestimmen.

Die Schrift in ihrer neuesten Gestalt ist eine in vielen Theilen sehr verdienstliche Monographie, so namentlich durch vielseitige Darstellung der mancherlei concreten Umstände, welche auf die Bodenrente einwirken (II. Buch), und durch einen dogmengeschichtlichen Abriss, welcher die Grundrentenlitteratur sehr objectiv und einsichtsvoll kritisirt; aus lezterem Abriss ersehen wir zugleich, dass schon (vor Wolkoff) *Victor Considérant* in der französischen Litteratur für die Grundrentenlehre geschieden hat 1) die *agents naturels* (fonds primitives et impérissables), 2) das *capital incorporé,* welches dauernd nachwirkt, und 3) das im

Boden fixirte Kapital von kurz dauernder Wirksamkeit (Boutron p. 376 f.).

Nichts Originelles liefert Boutron, wenn er die Beobachtung macht, dass ntcht blos Grund und Boden die Grundrente zur Erscheinung bringe, sondern dass „Monopole“ überall seien und die Rente als Folge der Universalerscheinung des „Monopols“ eine allgemeinere Existenz habe. Diess entnimmt Boutron, wie sich p. 408 zeigt, der schon erwähnten Abhandlung Boutowski's. Ueber die Ansichten des lezteren kommt er nirgends hinaus. Insbesondere gelangt er gar nicht zur Darlegung der allgemeinen organischen Function der Rente für das ganze socialökonomische System, wie sich in Buch III, ch. 3 zeigt, wo Boutron der Ueberschrift nach die Rente als „eine Ursache des menschheitlichen Fortschrittes“ nachweisen will, thatsächlich aber, trotz vieler culturhistorischer Digressionen, den einfachen Kern der socialökonomischen Rentenfunction gar nicht zu erfassen und bloszulegen versteht.

Auch bleibt bei Boutron die Rente etwas unvermittelt Folge theils der äusseren Naturgaben, theils der persönlichen Fähigkeiten und Anstrengungen, statt durchweg als bewusste oder unbewusste („glückliche“) Bethätigung höherer Wirthschaftlichkeit durch Personen dargestellt zu werden.

Im Uebrigen kann der allgemeine Theil der Monographie als Zeichen allseitigen Durchdringens einer Verallgemeinerung der Grundrententheorie, von unserem Standpunkte aus, nur freudig begrüsst werden.

Ob es im Einzelnen ein glücklicher Griff ist, die mannigfaltigen Verhältnisse, woraus Renten quellen, generell „Monopole“ zu nennen und diess als Fortschritt der Wissenschaft zu rühmen, mag als untergeordnete Frage dahingestellt bleiben. Wir wählten allerdings den verwandten Ausdruck „ausschliessende Absazverhältnisse“, jedoch um zu bezeichnen, dass es nicht blos rechtlich ausschliessende Kundschaften, sondern auch thatsächlich bevorzugte, d. h. nur factisch bis zu einem gewissen Mass und auf eine gewisse Zeit ausschliessliche, Absazverhältnisse gebe (s. Abschn. VIII ff.).

Boutron legt ein Gewicht darauf, dass er den Kostensaz

als blossen Minimalpunkt des Preises nachweise und dass er in den Monopolen die Quelle eines allgemein vorkommenden, über jenen Minimumpunkt hinausgehenden *plus* für die Preisbildung aufzeige. Diess ist denn doch Nichts Neues, da die Kosten, seit A. Smith, eben doch nicht als fixer Einsaz- sondern nur als Annäherungs-Punkt des wirklichen Preises angesehen worden sind. Auch lassen sich auf höherem socialökonomischem (nicht blos privatwirthschaftlichem) Standpunkt sämmtliche Renten nur als Vergeltung einer regelmässigen Gattung von Dienstleistungen (besonderer Wirthschaftlichkeit), — beruhen diese auf Streben und Verdienst, oder auf Glück — ansehen. Volkswirthschaftlich ist, wie aus unserer ganzen bisherigen und folgenden Darstellung hervorgehen dürfte, die Rente nicht eine exceptionelle Distribution an Bevorzugte, sondern eine normale Vergeltungsfunction; Boutron aber, welcher, wie schon bemerkt, diese Seite trotz seines Blickes für die Vielheit der Rentenarten nicht hervorgearbeitet hat, erregt durch die Art und Weise seiner Reduction der Rente auf „Monopol", durch Betonung des lezteren als eines vielseitig vorkommenden Preiselements (des sog. „dritten Elementes des Werthes"), Anschauungen, welche im Sinne der alten Vorurtheile gegen die Rente wirken können.

Auffallender Weise führt Boutron die Arbeiten Wolkoffs gar nicht, bei Erwähnung Proudhon's die Thatsache nicht an, dass dieser (s. ob.) in den *contrad. écon.* das Monopol als allgemeine Erscheinung der freien Concurrenz bereits gegenübergestellt hat [1]).

---

1) Das „factische Monopol" als allgemeinere Erscheinung ist übrigens von einem der ältesten deutschen Werke über Staatswirthschaft in sehr bemerkenswerther Weise erörtert, nämlich von J. J. Becher, politischer Discurs von 1672. In diesem Buche spielt es unter dem Namen „Propol" eine sehr bedeutende Rolle und wird zur Rechtfertigung merkwürdiger Vorschläge über künstliche Preisregulirung von Staatswegen — benüzt. Lezteres ist zugleich ein Beleg für Dasjenige, was wir in dieser Monographie an verschiedenen Stellen über die inneren Motive der älteren Taxpolizei bemerkten; dass diese Motive dem früheren Polizeibewusstsein ziemlich klar bewusst waren, zeigt übrigens auch Berg, teutsches Polizeirecht IV, 509 ff.

VIII.

Die rechtlich ausschliessend gemachten Kundschaften.

Die thatsächlich ausschliessenden Absazverhältnisse sind im Vorigen erledigt. Die Erörterung hat sich nun den rechtlich ausschliessend gemachten Kundschaften zuzuwenden. Hiebei berührt uns die rechtliche Form der Erzeugung der letzteren: ob Privileg- oder allgemeines Urheberrecht, zunächst und vorbehältlich einer späteren auf diese Form Bezug nehmenden Bemerkung, nicht.

Nationalökonomisch betrachtet, ist die Ertheilung von dauernden ausschliessenden Absazrechten eine tiefe Störung des gewöhnlichen Systems der Vergeltung von Diensten, welche der bürgerlichen Gesellschaft geleistet werden. Leistungen, welche kaum einen gewöhnlichen Lohn verdienen, können sich durch das Mittel des Alleinverkaufsrechtes eine hohe Vergeltung anmassen. Insbesondere kann die Rentenfunction eine ungebührlich starke Wirkung äussern und unverdient lange ausgebeutet werden. Im freien, der Concurrenz preisgegebenen Tauschverkehr erhebt der Wettlauf Vieler um das Extraeinkommen der Rente schnell den Fortschritt einzelner Producenten zum Gemeingute, die besonders günstigen Conjuncturen wenden sich bald zum allgemeinen Besten, mit andern Worten der niedrigste gesellschaftlich mögliche Produktionskostensaz wird zum Gravitationspunkt schnell sinkender Preise. Hier aber tritt die umgekehrte Wirkung ein: statt vorübergehender, thatsächlich ausschliessender Kundschaften

fixiren die Privilegien und Monopole dauernd exclusive Kundschaften, und diesen ausschliesslich beherrschten Abnehmerkreisen werden hohe Preise bis zur Grenze ihrer Zahlungsfähigkeit auferlegt. Der Privatvortheil fortschrittsfeindlicher Monopolisten wuchert auf Kosten des consumirenden Publikums. Die auf künstliche Weise dauernd gemachte Rente wirkt nicht mehr als Reizmittel des Fortschrittes, noch als gerechter Lohn das Gesammtwohl fördernder höchster Wirthschaftlichkeit, sondern sie prämiirt in dieser Gestaltung den Schlendrian, die Trägheit, verewigt hohe Preise und geringe Consumfähigkeit. Die natürliche socialökonomische Harmonie, welche als Folge der freien Rentenfunction sich ergibt, sieht sich auf den Kopf gestellt: statt dass der zuerst Rente gebende Marktpreis gegen den immer tiefer hinabrückenden Schwerpunkt des Kostenpreises zurückgedrängt wird, erhebt sich bei indolenter Wirthschaft dieser Schwerpunkt zu einer Höhe, auf welcher Marktpreise sonst Rente geben würden, und die Rente wird beliebig vom Producenten, oft sehr kurzsichtig, regulirt. Die Consumtion kann sich bei hohen Preisen nicht verallgemeinern [1]).

Die willkührlich vom Staat geschaffene Privilegien- oder Monopolrente ist somit theoretisch und praktisch die Kehrseite der freien, von der Concurrenz gezügelten Rentenfunction. Sie prämiirt den Schlendrian und befördert die Unwirthschaftlichkeit; sie vernichtet sich in dem Rückgang, den sie verbreitet, endlich selbst, da ja mit dem Grade und der Dauer des Missbrauches die Zahlungsfähigkeit und die Kauflust für die monopolistischen Produkte ausgeht. Sie ist unhaltbar und führt Diejenigen, welche z. B. im hohen Kaufpreis von Apotheken und Realgewerberechten ihren kapitalisirten Werth bezahlten, früher oder später zu Vermögensverlusten.

Die den Gewerbsmann privilegirende oder den Kaufmann monopolisirende staatliche Rentenzeugung mag allerdings zu einer Zeit erträglicher gewesen sein, als der wirthschaftliche Fortschritt langsamer war, als durch das Herkommen, sowie durch Zunft- und andere Obrigkeiten die Preise regulirt wurden; wenigstens

---

1) Nähere Nachweisung s. m. Nat.-Oek., 2. Aufl., §. 95 ff.

nur so wird es ökonomisch erklärlich, dass die privatwirthschaftliche Fixirung und Theilung der Kundschaften unter wenige Genossen im Mittelalter, dass die Monopole und die Privilegien des Polizeistaates lange als eine privat-rechtliche Gestaltung dessen, was heute öffentliches Gewerberecht ist, fortbestehen konnten. Für Zeiten dagegen mit raschem technischem Fortschritt, schnell wechselnden Conjuncturen, ohne Einrichtungen, welche den Missbrauch ausschliessender Kundschaften zu „Monopolpreisen" beschränken [1]), — für solche Zeiten ist jene künstliche Beihilfe des Staates zur Monopolvergeltung gewisser, der bürgerlichen Gesellschaft geleisteten Dienste schwer erträglich; denn sie führt leicht zu heilloser Misswirthschaft. Der absolute Polizeistaat z. B. hat hiemit unsäglich je länger desto mehr geschadet, und die Revolution hat mit Recht das wirthschaftliche Privileg und das Monopol zu einem Hauptzielpunkt ihrer Angriffe genommen und am Gründlichsten, ohne Möglichkeit einer Restauration auf diesem Gebiete, zertrümmert. Diese Zertrümmerung ist lediglich ein Act der Wiederherstellung der ökonomischen Wohlthaten der freien, natürlichen Vergeltung der Dienste, ein Act der Gerechtigkeit gewesen, und als solcher eine Quelle grossartigen ökonomischen Fortschrittes geworden. Der kosmopolitische Sieg der Gewerbefreiheit und des Freihandels, das Gegenstück des Privilegs und des Monopols, ist die stolzeste volkswirthschaftspolitische Signatur unseres Zeitalters, und als solche doch nur eine volle Installirung der natürlichen, von der Concurrenz gezügelten Lohn-, Gewinn- und Rentenfunction für die Oekonomie der bürgerlichen Gesellschaft.

Gleichwohl sind einige Arten rechtlich ausschliessender Kundschaften noch in der Gegenwart vorhanden, ja in der Gegenwart erst vollständig entwickelt worden.

Manche der noch bestehenden ausschliessenden Kundschaften mögen allerdings blosse Reste des alten Privilegien- und Monopolsystems sein, und können dann getrost diesem in's Grab nach-

---

1) Die Schwierigkeit der Handhabung von Polizeitaxen wächst mit zunehmender Qualitäts-Abstufung der Producte, mit der Fähigkeit der Fälschung u. s. w. Vrgl. Roscher I, § 114.

Bayerische Staatsbibliothek München

geworfen werden: so diejenigen Privilegien, welche aus der Beschränkung der Zahl gewisser Polizeigewerbe, der Apotheken, Advokaturen, Makler u. s. w. hervorgehen. Die Staatsgewalt könnte hier der Concurrenz freien Spielraum gewähren, ohne desshalb die nöthigen Garantien, z. B. die Garantie der Prüfungen und der Visitationen, fahren zu lassen.

Andere Privilegien und Monopole — die Singularität der Finanzmonopole lassen wir bei Seite — sind vielleicht durch die Natur der Sache oder durch Rücksichten der Sicherheit und des regelmässigen Dienstes für Ortsunkundige dauernd nothwendig, so für die Fiaker und Omnibusse, für Bahnhofrestaurateure, Packträger, Fremdenführer u. s. w.; nur eine beschränkte Anzahl dienender Kräfte mag hier zugelassen sein und wird daher dem Publikum in einzelnen Fällen unnatürlich überlegen gegenüberstehen. Oder beruhen sie, wie theilweise das Eisenbahn- und Postmonopol des Staates, auf der factischen Unmöglichkeit der Concurrenz. In solchen Fällen muss der die künstliche Rentenzeugung veranlassende Staat auch die richtige Begrenzung veranlassen: in Gebührenregulativen, in den von verschiedenen Schweizercantonen wieder eingeführten Taxen für Führer, Saumpferde u. s. w., in Fahrtaxen, taxirten Karten, in Aufstellung von Maximumtarifen für öffentlich regulirte Bahncompagnien, oder durch Uebernahme in öffentliche Regie von Staat oder Gemeinde. Im letztgenannten Fall rechnet man auf die Interesselosigkeit öffentlicher Organe für Extragewinne aus ausschliessender Kundschaft; diese Interesselosigkeit wird freilich nur da zu gewärtigen sein, wo das, die ausschliessende Kundschaft ausmachende Publikum mittelst einer freien Staats- und Gemeinde-Verfassung fiscalisches Gelüste nach künstlichen Renten und nach Monopolmissbrauch überwindet und in periodischer Verabschiedung die Maximumtarife beherrscht [1]).

Der Monopolpreis, in Gestalt der Gebühr und der Sportel, tritt beim Staate selbst ein, soweit er directe Vergeltung holt, weil die Vollziehung seiner Rechtsaufgabe eine ausschliessende

---

1) Für die Eisenbahntariffrage eingehender erörtert in meinem „gesellschaftl. Systeme“ §§. 264 ff.

ist und seine exclusiven Competenzen eine Art Monopol innerhalb des Systems der socialen Gesammtbefriedigung darstellen. Diese staatlichen Preise sind übrigens ebenfalls taxirt, tarifirt; Sporteln und Gebühren sind fix und werden im constitutionellen Staat mit Recht der Verabschiedung unterworfen.

Die bis jetzt genannten Arten fortdauernder Monopole haben für unsere Untersuchung das Interesse einer weitergehenden Analyse nicht. Bei ihnen tritt uns überall von selbst die Thatsache entgegen, welche für unsere Theorie allerdings interessant ist, dass nämlich das Gemeinwesen bei Zulassung dieser ausschliessenden concurrenzlosen Kundschaften sofort auch künstliche Schranken gegen eine missbräuchliche Rentenfunction aufzurichten sucht. Die Tax- und Tarifpolizei war [1]) und ist ihrem Wesen nach ein gemeinwirthschaftliches Surrogat der bei Monopolrenten mangelnden, social-ökonomischen Schranke der Concurrenz.

Ausser den eben erörterten Arten rechtlich ausschliessender Kundschaft gibt es andere, welche eine Forderung der austheilenden Gerechtigkeit sind und wenigstens nach heutigen Verhältnissen nicht entbehrt werden können, — die Autorrechte an Schrift- und Kunstwerken. Viele sehen auch das im Patent geschützte Autorrecht des Erfinders, ja sogar ein Monopolrecht für Muster und Dessins, Musterschuz genannt, als berechtigt an.

Wir werden die innere ökonomische Berechtigung dieser Gattung ausschliessender Absazrechte im Folgenden zu untersuchen und zu begrenzen haben, und hinsichtlich der Schrift- und Kunstwerke wird sich ergeben, dass ein Monopol auf Verwerthung derselben durch die eigenthümlichen Voraussezungen der publicistischen Vervielfältigung derselben ausnahmsweise begründet ist; ohne zeitweiliges Alleinverkaufsrecht würde den Urhebern das Einkommen, welches sonst den Urhebern ökonomischer Verdienste, den Autoren im weiteren Sinn, durch Priorität der Ausbeutung von selbst zufällt, nicht zu Theil werden, Andere würden ernten, was die publicistischen Autoren oder die bezahlenden

---

1) Scharf tritt diess hervor in Becher's „politischem Discurs" von 1672.

Unternehmer („Verleger") gesäet haben. Die sonst hinlänglich stark wirkenden Functionen der freien socialökonomischen Vergeltung reagiren in diesem singulären Falle zu schwach und bedürfen einer künstlichen Stärkung durch öffentliche Anordnung; ohne diese Stärkung würde die austheilende Gerechtigkeit verlezt sein, dem Verdienst würde sein Lohn und selbst der Kostenersaz, dem Fortschritt auf dem wichtigsten Productionsgebiete, dem der Ideenbildung, Ideenverarbeitung und Ideenverbreitung, — würde der Sporn und Antrieb, zum Nachtheil des gesellschaftlichen Gesammtlebens selbst, fehlen.

Eine Stärkung der freien Distributivfunctionen der bürgerlichen Gesellschaft kann allerdings auch auf anderem Wege, als durch Monopolschuz, von Statten gehen. Die verschiedenen möglichen Arten künstlichen Ersazes der freien Distribution werden weiter unten einzeln in's Auge gefasst werden. Doch wird sich zeigen, dass als künstliche Ergänzung voller Vergeltung der Dienstleistungen der Autoren sich zur Zeit am meisten ein temporäres Monopol empfiehlt, wie es im Autorrecht der positiven Gesezgebungen bereits geschaffen ist. Ob zu jeder Zeit, — ist eine andere Frage, wie sich zeigen wird.

Obgleich ein zur Zeit noch unentbehrliches, und obwohl das verhältnissmässig beste Mittel zur Ergänzung der distributiven Gerechtigkeit in der socialen Oekonomie, ist das Autorrecht dennoch mit starken Spuren der im Eingang dieses Abschnittes hervorgehobenen volkswirthschaftlichen Nachtheile des Monopols behaftet; dies wird unten mehrfach hervortreten. Daher wird Alles, was ohne Verlezung der distributiven Gerechtigkeit gegen die Autoren zur Beschränkung dieses Monopols geschehen kann, auch wirklich vorzukehren sein. Zeitlich und räumlich ist der Grundsaz des Autorschuzes **nicht extensiv** auszulegen. Ja das Beste wäre, wenn ohne Verlezung der Gerechtigkeit gegen die Autoren, bei kommender Gestaltung des Bücher- und des Kunstmarktes, das Monopol ganz verschwinden könnte. So lange dies nicht thunlich, ist vorsichtigste Begrenzung desselben ein Gebot, welches sich aus der allgemeinen ökonomischen Kritik des Monopols im Eingang dieses Abschnittes rechtfertigt. Auf dieses Gebot wird im Folgenden gegenüber extensiv aus-

schweifenden und in den alten Monopolismus zurückfallenden Theorien häufig zurückzugreifen sein.

Dies um so mehr, weil die Begrenzung durch Taxpreise, sonst das Surrogat der wegfallenden Concurrenz in Hinsicht auf Preisermässigung, auf diesem Gebiete nicht wirkt. Grundsäzlich wäre die Taxirung der Preise von Büchern und artistischen Werken, welche Monopolschuz geniessen, gerechtfertigt; die diesfalls in diesem Abschnitt entwickelten Grundsäze würden an sich auch auf die Verlagspreise anwendbar sein. Von verschiedenen Seiten ist diese Taxirung auch wirklich vorgeschlagen worden [1]). Die Ausführung bietet aber die grössten Schwierigkeiten, so dass es geeignet ist, mehr auf angemessene Beschränkung des Monopols, als auf Regulirung der Monopolpreise das Absehen zu richten.

---

1) Krug über Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck, p. 4, 77 f. Röder, Rechtsphilosophie II, 358, wo auch Klüber und Schulze als Anhänger der Büchertaxe citirt sind.

IX.

Das Autorrecht als künstliche Sicherung der Lohn- und der Lohnrentenfunction.

Wir gehen in Folgendem nur von der vermögensrechtlichen Seite, beziehungsweise vom ökonomischen Interesse des Autorrechtes aus, indem wir andere Interessen, welche der Autorschuz zugleich deckt, zwar nicht ignoriren [1]), aber doch in zweite Linie stellen. Anerkannter Maassen spielt der ökonomische Werth des Autorrechtes die erste Rolle; selbst Harum, welcher trotz der Polemik gegen die Theorien von Neustetel und Bluntschli jene anderweitigen Beziehungen der persönlichen Ehre, des Namens der Autoren u. s. w. stärker betont, als es andere Neuere, z. B. Jolly, gethan haben, bezeichnet die vermögensrechtliche Seite des Autorrechtes als die practisch bei Weitem überragende und gewichtigste [2]).

Darf wirklich das Vermögensinteresse am Autorrecht als das vorwiegende anerkannt werden, so geht man von der Voraussezung aus, dass überhaupt die Werke der geschüzten Autoren Gegenstände des entgeltlichen Verkehres sein dürfen. Allein selbst diess ist bestritten;

---

1) Vrgl. oben Abschn. I.
2) Die österreichische Pressgesezgebung p. 60.

schon diese Voraussezung wird von verschiedenen Gegnern des Autorenschuzes in Abrede gezogen. Mit diesem ersten allgemein verneinenden Einwand gegen den Autorschuz, mit der Verneinung der pekuniären Entgeltlichkeit der „Geistesprodukte“, muss sich daher unsere Erörterung zuerst auseinandersezen.

Der antiken Anschauung und den Verhältnissen der antiken Schriftstellerei entsprach ohne Zweifel die Forderung der Unentgeltlichkeit; das schriftstellerische Arbeiten war *ars liberalis* und geschah von Reichen oder durch Vermittlung der maecenatischen Gunst des Reichthums. Allein auch die neuere Zeit hat gegen die Autorprivilegien dieselbe Auffassung, bald aufrichtig, bald unaufrichtig geltend gemacht, und mindestens sehr starke Anklänge einer Richtung, welche die Autoren als „übersinnliche Freier“ um Kunst und Wissenschaft auffasst, finden sich noch immer. Carey in seinen geharnischten Briefen an einen Senator gegen internationale Verträge über Autorenschuz zwischen Amerika und England gibt sehr stark die Ansicht kund, dass das litterarisch-artistische Produciren seine Vergeltung weit mehr in Ruhm und Ehre, als in Geldeinkommen zu suchen habe. Noch prägnanter nimmt Proudhon in seinen *majorats littéraires* von 1863 diesen Standpunkt ein; nicht weil er Gegner eines zeitweiligen Autorschuzes wäre, sondern um die französischen Bemühungen um Einführung eines ewigen Eigenthumsrechtes zu bekämpfen, gelangt Proudhon — polemisch übereifrig wie immer — zu einer spiritualistischen Auffassung des Berufes der Schöpfer von Schriftwerken. Er nennt die Ausmünzung des Schriftstelleramtes in Geld geradezu Simonie [1]), vergleicht die käufliche Kunst mit einer Dirne [2]), klagt über den *mercenarisme littéraire* der heutigen französischen Schriftstellerwelt, zieht eine Ballettänzerin, moralisch gewogen, den Verfassern der litterarischen *Confections de Paris* vor, und entwickelt schliesslich die Theorie eines nothwendigen Gegensazes käuflich und nicht käuflich zu veräussernder Produkte in der bürgerlichen Gesellschaft: „Die materiellen und die unmateriellen Güter,“ sagt

---

1) A. a. O. II, p. 1.

2) II, §. 5: l'art qui se fait vénal, de même que la femme, qui trafique de ses charmes, ne tardera pas à se dégrader.

er, „sind beide unzweifelhaft Produkte. Ihr Unterschied besteht aber darin, dass die Einen mit Recht bezahlt werden sollen, die anderen nicht. Von der Beobachtung beider entgegengesezter Geseze, der Käuflichkeit und der Unkäuflichkeit, hängt die menschliche Würde und die ganze sociale Ordnung ab; die Producte, welche den Kategorien des Schönen, Gerechten und Wahren angehören, müssen unentgeltlich vertheilt werden.“ Ehe wir den Autorschuz als eine unter mehreren möglichen Formen der Vergeltung litterarisch-artistischer Werke näher untersuchen, ist Angesichts derartiger Standpunkte in der That zuerst die Frage zu beantworten, ob überhaupt die sogenannten Geistesproducte zu Werthen des volkswirthschaftlichen Verkehrs gemacht werden dürfen. Der Standpunkt Proudhon's, wie übersinnlich er ist, wurzelt in vielen und nicht unedlen Gemüthern, welche es wie Prostitution hassen, wenn sie Kunst und Wissenschaft zur melkenden Kuh gemacht sehen. Suchen wir hienach, uns zunächst mit diesem nicht zu verachtenden Standpunkt auseinanderzusezen.

Offen sei es gesagt — wir halten diesen Standpunkt Proudhon's wenigstens in so weit berechtigt, dass ewige „litterarische Majorate“ in den Autorenfamilien, wie sie, im Mannsstamm erblich, ein geistvoller deutscher Schriftsteller [1]) förmlich vorgeschlagen hat, von allem Anfang an höchst bedenklich erscheinen müssten. Die Dichter selbst reden wie Proudhon: Schiller's „Theilung der Erde“ gibt dem Gedanken klassischen Ausdruck, dass spiritueller Arbeit nicht blos materieller Lohn entspricht [2]). Blan-

---

1) Karl Sal. Zachariä, krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesezgebung, 11. Band (1839) S. 225. — Die Idee des „litterarischen Majorats“ schon bei Renouard, de droits d'auteurs (1838) I, p. 469.

2) Was thun? spricht Zeus — die Welt ist weggegeben,
Der Herbst, die Jagd, der Markt ist nicht mehr mein,
Willst Du in meinem Himmel mit mir leben,
So oft Du kommst, er soll Dir offen sein.

Ganz ähnlich Uhland in dem Lied: „Auf einen verhungerten Dichter“:

„Der Frühling war Dein Leben,
Die Blüthe war Dein Traum,
Ein Anderer presst die Reben,
Ein Anderer leert den Baum.“

qui weist treffend nach, wie die Gelehrten sich selbst um ihren äusseren Lohn bringen, indem sie nach der spirituellen Vergeltung der Ehre und des Lohnes haschen: „Sie begnügen sich mit einer Bürgerkrone und glauben sich bezahlt, wenn man ihrem Genie hat Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ihre Grossmuth (und Eitelkeit?) treibt sie an, zu ihrem eigenen Schaden so rasch wie möglich ihre Kenntnisse zu verbreiten. So gleichen sie dem Lichte, das Niemand bezahlt.“

Andererseits geht Proudhon viel zu weit. Der in spirituellster Weise schaffende Autor bleibt ein Wesen von Fleisch und Bein, er muss, wie Beaumarchais sagt, 365 Mal zu Mittag essen, wie andere Menschen. Er hat seine körperlichen Bedürfnisse zu befriedigen, und nicht blos diese. Auch für ein, seiner Bildung entsprechendes „gebildetes Leben“ hat er einen Aufwand zu machen; geistige Kräfte sind nicht blos als producirend, sondern auch als Product, als persönliches Aequivalent verzehrter äusserer Güter anzusehen, das Hinausgeben von Gedanken in Schriftwerken an die Welt fordert ein „Einkommen“ von schon vorhandenen Produkten und ihr Aufgehen in die Person des Schriftstellers. Luther, der das Spirituelle und das Materielle gesund zu verknüpfen wusste, schreibt 1525 in einer Vorrede: „Was soll das sein, meine liebe Druckerherren, dass einer dem andern so öffentlich raubet und stiehlet das Seine, seid Ihr nun auch Strassenräuber und Diebe geworden?“ Weiter klagt Luther über Liederlichkeit der Nachdrücke und darüber, dass man ihm ein Manuskript vor der Vollendung gestohlen und gedruckt habe, und schliesst: „Es ist ja ein ungleich Ding, dass wir Arbeit und Kosten sollen darauf wenden, und Andere sollen den Genuss und wir den Schaden haben“ [1]). Das „Rechtsbewusstsein des Volkes“, worauf Jolly den Autorschuz gründet, widerstrebt wahrhaftig dem Leerausgehen der Autoren. Die Geltung und Anerkennung in der Welt ist wohl ein Theil des Lohnes grosser

---

„Du warst schon hier verkläret,
Und wenig mehr als Geist,
Nun bist Du heimgekehret,
Wo man Ambrosia speist.“

1) Mitgetheilt bei Harum, die östreich. Pressgesezgeb. S. 47 f.

Autoren; man hat dies gegenüber den übertreibenden modernen Monopoltheorien, nachdrücklich zu betonen, wenn diese so gar oft mit dem Erlöschen des Erfindungsgeistes drohen. Allein genügend ist dieser spirituelle Lohn nicht.

Die Autoren sind der Bedürfnissbefriedigung nicht enthoben, und müssen für dasjenige, was sie in die Massa der socialökonomischen Production einwerfen, auch einen materiellen Antheil bei der nationalen Einkommensvertheilung herausziehen.

Von dieser irdischen Existenzbedingung kann sich der höchste Sonnenflug des Genius nicht emancipiren. Es lässt sich streiten, ob die Vergeltung in Form des zeitweiligen Monopols die beste Art der Vergütung sei, diese Frage haben wir demnächst zu erledigen. Dass überhaupt eine pecuniäre Vergeltung der Leistung des Autors stattfinde, ist eine unentfliehbare Nothwendigkeit. Mindestens hat der Autor ein Anrecht, „Unterhalt und Entschädigung“ zu finden [1]).

Die zwei denkbaren Fälle, in welchen der Autor den directen Anspruch auf Vergeltung seiner Leistung aufgeben könnte: nämlich entweder eigener Vermögensbesiz, welcher die litterarisch-artistische Production wie ein unentgeltliches Ehrenamt auszuüben gestattet, und zweitens die Sustentation durch Mäcenaten — diese beiden Formen des materiellen Unterhaltes der Autoren sind selbst nur indirecte Formen einer Vergeltung der Autordienste Seitens der bürgerlichen Gesellschaft. Der reiche Autor zieht ein Zinseinkommen aus der nationalen Einkommensvertheilung, wovon er für seinen Autorberuf leben kann, und der Autor, welcher die Freigebigkeit eines reichen Litteratur- oder Kunstfreundes geniesst, empfängt aus der Hand des letzteren die Vergeltung der bürgerlichen Gesellschaft.

Diese indirecten Formen der Vergeltung sind jedoch die denkbar schlechtesten. Die bürgerliche Gesellschaft würde bei dieser socialökonomischen Grundlage der Geistesproduction schlimm fahren. Es ist ja leichter, dass ein Kamel durch ein Nadelöhr geht, als dass ein Reicher tief ins Reich des Geistes eindringt,

---

1) Selbst Proudhon sagt schliesslich: *Ce n'est plus ici le produit, qui est vendu, acheté; c'est l'homme, qui est secouru, indemnisé!*

und Götterfunken vom Himmel holt. Der grosse Sohn der reichen „Frau Räthin“ in Frankfurt macht hievon eine seltene Ausnahme. Die bahnbrechenden Genies in Litteratur, Kunst, Wissenschaft, Technik, sind *self made men*, an deren Wiege meist die Armuth Kostgeberin ist. Auch das Maecenatenthum kann keinen Ersaz bieten. Der Autorgünstling muss dem Privatinteresse und den Launen des Maecenas dienen, und in diesem Falle, wie im anderen, wo nur Reiche „Autoren“ wären, stünde es schlimm mit der Vertretung der Interessen der Armen und Gedrückten im fortschreitenden socialen Culturprocess. Die Tüchtigkeit an sich, nicht in ihrer zufälligen Verbindung mit dem Reichthum oder mit der Gunst des Reichthums, muss der fortschreitenden geistigen Bildung des Gemeinwesens gesichert sein. Was auch die Maecenas u. Pollio, Medici, Ludwig XIV., Lord Halifax u. Lord Oxford, Ludwig I. von Bayern für Kunst und Wissenschaft gethan haben, und was Nacheiferer, Könige oder Privatleute, noch thun mögen, es stünde schlimm um den Fortschritt der Menschheit, wenn die Autoren auf dieses Gnadenbrod angewiesen blieben, wenn sie nicht beim ganzen Publikum, dem sie dienen, unmittelbar die Vergeltung ihrer Dienste holen könnten. Macaulay [1]) verurtheilt die Verweisung der Autoren auf die Gunst der Grossen in folgenden treffenden Worten: „Ich kann mir kein System denken, welches sicherer dazu führen würde, die Geister, welche von Natur zum Segen und zur Zierde des Menschengeschlechtes geschaffen sind, zum Scandal und zur Verpestung der bürgerlichen Gesellschaft dienen zu lassen.“ Was der Dichter vom Loose der Kunst [2]) gesagt hat, gilt noch mehr von denjenigen Producten, welche der Eitelkeit und den Vorurtheilen der Reichen und Mächtigen der Welt nicht schmeicheln, sondern ihnen entgegenzutreten sich berufen fühlen. Gerade eine zu spiritualistische Auffassung veranlasst eine Knechtung und Corruption des geistigen Schaf-

1) Speeches, ed. Tauchn., I, 278.

2) Keines Medicäers Güte
Lächelte der deutschen Kunst,
Von dem grössten deutschen Sohne,
Von des grossen Friedrichs Throne,
Ging sie schutzlos, ungeehrt.

fens in der bürgerlichen Gesellschaft. „Grosse Männer, sagt Dryden, sind nicht Wachskerzen, dazu verdammt, sich aufzubrauchen, um die Welt zu erleuchten".

Hiernach gehen wir von dem Satze aus, dass die Leistungen der Autoren eine directe, den Unterhalt des Autorlebens mindestens deckende Vergeltung Seitens der bürgerlichen Gesellschaft zu beanspruchen haben.

Der Autorschuz wird demgemäss wenigstens nicht aus dem Gesichtspunkt der grundsäzlichen Verwerflichkeit des Geldlohnes für Autorwerk angefochten, und desshalb auch nicht blos im Masse dürftigen Unterhaltes zugewogen werden dürfen. Uebrigens wird sich zeigen, dass das Autorrecht als Monopol nicht so sehr den sich selbst verewigenden klassischen und weltumgestaltenden Leistungen, sondern mehr der gewöhnlichen publicistischen Production, der Ausmünzung der grossen Geistesfunde an die ganze bürgerliche Gesellschaft, der Ausprägung dieser Barren in Scheidemünze, den Impuls hinreichender Lohn-, Gewinn- und Rentenvergeltung zu geben hat. Es ist dazu angethan, einem Industriezweig spiritueller Art, aber immerhin einem Industriezweig, die singulärer Weise fehlenden Vorausezungen des ökonomischen Erfolges zu sichern. Dies führt auf die verschiedenen möglichen Formen der Vergeltung der Autorendienste.

Die Formen der Vergeltung im ökonomischen System der bürgerlichen Gesellschaft sind verschiedenartig: Bezahlung im freien Tauschverkehr der Sachgüter und Dienstleistungen, — Gewinn am Erlös, Lohn, Zins, — Ertrag aus dauerndem oder vorübergehendem Monopol, Gewinnbetheiligung durch Tantiemen, Vergeltung durch die Organe des Gemeinwesens, sei es durch fortlaufende öffentliche Besoldung und Pension oder durch Expropriation oder durch einmalige Nationalbelohnung oder durch Auszeichnungen.

Der Autorschuz wählt den Weg der Vergeltung durch Einräumung eines Monopols. Die bisherige Gesezgebung räumt dieses Monopol vorübergehend ein; dagegen verlangen die Anhänger eines „litterarisch-artistischen Eigenthums", welche nament-

lich in Frankreich noch immer schwärmerisch auftreten [1]) und leztmals auf dem Brüsseler Kongress von 1858 ihre Sache mit grossem Eifer verfochten haben, ein immerwährendes Monopol unter dem Titel der Ewigkeit alles Eigenthumsrechtes.

Es erheben sich daher folgende Fragen: wesshalb und in wieweit ist eine ausreichende Vergeltung der Leistungen der Autoren im Wege des gewöhnlichen freien Privatverkehrs nicht möglich? Ist die Vergeltung durch ein vom Staat verliehenes Monopol die geeignetste unter den verschiedenen möglichen Arten öffentlicher Vergeltung? Ist ein zeitweiliges oder ein ewiges Monopol einzuräumen, wenn wirklich die Monopolverleihung als die empfehlenswertheste Vergeltungsweise aus umsichtigen Untersuchungen sich herausstellen sollte?

Um diese Fragen zu beantworten, muss vor Allem der ökonomische Charakter der Leistungen, welche von den Autoren in den Verkehr eingeworfen werden, festgestellt und untersucht werden, wesshalb die specifische Verkehrsnatur jener Leistungen einen hinreichenden Entgelt im Wege der gewöhnlichen Vergeltungsweise des freien Tauschverkehrs ausschliesst.

Der Schriftsteller, Künstler, Componist, Erfinder ist ein Producent. Das Product, soweit es aus der Autorarbeit allein hervorgeht, als Manuscript, Gemälde, Sculptur, Modell einer Erfindung, ist auch Eigenthum dieses „geistigen Producenten", für welches der gewöhnliche Eigenthumsschuz in vollem Masse einzutreten hat. Der Autor kann das Product, so lange er es nicht entäussert hat, nach Belieben beherrschen oder auch wieder vernichten.

Die Schwierigkeiten der nationalökonomischen und juristischen Analyse des Autorrechtes beginnen erst von dem Punkte an, wo das Product des Autors durch Vervielfältigung in den allgemeinen Verkehr eintritt und öffentlich wird, wo die

---

1) Z. B. *Laboulaye, études sur la propriété litt.* 1858; — das gemeinsame Werk „*de la propriété intellectuelle par M. M. Fr. Passy, V. Modeste, Paillotet avec préface de M. J. Simon* 1859, — von Proudhon in unartiger Kritik „Komödie in drei Akten mit Prolog" genannt (Maj. litt. p. 4).

Gewinnausbeutung des Geistes- und Kunstproductes oder der Erfindung durch Ausgestaltung in viele zum Absaz bestimmte Exemplare beginnt. Diese vervielfältigende Ausbeutung, um sogleich einen Unterschied beider Arten des Autorschuzes anzudeuten, ist regelmässige Absicht der schriftstellerischen Production, keineswegs ebenso allgemein Absicht der Kunstproduction, — ein unterschiedliches Verhalten, aus welchem wir bei der besonderen Betrachtung des artistischen Autorrechts Konsequenzen zu ziehen haben werden.

Bei den durch Vervielfältigung auszubeutenden Schöpfungen der Litteratoren, Künstler und Erfinder tritt die Autorthätigkeit nur als ein Element der Production auf. Der Autor ist innerhalb der arbeitstheiligen Hervorbringung nur eines von mehreren Organen der productiven Gesammtthätigkeit: ähnlich dem Dessinateur einer Kattundruckerei, oder dem Modelleur einer Maschinenwerkstätte, nach der Qualität der Leistung höher, aber nach dem Plaz in der ökonomischen Productivorganisation nicht höher, als der erste Arbeiter einer Industrie- oder Handelsunternehmung steht.

Der Autor ist ein qualificirter Lohnarbeiter, wenn ein Anderer, Verleger genannt, das Risico und die Leitung der Vervielfältigung der Autorschöpfung für den Verkehr übernimmt, oder er ist, wenn er sein Product in Selbstverlag und Selbstausbeutung nimmt, wie es viele Künstler und noch mehr Erfinder thun, Unternehmer, welcher sich einen Theil der productiven Arbeit selbst leistet.

Was also der Autor als Vergeltung seiner Autorleistung nach allgemeinen socialökonomischen Gesezen beanspruchen kann, besteht darin, dass ihm der Lohn eines qualificirten Arbeiters direct oder indirect (innerhalb des Unternehmergewinns) zu Theil werde. Unter allen juristischen Theorien des Autorschuzes ist diejenige Renouards die befriedigendste und förderlichste geworden, weil sie von den Faseleien über ein dem Grundeigenthum ähnliches geistiges Eigenthumsrecht abging und den Anspruch des Autors als Lohn charakterisirte: „*La place des auteurs, et c'est là leure gloire, est à la tête de ceux, qui vivent en échangeant leurs travaux et leurs services contre les objets matériels*

dont d'autres hommes avaient la propriété. Il faut que ce travail, comme tout autre, reçoive son salaire“[1]).

Die Vergeltung der dienenden Arbeit durch Lohn ist nun bald eine die Kosten der Arbeit oder den standesmässigen Unterhalt derselben deckende, also nationalökonomisch gesprochen ein „natürlicher“ Lohn; — bald bleibt sie unter diesem Saze mit der Wirkung, von einer nicht genügend vergoltenen Arbeit abzuschrecken, — bald enthält sie einen ausserordentlichen Ueberschuss über den natürlichen Lohn, Lohnrente. Alle drei Möglichkeiten sind im socialökonomischen System dem Arbeiter gegenüber regelmässig vorhanden; auch in Beziehung auf die Vergeltung der Autorenarbeit muss der Lohnfunction der Spielraum dieser dreifachen Aeusserung gegeben sein.

Aehnlich verhält es sich mit dem Unternehmergewinn: er ist bald durchschnittlich (natürlicher Gewinn), bald unterdurchschnittlich bis zu positivem Verlust, bald über durchschnittlich, in letzterem Falle eine Unternehmerrente bergend [2]).

Auf Lohn-, beziehungsweise Unternehmerrente, hat jeder verdienstliche Producent als solcher Anspruch, folglich auch jeder verdienstvolle Autor, Verleger u. Selbstverleger (Autor-Verleger). Freilich nur der verdienstvolle Autor; denn die Lohn- und Unternehmerrente ist, wie alles Renteneinkommen, nicht im Lohn- und Gewinneinkommen jedes einzelnen Lohnarbeiters und Unternehmers, sondern nur Bestandtheil im Lohn und Gewinn einzelner Lohnarbeiter und Unternehmer.

Der Autor, — ist er überhaupt Producent von begehrten Diensten, — hat als geistiger Mitarbeiter eines Erwerbsgeschäftes auf gewöhnlichen Lohn, in besonderen Fällen auf Lohnrente Anspruch; ist sein Product nicht begehrt, so soll er, wie jeder andere Producent, durch ungenügende Vergeltung von der Fortsezung der Production abgemahnt werden.

Wir verlangen hienach für den Autor nur dasjenige Mass der Vergeltung, welches im socialökonomischen System die Regel bildet.

---

1) l. c. I, 460.

2) Vergl. Abschn. IV.

Von diesem Ausgangspunkte aus ist dann erst die Frage aufzuwerfen und zu beantworten: Kann sich für den Autor die regelmässige Vergeltung im Gang des gewöhnlichen Tauschverkehrs ebenso realisiren, wie sie sich für einen Buchhalter, Commis, Zeichner, Factor, Procuraführer ohne staatliches Zuthun realisirt?

Ist diess zu verneinen, so muss jener Anspruch ausserhalb der gewöhnlichen Formen der tauschwirthschaftlichen Vergeltung stattfinden, es muss sonstwie die Möglichkeit der Vergeltung im Masse verdienten Lohneinkommens und verdienter etwaiger Lohnrente geschaffen werden. Bei der Wahl des Monopolrechtes als Vergeltungsmittels wird aber als Mass festzuhalten sein, dass das Autorrecht zeitlich und räumlich in solchem Umfang eingeräumt werde, um den Bezug des verdienten Durchschnittlohnes und der etwaigen Lohnrente, sei es in Form des Monopolgewinns am Selbstverlag oder in Form der Lohnabfindung des Autors, oder in Form des Autorantheils am Monopolgewinn des Verlegers, zu ermöglichen.

Ehe wir nun untersuchen, ob und warum und bei welchen Autorleistungen der freie Tauschverkehr verdienten Lohn und Lohnrente nicht zu realisiren gestatte, sind einige Zwischenbemerkungen einzuschieben.

Die erste dieser Zwischenbemerkungen wendet sich sogleich gegen die nationalökonomische und juristische Theorie des „geistigen Eigenthums".

Wenn man das berechtigte Vermögensinteresse des Autorthums auf gerechte Vergeltung qualificirter Arbeit begrenzt, so ergiebt sich, dass der Autor, ebensowenig als andere Arbeiter, immerwährende Renten als Lohn beanspruchen kann. Was der Autor als solcher verlangen kann, ist Lohn und Lohnrente, beziehungsweise Unternehmergewinn und Gewinnrente. Lohn und Gewinn sind aber im gewöhnlichen System der socialökonomischen Vergeltung der Einzelleistungen einmalige, höchstens in eine beschränkte Ratenzahl aufgelöste Einkommen, die Lohn- und Gewinnrenten sind, wie wir gezeigt haben, sowohl potentiell als Möglichkeit wie als Wirklichkeit (aktuell) vorübergehende Er-

scheinungen. Hiemit schon erweist sich die Analogie des Grundeigenthums mit dem Autorrecht für eine nicht mit Bildern spielende nationalökonomische Analyse als unstichhaltig.

Auch sonst hinkt dieses ökonomische Gleichniss auf allen Füssen. Gleichwohl spielt die Analogie des durch Arbeit geschaffenen ewigen, d. h. ewig rentirenden Grundeigenthums in der Phantasie vieler, insbesondere französischer Juristen, aber auch in derjenigen einiger moderner Nationalökonomen — wir nennen Macleod, Passy, Max Wirth — eine grosse Rolle. Abbé Pluquel, wenn wir recht wissen, war es, der diese Analogie zur Begründung des Autorrechtes zuerst benüzt hat. Er sagt, das Geistesprodukt sei, wie „ein Grundstück, ein Feld, ein Haus, das man bebaut und pflegt, welches Früchte trägt, und dessen Früchte man wie das Korn des Feldes verkauft“ [1]). Diese Vorstellung klingt fast bei allen Vertheidigern des litterarisch-artistischen Eigenthums wieder, bis zum Brüsseler Kongress über geistiges Eigenthumsrecht 1858 und bis auf das Wort Napoleon's III.: „Ich glaube, dass das geistige Werk ein Eigenthum sei, wie ein Grundstück, wie ein Haus u. s. w.“ Passy und J. Simon [2]) gebrauchten 1858 dieselbe Vergleichung, um das geistige Eigenthum in der Pariser Oekonomistengesellschaft zu vertheidigen. Max Wirth vergleicht das geistige Eigenthum mit dem durch Abteufung gewonnenen Bergwerkseigenthum.

Keine Autorität der Welt jedoch kann den nüchternen Blick darüber täuschen, dass der ökonomische Vorgang der Begründung des Grundeigenthums und der Grundrente zur Rechtfertigung eines ewigen litterarischen Eigenthumsrechtes nicht anwendbar ist. Es genüge, die Berufung auf dieses Gleichniss nur mit einigen der Einwendungen, welche sich dagegen erheben, zu widerlegen:

a) Das „litterarisch-artistische Eigenthumsrecht“ ist auch so, wie es seine Anhänger auffassen, nicht die ausschliessende Beherrschung einer bestimmten körperlichen Sache, wie sie im Grundeigenthum liegt, sondern die ausschliessende

---

1) Lettre à un ami sur les arrêts du Conseil, 30. Aug. 1777.

2) Romberg, congrès de la propriété littéraire, p. 268. 292.

Beherrschung eines Marktes in Beziehung auf den Absaz der eine bestimmte Idee verkörpernden Producte. Wirth's Behauptung gegen Macaulay, dass das Sacheigenthum ein „Naturgesez“ sei (I, 345) beweist desshalb noch gar Nichts für ein sogenanntes „geistiges“ Eigenthum.

b) Die Idee, welche den Kern der Autorschöpfung ausmacht, wird und bleibt durch ihre Mittheilung für die ausschliessende Appropriation des Autors verloren.

Schon ältere Philosophen (z. B. Krause) erkannten diess klar. Renouard[1]) äussert schon 1838 Dasselbe, nur in der Weise des scharf scheidenden Juristen: „Ausschliesslichen Eigenthümern die aneignungsfähigen Gegenstände zuzutheilen, — ist nothwendig, nüzlich und gerecht. Ausschliesslichen Eigenthümern nicht aneignungsfähige Gegenstände zutheilen, heisst die ganze Menschheit arm machen; darin liegt keine Nothwendigkeit, weil das Privatinteresse keine Sorge der Bewachung und Bewahrung für solche Gegenstände hat, — keine Nüzlichkeit, weil ihr Werth nichts verliert, indem sie von Allen benüzt und ausgebeutet werden, — wohl aber Ungerechtigkeit, da jeder Mensch auf die ohne Rechtsverlezung eines Andern aneignungsfähigen Dinge ein Recht hat. Es ist eine unerträgliche Anmassung, wenn Einer allein das sich aneignen will, was Jeder ohne Beeinträchtigung des vollen Genusses durch Andere selbst voll und ganz geniessen kann.“ Diese Beobachtungen sind unbestreitbar wahr, und sie werden auch nicht entkräftet durch den Versuch Macleod's[2]), Dunoyer's[3]) und Andrer, zwischen reiner Idee, Princip, Wahrheit und der vom Autor vorbildlich geschaffenen individuellen Form der Idee zu unterscheiden, jene zwar zum Gemeingut, diese dagegen zum Inhalt eines ausschliessenden und dauernden geistigen Eigenthums zu erklären; denn erstens treten ewige Ideen und Principien im Bewusstsein der Menschen und in ihrem geistigen Verkehr nur als individuell ausgestaltete, beziehungs-

---

1) l. c. 447.
2) Elements of pol. econ.
3) S. Romberg, l. cit. p. 283.

weise geformte „Anschauungen“ auf, der Name Idee (εἶδος) kennzeichnet diess, und zweitens ist nach erfolgter Mittheilung an der individuellen Idee schlechterdings ein individuelles Eigenthum nicht mehr möglich. Renouard nennt sich daher mit Recht Anhänger des strengsten Eigenthums an Sachen, aber *communiste en fait d'idée.*

c) Einmal gestaltet, bleibt die Idee ohne weiteres Zuthun der allgemeinen Weiterbenuzung erhalten, während Grund und Boden nach unserer ausführlichen Darstellung in Abschnitt VII. Gegenstand stets sich erneuernder Thätigkeit wird.

Nur der leztgenannte Umstand rechtfertigt aber, wie in Abschnitt VII genau nachgewiesen ist, das dauernde Grundeigenthum und den dauernden Bezug der Grundrente gegen die Anfechtungen, welchen gerade das Grundeigenthum und die Grundrente in unserem Jahrhundert von vielen Seiten her unterworfen gewesen sind.

Max Wirth's Vergleichung [1]) der Beschränkung des Ideeneigenthums mit der Aufforderung an einen Bergwerksbesizer dahin lautend: „Lass nun einen Andern graben“ — passt desshalb nicht, weil das Geistesprodukt ein für allemal aus der verschlossenen in die bekannte Ideenwelt übergeführt und eine erneute Bearbeitung nicht erforderlich ist, wie bei Grundeigenthum. Aus demselben Grund ist die Beweisführung der Denkschrift der deutschen Schriftstellerversammlung (25. Aug. 1865) nichtssagend; denn wenn es hier heisst, auch das ewige Couponabschneiden mache keine Mühe, so ist erstens zu bemerken, dass die Capitalanlage fortgesezte Fürsorge und Spekulation erfordert, und zweitens, dass ewige Zinsrenten eine zweifelhafte Berechtigung haben und für Grund und Boden in verschiedenen deutschen Ablösungsgesezen wirklich verboten sind [2]).

Eine zweite Zwischenbemerkung, welche an dieser Stelle einzuschalten ist, betrifft die Zusammengehörigkeit des Autor- und des Verlegerinteresses bei allen

1) Nat.-Oek. I, 340 ff.

2) Vergl. auch Lavergne Peguilhen, Gesellsch. Wissensch.

Schöpfungen, welche durch Vervielfältigung, mit der Absicht des Gewinnes, in den Verkehr geworfen werden; von solchen, — nicht von Manuscripten für sich, nicht von blossen Modellen der Kunst und der Erfindung, — handelt es sich ja bei der Frage des Autorenschuzes. Unter Verlegern verstehen wir hiebei im weiteren Sinn die Unternehmer, welche irgend eine Schöpfung des Geistes, Erfindungen und Kunstwerke wie Schriftwerke, durch Vervielfältigung mittelst ihres Kapitals ausbeuten; hiebei kann der Autor selbst zugleich Verleger sein und ist es in Ausbeutung von Erfindungen auch wirklich sehr häufig.

Wo das Geistesproduct durch Vermittlung des Unternehmungscapitals dem Publikum zukommt und seine Verwerthung vollzieht, hat auch der Unternehmer den vollbegründeten Anspruch, dass er verdienten Unternehmergewinn und Unternehmerrente[1]) beziehen könne. Und wenn nach der besonderen Natur der auf Vervielfältigung sogenannter Geisteswerke ausgehenden Unternehmungen die Möglichkeit des Unternehmergewinnes und der Unternehmerrente im ordentlichen Wege des der freien Concurrenz unterworfenen freien Verkehrs ausgeschlossen sein sollte, wenn also ausserordentlicher Weise eine besondere Form der Vergeltung, etwa das den positiven Autorrechten jezt zu Grund liegende Monopolprinzip, zur Anwendung zu bringen wäre, so hat dieser Vergeltungsmodus nicht blos Lohn und Lohnrente des Autors, sondern auch Gewinn und Gewinnrente des Verlagscapitals zu ermöglichen.

Das Motiv des Verlegerschuzes kann hienach entweder ein selbstständiges sein, aus einer eigenthümlichen Verkehrsstellung der Verlagsgeschäfte geschöpft, oder kann es nur als auf den Verleger übertragen betrachtet werden.

Die Uebertragung des Schuzes auf den Verleger ist begründet, wenn nur hiedurch das Verlagscapital in den Stand gesezt wird, im Honorar den Autoren Lohn, beziehungsweise Lohnrente auszubezahlen; ohne Verlegermonopol würden in diesem Falle die Nachdrucker der Kosten des Autorlohns ledig, als Concurrenten würden sie in günstigerer Lage sein, als der Originalverleger,

---

1) Ueber den Begriff der Unternehmerrente s. oben Abschn. IV.

oder müsste der leztere den Autor unbelohnt oder schlechtbelohnt stehen lassen.

Es wäre jedoch denkbar, dass der Verleger nach den besonderen Verhältnissen der Verlegerfunktion von sich aus schuzbedürftig wäre. In der That stehen ihm die Nachdrucker mit einem schlagfertigen Apparat und mit der Fähigkeit sofortiger Nachahmung in einer das ganze Publikum versorgenden Auflagengrösse gegenüber; die Nachahmung anderer Produkte ist im Allgemeinen schwieriger, der von selbst gegebene Spielraum der Marktpriorität ist für die Originalunternehmer der nichtpublicistischen Production ein grösserer. Doch würden diese Verhältnisse den Gewinn- und Gewinnrentenschuz für den Verleger schwerlich rechtfertigen. Der Monopolschuz für die Verleger ist und bleibt in der Hauptsache durch die Rücksicht auf Vergeltung der Autorenarbeit begründet, er ist hieraus abgeleitet. Dieses abgeleitete Motiv des Verlegerschuzes deckt jedenfalls mehr, als genügt, das etwaige selbstständige Anrecht der Verlegerindustrie auf Monopolschuz.

In erster Linie ist somit der Verleger um des Autors willen zu schüzen.

Die beliebte Spaltung und Verhezung zwischen Kapital und Arbeit ist also auch hier, wenigstens im Allgemeinen, nicht gerechtfertigt. Indem der publicistische Verkehr in Geistesproducten mit dem Publikum in untrennbarer Verbindung der Autorenarbeit mit dem Verlegercapital erfolgt, sind auch hinsichtlich der durch Monopolschuz statuirten singulären Vergeltungsweise beiderlei Interessen solidarisch. Das Verlegercapital macht, wie alles Capital, den Zahlmeister der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber der Arbeit, noch ehe die Effecte der letzteren zu Erlösen aus dem Absaz an das Publikum sich gestaltet haben [1]). Das Kapital geht im Verlagsvertrag einen *contractus aleæ* mit dem Autor ein, wagt bei vielen Werken viel mit allen Herstellungskosten, jedenfalls mit demjenigen Kostenbestandtheil, welcher aus der Lohnzahlung an den Autor erwächst und soferne ein solcher Kostenbestandtheil fest zu bezahlen ist. Dieser leztere Kostenbestandtheil würde

---

1) Vergl. über diese wichtige Function des Capitals mein „gesellsch. System“ etc. §§. 18, 44, 48, 87, 107 ff. §. 130.

dem Verlagscapital häufig verloren gehen, wenn die sofortige reine Nachahmung statthaft wäre.

Ohne Schuz des Autorrechtes zu Gunsten auch des Verlegers als Rechtsnachfolgers des Autors würde also auch die Autorenwelt nothleiden.

Sehr häufig wirkt der Verleger Anstoss gebend zur Entstehung von geistigen Produkten mit. Er kennt das Publikum, sein Bedürfniss und seinen Geschmack und veranlasst ein Werk. Man lese im Briefwechsel Schiller's und Göthe's, zu welch bedeutenden Arbeiten unserer ersten Klassiker indirect der Buchhändler Cotta den Anstoss gegeben hat. Und insoferne diess zutrifft, verdient der Verleger als ökonomischer Mitschöpfer einen Schuz; denn auch für ihn trifft die Berechtigung zu einer Prämie für die veranlassten oder unterstüzten besten Werke zu, wie für irgend einen den Fortschritt anbahnenden Kaufmann. Die verdiente Prämie würde aber ohne Autorschuz auch für den Verleger wegen sofortiger Nachahmbarkeit der Verlagsartikel gefährdet sein.

Dem Publikum gegenüber und in Beziehung auf die singulären Gründe des singulären Rechtsinstitutes ausschliessender Verlagsrechte stehen also Autoren- und Verlegerinteressen solidarisch da.

Freilich ist erst neuestens wieder darüber geklagt worden, dass der Verleger den Autor theils zum Sklaven des herrschenden Zeitgeschmackes, theils zu seinem Leibeigenen mache, indem er nur die marktläufigen Produkte verlege und die Früchte des Autorenschuzes dem Urheber fast ganz entziehe. Diese Auffassung findet sich z. B. in der Arbeit Wrangell's, indem dieselbe einigen nationalökonomischen Irrlichtern aus Carey's Kapitel über den Unterschied des Handels und des Verkehrs nachgeht.

In dem Verhältniss zwischen Beiden ist, wir geben diess zu, sicherlich nicht Alles so bestellt, wie es bestellt sein sollte, und die Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital mag nirgends widerlicher sein, als wo tüchtige Geistesarbeit Ausbeutungsobjekt ist. Geistreich ist diess ausgedrückt von Wrangell: „Es giebt kein Gebiet, in welchem der Gegensaz zwischen Kapital und Arbeit ohnmächtiger, und zwar nicht bloss in ökonomischer, sondern in allen Beziehungen ohnmächtiger wäre, als in diesem die äussersten

Gegensäze der Maschinen- und der Gehirnthätigkeit umschliessenden Bereiche“ [1]). Schäden, welche in dem heutigen Verhältnisse von Arbeit und Kapital im Allgemeinen noch obschweben, müssen eben im Einzelnen auch zwischen Autoren und Verlegern vorkommen.

Man will von Seite des Verlegers den Autoren Einfluss auf die Feststellung des Preises versagen. Praktisch ausreichende Garantieen und Controlen gegen Ueberschreitung der Zahl der Auflage sind nicht gegeben. Durch die Stipulation der Bedingungen der ersten Auflage für alle folgenden, obgleich bei ferneren Auflagen das bei der ersten reichlich berechnete Risico nicht mehr oder nicht entfernt so stark wiederkehrt, — findet wohl häufig eine *laesio enormis* der Autoren statt.

Das sollte besser werden. Für die Besserung erwarten wir jedoch mehr von der Energie sich selbst achtender Autoren, welche auch bei weiteren Auflagen ihre eigenthümlichen Vertheidigungswaffen ansezen können, von der Verbreitung ökonomischer Einsicht unter der Schriftstellerwelt, so dass die sich so wohlfeil verkaufende Autoreneitelkeit ökonomische Nüchternheit sich aneignet, ferner und am meisten von der verstärkten Concurrenz der wachsenden Verlagscapitalien um die guten Werke, von der Arbeitstheilung im Verlagshandel, wodurch concurrirende Verleger von Anfang an eine richtigere Werthschäzung über Bedeutung und Zukunft eines Produktes gewinnen. Weniger hoffe ich von genossenschaftlicher Litterarproduction und den *librairies sociales* Louis Blanc's; aleatorische Unternehmungen eignen sich wenig für genossenschaftliches Kapital.

Bei aller Empfindlichkeit für die missliche Lage mancher geistigen Arbeitskräfte gegenüber dem Verlagskapital darf aber andrerseits die Ziellosigkeit vieler Klagen gegen das Verlagscapital nicht geläugnet werden.

Das Risico an vielen Verlagsartikeln ist ein sehr grosses. Die alleinige Uebernahme desselben durch das Verlegerkapital, unter Abfindung des Autors mit fixem Lohn (Honorar), verlangt die Einrechnung einer starken Risicoprämie [2]). Wie wenige Autoren

---

1) l. c. S. 88.

2) Die Behauptung von Perthes (erwähnt von Roscher), dass im

werden nicht, selbst wenn sie vermöglich genug sind, um warten zu können, das sofortige fixe Honorar, welches hier wie überall vom „Kapital“ gegeben wird, der halbtheiligen späteren Gewinnverrechnung mit dem Verleger vorziehen! Die Unbeliebtheit des Selbstverlages braucht nur erwähnt zu werden.

Wenn sodann der Verleger mit dem Geschmack des Publikums rechnet, so unterwirft er damit allerdings sich und indirect auch den Autor dem Dienste des Publikums. Diess ist jedoch ein ganz normales socialökonomisches Verhältniss, das für die Befriedigung der Bedürfnisse des Geistes ebenso wie für die Befriedigung der Bedürfnisse des Leibes gelten muss. Auch der originellste Autor muss in und mit seiner Zeit leben, auf ihren Charakter reflectiren, wenn er überhaupt auf sie wirken will. Es bleibt ihm, ist er einmal bekannt, Spielraum genug, die Zeitgenossen nach sich zu ziehen und zu bilden.

Ja, das Verlegerkapital und sein Gewinnstreben bindet die Autorenwelt an das Publikum! Diese Unterwerfung der geistigen Arbeit unter die Herrschaft des socialen Bedürfnisses ist im Allgemeinen unentbehrlich und wohlthätig. Im Einzelnen freilich kann der Geschmack des Publikums verfehlt sein; er ist aber bei sonst normaler Culturentwicklung der Verbesserung fähig. Die Verleger zahlen auch diejenigen geistigen Kräfte, welche der Verbesserung Bahn zu brechen vermögen. Und dann ist es, da hiezu Zeit und Wagniss und besondere Einsicht erforderlich sind, erst recht nothwendig, durch temporären Autorenschuz während langsamen Durchdringens der guten Novitäten eine Rente und anständiges Autorhonorar zu ermöglichen.

Mit Nichten würde sich daher durch die Berufung auf die Ausbeutung der Autoren durch die Verleger und auf die angeblich vom Verlagskapital vermittelte Knechtschaft der geistigen Arbeitskräfte gegen den Zeitgeschmack eine Rechtfertigung dafür finden lassen, dass principielle Anhänger des „geistigen Eigenthums“ die aus diesem Princip sich ergebende Konsequenz ewigen und überalligen Autorenschuzes principwidrig wieder fallen lassen.

Verlagshandel im Ganzen mehr gewonnen als verloren werde, bleibe als sehr zweifelhaft dahingestellt.

Diese Inkonsequenz findet sich bei Wrangell. Ehe das formale Recht der Autoren, sagt er, zu einem wirklich ausübbaren gemacht sei, dürfe man die principiell richtige Allgemeinheit des Autorschuzes in der Zeit (Ewigkeit) und im Raum (internationale Schuzverträge) politisch nicht zulassen, da sonst das Kapital die Arbeit auch da um ein Spottgeld auskaufe [1]). Uns wird sich die zeitliche und räumliche Beschränkung des Autorenschuzes principiell, nicht durch „practische“ Inconsequenz ergeben.

Aus der ganz kurzen Ausführung, wie sie vorstehend gegeben ist, dürfte hervorgehen, dass aus den angeblichen oder wirklichen Missverhältnissen in der Ertragstheilung zwischen geistigen Lohnarbeitern und dem Verlegerkapital für den Autorenschuz und seine Begrenzung lediglich Nichts abgeleitet werden kann. Der Autorenschuz, nach dem Princip normaler Lohn- und Lohnrentenfunction künstlich ausgemessen und ins Einzelne durchgebildet, ist gerade dann nöthig, wenn die Verhältnisse zwischen Arbeit und Kapital auf dem Gebiet publicistischer Verwerthung geistiger Erzeugnisse die denkbar besten wären, und damit sie die denkbar besten werden können.

Wir haben an das nun festgestellte Verhältniss zwischen Autoren und Verlegercapital sogleich einige weitere kritische Exkurse anzuschliessen.

1) Durch Vermittlung des Verlegers, sahen wir, bezieht der Autor Lohn und Lohnrente, wie jeder Arbeiter sie durch Vermittlung des Unternehmercapitals bezieht. Hiedurch charakterisirt sich das Autorrecht, durch welches der litterarisch-artistische Unternehmer erst in den Stand gesezt wird, als das Organ der Lohn- und Lohnrentenfunction aufzutreten, als künstliches Surrogat der normalen socialökonomischen Lohn- und Lohnrentenfunction. Lohn, — diess tritt nun von einer neuen Seite ins Licht — nicht Ewigrente ist es, was der Autorenschuz sichern soll. Alle Versuche, das Autorrecht als ein Zinsverhältniss oder als eine Grundrentenanalogie zu konstruiren, sind verfehlt.

---

1) l. c. p. 86 ff.

Macleod's Anschauung, welche das Honorar als Capitalwerth einer Ewigrente ansieht und hieraus für dauernden Autorschuz argumentirt, würde unbegreiflich sein, wenn dieser Schriftsteller nicht die Sucht hätte, möglichst viele ökonomische Werthe in unendliche Reihen successiver Renten aufzulösen, gleichsam zu differenziiren. Und doch beweist selbst Macleod's Anschauung, dass der Autorschuz, je länger er währt, desto weniger dem Autor zu gut kommt; denn der Vorausbezahlungswerth späterer Renten, *present value of future payments* nach Macleod's Terminologie, wird um so kleiner, je später die künftige Zahlung erfolgt, und nach der Zinsauszinsrechnung discontirt verschwindet er sogar bald [1]).

Das Verlegercapital wird durch den Monopolschuz in den Stand gesezt, die Autorarbeit zu belohnen, kraft derselben Funktion, vermöge welcher überhaupt das Unternehmungscapital den Generalzahlmeister der späteren Consumenten gegen die Urheber vorgethaner Arbeitseffecte, vermöge welcher es den allgemeinen Vorschussgeber und Aversalabfinder macht. Es heisst desshalb die einfachsten Dinge auf den Kopf stellen, wenn man mit Richter [2]) die Autorleistung als Entäusserung und Consumtion eines „geistigen Capitals" ansieht und den successiven Absaz gemeinsamer Producte des Autors und Verlegers als eine „nicht in einem Gesammtpreise", sondern „nach und nach" stattfindende Vergeltung, gleichsam als Zahlung eines „Zinses auffasst, der die Eigenschaft hat, nach einer gewissen Zeit das (geistige) Capital (des Autors) wieder zu erzeugen". Diese Verzerrung der einfachsten Verhältnisse durch unklar angewandte ökonomische Kategorien führt den Verfasser zu der unten erörterten missglückten „Kapitalstheorie" [3]) über die Frist des Autorschuzes.

---

1) Elements (1858) 119—125. — Ist vielleicht die unten beurtheilte Richter'sche Theorie mit Macleod's Werk in Zusammenhang zu bringen? — Die Subsumtion der Autorleistung unter den Begriff des Leihkapitals hat Proudhon, maj. litt. I., §. 8 gut persiflirt, z. Th. auch in nüchternen nationalökon. Erörterungen widerlegt.

2) „Karl Richter, Kunst und Wissenschaft und ihre Rechte im Staat" 1863, S. 155 ff.

3) l. c. S. 212 von Richter selbst so genannt.

Kann dem klaren Blick entgehen, dass das im Autorrecht übertragene Monopol nur dem Verleger successiv das Capital, darunter die fixe Honorarauslage ersezt, beziehungsweise zu Gewinn und zu Unternehmerrente vermehrt!?

2) Der Autorschuz, so fand sich, hat die socialökonomische Lohnfunction künstlich zu decken. In der That ist die feste Abfindung gegen Lohn, d. h. gegen den geistigen Arbeitslohn des sogenannten Honorars, die Regel. Schon Fichte hat desshalb nationalökonomisch einen richtigeren Weg eingeschlagen, wenn er den Verlagsvertrag als Niessbraucherwerb, als Erwerb von Nuzungen bezeichnet, nicht aber eine Uebertragung von Gedankeneigenthum, welches nur durch selbstthätiges Studium erworben werden könne, in demselben erkennen will[1]). Der Autor tritt mit dem Verleger nicht in einen Vertrag auf gemeinsame Gewinn- und Verlustgefahr, sondern lässt sich durch das Unternehmerkapital einen bestimmten Lohn zusichern. Andere Formen der Ertragsvertheilung zwischen Autor und Verleger kommen vor, sind jedoch selten. Vielmehr fungirt das Verlegerkapital, wie sonst das Unternehmungskapital, als Organ des Lohnvorschusses.

Anders gestaltet sich allerdings das Autorrecht des dramatischen Dichters in der Ausbeutung gegenüber öffentlichen Ausführungen. Dieses Autorrecht wird durch Tantiemen an der Theaterkasseneinnahme für die Autoren praktisch.

Die Ausnahme der Tantiemenvergeltung dramatischer Dichtungen ist jedoch eine jener Ausnahmen, welche die Regel bestätigen. Das Autorrecht dramatischer Dichter gegen unbefugte Aufführungen kann nämlich nicht an Einen Unternehmer als alleinigen Vervielfältiger und Händler voraus verkauft werden; denn die dramatische Dichtung in ihrer Vervielfältigung durch die dramatische Kunst unterscheidet sich von der publicistischen Verwerthung der Schriftwerke und des dramatischen Gedichtes selbst als Druckwerkes wesentlich dadurch, dass nicht ein und dasselbe Unternehmerkapital alle Vervielfältigungen vornimmt und monopolistisch absezt. Vielmehr geschieht die Vervielfältigung

---

1) Berl. Mon. Schr. 1793, Maiheft, S. 443 ff., cf. Harum, die östr. Pressgesezg. S. 14.

durch verschiedene Theaterkapitale, durch jedes einmal oder in aufeinander folgenden Aufführungen mehrmals. Mangels Eines ausschliesslichen Verlegers, Eines Organs zur Verwerthung des Monopols, kann hier auch nicht der Autor mit Einer Summe aus Einer Hand gelohnt werden, sondern nur aus der Hand mehrerer Theaterunternehmen nach der Reihenfolge und nach der Oertlichkeit der Aufführung. Diess erfolgt durch Procentbetheiligung am Gewinn jeder einzelnen Vervielfältigung, durch Tantieme an der Kasseneinnahme jeder Aufführung. Die eigenthümlichen Voraussetzungen, unter welchen dramatische Werke durch das Theaterkapital in Aufführungen Verwerthung finden, bilden hienach — neben der Nothwendigkeit freier Regie-Gestaltung der Dramen für die Bühne —[1]) den eigentlichen Erklärungsgrund des Tantiemensystems als specifischer Form der Vergeltung dramatischer Schöpfungen. Es ist daher nationalökonomisch nicht richtig gedacht, wenn die Tantiemenvergeltung dramatischer Werke darauf zurückgeführt werden will, dass zur Geistesthat des Dichters noch die Kunstschöpfung des Schauspielers und Sängers hinzutrete, ehe die erstere verkehrsfähig werde. Richter versucht diese Erklärung, indem er sagt: „Sobald der Verfasser eines Werkes dasselbe zu einer Unternehmung benuzt oder benuzen lässt, so treten in diese Unternehmung solche Kräfte ein, die durch ihre Thätigkeit entweder gleich werthvoll neben dem geistigen Schaffen stehen oder sogar ein Uebergewicht über dasselbe erhalten; vor Allem doch, dass eben erst durch diese andern Kräfte eine Verwerthung erzielt werden kann. Nirgends tritt diess mehr hervor, als bei der Aufführung und Darstellung durch die Bühne und durch andere Kräfte. Diese Kräfte selbst sind wieder künstlerische, sei es, dass sie sich in den lebendigen plastischen Künsten, Tanz- und Schauspielkunst, für das Auge, sei es, dass sie sich durch die Kunst der Instrumentalmusik oder der menschlichen Stimme für das Ohr darstellen. Es erscheinen somit neben dem Schöpfer des dramatischen oder musikalischen Schriftwerkes noch andere Personen bei der Darstellung derselben als Theilnehmer des Erfolges oder der Ver-

---

1) Vergl. Richter l. c. p. 186.

werthung, und somit als Berechtigte für einen Antheil desselben. Die dabei verwendeten Entstehungskosten sind dem ganzen Unternehmen gemein, sie werden daher von der Summe, welche den Erfolg konstatirt, vorweg abgezogen werden müssen. Der dabei zurückbleibende Ertrag ist der Preisausdruck der bei dem Unternehmen verwendeten Arbeit. Und der Antheil an der Arbeit in seiner Darstellung in Werthen oder Gütern ist die Tantieme. Sie hat aber nur dem Schriftsteller gegenüber ihren reinen Charakter, denn bei den Darstellern sammelt sich dieselbe und erscheint als Gehalt, bei dem Leiter der ganzen Unternehmung ausser dem Verdienst auch noch als Ueberschuss, da nur er das ganze Risiko trägt, der Schriftsteller aber empfängt seinen jedesmaligen Antheil.“ (S. 165.)

Eigentlich ist in den lezten Säzen die vorangegangene Erklärung des Tantiemensystems für dramatische Werke von Richter selbst wieder negirt; denn hienach stellt sich ja die Vergeltung der Bühnenleistungen aller Art abgesondert von der Vergeltung der Dichtung dar. Die Mitwirkung anderer Kräfte, Künste und Kapitale: der Redakteure, Correctoren, Sezer, Drucker, des Kunstwerkes der Druckerpresse u. s. w., ist ja auch für das Schriftwerk nöthig, damit es als Druckwerk, — für das Bildwerk, damit es als Kopie in den publicistischen Verkehr eintreten könne. Das Unterscheidende dagegen ist, dass die Verwerthung auf der Bühne durch getrennte Unternehmungskapitale an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten stattfindet. Besässe Ein Kapitalist, etwa der Staat, alle Theater, so könnte auch der dramatische Dichter in Einer festen einmaligen Summe bezahlt werden, und der Dichter würde diess in der Regel ebenso vorziehen, wie der Schriftsteller die feste Vergeltung durch Auflagenhonorar vorzieht.

Warum aber überhaupt ein Aufführungsschuz? Des Zusammenhangs wegen beantworten wir diese Frage vorgreiflich schon hier.

Dass überhaupt ein Aufführungsschuz gewährt wird, hat seinen guten Grund. Durch weitere Abschriften Einer ersten Copie und durch die erste öffentliche Aufführung geht ein natürlicher Spielraum prioritätischer Ausbeutung für den Autor und für das erst aufführende Theater verloren. Das dramatische Werk als Gegenstand der öffentlichen Aufführung trägt hiemit, von der

Mehrheit von Verlegern abgesehen, alle Verkehrseigenschaften publicistischer Druck- und Kunstwerke an sich.

Die Vervielfältigung aber im Druck ist nicht lohnend genug, um den Aufführungsschuz entbehrlich zu machen. Wir können in diesem Punkt den Bemerkungen Richters beistimmen, bis etwa ein Sachverständiger das Thatsächliche seiner Bemerkungen anfechten und nachweisen wird, dass die Dramen schon als Litteraturdramen regelmässig rentiren. Richter sagt [1]):

„Für dramatische Schriftwerke — und ihnen stehen die musikalischen Werke zumeist gleich — hat die Gegenwart vor allem ein neues Gebiet eröffnet, auf welchem sowohl die Verwerthung, als auch die Verbreitung derselben am besten und am wirksamsten erzielt werden kann. Dieses Gebiet ist durch die öffentliche Bühne geschaffen worden und durch das allgemeine Bedürfniss nach sichtbarer Darstellung der dramatischen Dichtungen, welches so überwiegend ist, dass, wie ein neuerer Schriftsteller [2]) sagt, die sogenannten Litteraturdramen ihren Zweck und ihre Bestimmung gar nicht mehr erreichen. Ein dramatisches Werk ist für die Aufführung bestimmt und soll nur für sie berechnet werden. Nur durch sie erreichen die Schriftsteller einen Ersaz ihrer Arbeit und ihres verwendeten geistigen Kapitals, nur durch sie ist das Recht der Idee auf Verbreitung und Wirkung gesichert. Die grosse Strömung unserer Zeit, die hohen Forderungen, welche sie an die Menschen stellt, das schnelle Leben der Menschen in ihr machen es unmöglich, dass man viel oder alles lese. Die Mittel dieser grossen Zeit und die Kühnheit, mit der sie den Verkehrsinteressen dieses Lebens genügt, machen es aber möglich, dass man viel, fast alles, sehen und hören kann. Nirgends hat sich der Geist der Zeit mehr geltend gemacht als in der Litteratur, und hier wieder vor Allem in der dramatischen. Die Litteraturdramen erscheinen und verschwinden, nur einem kleinen Kreise werden sie zugänglich, nur wenige suchen und finden Befriedigung in ihnen. Der dramatische Schriftsteller, der schreibt, um gelesen zu werden, findet nur selten die Genugthuung, seine Ideen in das Herz des

---

1) l. c. p. 181 ff.

2) Die Technik des Drama's von Gustav Freitag, Leipzig 1863.

Menschen zu legen und den Samen des Besseren und Schönen auszustreuen; nur selten erreicht er seine Absicht, durch seine Arbeit einen Lohn, eine Verwerthung zu erzielen, welche die Mühe der Arbeit versüsst und in den Mitteln zu einem Genusse ihm selbst wieder neuen Muth und frische Kraft verleiht. Man sagt so oft, unsere Zeit wäre die Zeit des Romanes und darum lese man in dieser Zeit keine dramatischen Werke. Wir halten diese Anschauung für eine Thorheit, hervorgegangen aus einer oberflächlichen Kenntniss der Gegenwart und der Elemente, welche diese Zeit bewegen. Wie sollte eine Zeit, welche so viel Thaten erzeugt, so schnell und rüstig arbeitet und schafft, unempfänglich sein für die Thaten, welche der Geist dichtet, denkt und gestaltet; wie sollte diese Zeit kein Verständniss haben für Thaten und Handlungen, welche sie wieder sieht, welche ihr die Phantasie eines Dichters vorführt und von welchen sie durch das Studium der Geschichte, welche nie so eifrig betrieben wurde, als gerade in der Gegenwart, weiss, — dass sie einst waren und vollendet wurden? Diese Zeit hat eben nicht Zeit genug zu lesen, denn sie lebt und will leben; diese Zeit sieht und will sehen. Und spricht dafür nicht die Erfahrung? Wann haben die Theater ein so zahlreiches Publikum gehabt und ein so beständiges, als in unserer Zeit? Wann ernteten dramatische Schriftsteller so viel Ehre und materiellen Gewinn, wie heute, und mit welchem Feuer und mit welcher Freude empfängt diese Zeit ein wahrhaft gutes dramatisches Werk! Aber da sie nicht geschrieben werden, weil der Kopf fehlt, der sie schafft, und weil eine Fluth von elendem und gemeinem Zeug die Bühnen überströmt, darum sagt man, die Zeit hat kein Verständniss für das Drama. Und weil eine unübersehbare Masse von gemeinen Romanen erscheint und ein Heer von leichten Glücksrittern sich auf dem unbewachten Parnasse herumtummeln, Romanschreiber beiderlei Geschlechts das Recht des menschlichen Geistes und Gemüths unsicher machen, darum sagt man, unsere Zeit ist für den Roman geschaffen und dafür empfänglich. Als ob diese Zeit Sinn für das Romanhafte hätte, als ob diese Zeit nicht wie Prometheus an den Felsen der That und des Handelns geschmiedet wäre, unfähig — und gewiss zu ihrem Glück unfähig — sich loszureissen und in ein Reich

leerer Träumerei zu fliehen. Die That ist unsere Loosung. Zeigt nur auf der Bühne dem heutigen Volke Thaten, so rein und heilig, so voll des erhabensten Ideals, wie sie die Griechen, wie sie eine glückliche Zeit in Deutschland geschaffen hat, und das Volk wird euch zujauchzen, gerade so verständig, wie es deutlich und richtig urtheilend die Romane von Herrn X. und Frau Y. ungelesen liegen oder von Frau Köchin und Herrn Nachtwächter sich erzählen lässt. Das Verständniss ist geblieben und klarer als je ausgebildet, aber die Art und Weise, wie man sich dieses zugänglich machen will, die Bedingungen des Lehrens und Lernens und die Mittel dazu und zum geistigen Genusse sind andere geworden. Der Mensch hat die Pflicht, sich dem Strome der Zeit zu fügen und wenn er es thut, und nur dann hat er ein Recht an die Zeit.“

3) Eine dritte Zwischenbemerkung gilt jener Anfechtung des Autorenschuzes, welche sich darauf stüzt, dass die Vortheile desselben mehr der publicistischen Industrie, mehr der emsigen Verwerthung von Originalfunden, als den grossen Originalproducenten selbst, zu gut kommen. Wir werden zeigen, dass der Autorschuz begründet ist, auch wenn diese Behauptung als richtig anerkannt wird.

Insbesondere Carey[1]) könnte verleiten, weit über das Ziel hinauszuschiessen, indem er immer wieder ein Hauptgewicht darauf legt, dass der Autorenschuz weniger den Autoren und Gelehrten ersten Ranges, als denjenigen Litteratoren, Künstlern und Erfindern zufalle, welche schon vorhandene Ideen verwerthen und in kleine Münze ausprägen, dem Zeitgeschmack huldigen, grosse Entdeckungen der Physik und Chemie, der Naturwissenschaft überhaupt, in der Detailanwendung praktisch verwerthen. Wir führen einige Stellen der geistvollen Monographie des Amerikaners an, welcher sich in seinem zweiten Brief sehr eingehend mit dieser Seite der Sache beschäftigt. „Meine Herrn“, — lässt Carey seinen Adressaten, einen amerikanischen Senator, ausrufen, „es geht offenbar aus Ihren eigenen Beweisgründen hervor, dass es

---

1) Briefe, übers. von Dühring.

zwei unterschiedene Klassen von Leuten giebt, die sich mit der Produktion von Büchern befassen — einmal die Männer, welche den Körper (Ideengehalt) liefern, und dann diejenigen, welche denselben so zustuzen, dass man ihn der Welt auch präsentiren kann. Die erste Klasse ist gewöhnlich arm und wird es aller Wahrscheinlichkeit nach bleiben. Sie arbeiten, ohne nach pekuniärem Vortheil zu streben. Sie sind auch ganz im Allgemeinen hülflose Geschöpfe. Nur durch das Verlangen, in die Geheimnisse der Natur einzudringen, zu ihrer Arbeit angeregt, macht sie schon ihre ganze Sinnesart ungeschickt dazu, sich in eine erwerbsüchtige Welt zu stürzen, während ihr Anderen allezeit in dieser Welt verkehrt und dazu gerüstet seid, eure Ansprüche auf deren Anerkennung durchzusezen. Die Folge davon ist, dass Jenen meistens nicht einmal die gebührende Ehre zuerkannt wird. Ihre Entdeckungen werden ohne Weiteres Gemeingut, das von Männern eures Schlages und zu eurem speciellen Vortheil ausgebeutet wird. Wir haben hier z. B. einen Mann unter uns, welcher die Astronomie durch ein neues und höchst wichtiges Gesez bereichert hat, das wesentlich zur Vervollkommnung der Wissenschaft beiträgt und dessen Entdeckung ihm nebenbei die Arbeit seines ganzen Lebens gekostet hat, und die Folge davon ist, dass er arm ist und es wahrscheinlich auch bleiben wird. So wichtig diese Entdeckung auch war, ist sein Name doch schon so vollständig vergessen, dass ihn vermuthlich kein Einziger von euch nennen kann, wohl aber ist sein Gesez in den neueren Büchern enthalten. Ist diess recht? Hat er keinen Anspruch auf Anerkennung?“ — Als Entgegnung werdet ihr vorbringen: „„Die Anerkennung solcher Rechte ist nicht nur eine Unmöglichkeit, sondern sie wäre auch höchst unzweckmässig, selbst wenn sie möglich wäre. Die Erkenntniss rückt mit langsamen, fast unmerklichen Schritten vor, und jede ist nur die Vorläuferin einer neuen und wichtigeren. Wollte man jedem Entdecker einer neuen Wahrheit das Recht verleihen, das Lehren derselben zu monopolisiren, so würde sie Millionen von Menschen, welchen sie durch unsere Beihülfe mitgetheilt wird, unbekannt bleiben, und es würde so der weitere Fortschritt verhindert werden. In allen früheren Zeiten wurden solche Wahrheiten als Gemeingut betrachtet; und

ebenso, werdet ihr hinzufügen, müssen sie auch in Zukunft betrachtet werden. Verlassen Sie sich darauf, die höchsten Interessen der Gesellschaft erfordern es, dass diess geschehe, so gross auch die scheinbare Ungerechtigkeit gegen den Entdecker sein möge"".

„Hier kehrt ihr, wie leicht zu bemerken ist, die Rechtsanschauung geradezu um, worauf ihr doch für euch selbst so fest besteht. Es ist möglich, dass ihr Recht habt; allein wenn diess der Fall ist, wie steht es dann mit euren eigenen Beziehungen zu der grossen Masse von menschlichen Wesen, deren Recht auf dieses gemeinschaftliche Eigenthum genau so viel wiegt, wie das eurige? Seit Tausenden von Jahren haben arbeitende Männer, Sammler von Thatsachen und Philosophen, zu dem gemeinschaftlichen Vorrath Beiträge geliefert, und der angehäufte Schaz ist jezt ungeheuer gross; und doch bleibt die grosse Masse des Menschengeschlechts unwissend, sie ist arm, entwürdigt und elend, weil sie unwissend ist. Unter solchen Umständen scheint die Gerechtigkeit denn doch von dem Gesezgeber zu verlangen, dass er keine Massregel bestätige, welche der Verbreitung des Wissens unnöthige Hindernisse in den Weg legt. Eine solche Handlungsweise würde ja der Menge die Macht rauben, aus ihrem Antheil an dem gemeinschaftlichen Eigenthum den gebührenden Gewinn zu ziehen. Eine solche Handlungsweise würde den Männern, welche zur Ansammlung des Schazes beigetragen haben, selbst die Belohnung rauben, auf welche sie, wie ihr zugebt, einen ganz rechtmässigen Anspruch haben. Wenn sie auch nur durch den Ruhm belohnt werden sollen, so dürfen wir doch nichts thun, was die Ausbreitung ihrer Ideen beschränken könnte, weil wir ihnen ja dadurch die Möglichkeit, Ruhm zu erwerben, verkürzen würden. Der Stand der Sache ist nach meiner Auffassung folgender: Auf der einen Seite von euch stehen die, welche zu dem ungeheuren Schaze des Wissens, den das Menschengeschlecht angehäuft hat und noch anhäuft, beigesteuert — Männer, die meistens ohne Bezahlung oder Lohn gearbeitet haben; auf der anderen Seite stehen die Eigenthümer dieses ungeheuren Schazes, welche wünschen, dass derselbe ihren verschiedenen Geschmacksrichtungen und Fähigkeiten entsprechend zugestuzt werde, damit

Alle in Stand gesezt werden, aus dessen Besiz Vortheil zu ziehen. Zwischen beiden steht ihr selbst, die Mittelspersonen zwischen den Producenten und Consumenten. Es ist eure Aufgabe, die Thatsachen und die Ideen zu verknüpfen, wie es der Manufacturist macht, wenn er die Rohmaterialien des Zeuges nimmt und sie mit Hülfe der Geschicklichkeit vieler arbeitenden Männer der früheren und der jezigen Zeit zu den schönen Formen verarbeitet, die bei einem Gang durch den Glaspalast so sehr unser Auge erfreuen. Für diese Arbeit müsst ihr bezahlt werden; um aber zur Zahlung zu gelangen, braucht ihr die Hülfe des Gesezgebers, da das gemeine Recht ebensowenig ein Verlagsrecht für die Form, in welcher Ideen ausgedrückt werden, wie für die Ideen selbst verleiht. Vor Gewährung solcher Hülfe hat sich aber der Gesezgeber wohl vorzusehen, dass er nicht, indem er einerseits eure gerechten Ansprüche sichert, andererseits sowohl den Männern, welche das Rohmaterial eurer Bücher produciren, wie dem Gemeinwesen, dessen gemeinschaftliches Eigenthum es ist, Unrecht zufüge. Er ist also verpflichtet, sich derart mit der Sache vertraut zu machen, dass er allen Partheien, und nicht bloss euch allein, gerecht zu werden vermag. Die Geseze, welche anderwärts die Vertheilung der Arbeitserträge beherrschen, müssen auch in eurem Fall mit gleicher Kraft zutreffen. . . Ich zweifle nicht daran und würde euch in eurem eigenen Interesse rathen, mit dem, was ihr habt (mit dem nationalen Schuz), zufrieden zu sein. Aesop erzählt uns von einem Hunde, der sein Stück Fleisch verlor durch den Versuch, einen Schatten zu packen; dasselbe könnte wohl euch bei dieser Gelegenheit widerfahren. Die Entdecker der Principien erhalten nichts, allein diejenigen, welche sie anwenden, geniessen ein vom Gesez lediglich zu ihrem Nuzen geschaffenes Monopol. Jedermann benuzt das Chloroform, ohne dass Jemand daran denkt, dem Entdecker desselben etwas dafür zu bezahlen; dem Manne, der uns die Umwandlung des Gummi in Kleidung gelehrt, ist nicht einmal sein Ruhm zuerkannt worden, während unsere Gerichtshöfe fortwährend Patente an die Leute ertheilen, welche die Kleidung anfertigen. Die Patentbesizer und die Bücherproducenten bestürmen den Congress unaufhörlich mit Ansprüchen auf Erweiterung ihrer Privilegien und sie werden auf

diese Weise bewirken, dass man eine Untersuchung anstellt über die Rechtmässigkeit ihrer Ansprüche auf das, was sie jezt bereits geniessen. Seid zufrieden, meine Freunde.“

Carey hat mit dieser Apostrophe an die Heisssporne des ewigen und des internationalen Autorenschuzes sicherlich insoweit Recht, als er den Dünkel vieler ordinärer Autoren dämpft, welche im Chorus des unersättlichen Schuzverlangens die lauteste Stimme führen. Er macht den Adelstitel der blossen „Manufacturisten der Idee“ auf ewige litterarische Majorate wirklich zweifelhaft.

Allein mit Unrecht wird man diese Apostrophe gegen den Autorschuz überhaupt geltend machen. Der Autorschuz als künstliche Lohn- und Lohnrentenfunktion gilt bei nüchterner socialökonomischer Auffassung nicht bloss, ja nicht einmal hauptsächlich den Heroen der Litteratur, deren Leistungen sich überhaupt nicht mit Gold aufwägen, sondern nur mit Auszeichnungen und mit Nachruhm vergelten lassen. Der Geistigkeit dieser Produkte entspricht in vollem Masse auch nur höhere geistige Vergeltung durch Ruhm und Ehre, wie es schon besprochen und von klassischen Dichtern selbst bestätigt ist; freilich soll auch ihnen immerhin reichliches Lohn- und Lohnrenteneinkommen zufallen, und immerhin bei Vielen und gerade bei den schöngeistigen Litteratoren, welche weniger, als die strengen Fachgelehrten, den Lohn von Staats- und Korporationsanstellungen finden können, bewirkt der Autorschuz angemessenen Lohn und Lohnrente für das wahre Verdienst, — je schneller die Zeit lebt, desto mehr.

Indessen, selbst dann, wenn das durch Autorschuz gesicherte Einkommen fast ausschliesslich blossen „Manufacturisten“ der Idee und den Verlegern zufiele, so wäre der Autorschuz grundsäzlich noch nicht erschüttert, solange nur die hier vorläufig immer angenommene und demnächst wirklich zu beweisende Voraussezung zutrifft, dass bei voller Nachdrucks- und Nachbildungsfreiheit weder die Autoren-Manufakturisten die normalen Lohn- und Lohnrentenchancen, noch die Verleger die normalen Chancen des Unternehmergewinnes und der Unternehmerrente geniessen. Eine Prämie gebührt nicht bloss demjenigen Verdienst, welches ökonomische Fortschritte von seculärer Bedeutung in das Leben der bürger-

lichen Gesellschaft einführt, sondern auch demjenigen, welches vorhandene Ideen zur vollkommensten Bedürfnissbefriedigung verwerthet, durch richtige Benüzung alter Geleise sich um die Gesammtheit verdient macht. Wenn Fabrikanten an Crinolinenreifen und Stahlfedern sich fürstliche Vermögen gesammelt haben, so ist nicht abzusehen, wesshalb nicht auch die Verleger und „Manufacturisten" der Geistesprodukte gleiche Chancen des Lohn-, Gewinn- und Renteneinkommens haben sollten. Sie eben müssen durch die Herstellung der Voraussezungen der normalen socialökonomischen Vergeltung gesichert werden; ihnen gerade winkt die spirituelle Vergeltung der Ehre, des Nachruhms, des Denkmals, die Auszeichnung der Nationalbelohnung und das Lohnsurrogat öffentlicher Stellungen nicht!

Die Einrede, dass die ersten Autorengenies häufig durch Autorschuz den gebührenden Lohn nicht finden, hat also keine Beweiskraft gegen den Autorenschuz überhaupt, sobald man den lezteren als aus besonderen Gründen gerechtfertigtes Surrogat der regelmässigen socialökonomischen Lohn-, Gewinn- und Rentenfunktion zu rechtfertigen vermag. Wohl aber beweist jene Einrede Einiges hinsichtlich des Schuz masses. Sie weist darauf hin, dass man kein Recht hat, über die regelmässige Lohn-, Gewinn- und Rentenvergeltung hinaus, unter Berufung auf das ewige Verdienst genialer Autoren, ein ewiges Monopol oder Eigenthumsrecht für Produkte zu fordern, welche überwiegend blosse litterarisch- artistische Fabrikate sind, oder gar für den *commerce de bimbelots*, wie Proudhon die prätentiösen französischen Massenfabrikate nennt. Bei Erörterung der Zeitfrage wird hieran erinnert werden.

Nunmehr ist die bis jezt nur hypothetisch bejahte Hauptfrage zu erörtern: ob denn das der publicistischen Produktion gleich jeder anderen Produktion gebührende Einkommen an Lohn- und Lohnrente, an Unternehmergewinn und Unternehmerrente durch die besondere Natur der Produktion und des Absazes von Schriftwerken und Kunstwerken ausgeschlossen sei, woferne man diese Produkte ohne Schuz

der Autoren und Verleger gegen Abdruck und Nachbildung den Bedingungen und Gesezen des gewöhnlichen Verkehres überlasse?

Wir bejahen diese Frage für die litterarischen Werke und für solche Kunstgebilde, deren primärer Verkehrswerth auf publicistischer Vervielfältigung beruht, nicht aber für Erfindungen. Und diese Behauptung einer nationalökonomisch ausserordentlichen Verkehrsnatur der publicistischen Produkte ist nunmehr zu rechtfertigen.

Von allem Anfang sei hiebei als Hauptpunkt hervorgehoben: Unsere nationalökonomische Rechtfertigung eines beschränkten Monopols stüzt sich nicht auf die angeblich allein geistige Natur der geschüzten Produkte, sondern auf das exceptionelle, die regelmässige socialökonomische Lohn-, Gewinn- und Rentenfunktion ausschliessende Verhalten derselben im Verkehr bei publicistischer Art der Verwerthung. Geistige Erzeugnisse sollen zwar, wie unser Standpunkt vor allen anderen anerkennt, besonders durch Renteneinkommen prämiirt werden, wenn und weil sie häufig in hervorragendem Masse gemeinnüzige Dienste, „Verdienste“, darstellen. Allein die künstliche Gestaltung der Rentenfunction zu einem Monopol im Autorrechte ist nicht Folge des spirituellen Characters der geschüzten Produkte, sondern Folge ihres exceptionellen Verhaltens im publicistischen Verkehr. Das Wort publicistisch wird in seiner specifischen Bedeutung alsbald nachgewiesen werden.

Diese an die Spitze gestellte Behauptung, obwohl mit dem praktischen Takt der Gesezgebung im Einklang, schlägt denjenigen Theorien, welche den Autorschuz in möglichster Ausdehnung erstreben, ins Gesicht; sie bedarf desshalb einer ausführlicheren Nachweisung. Durch diese Nachweisung werden wir den fast allgemein auf Renouard fussenden massvolleren juristischen Theorien eine vollständigere nationalökonomische Grundlage geben, als sie bei Renouard selbst sich findet. Hiebei sei übrigens anerkannt, dass Renouard's Erörterungen auch von nationalökonomischem Standpunkt das Beste sind, was zur Theorie des Autorrechtes beigebracht worden ist; über denselben ist auch Proud-

hon in den besten Theilen seiner majorats littéraires und Wolowski, in seiner schönen Ausführung vor der Pariser Oekonomistengesellschaft anlässlich des Brüsseler Kongresses von 1858 [1]), nicht hinausgeschritten.

Das Wort „geistiges Produkt“ ist sehr vieldeutig.

Man versteht darunter: theils Gedanken, Phantasien u. s. w., welche noch gar nicht aus ihrem inneren Dasein innerhalb der persönlichen Werkstätte der Geistesthätigkeit herausgetreten sind, — theils in Manuscripten, Notenheften, Zeichnungen, Modellen, Karten ausgedrückte Geistesschöpfungen, ohne dass sie jedoch Andern schon mitgetheilt sind oder mitgetheilt werden wollen, — theils Geistesschöpfungen, welche als Güter für Andere in den socialen Verkehr und Austausch eintreten.

Unter diesen drei Klassen von Geistesprodukten ist nur die erste als innerlich, als rein geistig, jedenfalls als persönlich abgeschlossen ganz unantastbar für Andere und daher für und gegen alles Recht indifferent, soweit nicht etwa eine Inquisition die natürlichen Rechtsgrenzen verlezt; „der Gedanke als formloses Samenkorn des Geisteswerkes ist unfassbar für das Recht, wie für die Sinne“ [2]). Die zweite Klasse kann zwar dem Diebstahl, der unerlaubten Kopie u. s. w. unterliegen, sie ist tangibel für Andere und verlangt den Schuz des Rechtes nach dem jezigen oder nach einem etwas erweiterten Begriff des Eigenthumsrechtes. Erst die dritte für den Verkehr bestimmte Klasse von Geistesprodukten regt durch ihren Eintritt in den socialen Güterverkehr durchgreifendere Rechtsinstitute an.

Diese Klasse von Geistesprodukten ist aber nicht rein spiritueller Art, sondern irgendwie in materiell-physische Phänomene unpersönlicher Art eingesenkt: es geschehe auch nur auf der geflügelten Schallwelle, auf der die persönliche Plastik des Mimen forttragenden Lichtwelle, auf Vehikeln, welche imponderabel, aber doch für Optik und Physik erfassbar sind — oder es geschehe in der greifbareren Veräusserlichung, welche den

---

1) Romberg, l. c. p. 276 ff.

2) Volkmann, die Werke der Kunst. München 1856, S. 18.

Gedanken im Manuscript fixirt, — das Gebilde der Phantasie an die Leinwand oder an den Marmor fesselt. Reine Geistesprodukte sind die Schrift- und Kunstwerke als Schuzgegenstände des Autorrechtes insgesammt nicht. Selbst die von der Nationalökonomie sogenannten „Dienstleistungen“ sind in ihrer Mittheilung äussere Produkte, Kraftäusserungen, daher tauschbar und tauschwerth, im Lohn bezahlt, wie z. B. die „persönliche“ Dienstleistung des Arztes, die Produktion des Sängers; nur nicht weiter verkäuflich sind sie, da ihr Werth sich nicht vorher an einer Sache fixirt, sondern unverweilt in den persönlichen Genuss der Patienten, Hörer, Zuschauer, Pfleglinge übergeht [1]).

„Ideen“, „Geistesprodukte“ können nur unter Einsenkung in ein wenn gleich flüchtiges äusseres Substrat, nur durch irgend welche Verkörperung Gegenstände des socialen Güterverkehrs werden; ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Gedanke findet daher auch nur als „Vortrag“, „Rede“, „Exemplar“, „Aufführung“, „Gemälde“ Vergeltung in Honorar, Entrée u. s. w., weil er nur so Andern zuströmt.

Hiedurch sind aber die „Geistesprodukte“, d. h. Schrift- und Kunstwerke, in ihrer Verkehrserscheinung den sogenannten materiellen Verkehrsgütern sehr ähnlich. Diese Aehnlichkeit und Gleichartigkeit steigt sogar, wenn bei näherer Betrachtung erhellt, dass auch die sogen. „materiellen“ Güter Geisteswerke sind. In der That ist eine Spinnmaschine ein in Eisen verkörperter höchst feiner Gedankencomplex, ein Haus ist ein in Stein gefasster Plan. Das geistige Element, welches dem Wort, der Aufführung, dem Vortrag, dem Buche zu Grunde liegt, fehlt auch dem materiellen Gute vom Jacquardstuhl bis zum Brodlaib nicht. Ist doch alle äussere Culturthätigkeit nicht Schaffung, sondern geistige Belebung und Beherrschung der Materie, — in der socialen Oekonomie ist sie eine Vergeistigung für menschliche Zwecke nach dem Geseze geringster Opfer in geselligem Zusammenwirken. In Beziehung auf die Thatsache geistigen Gehaltes

---

1) Vgl. §§. 28. 29. meiner Nat.-Oekonomie. — Storch's lange Ausführung (*sur le revenu national*), welche den Dienstleistungen den Charakter äusserlicher Produkte abspricht, ist eine auf der Flüchtigkeit ihres Uebergangs in den persönlichen Konsum beruhende Täuschung.

überhaupt fällt somit die für den Verkehr arbeitende „geistige“ Produktion mit der „materiellen“ Güterproduktion zusammen.

Diess ist von den „Oekonomisten“ meist verkannt, wenigstens nicht genug hervorgehoben. Max Wirth z. B., in seinem an viel Unklarheit leidenden Versuche einer nationalökonom. Theorie des geistigen Eigenthums, weiss aus dem Gegensaz „verkörperter“ und „geistiger Werthe“ nicht hinauszukommen [1]). Gut finden wir dagegen bei dem stets geistvollen Proudhon den Gegenstand beobachtet, wenn er sagt [2]): „Alle Produktion besteht aus zwei Thätigkeiten, aus einem Ideenausdrucke *(expression d'idée)* und aus einer Stoffversezung *(deplacement de la matière)*. Der geniale Mensch ist in dieser Beziehung nicht mehr und nicht weniger Producent, als es sein Krämer und Bäcker ist.“

Allerdings steckt nicht in jedem sogenannten materiellen Verkehrsgute eben so viel Geist, als in manchen sogen. Geistesprodukten. Manches „materielle“ Verkehrsgut, es muss nicht einmal zu den Bravourwerken der Industrie gehören, zeigt umgekehrt ebenso viel Geist, oder hat, um zu einem bestimmten Preis ausgeboten werden zu können, den Kaufmann so viel Gedankenarbeit gekostet, als mancher Band jener Romanfabrikanten, welche am lautesten nach dem ewigen geistigen Eigenthumsrecht verlangen. Allein dem Grad und der Zahl nach sei ein Unterschied! Es könnten unter 100 sogenannten Geistesprodukten, welche abgesezt werden, 5 Procent eine verdienstvolle Originalschöpfung oder Aenderung repräsentiren, von den materiellen Verkehrsgütern vielleicht nur 5 per mille. Diess wird dann immer noch keinen allgemeinen Wesensunterschied geistiger und materieller Verkehrsgüter, wohl aber die Thatsache oder die berechtigte Forderung begründen, dass die sogenannten Geisteswerke verhältnissmässig häufiger ein Rentenelement in ihrer Vergeltung aufweisen oder doch zu fordern berechtigt sind. Das Autorrecht überhaupt kann zwar nicht aus dem geistigen Character, sondern muss aus der specifischen Verkehrsnatur der publicistisch verwertheten Produkte abgeleitet werden, allein der geistigere Ge-

---

1) I, 348.
2) Maj. litt. I, §. 1 ff.

halt, der relativ grössere Reichthum an verdienstvollen Leistungen begründete doch quantitativ eine vorzugsweise Pflicht, dem auf diesem Gebiet auftretenden Gemeinverdienst das gebührende Extraeinkommen mit besonderer Sorgfalt zu sichern. Object des Autorschuzes ist in mehr als gewöhnlichem Grade die Rentenfunction.

Wir fahren jedoch zunächst in der nationalökonomischen Elementaranalyse der Schrift- und Kunstwerke fort, und betonen hiebei einen für die Reinigung der Autorrechtstheorieen wichtigen Punkt, indem wir eine weitere Aehnlichkeit der geistigen und der materiellen Produkte hervortreten lassen.

Auch bezüglich des Uebergangs des geistigen Productgehaltes in den Gemeinbesiz der bürgerlichen Gesellschaft unterscheiden sich geistige und materielle Verkehrsgüter höchstens nach dem thatsächlichen Grade der von ihnen ausgehenden Ideenbereicherung („Bildung“) der Gesammtheit, nicht aber nach der allgemeinen Thatsache eines Uebergangs in Gemeingut. Der geistige Gehalt auch der sogenannten materiellen Güter wird Gemeinbesiz. Die kleinsten „Vortheile“ sieht ein Kaufmann dem anderen, ein Fabrikant dem anderen eben an den Verkehrsgütern, welche aus der Hand der Originalerzeugung kommen, an der Beobachtung und dem Beispiel der Originalspeculanten ab. In der Reibung des materiellen Güterverkehrs erfolgt im Kleinen und im Grossen eine millionenfältige Ideenveröffentlichung, Ideenbereicherung, Vermehrung des Bildungsschazes der Gesammtheit. Die angebliche „Freibeuterei“, welcher die Künstler unterliegen, ist auch über die Autoren der „nüzlichen Kunst“ verhängt.

Dieses Loos liegt tief in den allgemeinen Voraussezungen des socialen Lebens begründet; strenges Sachgütereigenthum und liberaler Ideencommunismus sind mit einander verträglich. Eine Ideenappropriation zu Privateigenthum kann und soll nach der Natur der Sache nicht stattfinden. Indem grosse und kleine Gedankenwühler und Kunstbildner ihr von Gott ungleich verliehenes Geisteslicht Allen leuchten lassen müssen, verkehrt sich die Ungleichheit der Anlage und der glücklichen Ausbildung, — jene *tyrannie des inventeurs*, jener *despotisme des talents*, welcher 1791 bei Erlassung des französischen Patentgesezes angeklagt

wurde, — in eine höchst wohlthätige geistige Gütergemeinschaft.

„Der Mensch erzeugt nicht seine Ideen, sagt Proudhon[1]), er empfängt sie; er schafft nicht die Wahrheit, er entdeckt sie. Der Geistfonds *(fonds intelligible)*, wie der materielle Güterfonds, wird vom Menschen entbunden, occupirt. Jede individuelle Idee ist eine unendlich kleine Schöpfung *(infinitésimalité du produit individuel)*, welche als individuelle That im Reich der Wissenschaft und Kunst schnell wieder verschwindet.“ Jeder Autor ist nur Verbesserer im Einzelnen.‘

Freilich ist jede Autorleistung ein Produkt persönlichen Kraftaufwandes und persönlicher Anstrengung, verdient daher einen individuellen Lohn und eine individuelle Prämie, nach Massgabe ihrer Verdienstlichkeit und zahlbar aus der durch die Leistung bewerkstelligten Bereicherung der Gesammtheit. Jenem wohlthätigen Communismus ist daher Eine Schranke aber auch nur diese von selbst gesezt oder durch gemeinwirthschaftliche Einrichtungen zu sezen: die nämlich, dass der Arbeiter seines Lohnes werth bleibe, eines gewöhnlichen, wenn er nicht mehr als Gewöhnliches leistet, eines ausserordentlichen, der Lohnrente, wenn seine Autorschaft nicht blos ein gewöhnlicher „Dienst“, sondern ein „Verdienst“ ist.

Nur woferne diese Schranke bei der Verbreitung der Ideenschöpfungen der Autoren wegfallen sollte, können Klagen begründet sein. An und für sich aber unterliegt der Producent materieller Verkehrsgüter jenem Geistescommunismus in Folge des Verkehrs mit dem Geistgehalt seines materiellen Erzeugnisses ebenso wie der Autor als Producent von „Geistesprodukten“. Man kann den Autorenschuz nicht auf die „Geistigkeit“ der Schrift- und Kunstwerke gründen, obwohl diess als Axiom vieler Autorrechtstheorieen gilt[2]).

Blicken wir nochmals scharf auf diesen schon oben bezeichneten Communismus.

Eine und dieselbe Idee lässt der Zahl und Art nach die mannigfaltigsten Verkörperungen und Wiederholungen zu. Nur in

---

1) l. cit. I, §. 2.

2) z. B. Richter a. a. O., an verschiedenen Stellen, u. A. p. 109.

ihren Verkörperungen als Früchten vernünftiger Einzelthätigkeit unterliegt sie dem ausschliesslichen Eigenthum gerechter Weise. Die Idee aber als solche, hat die Bestimmung eben weil sie allen Einzelverkörperungen zu Grunde liegend allgemeinen Genusses und allgemeiner Wohlsförderung fähig ist, Gemeingut zu werden [1]). Die Ideen sind die 7 Brode, hinreichend, um Tausende zu speisen. Es giebt naturgemäss kein Eigenthum an Ideen, die einmal in den Verkehr geworfen werden. Das geistige Eigenthum ist thatsächlich unmöglich, da der Mensch und seine Wirthschaft social, nationalökonomisch [2]) ist, also fast alle Ideen nothwendig in den Verkehr eintreten und hiebei, schnell oder langsam an den Einzelverkörperungen abgenommen, zum Gemeingut und mittelst der Concurrenz zum Hebel weiteren ökonomischen Fortschrittes werden. Seit Fichte und Renouard haben alle Bekämpfer der Theorie eines geistigen Eigenthums mit Recht das kritische Messer gerade auf diesem Punkte eingesezt. Wie Schrift- und Kunstwerke, Poesieen, wissenschaftliche Entdeckungen — in Zeitschriften mitgetheilt, — so werden auch alle in socialem Verkehr erzeugten und verwendeten sogen. „materiellen" Güter Träger und Organe der Emanation ökonomisch, überhaupt ethisch, bedeutsamer Ideen zu Gemeingütern, zu allgemeiner Anwendung und zu allgemeinem Genusse. Die menschliche Socialökonomie stellt in ihrer Entwicklung einen grossartigen Communismus der Ideen dar, indem diese ihrer Natur nach allgemein besizbar sind, sobald irgend ein poetischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, industrieller oder commercieller erster Entdecker und Finder, irgend ein Vordenker aus dem nie sterbenden Geschlecht der Prometheus, die göttlichen Funken für das Menschengeschlecht geholt hat [3]).

Dieser Ideencommunismus ist sogar gegen individuelle Willkühr zu schüzen. Wäre das ewige Eigenthumsrecht eingeführt, so könnte ein launischer oder zelotischer Descendent oder Ver-

---

1) Vrgl. mein „gesellsch. System etc." §. 6.
2) Vrgl. mein „gesellsch. System etc." §. 1, Z. 5, und sonst.
3) Vrgl. Meine Nat.-Oek. §. 7, wo an Schillers tiefes Wort erinnert ist:

— entfaltete sich nur Einer, Einer allein streut
Eine lebendige Welt ewiger Bildungen aus.

leger oder sonstiger Rechtsnachfolger des Autors durch Aufkauf der vorhandenen Exemplare und durch Verhinderung jeder weiteren Auflage ein social höchst nüzliches, aber einzelnen Interessen und Standpunkten widerwärtiges Werk aus dem geistigen Schaz einer Nation wegtilgen. Religiöser und politischer Fanatismus hätten eine starke Waffe. Macaulay hat diese aus dem Ideeneigenthum sich ergebende Gefahr eindringlich nachgewiesen. Unserem Ausgangspunkt liegt diese Zweckmässigkeitserwägung zwar ferner, wir erkennen sie jedoch an und stimmen grundsäzlich selbst Röder bei, wenn er die Behauptung aufstellt, dass das Monopol nicht dazu sollte missbraucht werden dürfen, der Nachfrage des Publikums durch Unterlassung weiterer Vervielfältigung die Befriedigung zu versagen [1]).

Unser Ergebniss ist bis jezt:

Der „geistige" Character der Werke der Autoren und Entdecker, sowie der Uebergang des Geistgehaltes dieser Werke ins Gemeingut ist keine ausschliessende und wesentlich unterscheidende Eigenthümlichkeit der sog. Geistesprodukte im Gegensaz zu den materiellen Verkehrsgütern. Nach diesen Seiten hin kann daher der Grund des singulären Instituts des Autorrechtes nicht gefunden werden wollen.

Wo denn nun sonst?

Sehr verschieden können sich gewöhnliche Produkte und manche litterarisch-artistische Verkehrsgüter in Beziehung auf die innerhalb des Verkehrs gegebene Möglichkeit verhalten, den verdienten Lohn und die verdiente Lohnrente wirklich zu schöpfen, beziehungsweise dem Verlegercapital den Bezug von Gewinn und Gewinnrente zu gestatten. Das Tempo, in welchem neue Ideen sich verbreiten, das Intervall der Ausbreitung, welches eine Priorität der Erwerbsausbeutung neuer Gedanken gewährt, kann bei beiden Produktgattungen sehr verschieden, — bei litterarisch-artistischen Werken ein ausnahmsweise rasches sein. Dann würde der freie Verkehr für den Autor nicht „rentiren", und die Vergeltung wäre alsdann, nach den

---

1) Grundzüge des Naturrechtes II, 365.

früher begründeten Grundsäzen der austheilenden Gerechtigkeit, anderweitig zu beschaffen.

Ist ein solches besonderes Verhalten wirklich wahrzunehmen?

Allerdings! Wenigstens noch in der jezigen Culturperiode.

Beispielsweise die Grundrente verschwindet erst oder wird schwächer, wenn ein noch günstigeres Grundstück durch Cultur und Transportentwickelung in Concurrenz gebracht ist, und selbst dann nicht mit Nothwendigkeit. Die Rente solcher Talente, welche wie vortragende Gelehrte, ausgezeichnete Sänger und dramatische Künstler durch das Betreten der Oeffentlichkeit nicht auch die sofortige Nachahmbarkeit verbreiten, beziehen ohne Monopole bedeutendes Einkommen, bis noch bedeutendere Virtuosen in Concurrenz treten. Niemand denkt bei ihnen an Autorschuz, weil sie eben, obwohl „geistige“ Producenten, jene sonst im freien Verkehr gegebene Priorität der Ausbeutung, eine Lohn und Renten gebende „Vorhand“ ebenso besizen, wie ein Fabrikant, welcher mit schönen *nouveautés* den Ton der Mode angiebt, oder wie ein Kaufmann, welcher die nicht wiederkehrende Conjunctur benüzt hat. Manche geniale Leistungen im öffentlichen Dienst fallen in nicht wiederkehrende Momente; für sie ziehen die Moltke und Bismarck neben Nachruhm und Nationalbelohnung von selbst die grossen Loose im Staatsdienst, das Renteneinkommen im Staatsdienerlohn.

Der freie Verkehr, worunter wir die regelmässigen durch kein Monopol bevorzugten Absazverhältnisse verstehen, gewährt hier transitorisch eine vergütigende, ja eine „rentable“ Priorität der Marktbeherrschung, Lohn- und Lohnrentenbezug im Intervall der Marktausbreitung des neuen Produktes. Erst allmälig schwindet dieser Voraus; denn während der bevorzugten Gesammtausbeutung wird die neue Idee Gemeingut, ihre verkörperte Einführung ins Verkehrsleben macht sie allgemein bekannt, veröffentlicht sie, weckt und ermöglicht die Concurrenz.

Diess ist der gewöhnliche, mit der Autorvergeltung unmittelbar verbundene Process der Erhebung zum Gemeingut. Dieser Process kann aber auch ein zu rascher sein. Dann geht, wenn die Rente nicht künstlich grösseren Spielraum und verlängerte Wirkung erhält, auch dem höchsten Verdienst die mässigste und

gerechteste Belohnung verloren, und die Aneiferung zu guten Leistungen fällt dahin.

Dieses Gebiet nun ist es, wo die künstliche Lohn- und Rentenzeugung für die Autoren durch privilegirende Schaffung ausschliessender Kundschaften auf beschränkte Zeitdauer den freien Lohn- und Rentenbezug zu stärken und zu ergänzen sucht. Vorzugsrechte können da volkswirthschaftlich auch für die neueste Zeit, und gerade des ökonomischen Gesammtfortschrittes wegen, wohl begründet sein.

Wirklich giebt es solche Fälle, wo die Priorität der Verkörperung einer technischen, ästhetischen oder sonstigen Idee noch nicht hinlängliche Belohnung im freien Verkehr findet. Eine Idee tritt da ganz und gar verkörpert, allgemein fassbar, mit einem Schlage in die Oeffentlichkeit hinaus. Die Idee ist mechanisch, in weniger kostspieliger Vervielfältigung, für den ganzen Umfang der Marktnachfrage rasch nachzuahmen, die Concurrenz wohlfeilerer Copieen kann sofort auftreten.

Der Process der Publikation ist ein allgemeiner und überalliger. Die durch die Art der Publikation bedingte sofortige Beherrschung des Marktes mit mechanisch vervielfältigten Copieen, die darin liegende Verkümmerung des den Autoren gebührenden Masses der Vergeltung bei freiem Verkehr, macht die singuläre Verkehrsnatur der in Büchern und Exemplaren für den Absaz vervielfältigten Schrift- und Kunstwerke aus. Publicistische, d. h. gleichmässig vervielfältigte, auf einmal und überall in die Oeffentlichkeit dringende, in beliebiger Zahl mechanisch nachahmbare Geistprodukte sind es, welche vermöge ihrer singulären Verkehrsnatur und Ausbreitungsweise das genügende Walten der Vergeltungsfunktionen des freien Verkehrs ausschliessen.

In diesem Sinne sprachen wir bisher und sprechen wir im Folgenden von publicistischen Schrift- und Kunstwerken. Nur für sie werden wir einen Monopolschuz anerkennen, nicht für Manuscripte als solche, nicht für Kunstwerke, deren Vergeltung nicht auf publicistischen Absaz angelegt ist, nicht für Erfindungen, deren Verwerthung den Nachtheilen der besondern

Verkehrsnatur publicistischer Produkte nicht unterliegt; Monopolschuz für die leztgenannten Produktgattungen müsste erst aus anderen besondern Gründen abgeleitet werden. Das Autorrecht fällt nur den Schrift- und Kunstwerken von publicistischer Bestimmung zu. Soferne die Gesezgebung das Autorrecht als Schuz gegen „mechanische Vervielfältigung“, als „*copyright*“ behandelt hat, statt aus der „Geistigkeit“ der Schrift- und Kunstwerke den Monopolschuz abzuleiten, zeigte sie auch hierin mehr richtigen Instinkt, als die Urheber der Theorieen des geistigen Eigenthums, und soferne eine übereinstimmende Auffassung der Gesezgebung aller Länder ein Beweis ist, bekräftigt diese Praxis unsere Theorie; denn jene Praxis geht nicht von der Qualität des Produktes als solchen, sondern von der Verkehrsnatur der Vervielfältigungen der Idee aus.

Für publicistische Schrift- und Kunstwerke würde, wenn nicht eine künstliche Schranke gegen die Concurrenz aufgerichtet wird, das Intervall bevorzugter, Rente gebender, oder auch nur Kosten ersezender Ausbeutung verloren gehen.

Diese ausserordentlichen Umstände einer schwachen Reaction der natürlichen Rentenfunktion treffen bei Büchern, Kunstwerken, Nachrichten, Telegrammen, Vorträgen, Bildern, musikalischen Werken zu. Je entwickelter die typographische, photographische, stenographische, autographische und die sonstige Diesen verwandte Technik der sofortigen Vervielfältigung für den Verkehr wird, desto weniger ist auch nur transitorisch eine bevorzugte Ausbeutung möglich, desto weniger kann ein gerechtes Renteneinkommen als „Urheber“-Prämie anfallen, desto schwächer ist der ökonomische Reiz der Conception von bahnbrechenden und belebenden Ideen und ihrer publicistischen Darstellung zu Verkehrs- und Gemeingütern, desto mehr würde die privatwirthschaftliche Existenz der „Urheber“ und der „Verleger“, d. h. der ersten Verkörperer der Idee zu Verkehrsgütern, unter dem socialen Ideencommunismus nothleiden. Ein Element der Produktionskosten, nämlich den Aufwand der Autorenarbeit, hätten nur die Autoren und Originalverleger zu tragen.

Die socialökonomische Harmonie wäre verlezt, die nationale Einkommensvertheilung eine grobe Ungerechtigkeit, wenn ein

spekulativer Kaufmann, ein rationeller Landwirth, ein geschickter Fabrikant für ihre besonderen Leistungen, welche in ihrer Weise auch eine Autorschaft darstellen, die grössten Extraeinkommen beziehen könnten, wenn dagegen die der irdischen Subsistenz und eines „gebildeten“ Lebens gleich bedürftigen Dichter, Künstler, Gelehrten leer ausgehen müssten — um so leerer, je mehr ihre Produkte einschlagen und dann rasch nachgedruckt werden —, wenn diesen eigentlichen Autoren das gerechte Einkommen verkümmert bliebe, weil in ihren dem Grad nach spirituelleren publicistischen Produkten der Körper nur Träger der Idee ist, welcher, wenn diese Idee einmal zündet, von nachbildenden Concurrenten wohlfeiler auf den Markt geworfen werden kann.

So wird der Autorschuz, — immer vorausgesezt, dass der Absaz publicistischer Schrift- und Kunstwerke im freien Vertrieb nicht rentire, — ein singuläres Mittel gerechter Vertheilung des Nationaleinkommens wegen singulärer Verkehrsnatur der Verlagsartikel. Als solches allein k a n n er zur Zeit berechtigt erscheinen, nicht als Ausfluss der besonderen „Geistigkeit“ der Verlagswerke, nicht als Postulat eines geistigen Eigenthumsrechtes.

Wir müssen hier den Gang der nationalökonomischen Analyse des Autorrechtes eine kleine Weile unterbrechen, um sogleich einige kritische Folgerungen aus dem eben gewonnenen Standpunkt zu ziehen. Das gänzlich Verfehlte der juristischen und rechtsphilosophischen Theorieen des geistigen Eigenthums kann nämlich jezt weiter beleuchtet werden.

Das ökonomisch Unterscheidende der litterarisch-artistischen von den materiellen Verkehrsgütern ist — so fanden wir — nicht in der Ideenanwesenheit in jenen und in der Ideenabwesenheit in diesen zu suchen, geistige Autorschaft liegt auch in der materiellen Produktion. Dagegen der Markt- oder Absazcharakter beider ist verschieden, soferne die publicistischen Schrift- und Kunstwerke nur durch die Beihilfe eines ausschliessenden Absazrechtes das normale Lohn- und Renteneinkommen geniessen können. Hieraus folgt, dass es nicht ein geistiges E i g e n sein kann, dessen Schuz das Wesen des litterarisch-artistischen Autorrechtes als eines geistigen Eigenthumsrechtes ausmacht. Vielmehr liegt

der Kern des Autorrechtes in der künstlichen Sicherung gerechter Vergeltung, im Monopol, im ausschliesslichen Absaz bei einem bestimmten Publikum, und begründet ist diese künstliche Sicherung der Lohnfunktion mittelst Monopolrechtes durch die singuläre Verkehrsnatur der publicistischen Schrift- und Kunstwerke. Aus der Analogie des Sacheigenthums — zu schweigen davon, dass das leztere als Raub der Unternehmer am Arbeitsertrag der Arbeit in Folge der Lohnverkürzung und in diesem Sinn als „Diebstahl“ von Anwälten des Proletariates verrufen worden, also selbst nicht ein über alle Anfechtungen erhabenes Postulat ist — lässt sich daher für den Autorschuz lediglich nichts folgern. Dehnt man den Eigenthumsbegriff dahin aus, dass jede Art von Vermögensrecht, auch der Vermögenswerth eines Monopols, darunter verstanden wird, so ist hiemit erst recht nichts gewonnen; denn der feste romanistische Eigenthumsbegriff wird dabei verwaschen, und die spezifische Monopolnatur des den Autorschuz ausmachenden besonderen Vermögensrechtes wird nicht erklärt und begrenzt, vielmehr wird dieses Vermögensrecht durch Verallgemeinerung seiner Besonderheit entkleidet und in dieser Entleerung unter dem gestreckten Eigenthumsbegriff untergebracht. Alle Theorieen eines geistigen Eigenthums leiden an diesem Fehler, haschen gleichsam nach dem entleerten und ausgestreckten Balg des romanistischen Eigenthumsbegriffes, welcher doch auch seine innere Berechtigung erst nachzuweisen hat, selbst für sein nächstes Gebiet nicht absolut über allen Anfechtungen steht, also fremdartige Beziehungen durch seinen Widerschein nicht unanfechtbar machen kann, übrigens zur Erklärung und Begründung eines Rechtes gar nicht brauchbar ist, dessen Kern, nach dem näheren Inhalt der Theorieen des geistigen Eigenthums selbst, in ausschliessender Marktbeherrschung und in Concurrenzbeschränkung besteht.

Die Dauer ist es hauptsächlich, was man beim Sacheigenthum für das Autorrecht anborgen möchte. Allein die Ewigkeit des Eigenthumsrechtes ist für die Ewigkeit des Autorschuzes nicht ohne Weiteres beweisend; denn die Ewigkeit des Eigenthums am dauerndsten Eigenthumsobjekt, am Boden, ist selbst in den kritischen Theorieen über Grundrente nachgewiesener Massen sehr angefochten.

Unsere ökonomische Theorie erklärt das Wesen des Autorrechtes und begründet das leztere nicht auf Borg beim Sacheigenthum. Die obige Zurückführung des Autorschuzes auf die singuläre Verkehrsnatur der publicistischen Schrift- und Kunstwerke zeigt die Berechtigung auf ein ausschliessendes Publikum, auf einen Markt und trägt doch andrerseits den Massstab der Begrenzung des Autorrechtes als eines singulären Monopols in sich selbst (s. Abschn. VI.).

Wir haben nur Einen nationalökonomischen Schriftsteller gefunden, welcher in Ableitung des zeitweiligen Autorschuzes einen Accent auf die Verkehrsnatur der Autorschöpfung legt. Es ist Proudhon[1]). Er anerkennt das Autorrecht nicht wegen der besonderen Natur der „geistigen Erzeugnisse", sondern weil der „Tausch" derselben, weil „die Liquidation der Rechte des Autors" etwas Besonderes habe. Den richtig herausgefühlten Hauptpunkt analysirt er jedoch nicht näher, sondern begnügt sich zu sagen, der Schriftsteller tausche nicht „*en particulier*", sondern „*en général avec le public*" (p. 49), er müsse desshalb durch ein „*privilège temporaire de vente*" bezahlt werden. Die nähere Begründung für das leztere fehlt; an ihrer Stelle wird sofort eine Persiflage des „ewigen Eigenthums" durchgeführt. Ob das temporäre Monopol, gelegentlich (p. 110) „*droit à priorité*" genannt, selbst sechzig Jahre andaure, ist dem Autor der „litterarischen Majorate" in seinem Eifer gegen das ewige geistige Eigenthum gleichgiltig. Offenbar hat Proudhon die dunkle Vorschwebung, dass die publicistische Art des Absazes ein Monopol begründet; er drückt diess aber sehr unklar aus, wenn er bemerkt, die Veröffentlichung sei ein Tausch „mit dem Publikum". Auch ein materielles Produkt neuer Art wird durch Schaustellung, seiner Idee nach, dem Publikum preisgegeben, aber die ganze Art seines Absazes lässt dennoch einen grösseren Spielraum der Ausbeutungspriorität, sie lässt nicht so einfach die überlegene concurrirende Nachahmung zu, wie es bei publicistischen Schrift- und Kunstwerken der Fall ist.

Auch gegen die juristische Theorie des Autorrechtes als be-

---

1) l. c. I, §. 5 und 6.

sonderen Vermögensrechtes [1]) haben wir eine Bemerkung zu machen. Das Autorrecht ist ohne Zweifel als ein selbstständiges Vermögensrecht neben dem Eigenthumsrecht anzusehen. Allein als Monopolrecht, in seinem besonderen Character, ist hiemit das Autorrecht noch nicht erklärt. Diese Erklärung wird auch nicht gefördert, wenn man, wie Richter, zwar gegen die juristische Selbstberuhigung bei einem „besonderen“ Vermögensrecht polemisirt, dagegen schon im Princip des „Schuzes der geistigen That“ überhaupt den Kern des Autorrechtes gefunden zu haben glaubt; man kommt auch hiemit keinen Schritt weiter. Mit dem Einen und mit dem Andern ist noch gar kein positiver Anhalt zur Erklärung eines singulären Monopolrechtes gewonnen. Der Staat „schüzt“ schon durch das gewöhnliche Privatrecht, durch Eigenthums- und Obligationenrecht, den Lohn der „geistigen That“, welche in jedem Produkte steckt. Erst der Nachweis einer die normale Lohnfunction des freien Verkehrs störenden singulären Verkehrsnatur der in publicistischem Verkehr auftretenden geistigen That begründet für diese den ausserordentlichen „Schuz der geistigen That“ durch Monopol, er erst erklärt das in ausschliessender Beherrschung eines Marktes liegende besondere Wesen des Autorrechtes als eines „besonderen“ Vermögensrechtes.

Richter verfällt, weil er nicht die singuläre Verkehrserscheinung der Publikationen der Begründung des Autorrechts zu Grunde legt, noch des Weiteren in starke Irrthümer. Z. B. hinsichtlich des Zeitungsschuzes [2]) mit der Meinung: „Es ist für die geistige Arbeit gleichgültig, ob sie in einer fortlaufenden oder der Zeit nach getrennten, also periodischen Darstellung erscheint, ob sie sich zu einem äusserlich ganzen und einheitlichen gestaltet, als Buch, Schrift oder als Zeitung, Artikel u. s. w. Es ist darum gleichgültig, weil diese Aeusserung der geistigen Arbeit nicht durch das innere Wesen der geistigen Kraft bestimmt, sondern durch äussere Elemente, durch die Bedingungen des Verkehrs beeinflusst und diesen sich anpassend nach heute

---

1) Die Litteratur dieser Theorie s. bei Wächter, Verlagsrecht 94 f.
2) l. c. S. 107.

gebräuchlichen Formaten gestaltet wurde. In diesen Darstellungen ist ebenfalls ein geistiges Kapital zur Arbeit verwendet und zur Verwerthung gebracht. Wo gleiche Kräfte wirken, können nur gleiche Erfolge erzielt werden. Auf das mehr oder weniger des innern Werthes kommt es so wenig an, als auf die grössere oder geringere Schönheit ihrer äussern Gestaltung. Nicht die Art, sondern das Wesen muss beweisen."

Was Richter hier bemerkt, erklärt die bekannte abweichende Behandlung des Zeitungsschuzes nicht. Weil es auf das Maas der Priorität der Ausbeutung des Produktes ankommt, sind eine „Zeitung" und ein Buch, sind verschiedene Arten von „Zeitungsartikeln" selbst in sehr verschiedenem Masse des künstlichen Schuzes der Vergeltung im Mass angemessener Löhne und Lohnrenten bedürftig. Nicht auf die „Ungleichartigkeit der wirkenden Kräfte", sondern auf die Ungleichartigkeit der Vergeltungschancen, welche verschiedene publicistische Produkte im ungeschüzten freien Verkehr haben, kommt es bei der Schuzabstufung an. Hienach genügt der Schuz des Quellencitates für Zeitungen. Man braucht von unserem Standpunkt zur Erklärung des jezigen Rechtes über Zeitungsschuz weder mit Wächter [1]) anzunehmen, dass hier eine „einstweilen" praktisch erträgliche „principielle Inkonsequenz" vorliege, noch mit Richter [2]) die exorbitante Behauptung aufzustellen, dass bei Zeitungen „die ganze Gestaltung der Gesellschaft gehöre", dass „die Artikel durch die Gesammtheit geschaffen seien und derselben ein vollständiges Gebrauchsrecht geben." Derartige Auskunftsmittel zur Verdeckung unerklärbarer Thatsachen, derartige *salti mortali* zur Verständigung mit der Gesezgebungspraxis sind bei unserem Standpunkt entbehrlich. Ob wohl das „ganze Publikum" einen Girardin'schen Leitartikel schafft?!

Wir waren, bevor wir in die vorstehenden kritischen Exkurse uns einliessen, zu dem Ergebniss gelangt: Nur, wo die publicistische Verwerthung von litterarisch-artistischen Produkten Voraussezung des Lohn- und Rentenbezuges ist, kann von Autorschuz die Rede sein.

---

1) D. V. J. Schr. 1863, 1. Heft, p. 251.
2) l. c. S. 132 f.

Ist er nur bei publicistischen Werken am Plaze, so ist er doch bei allen publicistischen Schöpfungen angezeigt. Er kommt desshalb z. B. auch bei Aufführung dramatischer Werke ohne Weiteres in Frage: denn publicistisch vermittelt ist auch die Aufführung dramatischer Werke, soferne aus Einem Druckwerke an hundert Orten die Aufführung geschöpft werden kann und selbst wenige Abschriften für Nichtverfasser hinreichen, das dramatische Werk binnen kurzer Zeit überall in den Verkehr zu bringen.

Dagegen fällt der Autorschuz überall weg, wo durch einfache und genaue Vervielfältigung im Wege des Abdruckes und der mechanisch-chemisch-technischen Nachbildung nicht ein ganz gleiches Produkt von gleicher Qualität um geringere Kosten hergestellt werden kann. Man schüzt, wie schon bemerkt wurde, nicht den Mimen, nicht den Sänger, soll nicht ein Gemälde schüzen, das als *unicum* für sich selbst lohnenden Verkehrswerth erlangen soll und dessen unerlaubte Copie nicht so sehr wie eine pekuniäre Vermögensverkürzung, vielmehr wie eine Beeinträchtigung des persönlichen Originalinteresses des Eigenthümers sich darstellt. Wohl aber werden Bücher, Stahlstiche, Notendrucke u. s. w. geschüzt, welche unmittelbar nach ihrem überalligen Erscheinen der Nachahmung zu gleichen oder sogar geringeren Kosten fähig sind. Als gemeinsame nationalökonomische Grundlage des Autorschuzes erweist sich die Thatsache, dass bei publicistischer Verwerthung der Autorwerke das überallige, gleichzeitige Auftreten des Werkes Anderen die Vervielfältigung für concurrirenden Absaz zu gleichen oder zu geringeren Kosten ermöglicht; jenes Zeitintervall, in welchem sonst die prioritätische Ausbeutung dem Originalwerk Kostenvergütung und eine etwa verdiente Rente sichert, verschwindet hier überall zu früh. Der concurrirende Verleger hat nicht lange zu experimentiren, Kosten für die Experimente ausgugeben, Arbeiter neu zu schulen, überhaupt nicht Vorbereitungen zu treffen, deren Kosten und Zeitverluste dem industriell-commerciellen Autor eine „Vorhand“ lassen; der Nachdrucker gebietet vielmehr über einen mechanisch- und chemisch-technischen, unmittelbar schlagfertigen Nachahmungsapparat von gleicher Vollendung, wie derjenige des Originalverlegers ist.

Zu geringeren Kosten sogar wird die Nachbildung möglich, soferne die Bezahlung der geistigen Arbeit, welche in dem Verkehrsprodukt verkörpert wird, für Nachdrucker und Nachbildner wegfällt. Die natürlichen Voraussezungen der Concurrenz sind desshalb zum Nachtheil der Autoren und Originalverleger auf den Kopf gestellt, woferne nicht das Gemeinwesen eine ausgleichende Einwirkung übt.

Das Neue an originalen Ideen, an Verbesserungen und Umformungen, was jedes Jahr der Markt, jedes Halbjahr die Saison in den sogenannten materiellen Produkten zur Erscheinung bringt, tritt als Element der Produktionskosten relativ zurück. Kostet ein Dessin, ein Muster, eine Stanze auch viel herzustellen, sind gleich Experimente und Versuche für industrielle Neuerungen und für die Auffindung rentabler neuer Handelszweige nicht wohlfeil, so bilden doch diese Kosten der neuen und bessern Idee in den Produkten und Waaren meist einen sehr kleinen Bestandtheil der Gesammtkosten. Sie bilden einen Bestandtheil der Generalkosten; die Generalkosten aber werden auf das einzelne Produkt, in welchem die neue Idee verkörpert wird, desto kleiner, je grösser die Zahl der abgesezten Stücke wird. In der gewöhnlichen Industrie ist das Neue, die nur dem Autor und Originalverleger Kosten verursachende Verbesserung ein kleiner Theil neben dem geistigen Gemeinfond, welcher schon als freies Gemeingut durch die Kulturgeschichte angesammelt ist, die *„infinitésimalité du produit individuel“*, wovon Proudhon spricht, trifft in der gewöhnlichen Industrie in weit höherem Masse zu, als in der litterarisch-artistischen Unternehmung, deren ganze Aufgabe die vervielfältigende äussere Darstellung von Geisteswerken ist; die Vergeltung der geistigen Arbeit, wenn diese überhaupt vergolten wird, macht in der publicistischen Hervorbringung verhältnissmässig grössere Kosten, und diese Kosten bringen, wofern die Concurrenten die Frucht derselben ohne längere Priorität des Originalverlegers kostenlos pflücken können, den Originalverleger in eine abnorm ungünstige Lage. Eine solche Priorität, wie sie der Cottonadendrucker von Mühlhausen unmittelbar und während der kurzen Nachfragezeit der „ersten Saison“ hat, besizt die publicistische Produktion gerade nicht; es dauert oft sehr lange, bis

Verlagsartikel ziehen, und wenn sie ziehen, ist die Nachbildung fast augenblicklich mit ihrer Waare auf dem Markte.

Freilich hat der Originalverleger stets einigen Voraus, und bei Massenabsaz ist dieser so bedeutend, dass er fast genügend erscheinen könnte, das geringe Moment der auf das einzelne Exemplar entfallenden Honorarkosten der Concurrenz gegenüber auszugleichen. Wir kommen unten auf diese Frage zurück, welche zugleich die Frage früherer oder späterer Entbehrlichkeit des Autorschuzes überhaupt ist. Nach heutigen Verhältnissen ist der Voraus des Originalabsazes im freien Verkehr bei vielen Verlagsartikeln noch nicht genügend. Viele und die besten Autoren feiern nicht ein *veni vidi vici* auf dem Markte; beginnen sie einmal zu ziehen, so hätte der Nachdrucker den Voraus, dass die Honorar- und ersten Zinsenkosten des Originalverlages für ihn wegfallen. „*Lagrange*“, sagt Wrangell[1]), „konnte für seine *mécanique analytique* zuerst keinen Verleger finden, und noch jezt ist es durchschnittlicher Grundsaz des Buchhandels, die Neuheit der Ideen als ökonomisch bedenklich zu perhorresciren.“

Wir haben das Autorrecht als vorläufig unentbehrliches künstliches Surrogat der Distributivgerechtigkeit des freien Verkehrs gegen die „Arbeit und das Arbeitsverdienst“ [2]) angenommen. Zergliedern wir zunächst die Aufgabe dieser künstlichen Einrichtung der austheilenden Gerechtigkeit noch etwas näher.

Im Allgemeinen sprechen die Juristen, welche über Urheberrecht und Patentrecht geschrieben haben, von Lohn und Vergeltung schlechthin. Sie scheiden nicht zwischen der Prämie eines Extraeinkommens und zwischen Sicherung der Kostendeckung für alle Elemente der litterarischen Produktion. In den juristischen

---

1) l. c. p. 76.

2) „Nicht allein der Schuz des Eigenthums ist die Aufgabe des Rechtsstaates, sondern auch der Schuz der Arbeit und des Arbeitsverdienstes“ — äusserte mein zu früh verewigter Freund Johann Georg v. Cotta, dessen ich nie ohne Gefühl der tiefsten Verehrung gedenken kann, schon am 26. Juni 1838 in der württ. Kammer (vergl. Wächter S. 1). — In der That der „Schuz der Arbeit und des Arbeitsverdienstes“ ist eben dasselbe, was wir staatliche Ergänzung der Lohn- und der Lohnrentenfunktion nennen.

Theorieen des Urheberrechtes ist bei Rechtfertigung des Autorenschuzes ganz im Allgemeinen von der Nothwendigkeit vermögensrechtlichen Schuzes für privatwirthschaftliche Vermögensinteressen die Rede.

So wichtig es nun ist, von rechtlich zu schüzenden Vermögensinteressen bei dem exceptionellen Institut des Urheberrechtes zu reden, so ist diess doch viel zu allgemein, und diese Allgemeinheit der Motivirung der Urheberrechte verbaut allen Zugang zu einer rationellen Begründung der Begrenzung dieses singulären Schuzes. Unsererseits ist nun ein singuläres Schuzbedürfniss mit immanenten Grenzen nachgewiesen worden, soferne den wirklich verdienten Autoren sofort der Oeffentlichkeit preiszugebender Geisteswerke die sonst durch die freie Rentenfunktion geschaffene Prämie sicherzustellen ist. Unter dem Gesichtspunkt einer künstlich anzulegenden, ihrem Wesen nach transitorischen Rentenfunktion für die wirklichen „Urheber“ der wirklich „verdienten Erzeugnisse“ ist der Autorenschuz als singuläres Rechtsinstitut bereits gerechtfertigt.

Es kommen jedoch zwei Fragen in Betracht:

einmal ob jener singuläre Grund bei allen öffentlichen Erzeugnissen, welche der reinen Vervielfältigung für den Markt fähig sind, auch wirklich zutreffe,

sodann ob die Sicherung einer möglichen Rente nicht zugleich den weiteren Zweck:

der Sicherung eines *minus*, nämlich des Betrages der nothwendigsten Kosten für die geistige Mitwirkung bei der Produktion gegen unentgeltliche Mitausbeutung des geistigen Arbeitslohnes durch Concurrenten,

mit zu erfüllen habe.

Auf beide Fragen ist aus guten Gründen eine Antwort zu erlangen. Sollte sich nämlich hinsichtlich der ersteren herausstellen, dass viele zur Oeffentlichkeit bestimmte Produkte nicht zu den mit Rentenschuz zu prämiirenden Leistungen gehören, so müsste entweder für sie der Autorschuz wegfallen oder es müsste nachgewiesen werden können, dass seine Ausdehnung auf sie socialökonomisch unbedenklich ist. Und sollte sich hinsichtlich der zweiten Frage ergeben, dass in der That einzelne Publikationen

selbst hinsichtlich der nothwendigen Kostendeckung für die geistige Autorenarbeit der Ausbeutung unterliegen, dass auch diese socialökonomisch schädliche Ungerechtigkeit in der nationalökonomischen Einkommensvertheilung stattfinde, so würde der Autorenschuz auch diese Ungerechtigkeit beseitigen, welche nach der singulären Verkehrsnatur der publicistischen Gattung privatwirthschaftlicher Produkte eintreten würde. Der Autorenschuz hätte eine zweite socialökonomische Aufgabe. Ob sie die sekundäre neben dem künstlichen Rentenschuz oder die primäre sei, wäre dann weiter zu entscheiden.

Diesem weiter auftretenden Fragenkomplex begegnen wir mit folgender Auseinandersezung.

Es giebt allerdings publicistische Erzeugnisse, welche eines Lohn- und Lohnrentenschuzes mittelst ausschliessender Absazrechte ganz oder theilweise entbehren können,

sei es, dass in ihnen das Verdienst überhaupt zurücktritt,

sei es, dass die Erzeugung durch gemeinwirthschaftliche Organe mit dem Zweck möglichster Verbreitung erfolgt (offizielle Gesezesblätter, Publikationen gelehrter Gesellschaften),

oder weil die schrankenlose Publikation Zweck des Autors selbst ist (Nachdruck von Reden in parlamentarischen Berichten),

oder weil die Priorität weniger Tage und die Verpflichtung zum Quellencitat den Autorschuz ersezt (Zeitungsnachdruck).

In diesen und ähnlichen Fällen ist der Autorschuz entweder nicht begründet oder seine möglichste Beschränkung geboten. Diese Fälle werden weiter unten noch einmal zu erwähnen sein. Es wird sich dabei zeigen, dass hierin der Autorenschuz durch einen instinktiv richtigen, dem praktischen Leben nachgehenden Takt der meisten Gesezgebungen wirklich beseitigt oder doch sehr beschränkt worden ist.

Hiemit ist Eine Seite der ersten unter den oben aufgeworfenen Fragen erledigt.

Es giebt aber noch andere Produkte, welche selbst ökonomisch, zu schweigen von der moralischen Bedenklichkeit ihrer Förderung — des Reizmittels künstlichen Rentenschuzes wohl entbehren können, für welche jener Schuz auch unpraktisch ist: wir

meinen die publicistischen Massenprodukte, die Fabrikate der Romanfabriken, tausend litterarisch-artistische Erzeugnisse, Schmierereien und Pfuschereien, womit alljährlich der publicistische Markt überführt wird.

Häufig mögen durch Massenabsaz die für eine „anständige“ Autorenhonorirung aufgehenden Generalkosten so verschwindend klein auf das einzelne Stück der Originalvervielfältigung sein, dass eine künstliche Nachhilfe, selbst zu Gunsten einer Rentenfunktion für den Autor, geschweige zu Gunsten der Deckung der nothwendigen Unterhaltskosten, beziehungsweise Verlegerausgaben für die geistige Arbeit, entbehrlich sein würde.

Sodann liegt in der gerade entgegengesezten Richtung ein natürlicher Schuz für Rentenbezug, jedenfalls für Deckung des nothwendigen Preises der geistigen Arbeit, da vor, wo ein Produkt publicistischer Art nicht ohne grosses Risico von einem zweiten Verleger in den Handel gebracht werden könnte, weil es überhaupt nur geringen Absaz beanspruchen kann. Es giebt solcher Bücher mit relativ hohen Generalkosten nicht wenige. Auch bei Nachdrucksfreiheit würden sie nicht nachgedruckt werden, und sind sie früher in den Raubstaaten des Nachdruckes nicht nachgedruckt worden, — ungefähr aus derselben ökonomischen Berechnung, um deren willen neben Einer Gaskompagnie oder Eisenbahn oder Fahrpostunternehmung nicht leicht eine zweite entsteht, selbst wenn rechtlich die Concurrenz statthaft oder eine zweite Concession zu erlangen sein würde. Der Autor der gegenwärtigen Schrift über die „nationalökonomische Theorie der ausschliessenden Absazverhältnisse“ ist bei aller unbescheidenen Autormeinung für sein Werk überzeugt, dass dieses selbst bei bester Aufnahme im Publikum auch ohne Autorschuz nicht nachgedruckt werden würde, und dass der Verleger ihm das Honorar ebenso bezahlen könnte, wie jezt unter dem Schuz des Urheberrechtes.

Gleichwohl wird der Autorenschuz auch auf diese Art von Werken ausgedehnt.

So lange in ihnen irgend ein des künstlichen Rentenschuzes an sich würdiger geistiger Gehalt liegt, ist diese Ausdehnung legislativ gerechtfertigt, weil man nie vom einzelnen Werke die Ueberflüssigkeit des Schuzes voraus behaupten kann,

obwohl es sicherlich immer solche Werke giebt, für die er entbehrlich ist. Vom scheinbar geringsten Verlagsartikel lässt sich nicht bestimmt voraussagen, ob er nicht plözlich „ziehen“ und dann von concurrirenden Verlegern aufgelegt werden würde; in lezterem Falle würde dem Autor und dem mit dem Autor in einem „*contractus aleae*“ stehenden Verleger das ihnen gebührende Renteneinkommen abhanden kommen. Andererseits ist in der Mehrzahl der Fälle, in denen diese mögliche Eventualität nachträglich nicht eintritt, der künstliche Schuz des Autorrechtes für die Regel auch nicht bedenklich. Die einzig denkbare Gefahr, Uebertheurung der Geisteserzeugnisse, ist durch das Aufkommen wohlfeilerer, den Inhalt des ersten Werkes verändert reproducirender Concurrenzwerke ziemlich beschränkt.

Hiemit wäre die zweite Seite der erst aufgeworfenen Frage beantwortet. Bei dieser Beantwortung ist zugleich nachgewiesen, dass es Werke giebt, welche der Kostendeckung wegen den Autorenschuz entbehren können, ihn aber dennoch eingeräumt erhalten, um die mögliche Rentenergiebigkeit einzelner Werke zu sichern. Desshalb ist unter den zwei denkbaren nationalökonomischen Motiven, demjenigen der Rente und demjenigen des einfachen Ersazes der Kosten der geistigen Arbeit, ersteres das allgemeinere, weiter reichende und daher primäre. Für Autoren und Verleger hat eben das Urheberrecht seinen praktischen Hauptwerth durch den Schuz der besonders gesuchten Werke; nur ihre „Rentabilität“ ist von der mechanischen Nachbildung bedroht. Sie sind, was sich eben ökonomisch — nicht immer moralisch — am Absaz ermessen lässt, die rentewürdigen Werke.

Ersteres Motiv ist auch das einzige, welches gemäss dem transitorischen Charakter selbst der freien Rentenfunktion und gemäss der verschiedenen Gradabstufung des Bedürfnisses nach künstlicher Rentenbildung bei den verschiedenen Gattungen geistiger Erzeugnisse — eine temporäre Dauer und eine rationelle Abstufung der temporären Dauer des Autorenschuzes allgemein rechtfertigt.

Erst die sekundäre ökonomische Aufgabe des Autorrechtes, — an sich nur bei einem Theil derjenigen Fälle zu erfüllen, in welchen die freie Rentenfunktion durch temporäre ausschliessende

Absazrechte zu ergänzen ist, — besteht in der gerechten Sicherung mindestens der Kosten der geistigen Arbeit für Autor und Originalverleger. Schnell durchschlagende Werke, Schöpfungen schon renommirter Autoren, Produkte mit bedeutenden Auslagen für Experimente und leicht nachahmbare Zeichnungen werden den Autorenschuz auch wegen dieses zweiten, von selbst innerhalb des ersten gehaltenen, ökonomischen Motives verlangen.

Der Autorenschuz rechtfertigt und begrenzt sich hienach nationalökonomisch in erster Linie als künstlich geschaffene Rentenfunktion. Die Lohnrente besserer Autoren und die Unternehmerrente des Verlegers, zwei Vergeltungen, welche nach allgemeinen Grundsäzen aus erfolgreichen Werken in Anspruch genommen werden dürfen, bilden, und zwar für publicistische Produkte, den Hauptgegenstand eines berechtigten Autorschuzes; in diesem Sinne konnte der leztere von Anfang an in dieser Schrift auf die Rententheorie zurückgeführt werden, und er wird — so lange er als berechtigt erscheinen wird und in dem Maasse als er jederzeit für berechtigt gelten wird — hauptsächlich auf die Rentenfunktion, nur theilweise auf die Funktion gewöhnlichen Lohnes und Verlagsgewinnes, zurückzuführen sein.

Mit dieser Auffassung stimmt auch die schlichte Weisheit der praktischen Gesezgebung überein. Seit der Königin Anna und Georg II. hat man die „Ermunterung von Kunst und Wissenschaft“ als gesezgeberischen Beweggrund für die Schaffung von Autorrechten angegeben. Die „Aufmunterung“ der Produktion liegt sonst im freien Renteneinkommen, wie in Abschnitt IV nachgewiesen ist; sie liegt für publicistische Produkte in der künstlichen Ermöglichung einer „Autorrente“ durch Monopolschuz [1]).

Die Nothwendigkeit eines künstlichen Surrogates der Lohn-, namentlich aber der Lohnrentenfunktion für die Hervorbringung publicistisch zu verwerthender Schrift- und Kunstwerke ist zwar

---

1) Geahnt ist die künstliche Autorrente nur von K. S. Zachariä, 40 BB. VII, 62, der Gedanke ist jedoch von ihm nicht weiter für die Nachdrucksfrage verwerthet worden.

das Ergebniss der so eben geführten Untersuchungen. Diese Untersuchungen ergaben aber auch, dass nicht für alle publicistischen Erzeugnisse Monopolschuz nöthig sein würde. Desshalb wird der Autorschuz, insbesondere was die Frist betrifft, immerhin als eine in restrictivem Geist zu bestellende Einrichtung anzusehen sein.

Es ist übrigens eine viel weiter gehende Muthmassung denkbar: Die der Kunsthilfe des Autorschuzes bedürftigen Werke könnten allmälig im litterarisch-artistischen Verkehr so sehr zurücktreten, dass der Gesezgeber, wie der römische *praetor minima non curans* sie vernachlässigen dürfte, zumal wenn Staats- und Stiftungsfonds, öffentliche Subskriptionen u. s. w. mehr und mehr auch dem eventuell kleinen Rest schuzbedürftiger Schrift- und Kunstwerke Ersaz bieten würden. Ein freiwirkendes Moment zu Gunsten des Autors und Originalverlegers bliebe die Besorgung weiterer Auflagen durch den Autor; jede weitere Auflage würde alte Nachdrücke bedrohen, das Produkt des Originalverlages und der neusten Auflage wäre stets das gesuchteste und bei Massenabsaz des Originals bliebe sogar eine fortlaufende gute Honorirung des Autors möglich. Mit andern Worten:

Bei weiterer Entwicklung der Bildung könnten überwiegende Gründe für die Wiederbeseitigung auch des Autorrechtes, dieses Monopols modernster Entstehung und Ausbreitung, sprechen.

Untersuchen wir desshalb die Voraussezungen möglicher Einschränkung oder gar Beseitigung des Autorschuzes noch etwas näher. Diese weitere Untersuchung bildet einen natürlichen Uebergang zu der Besprechung der Zeit- und Raumgrenzen des Autormonopolschuzes, — einer Besprechung, welche unsere nächste Aufgabe sein wird.

Wir gehen hiebei von den Säzen aus: Je geringer der Antheil der geistigen Arbeit an den Kosten des litterarisch-artistischen Verkehrsgutes ist, je weniger daher ein zu hohem Lohn und zu hoher Lohnrente berechtigender geistiger Gehalt in demselben steckt, je mehr sich die Kosten auch eines bedeutenden geistigen Gehaltes durch Grösse der Auflage zu einem verschwindenden Theil des Stückpreises der publicistischen Produkte gestalten, desto eher kann der Autorschuz entbehrt oder wenig-

stens beschränkt werden. Diess kommt hauptsächlich beim Schuz der Uebersezungen als solcher, beim Schuz der Zeitungen — bei lezteren neben der Bedeutung der Tagespriorität und neben der Reclamenwirkung des Quellencitates — als einschränkendes Moment für das Schuzmass in Betracht.

Bei Massenabsaz vertheilen sich die Kosten der Abfassung des geistigen Inhalts und der Originalkunstschöpfung ungemein. Derjenige Antheil derselben, welcher auf das Stück fällt, könnte sogar so klein werden, dass er in Bezug auf die Concurrenzgefahr der Nachdrucker und der Nachbildner vernachlässigt werden könnte, was zum Verzicht auf den Autorenschuz an solchen Werken hinführen würde.

Die Entbehrlichkeit des Autorschuzes legt sich als mögliche Eventualität auch desshalb nahe, weil troz Vernachlässigung des für den Nachdruck wegfallenden Autorhonorars die Originalauflage anderweitigen natürlichen Schuz besizt. Wenn nämlich dem Nachdrucker und Nachbildner nicht bedeutender Vortheil durch das Wegfallen eines relativ bedeutenden Kostenbestandtheils winkt, so wird sich derselbe durch das erhebliche Risiko abschrecken lassen, welches getragen werden muss, wenn ein schon im Handel befindliches publicistisches Erzeugniss von einem zweiten Verleger auf den Markt geworfen wird. Der erste Verleger, welcher doch immerhin eine kurze Zeit voraus hat, kann schon hinlänglich gewonnen haben, um dem concurrirenden Nachdrucker gegenüber den Rest der Originalauflage bedeutend im Preise herabzusezen. Auch hat die Originalauflage regelmässig den höheren Gebrauchswerth. Die Verlagsconcurrenz an demselben Werke begegnet ähnlichen Schranken, wie die Errichtung von Concurrenzbahnen.

Ein grosser Markt für Litteratur- und Kunstprodukte ist nun durch eine weite Verbreitung der Volksbildung bedingt. Je höher ein Volk in dieser Beziehung sich entwickelt, für desto mehrere Litteratur- und Kunsterzeugnisse würde sich die Annahme rechtfertigen, dass den Originalverlegern und Autoren ohne die künstliche Einrichtung des Autorenschuzes das verdiente Lohn-, Gewinn- und Renteneinkommen zufalle. Man könnte sogar daran denken, das Mass des Autorenschuzes im um-

gekehrten Verhältniss der in einem ersten Verlagsstadium abgesezten Exemplare anzulegen, wenn diess praktisch ausführbar wäre. In der That glauben wir, dass je grössere Verbreitung die Volksbildung gewinnt, desto mehr an der Ausdehnung und Strenge des Autorenschuzes nachzulassen sei.

In Bezug auf Bildung sind zu keiner Zeit alle Völker gleich, und mir scheint es — selbst auf die Gefahr, von Richter und Andern in die Verdammniss der amerikanischen Press-„Flibustier" mit hineingeworfen zu werden — unleugbar zu sein, dass Carey von einigermassen gesunden ökonomischen Erwägungen ausging, als er den amerikanischen Büchermarkt, dessen Bedeutung auf der Ausdehnung des Volksschul- und Zeitungswesens beruht, weit über den englischen stellte, wenn er daraus ableitete, dass aus einem englisch-amerikanischen Schuzvertrag der Sprachgleichheit wegen die Engländer den weit überwiegenden Vortheil ziehen würden, wenn er endlich mit diesen Erwägungen die amerikanische Antipathie gegen internationalen Verlagsschuz mittelbar vertheidigt.

Die Mittheilungen, welche Carey aus eigener Erfahrung machen kann, er war eine Zeit lang Buchhändler, sind für die hier angeregte Seite der nationalökonomischen Beurtheilung unseres Gegenstandes von grossem Interesse. Der geistreiche amerikanische Oekonomist sagt von der englischen Bücherproduktion bei kleinem aristokratischem Leserkreis (Brief 4 und 5): „Die ersten Auflagen sind gewöhnlich klein und wenige Bücher erleben eine zweite Auflage. So populär Kapitän Marryat war, beliefen sich die ersten Auflagen seiner Bücher, wie er mir selbst mittheilte, eine Zeit lang nur auf 1500 Exemplare und waren damals nicht über 2000 gestiegen. Von Bulwer's Novellen, die so allgemein beliebt waren, betrug die erste Auflage nie mehr als 2500 Exemplare; und ebenso war und ist es noch mit Anderen. Troz aller Popularität Thackeray's wurden von allen seinen Büchern doch selten über 6000 für den Bedarf von dreissig Millionen Menschen verkauft. Zuweilen gelingt es wohl einem einzelnen Schriftsteller, die Aufmerksamkeit des Publikums zu fesseln und ein Vermögen zu erwerben — nicht aber durch den Verkauf grosser Quantitäten zu niedrigen Preisen, sondern durch mässige Quantitäten zu hohen Preisen. Das bedeutendste Beispiel dieser

Art in England bietet jezt Dickens, der für zwanzig Shillinge ein Buch verkauft, dessen Herstellung ungefähr vier Shilling sechs Pence kostet, und der zugleich seinen Arbeitsgenossen auf dem Felde der Litteratur einen ungeheuren Preis berechnet für das Privilegium, seinen Bänden die Anzeigen ihrer Werke anzuheften. Sein lezter Roman „Bleak House“, der in monatlichen Nummern erschien, hatte in dieser Form eine so weite Verbreitung, dass er ein werthvolles Vehikel für Annoncen wurde, so dass vor dem Schlusse desselben die wenigen Seiten der Erzählung gänzlich zwischen den Bogen von Annoncen verschwanden, die daran geheftet waren. Der niedrigste Preis für eine solche Anzeige war 1 Pfd. St. und viele wurden sogar mit 5 und 6 Pfd. St. bezahlt. Darnach hat die Annahme nichts Unwahrscheinliches, dass der Verfasser ausser der Summe, die er für die Erzählung selbst erhielt, noch einige 15,000 Pfund durch seine Anzeigebogen gewann. Die Household Words werfen ein Einkommen von ungefähr 4000 Pfd. St. ab, obwohl Dickens, der sie ganz in die Hände eines Mitredakteurs gegeben hat, nichts damit zu thun hat, als dass er jede Woche einen Artikel liefert. Bloss durch seine Talente hat er sich von der Stellung eines Zeitungsreporters zu der eines litterarischen Krösus emporgeschwungen.

„Für die eine Klasse in England sind die Bücher ein unerschwinglicher Luxusartikel, während bei der anderen der Mangel an Musse das Verlangen, Bücher zu kaufen, nicht wachsen lässt. Der Verkauf derselben ist desshalb gering, und die Schriftsteller werden demgemäss schlecht bezahlt. Einen starken Kontrast mit dem Verkauf der englischen Bücher im Inlande bildet der bedeutende Absaz, welchen sie hier in Amerika finden, wie diess aus den folgenden Thatsachen erhellt: Von der Oktavausgabe der Modern British Essayists wurden in fünf Jahren nicht weniger als 80,000 Bände verkauft. Von Macaulay's Miscellanies, 3 Bände 12° wurden 60,000 Bände abgesezt. Von Miss Aguilar's Schriften wurden in zwei Jahren 100,000 Bände verkauft. Von Murray's Encyclopedia of Geography wurden mehr als 50,000 und von McCulloch's Commercial Dictionary wurden 10,000 Bände abgesezt. Von Alexander Smith's Gedichten wurden in wenigen Monaten 10,000 Exemplare verkauft. Der Absaz von Thackeray's

Werken war hier viermal so stark, wie in England, und von Dickens' Werken wurden fast Millionen von Bänden verkauft. Der Absaz seines Bleak House in allen seinen verschiedenen Formen — in Zeitungen, Monatsschriften und Büchern — ist schon auf mehrere hunderttausend Exemplare gestiegen. Von Bulwer's leztem Roman wurden, wie ich höre, seit seiner Vollendung mehr als 35,000 Exemplare verkauft. Von Thiers's Gedichten des Consulats wurden 32,000 und von Montagu's Ausgabe der Werke Lord Bacon's wurden 4000 Exemplare abgesezt. Wenn der Absaz der Bücher in England gleich stark wäre, wie hier, so würden also die englischen Schriftsteller reichlich bezahlt werden. Der Absaz amerikanischer Originalwerke, welche zu den nachgedruckten etwa im Verhältniss von 5 : 2 stehen, gestaltet sich nach Carey's angeblich auf beste Quellen gestüzten Mittheilungen, wie folgt:

„Mit Ausnahme der Schulbücher sind Washington Irvings Bücher die verbreitetsten. Vor dem Erscheinen der von Putnam verlegten Ausgabe belief sich der Absaz schon auf mehrere hunderttausend Exemplare, und doch wurden von dieser Auflage, die $1^1/_4$ Dollar per Band kostet, bereits 144,000 Bände verkauft. Der Absaz von „Uncle Tom" betrug 295,000 Exemplare, theils in einem, theils in zwei Bänden, und die Gesammtzahl der abgesezten Bände beträgt wahrscheinlich ungefähr 450,000.

	Preis per Band.	Bände.
„Von den zwei Werken der Miss Warner, „Queechy" und „The wide, wide World" waren der Preis und der Absaz . .	Doll. 0,88	104,000
„Fern Leaves" von Fanny Fern in sechs Monaten	„ 1,25	45,000
Reveries of a Bachelor und andere Bücher von Ike Marvel	„ 1,25	70,000
Alderbrook von Fanny Forester, 3 Bände	„ 50	33,000
Northup's Twelfe Years a Slave . . .	„ 1,00	20,000
Novellen von Mrs. Hentz, in drei Jahren	„ 63	93,000
Major Jones's Courtship and Travels . .	„ 50	31,000
Salad for the Solitary, by a new author, in fünf Monaten	„ 1,25	5,000

		Preis per Band.	Bände.
Headley's Napoleon and his Marshals, Washington and his Generals u. a. Werke Doll.	„	1,25	200,000
Stephens's Travels in Egypt and Greece .	„	87	80,000
» » » Yucatan and Central-America	„	2,50	60,000
Kendall's Expedition to Santa Fe . . .	„	1,25	40,000
Lynch's Expedition to the Dead Sea 8vo	„	3,00	15,000
» » » » » » 12mo	„	1,25	8,000
Western Scenes	„	2,50	14,000
Young's Science of Government . . .	„	1,00	12,000
Seward's Life of John Quincy Adams . .	„	1,00	30,000
Frost's Pictorial History of the World, drei Bände	„	2,50	60,000
Spark's American Biography, 25 Bde. . .	„	75	100,000
Encyclopaedia Americana, 14 Bde. . . .	„	2,00	280,000
Griswold's Poets and Prose Writers of America, 3 Bände	„	3,00	21,000
Barnes's Notes on the Gospels, Epistles etc. 11 Bände	„	75	300,000
Aiken's Christian Minstrel, in 2 Jahren .	„	62	40,000
Alexander on the Psalms, 3 Bände . .	„	1,17	10,000
Buist's Flower Garden Directory . . .	„	1,25	10,000
Cole on Fruit Trees	„	50	18,000
Cole Diseases of Domestic Animals . .	„	50	34,000
Downing's Fruits and Fruits Trees . . .	„	1,50	15,000
„ Rural Essays	„	3,50	3,000
„ Landscape Gardening . . .	„	3,50	9,000
„ Cottage Residences	„	2,00	6,250
„ Country Homes	„	4,00	3,500
Mahan's Civil Engineering	„	3,00	7,500
Leslie's Cookery and Receipt books . .	„	1,00	96,000
Guyot's Lectures on Earth and Man . .	„	1,00	6,000
Wood and Bache's Medical Dispensatory .	„	5,00	60,000
Dunglison's Medical Writings, 10 Bde. .	„	2,50	50,000
Pancoast's Surgery, 4to	„	10,00	4,000

	Preis per Band.	Bände.
Rayer, Ricord und Moreau's Surgical Works (Uebersezungen)	Doll. 15,00	5,500
Webster's Works, 6 Bände	„ 2,00	46,800
Kent's Commentaries, 4 Bände	„ 3,38	84,000

„Nächst dem Werke des Kanzlers Kent folgt Greenleaf on Evidence, 3 Bände, Doll. 16. 50, der einen ausserordentlichen Absaz fand, dessen Höhe ich übrigens nicht bestimmen kann. Von Blackford's General Statutes of New-York, einer Schrift von rein lokaler Bedeutung, — Preis 4. 50 — wurden 3000 Exemplare abgesezt; diess kommt einem Absaz von 30,000 Exemplaren eines Werkes für ganz Grossbritannien so ziemlich gleich. Wie stark der Absaz der Bücher des Richters Story ist, lässt sich schon aus der Thatsache ermessen, dass das Verlagsrecht derselben schon seit Jahren über 8000 Dollar per Jahr einträgt. Ueber den Absaz der Werke Prescott's ist wenig Sicheres bekannt; allein er muss, wie ich höre, wenigstens 160,000 Bände betragen. Der Absaz von Bancroft's Geschichte ist sicher schon auf 30,000 Exemplare gestiegen, nach Anderen soll er sich noch höher belaufen; und selbst dieser Absaz ist für ein solches Werk ganz beispiellos.“

Aus vorstehenden Mittheilungen Carey's lassen sich verschiedene wichtige Bemerkungen ableiten. Einmal zeigt sich die grosse Bedeutung, welche der Büchermarkt in einem demokratisch-decentralisirten Gemeinwesen von ausgebreiteter Schulbildung hat[1]); Carey hat diese Thatsache freilich nur zum Angriff auf internationalen Schuz zwischen gleichsprachigen Ländern hervorgehoben. Es treten noch andere wichtige Erscheinungen aus seiner Polemik hervor, namentlich die Verminderung des Bücherpreises bei grossen Auflagen, beziehungsweise bei weit verbreiteter Bildung. In lezterer Beziehung giebt Carey eine weitere interessante Vergleichung: „Man wirft, sagt er im 6. Brief, häufig die Frage auf: Welchen Unterschied macht es für die Einwohner unseres Landes, ob sie dem englischen Schriftsteller für das Ver-

1) Nach dem Hinrichs'schen Katalog war 1861 die Zahl der erschienenen Druckschriften, Zeitungen und Anzeigeblätter im mehr decentralisirten Deutschland 9398, in Frankreich nur 5141 (D. V. J. Schr. 1863, 1. Heft.).

gnügen, das ihnen die Lectüre seines Buches verschafft, einige Cents bezahlen oder nicht? Zu diesem Zwecke gebe ich eine vergleichende Uebersicht [1]) der Preise von englischen und amerikanischen Ausgaben einiger weniger Bücher, die in den lezten paar Jahren erschienen sind:

	englischer Preis	amerik. Pr.
Brande's Encyclopedia	Doll. 15,00	4,00
Ure's Dictionary of Manufactures	15,00	5,00
Alison's Europe, billigste Ausgabe	25,00	5,00
D'Aubigné's Reformation . . .	11,50.1,00.1,75	2,25
Bulwer's „My Novel“	10,50	0,75
Lord Mahon's England	13,00	4,00
Macaulay's England pr. Band .	4,50	0,40
Campbell's Chief Justices . . .	7,50	3,50
„ Lord Chancellors .	25,50	12,00
Queens of England, 8 Bände .	24,00	10,00
Queens of Scotland	15,00	6,00
Hallam's Middle Ages	7,50	1,75
Arnold's Rome	12,00	3,00
Life of John Foster	6,00	1,25
Layard's Niniveh, vollst. Ausgabe	9,00	1,75
Mrs. Sommerville's Physical Sciences	2,50	0,50
Whewell's Elements of Morality .	7,50	1,00
Napier's Peninsular War . . .	12,00	3,25
Thirlwall's Greece, billigste Ausg.	7,00	3,00
Dick's Practical Astronomer . .	2,50	0,50
Jane Eyre	7,50	0,25

„Der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis in London und Newyork beträgt, wie wir sehen, bei dem ersten Buch in dieser Liste nicht weniger als elf Dollar oder fast dreimal so viel wie der ganze Preis der amerikanischen Ausgabe. Welcher Ursache müssen wir diesen ausserordentlichen Unterschied zuschreiben? Etwa einem höheren Preise des Papiers oder des Druckes in London? Gewiss nicht, denn das Papier und die Druckarbeit sind dort billiger als hier. Liegt es denn vielleicht in der Nothwendig-

1) Einem Artikel der Newyork Daily Times entnommen.

keit, dem Verfasser ein hohes Honorar zu zahlen? Gewiss nicht; denn in unserem Lande finden sich wohl fünfzig Männer, die ebenso fähig sind, ein solches Werk zu verfassen wie Herr Brande, und die diess gerne für einen Dollars per Exemplar thun würden, da sich berechnen lässt, dass sie durch einen starken Absaz reichlich bezahlt würden. Da der Bücherabsaz in England nicht bedeutend ist, so würde man ihm zwei Dollar für den Band bewilligen müssen; allein auch dann blieben immer noch neun Dollar, über die man Rechnung zu stellen hätte. Wem fällt dieses Geld zu? Theilweise dem Schazkanzler, theilweise der Times und anderen Zeitungen, die Monopolpreise für das Anzeigen von Büchern berechnen, und der Rest fällt den Buchhändlern zu, die „Verlagsrechte besizen“ und „ihre Bücher zu so übermässigen Preisen“ verkaufen, dass sie die Regierung in den Buchhandel (Schulbüchervertrag) getrieben haben, um die Preise herabzudrücken; und diess sind gerade die Männer, welchen man jezt eine unbeschränkte Controle über alle im Auslande producirten Bücher einzuräumen vorschlägt.“

Angenommen, die hier von Carey genannten Werke haben sämmtlich als honorarfreie Nachdrucke einen niedrigen amerikanischen Preis, so lässt sich doch nicht der ganze Preisunterschied auf den Wegfall des Honorars und auf etwaige schlechtere Ausstattung zurückführen. Man wird vielmehr genöthigt, anzunehmen: einmal, dass das Monopol des Autorrechtes zu exorbitanten Preisen im blossen Verlegerinteresse gegen das Publikum benüzt werde, zweitens, dass die Erniedrigung der Generalkosten bei der Grösse des amerikanischen Büchermarktes die Preiserniedrigung bewirke. Welchen Antheil aber auch im Einzelnen die verschiedenen denkbaren Ursachen jenes Preisunterschiedes haben mögen, folgende Gedanken werden durch den lezteren sehr nahe gelegt:

1) Allgemeine Volksbildung erzeugt niedrige Bücherpreise und macht, beim relativen Zurücktreten der Originalseparatkosten innerhalb des Stückpreises, die Befriedigung der gerechten Autor- und Verlegeransprüche für spätere Zeit auch ohne künstliche Absazkrücken denkbar, — vielleicht kommt die Zeit nicht zu spät, in welcher gegen die kaum geschaffenen Autorrechtsmonopole eine Bewegung, wie die jezige gegen die Patente, sich erhebt;

2) das Autormonopol von 42 Jahren zeigt in England in hohem Grad den Schaden des Monopols: hohe Preise bei kleiner Auflage mit relativ hohen Generalkosten. — Die baldigste Beschränkung des Monopols in einem Masse, welches mit den legitimen Ansprüchen der Autoren und Verleger irgend verträglich ist und durch den grösseren Markt bei fortschreitender Volksbildung irgend möglich wird, ist durch die Gesezgebung anzustreben; die Neigung der lezteren, mit der Theorie des ewigen geistigen Eigenthums Compromisse zu schliessen, hat die jezt bestehenden europäischen Schuzfristen wohl bereits zu übertriebener Dauer gelangen lassen.

Noch will der Verfasser dieser Monographie völlige Beseitigung des temporären Monopols der Autorrechte nicht anrathen, weniger weil er als *advocatus diaboli,* als Patron der Nachdrucker verschrieen zu werden fürchtet, als weil er Sprünge in der Politik nicht liebt. Zur Zeit giebt es einmal noch viele Bücher, in deren Produktionskosten die separaten Originalauslagen eine relativ grosse Rolle spielen. Es sind diess gewisse Werke wissenschaftlicher Verfasser und nicht industriöser Künstler. Die Produkte der gewöhnlichsten Tagesautoren würden ordinären Lohn fast regelmässig auch ohne langen Autorschuz finden; sie besizen einen natürlichen ökonomischen Schuz in dem Risiko einer zweiten Ausgabe desselben Werkes, wie denn auch bei früherer Nachdrucksfreiheit verhältnissmässig wenige Werke dem wirklichen Nachdruck unterlegen sind. Werke der lezteren Art würden dem Risiko des Nachdruckes und der Nachbildung preisgegeben werden können, könnten dem Risiko des Nachdruckes oder der Nachbildung ohne zu grossen Schaden preisgegeben bleiben. Was aber zur Zeit wenigstens der concurrirenden Nachahmung nicht preisgegeben werden kann, sind die Originalkosten für Honorar besserer Autoren und für theure, aber nachahmbare Beilagen, Zeichnungen u. s. w.

Die Frage wird einst sein, ob die Rücksicht auf die lezteren Werke die allgemeine Beibehaltung des Autorschuzes noch rechtfertige; denn nur wegen der schuzwürdigen und schuzbedürftigen Verlagsartikel ist das Autorrecht ein allgemeines. Für jezt wagen wir diese Frage nicht zu verneinen; vielleicht

ist völlige Beseitigung der Autorrechte g a r n i e möglich, weil der Rest der stets schuzbedürftig bleibenden Produkte zu gross ist und anderweitige Vergeltung dieser Produkte sich nicht einstellt, — dann bleibt wenigstens eine fortschreitende Verkürzung der Schuzfrist gerechtfertigt.

Wir wollen mit unserem Urtheil der kommenden Zeitentwicklung nicht vorgreifen. Lediglich die Vermuthung wollen wir aussprechen, dass, woferne die Culturentwicklung eine fortschreitend demokratische sein wird, auch die Beschränkung der zeitweiligen Autormonopole fortschreiten wird. Jede derartige Beschränkung ist von Werth; denn von der freien Einsicht der monopolisirten Verleger ist nicht wohl zu erwarten, dass sie in ihrer Mehrzahl vom Missbrauch des Monopols zu theuren Preisen abstehen werden [1]).

Die so eben geführte Untersuchung hat zu dem Ergebniss geführt, dass das Autorrecht in erster Linie eine künstliche Nachbildung der Rentenfunktion sei, erst in zweiter Reihe und für einzelne Kategorieen von Schrift- und Kunstwerken die normale Lohnfunktion zu sichern habe. Und es ergab sich weiter, dass viele Gründe für eine möglichst restrictive Anwendung, ja dass gewisse Umstände sogar für eine Wiederbeseitigung des Autormonopols sprechen, sobald und wenn leztere in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mit den gerechten Ansprüchen der Autoren auf Vergeltung vereinbar würde, was nicht ganz aussichtslos sei; auch das Autormonopol stehe theilweise auf thönernen Füssen, soferne es wegen der schuzbedürftigen publicistischen Leistungen auch auf nicht schuzbedürftige ausgedehnt sei und bei diesen der Indolenz e i n e r l ä s s i g e n V e r l e g e r k r i t i k g e g e n d e n a n z u n e h m e n d e n A u t o r, endlich theuren Preisen Vorschub leiste. Von diesem allgemeinen Standpunkt aus ist nun die Frage der B e g r ä n z u n g des Autorrechtes in **Zeit** u n d **Raum** näher zu erledigen.

Wir gelangen hiemit zur Erörterung der S c h u z-

1) Die gegentheilige Vermuthung M a x W i r t h's I, 352 stimmt ebenso wenig mit der Erfahrung, als mit den eigenen sonstigen Anschauungen überein, welche der Verfasser über Monopol und Concurrenz kundgiebt.

fristen, des internationalen Verlagsschuzes und des Schuzes der Uebersezungen.

Die Beantwortung dieser Fragen nach den Konsequenzen des vorangestellten Prinzips sezt uns fast überall in Uebereinstimmung mit den Gesezgebungen. Diess muss uns über das Wagniss der vielfältigen Nichtübereinstimmung mit gewissen extensiven Theorieen des Autorrechtes beruhigen.

Wir haben bereits eine Anzahl von Momenten kennen gelernt, welche eine mit den legitimen Lohn-, Gewinn- und Rentenansprüchen der Autoren und Verleger irgend verträgliche Beschränkung der Schuzfrist begründen: das Interesse des Massenabsazes bei wohlfeilen Preisen, die Thatsache, dass den Leistungen erster Qualität noch anderer Lohn zufällt, und Anderes. Die zeitliche Beschränkung des Autorrechtes überhaupt fanden wir im transitorischen Charakter der Lohn-, Gewinn- und Rentenfunktion begründet. Die Zeitbeschränkung liegt also im Wesen dieser Vergeltungsform begründet.

Hiegegen kann die Einwendung der das Ideeneigenthum mit Eigenthum an Neubruchland vergleichenden Schriftsteller nicht aufkommen. „Das Autorrecht kann nicht als Mittelding zwischen Sein und Nichtsein behandelt werden, wenn Recht Recht bleiben soll“ [1]), sagt ein deutscher Schriftsteller. Allein das Recht überhaupt verlangt nicht Ewigkeit aller Gattungen von Rechten, und die Nationalökonomie kennt zwischen einmaligem Einkommen und Ewigrenten auch Zeitrenteneinkommen.

Der umgekehrten Einseitigkeit verfällt Wolowski [2]), wenn er zwar richtig bemerkt, dass der eigentliche Charakter des Autorschuzes auf der besonderen „Erzeugung durch Gesez“ beruhe, dann aber fortfährt: „Das Autorrecht hat daher nichts gemein mit einem natürlichen Recht, im Gegentheil legt es dem natürlichen Recht Aller ein Opfer auf“. Diess sind mehr pointirte, als richtige Säze; denn der Autor hat ein natürliches Recht auf künstlichen Schuz, weil und wenn er, zwar der gewöhn-

---

1) D. V. J. Schr. 1860. 1. Heft. S. 99.

2) Sizung der Pariser Oekonomistengesellschaft den 5. Okt. 1858, bei Romberg p. 277.

lichen Vergeltung des socialen Tauschverkehrs würdig, bei der Verkehrsnatur der publicistischen Produkte den natürlichen, sonst frei zufallenden Lohn nur mit Hilfe eines vom Gesez geschaffenen singulären Rechtsinstitutes beziehen kann; das Publikum zahlt da keine „Steuer“ ohne Aquivalent Seitens des Autors, sondern es bezahlt nur mittelst einer anderen als der normalen tauschwirthschaftlichen Verkehrsform vorausgegangene Leistungen. Auch Macaulay's gleichartige Behauptung, dass *copyright* eine Steuer und zwar eine äusserst schlechte Steuer sei (*exceedingly bad one* [1]), ist mit Vorsicht aufzunehmen und nur in der Consequenz möglichst restrictiver Anwendung des Autormonopols ganz zu billigen.

Als vorübergehendes Monopol ist der Autorenschuz nach den bereits gegebenen Nachweisungen berechtigt; denn er wurde als Surrogat der freien Rentenfunktion bezeichnet. Seine Rechtfertigung im Allgemeinen verlangt keinen weiteren Beweis mehr.

Ist aber etwa dieses temporäre Monopol ohne Fehl und Tadel?

Wir antworten unbedingt: Nein. Auch dieses Monopol ist immerhin nur eine künstliche Nachbildung einer sonst den concreten Verhältnissen sich in merkwürdiger Geschmeidigkeit anpassenden freien socialökonomischen Funktion; während die leztere dem einen „Autor“ zwei Jahre, einem andern vielleicht 40 Jahre Ausbeutungspriorität verstattet, kann die künstliche Rentenfunktion nicht von Fall zu Fall nach concretem Verdienst verschiedene Frist gewähren, sondern muss sich an eine oder einige Durchschnittszahlen halten. Diess ergiebt schwere, in Abschnitt VIII theilweise schon hervorgehobene Nachtheile.

Durchschnitt ist zwar der Nothbehelf der künstlichen Regulirungen. Er wird aber stets eine mehr oder weniger willkürliche Grösse bleiben, in einem Fall zu kurz, im anderen zu lang sein. Er theilt zwar darin das Loos aller Rechtsinstitutionen, welche die Mannigfaltigkeit des Lebens nach Durchschnittsmassen zu meistern haben; allein mit einem im Allgemeinen falsch gegriffenen Durchschnitt sind einmal viele Missstände verbunden, so dass man

---

1) Speeches, ed. T., I, 282.

die Durchschnitte als solche wenigstens mit annähernder Richtigkeit bestimmen muss. Diese Bestimmung ist nach unserer Ueberzeugung in den europäischen Gesezgebungen unrichtig, zum vermeintlichen Vortheile der Autoren, getroffen und die Abhilfe wird sich unseres Dafürhaltens bald in folgenden Richtungen bewegen:

wo eine besondere Frist für jede Gattung von publicistischen Produkten angemessen erscheint, sollte man unbedenklich abweichende Schuzfristen statuiren, die Gesezgebung würde hierin nur die freie socialökonomische Rentenfunktion nachahmen;

einzelne publicistische Produkte bedürfen, weil eine ephemere Priorität die Kosten- und Rentendeckung, zumal bei Verpflichtung des Nachdruckers zum Quellencitat, sichert, oder weil sie aus öffentlichen Mitteln erzeugt, oder weil sie vom Autor zur unentgeltlichen Oeffentlichkeit bestimmt sind, gar keinen Autorschuz; wir dürfen hiebei an Zeitungskorrespondenzen, Zeitungstelegramme, Zeitungsartikel, Geseze, Kammerreden für Reporters, vielleicht selbst Publikationen gelehrter Institute denken; die Beseitigung des Nachdrucksschuzes für diese Art von publicistischen Erzeugnissen ist nicht prinzipwidrig, wie so Viele gemeint haben, sondern folgerichtig;

eine fixe Schuzfrist von 42 Jahren in England oder eine ungewisse Frist gleich der Lebensdauer des Autors nebst 30 Jahren nach dem Tode des Autors, wie in den meisten festländischen Gesezgebungen, ist viel zu lange.

Nimmt man an, dass die Autoren eine durchschnittliche Lebenserwartung von 55 Jahren haben und ihre rentabelsten, wie verdientesten Werke vom 35.—45. Jahre schreiben [1]), so ergibt sich für die leztgenannten Gesezgebungen eine Schuzfrist von 45 Jahren, in einzelnen Fällen vielleicht eine Monopoldauer von 60 und 70 Jahren.

Es wird nun sehr wenige Werke geben, deren Erfolg sich erst nach 30—60 Jahren [2]) entscheidet, und die Autoren der we-

---

1) Macaulay nimmt in der Rede vom 6. Apr. 1842 gegen Lord Mahon's Antrag an, dass $^{19}/_{20}$ aller guten Werke erst nach dem vierzigsten Lebensjahr des Autors erscheinen.

2) Die französische Gesezgebung hat dem Verlangen des Brüsseler

nigen Produkte, bei welchen erst in so später Zeit die Rentabilität erwartet wird, werden aus der Länge der Schuzfrist sehr geringen Vortheil ziehen. Immer mehr wird auch auf diesem Gebiet die „Conjunktur“ sich in kurze Zeitspannen zusammendrängen.

Ich vermuthe, dass unter 100 Werken bei 96 spätestens nach 15—20 Jahren eine ganz lohnende Ernte sicher eingeheimst ist, soferne eine solche überhaupt zu machen ist. Der Gesezgeber würde die Mittel haben, durch Sachverständige gute Erfahrungsbelege hiefür zu sammeln. Ueber die meisten Produkte entscheidet die Aufnahme binnen der ersten fünf Jahre.

Täuscht diese Annahme nicht ganz, so ist es sicherlich exorbitant, eine Schuzfrist von 30—70 Jahren einzuräumen. Die Wohlthat einer so langen Frist wird den wenigen verdienten Autoren, deren Werke erst spät Anerkennung finden, nach den ungünstigen Bedingungen der Verlagsverträge über derartige Produkte, wohl nur selten zufallen. Die bahnbrechendsten industriellen und kommerciellen Genies, welche nachgewiesenermassen in ihrer Art nicht minder verdiente Autoren sein können, geniessen wohl nie für eine einzige ihrer verdienten Schöpfungen auf eine so lange Frist die Gunst der freien socialökonomischen Rentenfunktion. Es ist kein triftiger Grund abzusehen, wesshalb die Schuzfristen des Autorrechtes diejenigen des Patentrechtes übersteigen sollen; die Patentfristen betragen aber höchstens 14—20 Jahre in den verschiedenen Culturstaaten.

Zwanzig [1]), höchstens 25 Jahre dünken uns eine mehr als reichlich bemessene Durchschnittsfrist, sobald man das Autorrecht nur als ein Surrogat der normalen Lohn- und Rentenfunktion bei Vergeltung publicistischer Produkte zu rechtfertigen vermag. Die

---

und Antwerpener Kongresses neuestens nachgegeben. Früher war der Schuz für Autoren, Componisten und Künstler lebenslänglich für den Urheber und seine Wittwe, ausserdem noch 30 Jahre für die Descendenten, 10 Jahre für andere Erben. Nun ist er auf 50 Jahre nach dem Tode des Autors für alle Arten von Erben und sonstigen Successoren ausgedehnt durch Gesez vom 14. Juli 1866.

1) Das erste englische Nachdrucksgesez (Königin Anna) hatte eine 20jährige Schuzfrist. — Der württembergische Gesandte von Wangenheim beantragte in einem Vortrag am d. Bundestag (13. Febr. 1823) nur sechs Jahre. (Krug, l. c. p. 4 ff.)

späteren Monopoljahre wiegen, wie Carey und Macaulay, in seiner Art auch Macleod betont hat, sehr leicht bei der Honorarbestimmung für den Autor.

Also keine neue ewige oder lange dauernde Infeudation des geistigen Gemeingutes, nachdem man selbst die starre Infeudation des natürlichen Gemeingutes an Grund und Boden gebrochen hat!

Wir haben eine fixe Schuzfrist im Auge, welche nicht erst vom Lebensende des Autors an sich bestimmt. Verdienten etwa die Werke des früh verstorbenen Schiller geringeren Schuz als diejenigen des altgewordenen Göthe? Macaulay hat die soeben empfohlene Art der Fristbestimmung durch seine berühmten Unterhausreden für das englische Recht durchgesezt. Seine Gründe sind schlagend; namentlich hat er nachgewiesen, dass bei dem festländischen System der Fristbestimmung, welches von Lord Mahon beantragt war, die reifen Werke des männlichen Alters nicht weniger als die senilen, hinter den unreiferen Jugendprodukten in der Schuzwohlthat zurückstehen. Eine fixe, von der Herausgabe an laufende Frist, jedoch in kürzerem Ausmass, als sie mit 42 Jahren das englische Recht einräumt, dürfte entschieden den Vorzug verdienen. Das probeweise Ausmass wäre zuerst 20 oder 25 Jahre; der Ausfall der Probe würde vielleicht eine noch kürzere Frist empfehlen, namentlich wenn die sofort zu besprechenden Rücksichten auf den die Erlöschung des temporären Monopols überlebenden Autor Anerkennung fänden.

Wenn mit einer fixen kürzeren Frist der Versuch gemacht werden wollte, würde allerdings der Fall ins Auge zu fassen sein, dass häufig noch bei Lebzeiten des Autors das Vervielfältigungsmonopol erlöschen würde. Für diesen Fall wäre jedenfalls hinsichtlich des persönlichen Verhältnisses des Autors zu seinem Werke Vorsorge zu treffen, etwa dahin gehend, dass die Nachdrucker vor Herausgabe eines Nachdruckes dem Autor Mittheilung zu machen und Gelegenheit zu Verbesserungen zu gewähren haben würden; so lange der Autor lebt, darf der weiterbildende Einfluss desselben auf neue Auflagen nicht unterbrochen werden. Die persönliche Verbindung von Autor und Werk darf nicht abgerissen werden, unanfechtbar gerecht ist die Klage Molière's [1]): *C'est*

1) Précieuses ridicules, s. Harum, l. c. p. 58.

une chose étrange, qu'on imprime les gens malgré eux, alles natürliche Gefühl lehnt sich hiegegen auf. Es könnte aber dem Autor, zu dessen Lebzeiten das Autorrecht erlischt, ohne Weiteres auch der Anspruch auf einen Bruchtheil des bisherigen Honorars (je auf die Zahl der bisherigen Auflage) gegenüber solchen Verlegern eingeräumt werden, welche von der nunmehrigen Nachdrucksfreiheit noch zu Lebzeiten des Autors Gebrauch machen. Dann und wann würde diess zur Verbesserung der Lage der Autoren gegenüber solchen Originalverlegern dienen, von welchen später berühmte Autoren in frühester Jugend um ein Spotthonorar leibeigen gemacht worden sind.

Eine plözliche Zerreissung jedes Bandes zwischen dem Autor und seinem Werke widerspricht, sowohl was die Gestaltung als was den Erfolg der Verwerthung betrifft, der Natur der Sache, und der Art und Weise, wie die freie Rentenfunktion wirkt, indem diese das bevorzugte Einkommen des industriell-commerciellen Autors mehr stetig verschwinden lässt. Hienach könnte bei sehr guten Werken in Folge der Concurrenz mehrerer Nachdrucker zugleich der Autor seine Lage verbessert und zugleich das Publikum sich im Stande sehen, seine geistige Nahrung wohlfeiler zu kaufen.

Kräftige Strafen gegen Betrügereien an den Autoren könnten die Ausführbarkeit einer derartigen Einrichtung sichern. Würden aber auch die vorstehenden, den überlebenden Autor berücksichtigenden Vorschläge technisch unausführbar erklärt werden, so wäre eine Schuzfrist auf Lebensdauer, mindestens aber auf 20 Jahre im Falle früheren Ablebens des Autors, nach unserer nationalökonomischen Grundlegung des Autorschuzes, wahrscheinlich mehr als genügend zugemessen.

Die Thatsache, dass die Gesezgebung die Lebensdauer irgendwie zur Fristbestimmung herbeizieht, hat bei vorstehenden Erörterungen zugleich ihre Erklärung gefunden.

Freilich wird jede Durchschnittsfrist einzelne Fälle bevortheilen, andere verkürzen. Die Extreme sind aber nicht entscheidend. Ueberdiess ist zu beachten, dass der Staat die Mittel in den Händen hat, Autoren, welche bei der kleineren Durchschnittsfrist verkürzt werden, in deren eigener Person oder in ihren Familien zu entschädigen. Das Mittel der Nationalbelohnungen,

— unanwendbar, so lange die öffentliche Meinung den Weizen noch nicht von der Spreu gesichtet hat — ist unbedenklich und in reicherem Masse als bisher bei den bereits anerkannten Schöpfungen und zur Expropriation noch nicht abgelaufener Autorrechtsmonopole anzuwenden, woferne die Schöpfung ein grosses Verdienst um die Gesammtheit repräsentirt. Die Vergeltung verdienter Produkte, welche schnell in die Oeffentlichkeit dringen, durch das Mittel eines temporären Monopols ist überhaupt nicht die einzige mögliche Vergeltungsweise. Das Leben der Gesellschaft ist auch hier nicht an Eine Form ausschliesslich gebunden. Wir werden diess unten des Nähern ausführen.

Das positive Ergebniss unserer Theorie hinsichtlich der Zeitfrage ist zwar auf eine beträchtliche Abkürzung der jezigen Schuzfrist von durchschnittlich 40—50 Jahren und auf Berücksichtigung der höchstpersönlichen und der pekuniären Interessen des Autors am Werke während der ganzen Lebenszeit gerichtet. Gleichgiltigkeit gegen die Autoren wird man uns gleichwohl, da die Forderung eine Folgerung aus dem obersten Princip ist, gerechter Weise nicht vorwerfen dürfen, selbst wenn eine Benachtheiligung verdienstvoller Autoren gegenüber den Vortheilen des jezigen Monopols Folge der Ausführung wäre. Ich bezweifle jedoch eine solche Benachtheiligung. Einmal ist die kürzere Monopolfrist, mit späterer Abfindung überlebender Autoren durch concurrirende Nachdrucker, in manchen Fällen eine Verbesserung in der Lage eines frühe in verlegerische Leibeigenschaft verfallenden Autors. Der Originalverleger aber kann seinerseits mit Vortheil Nachdrucker werden, da ihm die Bedeutung des Artikels am sichersten bekannt wird. Sodann wiegen die möglichen Vortheile, welche der Verleger nach 20jähriger Verlagsdauer noch erwartet, sehr gering in der Wagschale der schon beim ersten Erscheinen stattfindenden Honorarbestimmung. Macaulay hat auch diese Seite des Gegenstandes sehr gut hervorgehoben, als er den späteren Zukunftswerth eines Verlagsartikels mit dem Werth der Prairieen im Innern Australiens verglich, wo für das Areal ganzer späterer Provinzen jezt noch keine 5 L. Sterl. bezahlt werden, obwohl sicherlich in 100 Jahren Esterhazy'sche Lati-

fundien sich dort gebildet haben werden. Seine Berufung auf Miltons Werke und auf das Schicksal von Miltons Nachkommen ist schlagend.

Der Autorschuz, bemerkt Macaulay, ist hinsichtlich der Zeitfrage wie so viele andere Probleme der Politik. „Er ist nicht bloss weiss und ist nicht bloss schwarz, sondern grau“. Er hat nicht bloss Vortheile und nicht bloss Nachtheile, er ist ja eine erkünstelte, nicht eine frei und mannigfaltig wirkende socialökonomische Distributivfunktion. Man muss beide Extreme vermitteln, kommt aber sicher in weit mehr Missstände durch zu lange, als durch zu kurze Schuzfristen hinein. Mit der Dauer des Monopols steigert sich die Besteurung des Publikums, der Schaden der Volksbildung, während der Antheil des Autors an den Monopolvortheilen in geometrischer Progression abnimmt.

Es ist sogar — kann er überhaupt kommen — der Tag herbeizuwünschen, da bei grosser Volksbildung und Massenabsaz die kürzeste Priorität lohnend wäre, der verschwindende Stückpreisantheil guter Honorare den Autorschuz nicht mehr fordern würde.

Wir haben uns hierüber zwar schon oben ausgesprochen, müssen aber ergänzend bemerken: Allgemeine Volksbildung, tüchtige Erfassung der Massenkultur durch Staat, Gemeinden, Vereine, Kirchen, Stiftungen wird einst in einem Zeitalter höherer Kultur, in einer Periode, da die Bildung nicht mehr bloss eine aristokratische Schichte erfreuen wird, der mächtigste Hebel werden, um der publicistischen Autorschaft vielleicht ohne allen Monopolschuz die beste ökonomische Existenz zu sichern. Wahrlich eine der erquickendsten Hoffnungen und Harmonien: Beseitigung des Monopols, Massenbildung, demokratischer Preis, aristokratisches Honorar im Wege des freien Verkehrs! Tüchtige Schul- und Bildungspolitik wird als indirektes Mittel öffentlicher Sicherung des Autorlohns einst vielleicht viel gewaltiger wirken als das alsdann entbehrliche Monopol. Die indirekte gemeinwirthschaftliche Sicherung der distributiven Gerechtigkeit gegen den Autor, einst an die Stelle der jezigen direkten Sicherung durch Monopol getreten, wird einen ungeheuren Fortschritt der Menschheit darstellen und nur durch einen solchen ohne Ungerechtigkeit möglich sein.

Welcher Massenabsaz durch wohlfeile Preise und welche Autorbelohnung bei wohlfeilen Preisen möglich ist, dafür beziehen wir uns wieder auf Citate Carey's: „In England, sagt er, kauft man wenig Bücher. Wenige Werke waren populärer, als Tupper's Proverbial Philosophy, und der Preis desselben betrug, wie ich höre, nur 7 Shilling. Trotzdem versicherte mich ein über diesen Gegenstand vollständig unterrichteter Mann, dass in fünfzehn Jahren durchschnittlich nur tausend Exemplare jährlich oder 15,000 im Ganzen abgesetzt worden seien. Hier wurden 200,000 Exemplare zu dem Durchschnittspreise von 50 Cent verkauft. Hätte das Werk ein Verlagsrecht gehabt, so würde der Preis doppelt so hoch gewesen sein und die „wenigen Cents" würden bei diesem einzigen Buche eine Differenz von 100,000 Dollar ausgemacht haben. Derselbe Herr, dem ich für die obigen Thatsachen verpflichtet bin, theilt mir mit, dass er dem Verfasser eines Duodezbandes von 200 Seiten über 2500 Dollar bezahlt habe und jetzt das Verlagsrecht nicht um 10,000 Dollar kaufen könne, dass er für einen andern kleinen Duodezband 7000 Dollar bezahlt habe und wahrscheinlich jetzt noch einmal so viel bezahlen müsste, dass er einem dritten Schriftsteller im letzten Jahre 2500 Dollars bezahlte und wahrscheinlich noch mehrere Jahre lang werde zahlen müssen, und dass es leicht sei, noch viele andere ähnliche Fälle zu constatiren. Halten wir die Thatsache fest, dass von den beinahe eben so theueren „Reveries of a Bachelor" und „Fern Leaves" in dem kurzen Zeitraum von sechs Monaten von dem ersteren reichlich so viel Exemplare und von dem letzteren die dreifache Zahl abgesetzt wurde, so ist ersichtlich, wie wenig der englische Markt sich mit dem unsrigen messen kann. Wäre es anders, stünde der britische Markt dem unsrigen gleich, wie wäre es dann möglich, dass uns die britischen Literaten, die von ihrer Feder leben müssen, fast immer als arme Teufel und Stellenjäger dargestellt werden?"

Die Massenbildung, das höchste Ziel der Menschheit und die Aufgabe aller socialen Organismen vom Staat und der Kirche an, ist der Schlüssel zur Lösung des Problems: Die Gerechtigkeit gegen den Autor mit der Abschaffung des Monopols zu versöhnen.

Wohlfeile Geistesnahrung als Folge dieser Versöhnung wird wieder auf die Massenbildung selbst zurückwirken.

Kehren wir jedoch aus dem Reich der Zukunftsträume zurück auf den Boden der Wirklichkeit. Auf diesem Boden, d. h. nach gegebenen Kulturverhältnissen, erkennen wir einen Monopolschuz als gerechtfertigt an. Jedoch kann er, auf die Analogie der Rentenfunktion gestüzt, grundsäzlich nur ein temporärer sein.

Keine nationalökonomische Analyse des Autorrechtes hat bisher, so viel uns bekannt, den instinktiven Takt der Gesezgebung in Beschränkung des Autorschuzes auf eine bestimmte Frist, in ungezwungener Weise grundsäzlich zu rechtfertigen vermocht. K. S. Zachariä verzweifelt geradezu an der Möglichkeit, die Fristbeschränkung rechtsphilosophisch zu erklären (krit. Zeitschr. l. c.).

Die Anhänger des ewigen geistigen Eigenthumsrechtes griffen allerdings diese Beschränkung grundsätzlich an. Praktisch kamen aber auch sie auf die Lebensdauer des Autors nebst den 30 oder 50 (Brüsseler Kongress) oder 60 (Talfourd 1842 im englischen Unterhaus) oder 100 (Lamartine) folgenden Jahren hinaus. „Was würde man aber, fragt Romberg, von Vertheidigern des Sacheigenthums sagen, welche dieses höchstens auf 100 Jahre fordern?“

Jobard, dessen Eifer in Vertheidigung des geistigen Eigenthums vielfach in bedenklicher Weise über die geistigen Kräfte hinausgeht, will in seinen Schriften [1]) die Dauer des Monopols so lange als dieses Monopol eben praktischen Werth habe. Er sagt: „*tu vivras tant que tu pourras*“ [2]). Ihm ist in dieser einfachen Weisheit Molinari einfach gefolgt, indem dieser zweite Belgier in der Zeitfrage des Autorschuzes das Ei des Columbus gefunden zu haben glaubt, wenn er Aeusserungen der folgenden Art stets wiederholt: „*la durée de la chose appropriée est la limite naturelle de la propriété des inventions dans le temps*“ [3]).

Molinari selbst, ein Anhänger des ewigen und kosmopoli-

---

1) Monautopole und Organon de la propr. intell.
2) Journ. des Econ. 1850, XXX, p. 177.
3) Questions d'ec. pol. 472 (vgl. Wrangell p. 144).

tischen Autorrechtes, giebt zu, dass nicht zwei Procente aller Geistesprodukte 20 Jahre überdauern [1]), und meint, nur um die gute Waare zu belohnen, sei ein längerer Schuz nöthig. Allein diese Waare ist alsdann von der Spreu gesichtet und durch Gold gebendes Renommée, Anstellungen, belohnt, in den hervorragenden Fällen durch Nationalbelohnungen zu honoriren. Das temporäre Monopol soll weit mehr (s. oben) für die gute Mittelwaare Vergeltung sichern. Augenscheinlich ist Molinari's Auffassung nicht eine Lösung der Zeitfrage, sondern eine *petitio principii* vom Standpunkt der Theorie des geistigen Eigenthums. Wohin wäre die Welt gekommen, wenn die Gesetzgebung seit der französischen Revolution sich mit dem Trost zufrieden gegeben hätte, dass, wie Alles in der Welt, wie das Sacheigenthum, so auch die Monopole und Privilegien ein Ende nehmen!?

Auch gegen Max Wirth bemerken wir diess. Er sucht „die Theorie des geistigen Eigenthums" u. A. damit zu vertheidigen, dass manches Buch 20000 Thlr. Vorausgaben kosten könne. Diese Bücher sind selten und ihre Kosten werden nicht erst durch Autorschuz nachträglich vergolten!

Eine absolute Bestimmung der Schuzfrist vom nationalökonomischen Standpunkt aus glaubt neuestens Carl Richter gefunden zu haben und er hält, wie aus der Vorrede des Buches zu erkennen ist, seine Lösung der Zeitfrage für den Glanzpunkt seiner Leistung. Indessen auch diese Lösung ist unseres Bedünkens total verunglückt, so gerne wir gute Seiten der Arbeit anerkennen. Da Richter's Schrift unseres Wissens die erste ist, welche eine streng nationalökonomische Lösung der Zeitfrage des Autorschuzes sein will, so sind wir verpflichtet, dieselbe näher zu prüfen.

Der Verfasser sagt S. 192—197, indem er zugleich die Ausgangspunkte seiner Fristtheorie resumirt, wörtlich Folgendes:

„Die Erziehung, das Leben des Staates, die allgemeine Kultur sind die Träger der Erscheinungen des geistigen Lebens, sie allein beeinflussen die Produktion und die Verwerthung der Werke der Kunst und Wissenschaft. Die Gesammtheit hat darum ein

---

1) Journ. des Econ., 1851, XXXI, p. 248.

Recht, das Gegebene und aus ihr zur allgemeinen Entwickelung Gediehene, von demjenigen, der es mit besonderer Fähigkeit ergriffen und zu neuen Bildungs- und Kultur-Elementen entwickelt hat, zurückzufordern und vermöge seines organischen, sich beständig vollendeter gestaltenden Baues nicht blos so zurückzufordern, wie es die Elemente gegeben haben, sondern entwickelt zu begehren oder, wie wir an einer früheren Stelle schon gesagt: die Gesammtheit kann das Stammkapital, das sie in dem Einzelnen angelegt hat, mit Zins und Zinseszins zurückfordern. Die Idee, sagten Griechen und Römer, die Idee ist frei und selbst die schön gestaltete Idee gehört dem Allgemeinen — der Welt und der Menschheit. Nur die Erwerbskraft dieser Idee und die Erwerbsfähigkeit gehört demjenigen, der durch seine geistige Arbeit, durch sein geistiges Kapital zu dem der Gesammtheit gehörigen, ein industrielles, ein persönliches Wesen hinzugefügt hat. So trennt sich jetzt im vollendeten Werke das Ideelle Geistige von dem Materiellen, eigentlich Vermögensrechtlichen. Und dies führt uns zu dem Wesen der Rechtsübertragung und Vererbung, zu den Fragen: Was ist der Gegenstand derselben und wenn der Gegenstand ein anderer ist als die Idee, die Gestaltung derselben nach Inhalt und Form: wo findet das Recht seine Gränze? Das ist keine andere Frage, als die Frage nach der Zeit des Rechtsschuzes oder die Frage: wann hört das Recht der individuellen Ausbeutung auf? oder: wann tritt der Moment ein, wo die freie Idee an die Gesammtheit zurückfällt? Curtis [1]) nennt die Beantwortung dieser Fragen das grösste Problem der Gesezgebung."

„Die Geseze [2]) stehen dem Gegenstande, wie die Theorie, schwankend und unsicher gegenüber. Nicht nur, dass sie zumeist einen Unterschied nach den Erzeugnissen der Kunst und Wissenschaft machen und Bildwerke für kürzere Zeit schüzen als Schriftwerke, scheiden sie unter diesen wieder die dramatischen Werke von der wissenschaftlichen Literatur aus.

„England schüzt das ausschliessliche Verlagsrecht durch die

---

1) Curtis, A Treatise on the Law of Copyright, Seite 25.
2) Vrgl. Wächter, Verlagsrecht, Band II.

Lebenszeit des Autors und 7 Jahre nach seinem Tode; sind aber nach Ablauf dieser 7 Jahre noch nicht 42 Jahre seit der Publikation des Buches verflossen, so soll die Ausschliesslichkeit des Rechtes erst nach diesen 42 Jahren erlöschen. Das ausschliessliche Recht zur Aufführung dramatischer Werke dauert so lange als das Verlagsrecht und beginnt mit der ersten Aufführung. Kupferstiche sind durch 28 Jahre, Sculpturen u. a. plastische Werke solcher Art durch 14 Jahre nach ihrer Publikation geschüzt. In den Verträgen Englands mit anderen Staaten gilt das Recht der Reciprocität, wonach auch ein Engländer z. B. in Preussen den sichern 30jährigen Schuz geniesst, gerade wie ein Fremder in England dadurch für längere Zeit den Schuz begehren kann, als der Eingeborene selbst. Belgien gewährt einen Rechtsschuz für 20 Jahre und bei Skulpturen und andern plastischen Kunstwerken für 10 Jahre nach dem Tode des Autors. Russland schüzt die Erben des Autors 25 Jahre und wenn sie 5 Jahre vor dem Ende der Frist nachsuchen, noch durch 10 Jahre in der Ausübung ihrer Rechte. Die Union gewährt ein ausschliessliches Recht auf die Dauer von 28 Jahren, vom Tage der Einregistrirung an, und nach Ablauf dieser Zeit, wenn der Autor noch lebt und in den vereinigten Staaten noch wohnhaft ist, und nach seinem Tode den Erben noch 14 Jahre.

„Frankreich, Deutschland und noch einige andere Staaten schüzen das Recht des Autors durch 30 Jahre nach seinem Tode, doch mit verschiedenen Ausnahmen und Modalitäten. Die internationalen Verträge stüzen sich zum grossen Theil auf Gegenseitigkeit, nur die zwischen Frankreich und Spanien, Frankreich und Portugal haben besondere Unterscheidungen nach der Nähe des Grades der Erben, nach welcher sich die Zeit richtet. So begegnen wir auf diesem Gebiete den prinziplosesten Schwankungen, den grössten Willkürlichkeiten wie auf keinem andern Gebiete des Rechtslebens. Man sieht an den versuchten Ausgleichungen, welche das Zeitmass feststellen, wie man gerungen hat, die natürliche Gerechtigkeit mit einer gewissen Nüzlichkeit zu vereinigen, und statt man kühn hineingegriffen hätte in das Gebiet und mit wenigen Unterscheidungen ein Mass festgesezt hätte, welches die erwünschte Befriedigung gewährt haben

würde, suchte man durch Massenproduktion von gesetzlichen Bestimmungen und Modalitäten einen Ausgleich herbeizuführen, der in der That nichts weiter ist, als wie Curtis sagt, ein Compromiss zwischen der praktischen Gesetzgebung und dem wahren Rechte. Ein Compromiss ist aber kein Recht, sondern ist und bleibt, wo er immer im Leben vorkommen mag, eine Rechtsverletzung (? ?).

„Wir können das wahre Prinzip nur finden, wenn wir den Gegenstand in seine Theile zerlegen und dasjenige genau betrachten, was übertragen und vererbt werden kann.

„Die geistige Arbeit und das geistige Kapital sind die beiden Elemente, welche die freie Idee erfassen und durch persönliche Thätigkeit, durch Verwendung des persönlichen Kapitals dieselbe zu einer persönlichen machen. Durch diese Verarbeitung trägt die Person in die gestaltete freie Idee ihre individuelle Erwerbskraft und Erwerbsfähigkeit hinein und erwirbt dadurch das persönliche Recht der Verwerthung, welche steigt und fällt mit der Höhe und Güte der persönlichen Arbeit, mit der Höhe und kraft des verwendeten geistigen Kapitals. Vermöge der persönlichen Arbeit, welche, so lange die Person lebt, thätig ist und thätig sein kann, ist es die Rechtssphäre, welche das Leben der Person umschliesst und jeden unberechtigten Eingriff in dieselbe zurückzuweisen berechtigt ist.

„Mit dem physischen Tode hört die Möglichkeit und die Fähigkeit auf, den Werth seines geschaffenen Produktes weiter zu beeinflussen und durch eine neue Arbeit und ein neu verwendetes Kapital seine Erwerbskraft in das Werk zu tragen und diese im Verkehr zu bethätigen. Das Werk selbst gelangt bei dem Tode seines Schöpfers auf den Punkt, wo es durch seinen nun feststehenden Werth die durch seinen Schöpfer hineingetragene Erwerbskraft in einem nun unwandelbaren Masse bethätigen kann.

„Der Erfolg dieser nun weiter sich bethätigenden Erwerbskraft ist allein dasjenige, was der Autor auf seine Rechtsnachfolger übertragen und vererben kann . . . .

„Allein, wird man fragen und die Frage liegt sehr nahe, auch der Vermögenswerth der Erwerbskraft, welche in einem Werke liegt, ist nichts Bestimmtes und müsste, wenn eine

Vererbung und Uebertragung nur nach so strengen Gesetzen möglich ist, somit in einer genauen Vermögenssumme ausgedrückt sein. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht nur eine Antwort darauf, wie sich diese Vermögenssumme feststellt, sondern auch die Antwort auf den Zeitschuz des Gesezes.

„Wir gingen aus von der Zerlegung der Elemente, welche eigentlich ein Werk schaffen, und nannten diese die persönliche Arbeit und das geistige Kapital. Beide empfangen im geschaffenen Werke durch den Verkehr einen Werth und einen sicheren Preis. Dieser Werth und sein äusseres Mass im Preise ist aber der Vermögenswerth. Er stellt sich in dem einzelnen Werke nur als ein Prozentantheil dar und nach dem Verkauf des einzelnen Theiles fliesst ein Theil des Preises gewissermassen als Zins des im ganzen Werk angelegten Kapitals dem Autor zu. So lange der Autor lebt, kann dieser Zins steigen und fallen, weil er die Kraft hat, auf das Kapital zu wirken. Mit seinem Tode endet diese. Der Zins wird nun ein gleicher sein, weil das Kapital nicht mehr geändert werden und zu demselben auch keine Arbeit mehr hinzutreten kann. Das vom Autor in sein Werk hineingetragene Kapital oder der nun feststehende Vermögenswerth oder die durch einen materiellen Zins sich äussernde und darnach leicht zu bestimmende, im ganzen Werk enthaltene Vermögenssumme kann nur noch durch ihre eigene Kraft wirken. Es liegt aber in einem jeden Kapitale die Kraft, nach einer gewissen Zeit durch einen bestimmten Zins sich wieder zu erzeugen. Diese Kraft liegt auch in dem geistigen Kapital, insofern es sich durch den Verkehr als eine reelle Vermögenssumme darstellt. Und diese Vermögenssumme, welche der Zins, den jeder einzelne Theil des Werkes in seinem Preise abwirft, genau begränzt und berechnen lässt, diese allein ist es, welche vererbt und übertragen werden kann und die durch den nach dem Tode des Autors noch fortwirkenden gesezlichen Schuz der Ausschliesslichkeit des Vertragsrechts in einer endlichen Zahlensumme nach einer bestimmten Zeit auch wirklich dargestellt wird. Diese bestimmte Zeit aber wird sich nach dem einfachen mathematischen Saze allein richtig stellen lassen: So lange ein angelegtes Kapital braucht, um

durch seinen Zins sich wieder zu erzeugen, so lange muss der Schuz des Gesezes nach dem Tode eines Autors dauern, um seinen Erben und Rechtsnachfolgern die Besiznahme des eigentlichen materiellen Vermögens zu sichern. Hat sich diese Vermögenssumme nach der durch das Wesen der Sache selbst bestimmten Zeit gebildet, so löst sich das geistige Werk von seiner Bestimmung, zu erwerben, los und fällt dem Volke anheim als Wiedererstattung dessen, was es in seinem allgemeinen Culturleben, in seinem Fortschritte jedem Einzelnen gewährt hat und das es eben darum wieder zurückfordern kann.

„Mehr kann die Wissenschaft und mehr hat sie nicht zu beweisen, als das Prinzip. Was darüber hinausgeht, ist in der That, wie Hegel sagt, eine nuzlose Zuspizung der Theorie. Wohl ist es geboten im Staatsleben, dass um der bürgerlichen Ordnung und der nothwendigen Rechtssicherheit willen, ein bestimmtes Mass für Alles im Rechtsleben bestehe, und da dieses Mass dann immer am richtigsten sein wird, wenn es sich an normale Zustände anlehnt, so kann man sagen, dass, weil ein Kapital, zu gewöhnlichem Zins angelegt, in 30 Jahren sich wieder erzeugt, auch der 30jährige Schuz der billigste und gerechteste ist. Man darf bei solchen Beweisen niemals an der Zahl hängen bleiben, sondern muss, losgelöst vom Nebensächlichen, gerade auf das Ziel lossteuern. Wird man sich befreien von dem Nächstliegenden und Aeusserlichen des Begriffes, so wird man vielleicht auf diesem Wege auch zu einem sichereren Beweise über das Recht der Verjährung überhaupt kommen, als es die blosse Nüzlichkeit und das nackte Gesez der Nothwendigkeit thut.“

Der Verfasser vorstehender Theorie ist in verschiedenen Recensionen als der glückliche Prinz gepriesen worden, welcher das ökonomische Turandoträthsel der Autorschuzfrist gelöst habe. Uns im Gegentheil scheint Dasjenige, was an Richters Theorie richtig ist, nicht neu, und was an ihr neu ist, ganz und gar unrichtig zu sein.

Richtig, aber nicht neu ist die Andeutung im Eingang, dass die Autoren aus dem intelligibeln Fonds der Gesellschaft

schöpfen und dass der Heimfall des Geistprodukts an diesen Fonds naturgemäss ist; von Krause und Renouard bis auf Proudhon und Harum ist diess schon lange hervorgehoben. Richtig, aber nicht neu ist, dass nicht die Idee appropriirbar ist, sondern nur ihre Verkörperung; alle besonnenen Juristen haben diess längst betont. Richtig, aber nicht neu ist, dass die „freie Geistesthat" des Autors erwerbberechtigt ist; sie ist als ein „Dienst gegen die Gesellschaft", wie schon Renouard sagt, einer Vergeltung Seitens der letzteren werth. Richtig, aber nicht eben neu ist, dass auf Lebenszeit das Band zwischen dem Verwerthungsgeschick des publicistischen Werkes und zwischen seinem Schöpfer nicht unterbrochen werden darf; alle Gesezgebungen haben diess, wie Richters kurzer Abriss [1]) zeigt, anerkannt und schon Renouard hat es erklärt und vertheidigt. Richtig, aber nicht neu ist die kritische Bemerkung, dass die Gesezgebungen hinsichtlich des Zeitmasses ins Ungefähre hinein gegriffen haben.

Neu, aber unrichtig ist, dass die Wahl verschiedener Zeitmasse für verschiedene Schuzobjecte Willkührlichkeit und Prinziplosigkeit sei; denn die socialökonomische *ratio* des singulären Monopolrechtes trifft, wie schon dargethan ist, bei verschiedenen Fällen in verschiedenem Masse zu. Vielmehr ist die Uniformität einer oder einiger weniger Fristen für alle Fälle eine leidige Schattenseite, welche dem Autorschuz als künstlicher und daher zu Durchschnitten genöthigter Nachbildung der freien Lohn- und Lohnrentenfunktion anklebt; die leztere wiegt im freien Verkehr das Verdienst mannigfaltig ab und bestimmt die Fristen bevorzugter Ausbeutung in vielfältigen Abstufungen. Neu, aber unrichtig ist, dass der „Kompromiss" ein Unrecht sei; die Zeitfrist eines Monopolrechtes kann nur in Durchschnittszahlen gegriffen werden, wie gleichfalls schon nachgewiesen ist. Unrichtig, zu viel und daher nichtssagend ist es, das lebenslängliche Monopol auf die allgemeine Unantastbarkeit der »Rechtssphäre« des thätigen und lebenden Subjectes zurückzuführen. Unrichtig, nichts, weil zu viel beweisend ist die Begründung des Autorschuzes auf die Pflicht des Staates, die Erwerbsfähigkeit zu schüzen; — alle

---

1) Nähere Nachweise siehe Romberg l. cit.

Monopole, welche je da waren, könnten damit gerechtfertigt werden. Neu, aber unrichtig und unklar dazu ist die Ansicht, dass mit dem Tode des Autors die »in das Produkt hineingetragene Erwerbskraft des Schöpfers« einen »nun feststehenden Werth« des Produktes begründe, — dass der »Vermögenswerth der Erwerbskraft«, sich darstellend im Procentantheil der Autorthätigkeit am Absazpreis, als »Zins des im Werk angelegten (geistigen) Kapitals« anzusehen sei, dem Autor gehöre und mit seinem Tod einen festen Kapitalwerth, eine »Vermögenssumme« repräsentire, dass diese »Vermögenssumme«, welche jener »Zins« abwerfe, »genau begrenzt und berechenbar« sei, — dass ein »einfacher mathematischer Satz« gebiete, es müsse der Schuz so lange nach dem Tode des Autors fortdauern, als ein angelegtes Kapital braucht, um durch seinen Zins sich wieder zu erzeugen, — endlich, dass „ein Kapital, „„zu gewöhnlichem Zins““ angelegt, in dreissig Jahren sich wieder erzeuge, und daher auch der dreissigjährige Schuz der billigste und gerechteste sei.“ Man müsste wahrlich in der Nationalökonomie mit dem ABC anheben, — milde ausgedrückt, um die obige Theorie bis aufs lezte Wort als verunglückt nachzuweisen und zu zeigen, dass die Argumentation mit den Begriffen „geistige Arbeit“, „geistiges Kapital“, „Erwerbskraft“ des lezteren u. s. w. keinerlei wissenschaftlich anerkannte Säze der Nationalökonomie zur Grundlage hat. Diess kann füglich unterbleiben. Selbst auf die Gefahr, „einer nuzlosen Zuspitzung der Theorie“ und des „Hängenbleibens an der Zahl“ schuldig befunden zu werden, können wir es wagen, ganz aphoristisch mit einigen Säzen zu erwiedern. Wir sagen hienach: die Wiedererzeugung des Kapitals binnen 30 Jahren müsste auf einer bestimmten Ziffer des Zinsfusses beruhen, welche Richter nicht einmal angiebt und allgemein zutreffend auch niemals angeben könnte; — mit der Veränderung des Zinsfusses müsste die Frist wechseln, selbst wenn Richter Recht hätte; der Ersatz des „geistigen Kapitals“ geschieht aber nicht durch Verzinsung, sondern durch Unterhalt gewährenden Lohn; — der Antheil des Ertrages der Autorarbeit am Absazpreise ist überhaupt keine bestimmte Grösse, und wäre, wenn eruirbar, je nach dem Erfolg, der Auflage etc. ein sehr verschiedener Werthsaz („Zins“); — diese Grösse wird

durch Verlagsvertrag willkührlich festgestellt und im Honorar Seitens des Verlegerkapitals vorgelegt; — der 30jährige Rechtsschuz nach dem Tode beruht auf keinem denkbaren mathematischen Gesez; — jene nebelhafte Vorschwebung eines „Zinses“ als Werthproduktes des Autors würde eine nach, wie vor dem Tode schwankende Grösse sein: der „Vermögenswerth“ der Autorenleistung ist nur, was den nothwendigen Preis der Arbeit betrifft, eine bestimmte Grösse, bestimmt nämlich durch die Unterhaltskosten, er bestimmt sich im Uebrigen verschieden je nach der Grösse der Auflage, je nach dem den Tod überdauernden Verkehrsschicksal des Produktes und je nach der Gerechtigkeit des Verlagsvertrages. Die dem guten Autor gebührende Lohnrente dagegen ist nur im Verkehr fixirbar.

Möge der Verfasser der „Kapitalstheorie“ über die Autorrechtsfrist diese kurze aphoristische Polemik nicht der Missverständnisse anklagen. Wir haben ehrlich einigen nationalökonomischen Sinn in die oben abgedruckten Vorschwebungen zu bringen gesucht. Ist diess nicht gelungen, so liegt es nicht im Mangel an gutem Willen, sondern in der Unmöglichkeit begründet, die „Kapitalstheorie“ des Verfassers auf fassbare nationalökonomische Grundsäze zurückzuführen. Diese Unmöglichkeit wird der Leser nicht bestreiten, wenn er den obigen wortgetreuen Auszug aus Richter's Schrift sich zurechtzulegen selbst versuchen wird.

Eine absolute, für alle Zeiten, alle Länder, alle Kategorieen publicistischer Litteratur- und Kunst-Erzeugnisse schlechthin giltige Schuzfrist giebt es nicht. Der Autorenschuz ist nicht blos transitorisch, auch seine Frist kann, nach Analogie der freien Lohn- und Rentenfunction, eine sehr verschiedene sein, je nach dem Grad der Volksbildung, dem Mass des Honorarkostenantheils am Stückpreis, vor Allem nach der Verkehrsnatur der verschiedenen Gattungen publicistischer Produkte.

An Richter's Werk ist immerhin zu schäzen, dass es einen Versuch macht, die Fristbeschränkung des Autorschuzes theoretisch zu ergründen. Andere denken hieran nicht und lassen dann die Gesezgebung ohne Haltpunkt in dieser Frage, oder sie ignoriren leichtweg die Bedeutung der Zeitfrage. So meint

Max Wirth [1]): „die Beschränkung des Urheberrechtes ist im Wesentlichen bedeutungslos. Ein Buch ist gewiss fast immer zu der Zeit am nüzlichsten, in welcher es erscheint.“ Allein schon thatsächlich ist diess für die bedeutendsten, die klassischen Werke, nicht richtig, also die kürzere oder längere Frist praktisch hier gar nicht „bedeutungslos.“ Von Werken der Malerei, Plastik, Musik wird diess besonders gelten. Sodann liesse sich aus den Worten Wirth's ebenso für völlige Beseitigung als für ewige Dauer des Autorschuzes argumentiren, und die Vermuthung wäre an sich gegen das Monopol. Weiter ist es für den Bücherpreis und für die Art des Vertriebes keineswegs gleichgiltig, ob das Monopol kurz oder lang ist; hinsichtlich des amerikanischen Büchermarktes ist diess oben an bezeichnenden Thatsachen hervorgetreten, und auch die Preise der deutschen Klassiker sind mit Annäherung an den Ablauf der Nachdrucksprivilegien viel wohlfeiler geworden.

Die juristische Doctrin macht kaum einen Versuch, die Zeitfrage zu lösen. Einerseits nimmt sie eine Schuzpflicht an, soweit das Vermögensinteresse des Autors reicht, andererseits sucht sie unter vager Berufung auf das allgemeine Interesse doch wieder an jener Schuzpflicht abzubrechen, ohne begründen zu können, wie viel und wie weit. Die ganze diessfällige Blösse der juristischen Doctrin offenbart sich z. B. in dem Saz, welchen Wächter als leitenden Gedanken an die Spize seiner Erörterungen über die Schuzfrist stellt: „das Verlagsrecht erfordert nach seinem Prinzip einen Schuz insoweit, als für den Autor faktisch die Möglichkeit einer Nuzung seines Erzeugnisses im Verkehr vorliegt. Eine Grenze findet aber dieser Schuz in der Anforderung, dass die geistige Benuzung für Alle, der geistige Verkehr nicht unverhältnissmässig gestört werde.“ Wo ist denn der Massstab der „Verhältnissmässigkeit“, nach welchem der Kompromiss zwischen den beiden einander entgegengesezten Prinzipien zu schliessen wäre? Wächter theilt einen solchen Massstab nicht mit und verzichtet hiedurch auf eine Lösung der Zeitfrage gleich allen andern Juristen. Wir haben in Abschnitt VI die Rentenfunktion als Versöhnung beider Interessen nachgewiesen.

---

1) l. cit. S. 353.

Wie für die Zeitbegrenzung, so entfalten sich auch für die Raumbegrenzung des Autorschuzes weittragende Folgerungen aus unserer Theorie. Die internationalen Verträge über litterarisch-artistisches Eigenthumsrecht finden an diesen Folgerungen eine grundsäzliche Schranke, während die Freiheit der Uebersezung durch unsere Theorie grundsäzlich Boden gewinnt. Das Monopol ist auch räumlich in restrictivem Sinne anzuwenden.

Die räumliche Begrenzung des Autorenschuzes.

Als Konsequenz eines hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Rententheorie gerechtfertigten Autorenschuzes rechtfertigte sich so eben ins Einzelne die zeitliche Begrenzung dieser Art rechtlich ausschliessender Absazverhältnisse. Es liegt nahe, sofort auch die Frage der räumlichen Begrenzung derselben zu stellen. Auch diese Frage ist von hohem praktischem Interesse.

Vom Standpunkt der litterarisch-artistischen Eigenthumsidee kommt man zu territorial allgemeiner, wie zur zeitlich unbegrenzten Geltung der Urheberrechte. Die Franzosen als eifrigste Vertreter der Idee geistigen Eigenthumsrechtes, zugleich als bisherige Herren der belletristischen und artistischen Weltmode, sind folgerichtig auch die Propagandisten internationalen Autorenschuzes gewesen, und sie haben in Europa dieser Konsequenz Geltung verschafft. Die Beschlüsse des Brüsseler Kongresses von 1858 lauten dafür. Die Vereinigten Staaten dagegen sträuben sich gegen die internationale Ausdehnung des Autorenschuzes auf ihr Gebiet; Carey's Schrift ist hiegegen geschrieben.

Nach der hier vertretenen Theorie ist folgender Gesichtspunkt entscheidend: wie verhält sich die freie Prämienfunction der Rente, dieses Vorbild des vom Staate geschaffenen künstlichen Einkommensschuzes, zur Ausdehnung des Marktes? Haben sonst die Autoren und die Entdecker eine Vorhand der Ausbeutung für den ganzen Weltmarkt? Nimmt nicht vielmehr der Vortheil der Ausbeutungspriorität, selbst der Einholung der blossen Kosten, im Quadrat der Entfernung der Marktgrenzen vom Mittelpunkt der prioritätischen Unternehmung ab?

Wir glauben, dass im Allgemeinen das Letztere

stattfindet. Die Erhebung ausserordentlichen Einkommens schwächt sich, je weiter hinaus auf dem Markte, desto mehr ab; sie verliert an Stärke, wie die Wellenringe mit der Entfernung vom Punkte des Stosses.

Dann aber kann auch der Autorenschuz, wenn er als künstlich nachgebildete Lohn- und Rentenfunktion erfasst wird, schwerlich auf einen territorial allgemein gleichen Grad der Geltung Anspruch machen. Dann sind auch die liberale Behandlung der Uebersezungsfreiheit in der deutschen Gesezgebung und die amerikanische Widersezlichkeit gegen die von England und Frankreich vertretene Universalität des Autorenschuzes nicht so unbedingt verwerflich, als es gewöhnlich angenommen wird.

Treten wir den leztgenannten Fragen sogleich näher!

Man muss drei Fälle unterscheiden: die auswärtigen Staaten gehören einer oder mehreren fremden Sprachen an; oder sie gehören ganz oder theilweise zu dem Gebiet derselben Sprache, in welcher das Werk verfasst ist, oder das Werk ist in einer Weltsprache, einer todten oder einer lebenden, geschrieben.

1) Der Fall fremder Zungen im fremden Staate: Der internationale Schuz kann an und für sich mehrere Zielpunkte haben: Absazbeherrschung auch des fremdsprachigen Marktes, a) theils gegen Nachdrücke zum Gebrauche derjenigen Leser, welche troz der Angehörigkeit an eine fremde Nationalsprache dennoch die Originalsprache lesen können und lesen wollen, theils b) gegen Uebersezungen in die fremde Sprache, — sodann c) Schuz gegen solche Nachdrücke im fremden Staat, welche zur Rückeinfuhr in das Land des Originalverlages bestimmt sind (Nachdruckscontrebande). Dreierlei Schuzinteressen sind es also, welche für den zuerst zu erörternden Fall in Frage kommen, und unter diesen dreien ist das der Uebersezungsfreiheit oder Nichtübersezungsfreiheit praktisch am wichtigsten.

a) Wenn auch viele Ausländer ein Werk in der Originalsprache lesen, so ist doch die Originalausgabe, da sie den geschüzten Markt eines grossen nationalen Sprachgebietes hat, so sehr in der Vorhand der freien Rentabilität, dass sie gegen einfachen Nachdruck im Auslande für Ausländer von selbst geschüzt ist. Es müsste denn der heimische Preis so gegriffen sein, dass

im Auslande eine viel kleinere Auflage mit wohlfeileren Exemplarpreisen hergestellt werden kann. Derartige Uebertheurung des Originalproduktes hat aber socialökonomisch keinen Anspruch auf staatliche Förderung.

b) Gegen Uebersezungen ist ein Schuz unseres Erachtens nicht begründet.

Das Widerstreben der praktischen, namentlich der deutschen Gesezgebung, bezüglich des Schuzes gegen Uebersezung, hat einen ganz richtigen Takt bewährt. Sogar die Heisssporne des unbeschränkten geistigen Eigenthumsrechtes haben hier ihrem Konsequenzmachen die Spize stark abgebrochen, indem sie bis jezt nur bei Vorbehalt des Uebersezungsrechtes und bei sofortiger Ausführung dieses Vorbehaltes einen kurzen Uebersezungsschuz verlangten; sogar der Brüsseler Autorenkongress für Autorschuz (1858) verlangt nur zehnjährigen Uebersezungsschuz.

Gewöhnlich wird der Schuz gegen Uebersezungen aus dem Grunde verworfen, wenigstens nur sehr beschränkt eingeräumt, weil die Uebersezung als solche ein neues Geistesprodukt, eine Weiterverarbeitung, nicht blosse mechanische Vervielfältigung sei. Diese Beweisführung für Uebersezungsfreiheit ist wirklich die einzige, welche vom Standpunkt der gewöhnlichen Theorieen des Autorschuzes überhaupt möglich ist. Mag ihr aber auch Wahres zu Grunde liegen, so bleibt sie doch eine überraschend liberale Behandlung der Uebersezungsarbeit inmitten des sonstigen protectionistischen Eifers; sie klingt wie einiger Abfall vom Prinzip, wie ein Stück Politik, welche den Bogen nicht überspannen will, oder wie egoistische Inkonsequenz der Uebersezungslitteraten, welche im Chorus des litterarisch-artistischen Protectionismus mitrufen. Wird doch in achtzig unter hundert Fällen die Uebersezung eine ebenso mechanische Arbeit sein, als die Arbeit des Druckereifaktors, welcher einen einfachen Nachdruck besorgt. Gerade bei den rentabelsten Uebersezungsartikeln aus dem Gebiete der Romanfabrikation wird diess zutreffen. Ist dem aber so, so ist die Ableitung der Uebersezungsfreiheit aus neuer Autorschaft ein schwieriges Problem; dem ersten Autor müsste wenigstens eine Abfindung oder ein Gewinnantheil Seitens des Uebersezungsverlages grundsäzlich gebühren.

Nach unserer Theorie findet die volle Uebersezungsfreiheit aus einem anderen, wirklich national-ökonomischen Grunde ungezwungen ihre Rechtfertigung. Bei allen Produkten genügt die Priorität auf einen Theil des ganzen Weltmarktes, um durch die normale Lohn- und Lohnrentenfunktion jeder Leistung socialökonomisch gerecht zu werden; jedes Produkt, nicht blos Kleider, sondern Utensilien und Verbrauchsgüter aller Art, trägt seinen nationalen Typus oder erborgt als Exportartikel einen fremden Nationaltypus, und wird so „rentabel." Die ausgezeichnetste Leistung verliert im Quadrat der Entfernung an Marktgunst. Was Carey [1]) in anderem Zusammenhang bemerkt hat: „der heimische Markt ist der wichtigere für Worte so gut wie für Sachen", wiegt auch in unserer ökonomischen Theorie des Autorschuzes. Schon ein Marktgebiet von kleinerem Radius sichert in der Regel die Rentabilität. Weiter braucht daher auch die künstliche durch das temporäre Monopol des Autorrechtes vermittelte Rentabilität nicht zu gehen. Die heutigen nationalen Sprachgebiete sichern einen sehr erheblichen heimischen Markt. Das zeitweilige Monopol auf diesem Markt ist, zumal für Artikel von grossem Publikum, ein sehr reichliches Surrogat des sonst gegen Concurrenz kämpfenden freien Lohn-, Gewinn- und Renteneinkommens. Eine Verstärkung durch Uebersezungsmonopole, völkerrechtlich hergestellt, ergäbe ein unmässiges Weltmonopol des Autors. Dieses ist vom Standpunkt unserer restrictiv nicht extensiv anzuwendenden Theorie der ausschliessenden Absazverhältnisse zu verwerfen.

Dazu kommt, dass für den Autor der Schuz gegen Uebersezung geringes Vermögensinteresse hat. Der Originalverleger giebt wegen des im Verlagsvertrag gewöhnlich mitübertragenen Uebersezungsrechtes nicht viel grösseres Honorar. Der auswärtige Verleger aber wird der berechtigten Autorfreude oder Eitelkeit das Uebersezungsrecht wohlfeil abkaufen. Auch da ist das Recht des Autors ein Erstgeburtsrecht, welches besten Falls um ein Linsengericht veräussert werden kann. Höchstens für Produkte von der Gattung der Romanfabrikate, welche schon auf dem heimischen Markte gut bezahlt sind, würde der Uebersezungsschuz

---

1) 3. Brief.

ein erkleckliches Vermögensinteresse darstellen, er ist aber gerade hier entbehrlich.

An der Berechtigung der Uebersezungsfreiheit wird auch nichts durch die Möglichkeit geändert, dass mehr Uebersezungs- als Originalexemplare abgesezt werden. Der Autor kann ja nach Belieben die Sprache mit grösserem Publikum für die Originalausgabe wählen.

Es darf für den Schuz gegen Uebersezungen auch die höchst persönliche Rücksicht auf den Autor, der einen guten Uebersezer wünscht, nicht massgebend sein. Einmal kann schon während des Druckes der Originalausgabe für die Uebersezung gesorgt werden. Sodann haben die Uebersezungsfirmen bei vorhandener Conkurrenz selbst ein Interesse, ihr Produkt als gute Wiedergabe des Originals auf den Markt zu bringen, da der Erfolg des Absazes hievon bedingt ist; sie werden den tüchtigen Uebersezer meist besser ausfindig machen, als der fremde Autor.

Am ehesten könnte für die eigentlich wissenschaftlichen Werke ein Schuz gegen Uebersezung in Frage kommen. Für sie ist nämlich das nationale Publikum oft sehr klein, die wissenschaftliche Produktion und Consumtion dieser Werke ist ihrer Natur nach aristokratisch, desshalb oft nur bei kosmopolitischem Markte rentabel; ihr Absaz hat mehr und mehr ein zerstreutes Weltpublikum, durch welches ein kleines concentrirtes Nationalpublikum ersezt wird. Die Gründe, welche oben für die Uebersezungsfreiheit geltend gemacht worden sind, haben desshalb für diese Art von Erzeugnissen unläugbar ein geringeres Gewicht.

Dagegen kommen zwei Umstände compensirend in Betracht: einmal die Thatsache, dass wissenschaftliche Werke abgesehen von denen, welche schon ein grosses nationales Publikum haben und desshalb des Schuzes gegen Uebersezung nicht bedürfen, auch von ausländischen Gelehrten in ihrer Originalsprache gelesen werden, — die meisten Gelehrten werden gegenwärtig deutsch, englisch, französisch, italienisch lesen; sodann die Thatsache, dass die Wissenschaft in der Regel neben dem Honorareinkommen noch andere Sustentationsquellen hat, — man denke an Universitätsprofessuren, Preisausschreibungen, Stiftungen u. s. w.

Die Uebersezungsfreiheit möchten wir hienach als einen unanfechtbaren nationalökonomischen Grundsaz betrachten. Selbst den im Lande des Originalverlages erscheinenden Uebersezungen würden wir den Grundsaz der Uebersezungsfreiheit angedeihen lassen. Die hinreichend lohnende Verwerthung des Originals wird nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Uebrigens legen wir dieser vom positiven Recht anders entschiedenen Seite der Frage überhaupt wenig Gewicht bei.

Gleich dem Schuz des Originalwerkes gegen die Uebersezung halten wir den Schuz der Uebersezung selbst gegen Nachdruck für eine volkswirthschaftlich nicht sehr dringliche Einrichtung. Für die Regel, welche selten durch die Ausnahme einer Uebersezung von eigenem klassischen Werth durchbrochen wird, ist die Uebersezung eine mechanische Arbeit, für welche nicht sehr grosse Kosten erwachsen und welche durch die Priorität der erst erscheinenden Uebersezung wohl hinlänglich gedeckt wird. Es kommt aber weiter in Betracht, dass Uebersezungen an sich ein nicht zu grosses Publikum zu haben pflegen, so dass aus schon oben dargelegten Gründen selten ein Nachdruck ökonomisch rathsam ist; diess gilt insbesondere auch von Uebersezungen, welche für sich selbst eine geistige Leistung sind. Für Uebersezungen aber mit ausnahmsweise grossem Publikum tritt im Stückpreis der Uebersezungskostenantheil zurück, und die Wohlfeilheit des Produktes in Folge der Conkurrenz mehrerer Ausgaben ist das überwiegend berechtigte Interesse.

Indessen mag der Schuz einer Uebersezung gegen einfachen Nachdruck einstweilen stehen bleiben. So lange derselbe kein Verbot einer zweiten und dritten Uebersezung wird, wird er praktisch nicht viel schaden und einigen wenigen ausgezeichneten Uebersezungen nüzen.

c) Unter a und b ist der internationale Autorschuz, im Verhältniss mehrerer Staaten von ungleicher Sprache, nur in Hinsicht auf Ausbeutung des fremden Sprachgebietes selbst ins Auge gefasst worden. Ein anderer Gesichtspunkt erhebt sich, soferne einfacher Nachdruck im Ausland behufs Einschmuggelung in das Originalsprachgebiet stattfinden kann. Zunächst ist es offenbar Sache der Staatsbehörde des Originalverlegers, die Einfuhr der-

artiger Nachdruckscontrebande zu hindern. Ob der fremde Staat sich zur Verhinderung der Contrebande-Ausfuhr oder zum Verbot des Nachdrucks der Originalsprache auf seinem Gebiete überhaupt herbeilassen will, ist praktisch eine untergeordnete Frage. Ein sehr beträchtlicher Unterschied der Nachdrucks- und der Originalpreise muss vorhanden sein, um eine solche Nachdruckscontrebande troz der Transport- und Schmuggelkosten, und troz der Strafgefahr im Einfuhrstaat ins Leben zu rufen. Alsdann aber wird der Originalverleger in der Regel sein Monopol zu theuren Preisen missbraucht haben, und auch der mit wenig Sorgfalt geübte oder nur kostspielig zu benüzende Schuz des fremden Staates wird den vom Originalverleger mitverursachten Schmuggelreiz nicht überwinden. Der Geist der Contrebande zeigt sich hier als einer jener Geister, welche das Böse wollen und doch das Gute schaffen; er nöthigt den Verleger, vom Missbrauch des Monopols zur Preisübertheurung abzustehen. Für denjenigen Theil des Stückpreises, welcher von den Originalkosten herrührt, wird der Verleger durch die Transportkosten und das Schmuggelrisico der Contrebandenachdrücke in der Conkurrenz wieder aufkommen.

Dem internationalen Schuz gegen Nachdruck in Staaten mit durchaus fremder Zunge, bestehe jener im Verbot jedes Nachdrucks im fremden Staate, oder nur in einem Verbot der Ausfuhr in das Originalverlagsgebiet, legen wir hienach untergeordnetes Interesse bei.

2) Der fremde Staat gehört ganz oder theilweise dem Sprachgebiet des Originalwerkes an.

Selbst in diesem Falle erscheint insolange, als das Originalwerk am Staate seines Erscheinens ein grosses Absazgebiet besizt, die Monopolisirung auch der auswärtigen Abtheilungen desselben Sprachgebietes nach unserer Theorie nationalökonomisch nicht als selbstverständliche Forderung; denn unter der ausgesprochenen Voraussezung wirkt die durch Autorrechtsmonopol ergänzte Lohn- und Rentenfunktion schon auf nationalem Gebiete in hinlänglich starkem Grade.

Eine andere Frage ist es, ob nicht wegen der Gefahr der Zurückschmuggelung fremder Nachdrücke in das heimische Originalabsazgebiet eine Verhinderung alles Nachdruckes auch im

fremden Lande völkerrechtlich zu erstreben sei? Diese Frage ist schwer zu einer festen Entscheidung zu bringen.

Im Allgemeinen ist auch die Contrebande, welche aus gleichsprachigen Gebieten mit Nachdrücken getrieben wird, mit jenen die Originalkosten compensirenden, besonderen Ausgaben behaftet, welche schon hervorgehoben sind. Das Risico ist namentlich dann ein starkes und wirkt gleich hohen Assecuranzspesen vertheuernd für den Contrebandartikel, wenn nicht bloss der Nachdrucker sondern auch der Händler mit Schmuggelnachdruck schweren Strafen unterliegt. Dazu kommt, dass der Originalverleger bei zollfreier Aus- und Einfuhr auch den fremden Markt mit seinen Originalprodukten zu beherrschen in nicht ungünstiger Lage ist; deutsche Verleger sollen häufig Originaldrucke wohlfeiler an die Deutschen in Amerika, als an die Deutschen in Deutschland abgesezt haben. Endlich und vor Allem erscheint die Ausdehnung des Monopolschuzes von einem grossen Nationalmarkt auf einen zweiten und dritten ebenso grossen Markt als eine exorbitante Bevorzugung, welche die unserer Theorie entsprechenden natürlichen Grenzen des Autorschuzes stark überspringt.

Die anglosächsische Race hat wirklich mehrere grosse Nationen mit gleicher Sprache aufzuweisen; für sie erscheint aus den eben bezeichneten Gründen die unmittelbare Ausdehnung des Autorschuzes auf die ganze englisch redende Welt, so dass englische Bücher auch in Amerika, amerikanische im ganzen englischen Reich monopolisirt wären, eine völkerrechtliche Forderung von sehr anfechtbarer Berechtigung. Der Widerstand der Verein. Staaten hiegegen ist, wie viel Einseitiges auch Carey für denselben gesagt haben mag, nationalökonomisch nicht ohne Weiteres als Piratentheorie zu brandmarken.

Dagegen wird zwischen grossen Staaten mit gleicher Sprache die Unterdrückung der Ausfuhr und der Einfuhr von Nachdruckscontrebande nach dem Originalmarktgebiet ein berechtigtes und beiderseits ehrlich zu unterstüzendes Ziel der internationalen Politik bilden müssen. Die Schwierigkeiten der Durchführung werden wenigstens nach einer Seite, nämlich als Warnung gegen die Uebertheuerung des Preises des Originalwerkes, wohlthätig wirken.

Anders liegt die Frage da, wo kleinere Staaten als gleich-

sprachige Gebiete aneinander oder gleichsprachige Theile eines fremden Staates sich an das grössere Originalabsazgebiet anlehnen. Dieser Fall ist gegeben im Verhältniss der deutschen Staaten einschliesslich Deutschösterreichs zueinander, im Verhältniss der Schweiz zu Deutschland, Frankreich und Italien, und im Verhältniss Belgiens zu Frankreich.

Auf der einen Seite ist der Markt der in den kleinen Gebieten erscheinenden Werke ein kleiner. Die Ausdehnung des Schuzes ihrer Verlagsartikel auf den Absaz in den grösseren gleichsprachigen Gebieten ist Bedürfniss, und die Ausdehnung des Schuzes der in lezteren Gebieten verlegten Werke auf den Markt der angrenzenden kleineren Staaten eine nicht unmässige Vergrösserung des Monopols. Die Zusammenlegung zu Einem Schuzgebiet durch Vertrag ist also in diesem Falle wohl begründet.

Sie ist es noch mehr, weil die Gefahr des Nachdruckschmuggels hier sehr gross ist. In der Schweiz, in Belgien, eine Zeit lang in dem den Nachdruck hegenden Württemberg waren die Raubnester des verwerflichen Nachdruckes gebaut. Der Schuz des Originals auf heimischem Absazgebiet ist fast nur durch Verbot alles Nachdruckes zwischen Staaten möglich, welche in dem hier vorausgesezten Verhältniss der Nachbarschaft und Sprachgemeinschaft zu einander stehen.

Für die deutsche Politik liegen hienach in Sachen des internationalen Autorenschuzes die Aufgaben einfacher, als für die angelsächsischen Staaten.

Wollte aber auch für die lezteren der einfache Ausschluss alles Nachdruckes zu einem internationalen Rechtsprinzip erhoben werden, so wäre nach unserer Theorie als Aequivalent eine Kürzung der Schuzfrist gerechtfertigt; denn je ausgedehnter der Schuz in räumlicher Beziehung ist, desto beschränkter kann und soll er nach unserer Theorie in Hinsicht auf die Zeit sein. Das Monopol des Autorschuzes als surrogirende Lohn- und Rentenfunktion erreicht seinen begrenzten Zweck desto schneller, je grösser und besser der Markt ist, und dieser kann kleiner sein, je länger die Schuzfrist ist.

Was sich hinsichtlich der Zeitbegrenzung des Autorrechtes ergeben hat, gilt hienach analog auch von der Raumbegrenzung:

Die verschiedenen Fälle des internationalen Autorschuzes dürfen nicht nach Einer Schablone bemessen werden. Der Brüsseler Kongress ist auch in diesem Stücke viel zu weit gegangen, indem er den nationalen Monopolschuz ohne Weiteres zu einem völkerrechtlichen Institut von gleicher Zeitausdehnung erheben wollte.

3) Der dritte Fall, welcher der Gebietsbegrenzung des Autorschuzes Schwierigkeiten bereitet, ist die Abfassung eines Werkes in einer Weltsprache für ein in der ganzen Welt zerstreutes auserlesenes Publikum.

Man hat lebende und todte Weltsprachen dieser Art zu unterscheiden.

Es giebt heutzutage nur zwei lebende Sprachen, welche ohne Hyperbel als Weltsprachen der „gebildeten“ und wissenschaftlichen Welt angesehen werden können, — die englische und die französische, und zwei, welche im Begriffe sind, Weltsprachen in diesem Sinne zu werden, — die deutsche und die italienische. Die englische Sprache ist sogar gemeine Sprache mehrerer grosser Nationen, vulgäre Weltsprache, nicht blos Sprache der gebildeten Welt; die Schwierigkeiten, welche sie für die Raumbegrenzung des Autorschuzes an vulgären Werken bereitet, sind jedoch schon erörtert.

Der Charakter einer Weltsprache für gebildete, wissenschaftliche Kreise, überhaupt für kosmopolitisch zerstreutes aber „gewähltes“ Publikum würde kosmopolitischen Schuz der für solches Publikum in diesen Sprachen verfassten Werke an und für sich nicht unbegründet erscheinen lassen; denn der Markt solcher Bücher lohnt oft erst als Weltmarkt, der innerste ökonomische Rechtfertigungsgrund des Autorenschuzes würde daher nach unserer Theorie vollen internationalen Autorenschuz vielleicht begründen. Liesse sich nur eine feste Richtschnur zur gesezgeberischen Definirung kosmopolitischer Werke für gewählte Kreise geben, so würde ein kosmopolitischer Autorschuz nicht blos an sich zu rechtfertigen, sondern auch wegen der weiteren Folge zu empfehlen sein, dass nun für den sonstigen heimischen Autorschuz die aus Rücksicht auf Werke mit kleinem Publikum langbemessene Schuzfrist verkürzt werden könnte.

Allein für Werke, die in lebenden Welt-Gelehrtensprachen geschrieben sind, lässt sich eine gesezgeberische Formulirung des wissenschaftlichen oder sonst exclusiven Charakters nicht finden.

Für lateinisch geschriebene gelehrte Werke wäre zwar das Merkmal der todten Sprache ein sicherer Anhaltspunkt der Zutheilung kosmopolitischen Schuzes. Allein bei der geringen und abnehmenden Zahl so geschriebener Schriften ist eine besondere völkerrechtliche Institution nicht empfehlenswerth [1]).

Wenn nun in lebenden Weltsprachen geschriebene Gelehrtenwerke wegen der Schwierigkeiten der gesezgeberischen Definition, — in lateinischer Sprache geschriebene Werke wegen der Geringfügigkeit des Interesses kosmopolitischen Schuz entbehren sollen, so kann man sich gleichwohl beruhigen. Die litterarische Produktion dieser Art ist, wie schon in anderem Zusammenhang bemerkt ist, am wenigsten auf blosse Geldvergütung und Geldprämien angelegt, und andere öffentliche und quasiöffentliche Formen der Sustentation, Besoldungen, Aemter, Fonds gelehrter Gesellschaften und Stiftungen — sind die ökonomische Grundlage derselben, soweit eine solche nothwendig ist.

Eine Weltsprache, und zwar eine Sprache zum Gemüth ist die Musik.

Zur Vergeltung musikalischer Produktion genügt jedoch das ausschliessende Verwerthungsrecht bei dem grossen Publikum, welches jede bedeutsame Nation für derartige Schöpfungen liefert. Auch musikalische Werke verläugnen, wenn der ganz unmusikalische Verfasser gegenwärtiger Schrift eine Behauptung Anderer nachreden darf, nationalen Ursprung nicht und haben in der Heimath ihr hauptsächliches Publikum.

Dasselbe gilt von den dramatischen Werken hinsichtlich der Aufführung, von der Kunst überhaupt. In der Aufführbarkeit sind Dramen kosmopolitisch; zur Vergeltung ihrer Hervorbringung genügt jedoch das Monopol beim heimischen Theaterpublikum.

---

1) Grundsäzlich wäre also das Verbot jeder Uebersezung eines in todter Sprache erschienenen Werkes, wie es im preussischen Recht (Mandry Comm. S. 199) enthalten ist, unserer Theorie nicht ganz widersprechend.

Wir fassen die Hauptergebnisse dieses Abschnittes zusammen: Uebersezungsfreiheit — Schuz gegen Nachdruckscontrebande aus fremdem Gebiet, nicht aber gegen auswärtige Herstellung und Absaz der Nachdrucke für fremde Leser, — Anschluss kleiner, namentlich angrenzender gleichsprachiger Länder an das Hauptsprachgebiet zu Einem Schuzgebiet!

Diese Grundsäze des internationalen Autorschuzes sind durch vertragsmässige Anwendung des Prinzips der Gegenseitigkeit bereits übersprungen. So lautet Art. 1. des französisch-bairischen Vertrages vom 24. März 1865: „Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie, und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Litteratur und Kunst sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthume an Werken der Kunst und Litteratur gesezlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden.“

Man hätte — so will uns scheinen — von diesem Zeitalter des Weltfreihandels erwarten dürfen, dass es nur die Concurrenz als einen extensiv anzuwendenden Grundsaz behandle. Merkwürdiger Weise hat man dem Monopol, das doch restrictiv anzuwenden ist, hier fast unbedacht kosmopolitische Geltung zukommen lassen. Bis zu welcher Naivetät man es treiben kann, zeigt freilich der Brüsseler Kongress von 1858, welcher in Abschnitt 1—4 seiner Beschlüsse Weltautormonopole, dagegen in Abschnitt 5 die Abschaffung aller Zölle für Litteratur- und Kunstprodukte nebeneinander verlangt hat.!!

Noch ist der Autorschuz als Prämie rascher Ideenverbreitung und im Verhältniss zur erlaubten Reproduktion zu erörtern.

Im Bisherigen ist die Singularität des im Autorrecht enthaltenen Monopols auf die singuläre Natur publicistischer Produkte im Verkehr zurückgeführt worden, soferne für sie die normale Lohn- und namentlich Rentenfunktion des freien Verkehrs verkümmert ist. Nun ist die „Publicität“ der Geistesprodukte, wie die Ursache des aus-

schliessenden Absazrechtes, auch Zweck des Monopols. Und indem wir den bisherigen Standpunkt umkehren und das temporäre Monopol als Mittel und Kaufpreis rascherer Ideenausbreitung und Ideenverwerthung nachweisen, erfassen wir die lezte wichtige Seite des Autorschuzes, welche noch unerörtert ist, und gelangen hiebei zur Entscheidung der Fragen über erlaubte literarische Reproduktion und über den Kunstschuz gegenüber der sogenannten Kunstindustrie.

Der Inhalt der sogenannten „geistigen Produkte“ verlangt nach den Gesezen der socialen Oekonomie und gemäss der Bestimmung geistigen Besizthums eine rasche Weiterverbreitung. *Les écrits c'est du feu, que l'on emprunte et que l'on prête à son voisin*, sagt Voltaire, und Viele haben es ihm nachgesagt. Wir haben diese Bestimmung der Ideenschöpfungen, Gemeingut zu werden, oben eingehend erörtert.

Es hat sich gezeigt, dass alle in den socialen Verkehr eintretenden Güter ein Produkt zweier Faktoren, gleichsam ein Gewebe aus natürlicher Kette und aus persönlichem Einschlag, materielle Substrate mit geistigem Inhalt sind, das gegensazreiche Wesen des Menschen reflectirend. Allein die Verhältnisse der Zusammensezung sind denn doch sehr verschiedenartig.

Bald überwiegt das spirituelle, bald das materielle Element. Es giebt viele Gradationen: vom durchgeistigtsten Produkt, an welchem das Substrat, auf dem es in den gesellschaftlichen Verkehr eintritt, fast verschwindet (Gedicht, Vortrag, Gemälde, Notiz über eine wissenschaftliche Entdeckung), fortschreitend etwa zu einer Maschine, in welcher nur an einem kleinen Theilchen eine wichtige Neuerung hervortritt, bis zum Brod, welches aus einer eine hergebrachte technische Idee verwirklichenden Mühlen- und Bäckereieinrichtung hervorgeht — welcher Unterschied!

Je mehr nun in einem Produkte eine gemeinnüzige, nicht blos der Verbreitung sondern auch der Weiterverarbeitung fähige Idee hervortritt und das körperliche Substrat als Nebensache in den Hintergrund rückt, desto mehr entspricht es den schon dargelegten Grundsäzen, dass sie rasch zum geistigen Gemeingut werde und von anderen geistigen Kräften

der Verwerthung zu andern Zwecken und einer vervollkommnenden Anwendung entgegengeführt werden könne.

Diess wird in ganz gerechter Weise erzielt, indem

einerseits das geistige Erzeugniss gegen einfache, reine Vervielfältigung in der Gestalt, in welcher es in den Verkehr geworfen wird, und zu dem Verwerthungszwecke, um dessen willen es in den Verkehr geworfen wird, temporär geschüzt wird, und indem

andererseits die den neuen Produkten zu Grunde liegende Idee desto unbedenklicher und unverhüllter dem gemeinen Verständniss erschlossen und der Anstoss zu ungehemmter anderweitiger Verwerthung und zur Vervollkommnung gegeben wird.

Das ausschliessende Absazrecht gegen einfache und auf dieselbe Nachfrage berechnete Nachahmung wird so die Voraussezung einer desto rascheren Verwerthung in anderer, vielleicht vollkommenerer Form und für andere Erwerbszwecke, bez. Absazkreise.

Absazkreise, welche durch die reine Vervielfältigung des Originals in seiner ursprünglichen literarischen oder artistischen Qualität für denselben Kreis des Literatur- und Kunstconsums nicht zu erschliessen sind, können durch „ändernde Nachbildung“ und durch Anwendung für andere Bedürfnissarten, unter Einverleibung der Idee in ein nüzliches Gut oder ohne solches Substrat, erschlossen werden. Der Autor des Originals hat keinen Anspruch auf Ausbeutung solcher Absazkreise, welche nur durch Aenderung der Form oder durch Einführung derselben Form auf anderem Substrat in andere Bedürfnisskreise zu gewinnen sind. Dieselbe literarische oder artistische Ideenäusserung, in einen dem Publikum des Originals fremden Absaz- und Bedürfnisskreis verpflanzt, ist in dieser Verpflanzung selbst eine neue industriell-kommerzielle Schöpfung. Diess kann schon innerhalb des publicistischen Absazgebietes selbst eintreten; z. B. bei Citaten, Gedichten, die in Zeitungen abgedruckt werden. Noch mehr begründet die bloss kommerzielle Aenderung des Absazgebietes ausser der Formverarbeitung die Reproduktionsfreiheit da, wo Schriftwerke und Kunstformen Werken der Industrie ohne alle Aen-

derung der Worte oder Formumrisse einverleibt werden. Das Uhland'sche Metzelsuppenlied auf einer Wurstdüte, Photographieen von Gemälden auf Chocoladeenveloppen, Napoleons- oder Garibaldiporträte auf Taschentüchern sind freizugeben, bloss wegen des völlig veränderten Absazgebietes, wohin die Originalwerke aus dem eigensten Originalabsazkreise heraus verpflanzt sind. Namentlich für die Kunstnachbildungen an sich und für die Kunstnachbildungen innerhalb der Industrie hat das Princip, die auch bloss kommerziell ändernde Reproduktion freizugeben, sobald diese Reproduktion den Originalabsazkreis nicht schädigt, d. h. kommerziell eine wirkliche und gänzliche Abweichung vom originalen Verwerthungskreise begründet, — eine sehr bedeutende Tragweite. Wir kommen hierauf bei der besonderen Erörterung des Kunstschuzes zurück und stellen nur, bei aller Schwierigkeit der juristischen Formulirung, auch die kommerziell ändernde Reproduktionsfreiheit prinzipiell fest.

Das Monopol auf ganz andere, von Anderen geschaffene Marktgebiete zu erstrecken, ist nach allgemeinen Grundsäzen der ökonomischen Gerechtigkeit unzulässig. So erweitert und extensiv ausgelegt wäre das Monopol unverdient, und der allgemeinen Volksbildung wäre es schädlich. Diese Ausdehnung ist aber auch durch das Monopol des Originals auf das eigenste Publikum des Originals schon hinreichend abgekauft.

Das Monopol temporären Urheberschuzes ist zugleich Lösegeld möglichst rascher Verwerthung einer Idee oder eines Kunstgebildes zum Zweck anderweitiger Anwendung, zum Zweck der Hineinarbeitung in das Gebiet anderer Wissenschaften, angrenzender technischer Probleme, sammelnder Werke, endlich zum Zweck der Verbreitung ästhetischer Gesittung unter die Menge mittelst der nüzlichen Kunst, zum Zweck der Formnachahmung reiner Kunstgebilde an Objekten, deren Absazkreis über die Freunde der reinen Kunst und über die Liebhaber der reinen Kunstnachahmungen weit hinausreicht.

Wir gelangen damit für die ökonomische Theorie des Autorenschuzes zu drei correlaten Säzen von grosser Tragweite:

1) Der Schuz ist gegen reine Nachahmung eines gei-

stigen oder künstlerischen Produktes zum Zweck der Verwerthung im reinen natürlichen Absazkreis des Originalproduktes zu gewähren;

2) hiefür kann die theilweise Benüzung und die vervollkommnende Benüzung für geänderte Absazkreise desto unbedenklicher eingeräumt werden, sobald die Nachahmung entweder nach dem Gehalte der Copie nicht reine Nachahmung ist, oder wenn die Copie in keiner Weise Nachahmung für den Absazkreis des Originalproduktes ist. Die Freiheit der das Original umgestaltenden oder kommerziell verändernden Reproduktion ist zu verlangen.

3) Die liberale Hingabe neuer Geistes- und Kunstprodukte zu rascher Vervollkommnung und zur verallgemeinernden Weiterverarbeitung für weitere Konsumentenkreise ist ein Aequivalent des exclusiven Autorenschuzes gegen reine Nachahmung, und dient jenem natürlichen Geseze der Socialökonomie, am geistigen Gehalt neuer Schöpfungen möglichst bald einen Kommunismus zu begründen.

Die speziellen Folgerungen aus obigen Säzen werden erst bei Besprechung der einzelnen Arten der Autorrechte gezogen werden können. So viel jedoch darf über diese Säze schon hier gesagt werden, dass sie die Richtigkeit der gegenwärtigen Theorie der ausschliessenden Absazverhältnisse insofern bekräftigen, als sie, dieser entflossen, ganz jene liberale Behandlung der in Beziehung auf Umfang, Technik und Absazzweck verändernden Reproduktion rechtfertigen, welche in der Gesezgebung, gemäss den Bedürfnissen des praktischen Lebens, sich Geltung verschafft hat. Die liberale Praxis erscheint ihnen zufolge nicht als prinziploses Verlassen des Autorschuzes, sondern in der socialökonomischen Intention des lezteren grundsäzlich begründet. Keine andere Theorie hat diess bis jezt nachgewiesen.

Allerdings gewinnt jene liberale Behandlung durch das Autorrechtsprinzip selbst einige Rechtfertigung. In jeder Nachbildung ist einige Autorschaft mit enthalten, nicht am wenigsten in der Kunst der industriellen Dessinateure und Modelleure. Bei Demjenigen, welcher die einem neuen Produkt zu Grunde liegende Idee oder die daran hervortretende Form vervollkommnet, hiedurch und durch Verwerthung in andere Zweckgebiete und Absazkreise hinein

sich ein ökonomisches Verdienst um die Gesammtheit erwirbt, beginnt somit die *ratio* der Rentenfunktion aufs Neue und selbstständig zu gelten, so dass die verändernde Reproduktion nicht ausgeschlossen werden kann, ohne das grundsäzliche Fundament des Autorrechtes selbst theilweise zu negiren. Hiemit wäre jedoch die Schwierigkeit für die Begründung der industriell und kommerziell ändernden Reproduktion noch nicht gelöst; denn die Aenderung ist eben nur Zuthat zur Originalthat oder zu vorausgehenden Zuthaten Anderer. Die Originalthätigkeit wirkt in den Reprodukten fort. Dass diess unentgeltlich geschehe, kann nur dann gerecht erscheinen, wenn die Originalthätigkeit schon abgefunden, abgelöst ist. Diese Ablösung, welche wie schon nachgewiesen zugleich ein Postulat der nothwendigen geistigen Gütergemeinschaft der menschlichen Gesellschaft ist, versöhnt die ökonomische Gerechtigkeit. Das Monopol des Autors und Originalverlegers im eigensten Absazgebiet des Originals vollzieht diese Ablösung.

Ohne eine solche Ablösung des Autorverdienstes durch das mittelst Monopolschuzes hiezu befähigte Unternehmerkapital, — eine Ablösung, welche ganz dem regelmässigen Vorankauf der Arbeit durch das Unternehmerkapital innerhalb des freien volkswirthschaftlichen Verkehrs entspricht, — stünde es mit der Verrechnung des Erlöses und Gewinnes zwischen den Originalautoren, den Verbesserern und den Verlegern der ersteren schlimm.

Ohne diese Ablösung ist z. B. Richter's nationalökonomischer Massstab zur Beurtheilung der erlaubten Reproduktion und zur Auseinandersezung der lezteren mit der Originalautorschaft ein Grundsaz, welcher offenbar in unlösbare Verwirrungen hineinführt; Richter formulirt seinen Grundsaz näher (p. 116) wie folgt: „In dem Wesen der sich an ein gegebenes Produkt anlehnenden geistigen Arbeit liegt zugleich das Mass der Benuzung eines Produktes für eine andere Produktion, d. h. so weit das Produkt, welches durch eine solche Benuzung entstanden ist, das Wesen und den Charakter der Person an sich trägt und deren geistiges Kapital bekundet, so weit ist es das Produkt dieser Person und so weit die Benuzung des fremden Pro-

duktes, sei es als Ganzes oder als Theil den Charakter seines Schöpfers entweder durch die Unselbständigkeit des Benuzten oder durch die überwiegende geistige Arbeit der andern Person verloren hat, so weit ist es der persönlichen Lebens- und Rechtssphäre dieser Person entrückt und in die der andern Person übergegangen. Diese beiden Seiten eines solchen Werkes sind zusammengehörig und müssen stets mit einander betrachtet werden, um das Werk selbst schäzen zu können. Die dadurch gegebenen Grenzen umschliessen somit die beiden Gebiete, in denen sich die Produkte des geistigen Kapitals bewegen, das Produkt der selbstständigen Arbeit und des freien persönlichen Kapitals und das Produkt der selbstständigen Arbeit und des benuzten Kapitals anderer Personen."

Die liberale Behandlung der erlaubten Reproduktion ist ein grosses Interesse. Um so befriedigender ist der unserer Theorie entquellende Nachweis, dass dieselbe auch nicht ungerecht ist. Die Bedeutung möglichster Freiheit der verarbeitenden Reproduktion und die jedem Ideenmonopol widerstrebende Einheit des geistigen Schaffens der Menschen hat wiederum kein Nationalökonom so plastisch dargelegt, wie Carey, wenn dieser im zweiten Brief seinem Adressaten zuruft: „Nehmen wir einmal an, Sie beantragten im Senate einen Beschluss, wonach die Veröffentlichung an's Licht gezogener Thatsachen oder Ideen ein ausschliessliches Recht würde, und sehen wir zu, welche Wirkung ein solcher Beschluss haben würde. Sie würden sich, wie ich glaube, sogleich von den Männern umringt sehen, welche diese Thatsachen und Ideen aufpuzen und sie in der Form von Büchern herausgeben. Der Geograph würde zu Ihnen sagen: „„Mein werther Herr, diess geht durchaus nicht. Sehen Sie mein Buch an und Sie werden finden, dass es ganz und gar aus den Werken Anderer abgeleitet ist, von welchen Viele ihr Vermögen opferten und Andere ihr Leben einbüssten, während sie dasjenige Wissen aufsuchten, das ich der Welt jezt so billig mittheile. Sie werden hier den wesentlichen Inhalt der Werke von Humboldt und Wilkes wieder finden. Alle Entdeckungen Franklin's sind darin enthalten, und ich warte jezt nur auf das Erscheinen der Reise von Mc

Clure nach den Polargegenden, um eine neue Ausgabe meines Buches zu veranstalten. Ich bitte, bedenken Sie doch, was Sie im Begriff sind zu thun. Sehr wenige Leute haben die Musse, die Bücher dieser Reisenden zu lesen, oder die Mittel, sie zu bezahlen. Wenige hundert Exemplare sind hinreichend, um der Nachfrage zu genügen; nachher gerathen ihre Werke in Vergessenheit. Von den meinigen werden jährlich zehn, fünfzehn oder zwanzigtausend verkauft; es wird so das Wissen durch die Welt verbreitet; und den Männern selbst, die mir die Thatsachen liefern, die Möglichkeit gegeben, eine reiche Fülle unsterblichen Ruhmes zu erndten. Gewähren Sie denselben aber ein Verlagsrecht auf die neuen Ideen, welche sie etwa der Welt liefern, so hemmen Sie sogleich die Produktion solcher Bücher wie das meinige, zu meinem eigenen grossen Schaden, und zum Verlust des ganzen menschlichen Geschlechtes. Thatsachen und Ideen sind gemeinschaftliches Eigenthum und ihre Eigenthümer, das Publikum nämlich, haben ein Recht, sie nach Gutdünken zu benuzen.““ Der Geschichtschreiber würde sagen: „„Herr Senator, wenn Sie auf diesem Wege beharren, so werden Sie nie wieder Geschichtswerke sehen, wie das meinige. Hier sind Hunderte von Menschen über das Land zerstreut, emsig bemüht, Thatsachen, die sich auf unsere Geschichte beziehen, aufzuspüren. Sie sind Enthusiasten und Viele von ihnen sind sehr arm, Einigen von ihnen gelingt es, die Resultate ihrer Nachforschungen in der Form von Büchern zu veröffentlichen, während Andere dieselben den Zeitungen oder den historischen Gesellschaften übergeben, und so wird es möglich, dass die Resultate in die Welt gelangen. Wenige Menschen kaufen solche Dinge und es kommt nicht selten vor, dass Menschen, welche ihr Leben mit der Sammlung wichtiger Thatsachen verbracht haben, einen grossen Theil ihrer geringen Mittel damit vergeuden, dieselben einer undankbaren Nation mitzutheilen. Trozdem finden sie ihre Belohnung in dem Bewusstsein, dass sie auf diese Weise Andere in den Stand sezen, der Welt genaue Geschichten ihres Landes zu liefern. Ich finde sie unendlich nüzlich. Sie sind meine Holzhauer und Wasserträger und verlangen nie einen Lohn für ihre Arbeit. Entziehen Sie mir aber ihre Dienste, so werde ich genöthigt sein, die Produktion von

Büchern aufzugeben und zu meinen Berufsarbeiten zurückzukehren; zugleich aber wird Jenen der Ruhm geraubt, während dem Publikum das Wissen vorenthalten wird."" Der medicinische Schriftsteller würde sagen: „„Herr Senator, wenn es Ihnen gelingen sollte, den Gedanken durchzuführen, den Sie angebahnt haben, so fürchte ich, dass Sie unserem Beruf grossen Nachtheil zufügen und vermuthlich auch namhafte Verluste an Menschenleben verursachen werden; denn Sie werden dadurch die Verbreitung des Wissens hemmen. Wir haben hier und im Auslande Tausende von thätigen und denkenden Männern, die mehr darauf erpicht sind, Gutes zu thun, als Gewinn zu suchen, die sich auf das Studium specieller Krankheiten verlegen, die Resultate unseren Zeitschriften anbieten und nicht selten höchst werthvolle Monographieen veröffentlichen. Der Verkauf dieser lezteren ist immer gering, und ihre Veröffentlichung zieht den Verfassern nicht selten schwere Einbussen an ihren geringen Mitteln zu. Solche Männer haben für mich einen unschäzbaren Nuzen; denn mit Hülfe ihrer werthvollsten Arbeiten sah ich mich in den Stand gesezt, die zahlreichen und populären Werke zu arbeiten, die ich der Welt geliefert habe. Werfen Sie einen Blick auf diese Werke. Hier sind mehrere Bände davon, und von jedem verkaufe ich jährlich Tausende von Exemplaren mit grossem Gewinn. Entziehen Sie mir die Macht, die Gedanken der arbeitenden Männer unseres Berufes zu benuzen, so werden meine Bücher bald keinen Werth mehr haben und ich werde das beträchtliche Einkommen, das ich jezt davon beziehe, verlieren, während das Publikum an seiner Gesundheit benachtheiligt wird in Folge der erschwerten Verbreitung der einschlägigen Kenntnisse."" Der Professor würde Sie ersuchen, seine Vorlesungen zu beachten und sich zu überzeugen, dass dieselben keine einzige Idee enthalten, die aus seinem eigenen Geiste entsprungen ist. „„Wie hätte ich,"" würde er fragen, „„diese werthvollen Vorlesungen ausarbeiten können, wenn man mir die Macht entzogen hätte, die von den arbeitenden Männern gesammelten Thatsachen und die daraus von den Denkern der Welt entwickelten Principien zu benuzen! Ich selbst habe keine Zeit, Thatsachen zu sammeln oder sie zu analysiren. Seit vielen Jahren haben mir diese Vorlesungen ein beträchtliches Ein-

kommen abgeworfen und es wird auch in der Folge so sein, vorausgesezt nur, dass mir gestattet wird, in Zukunft ebenso zu verfahren wie bisher, d. h. alle neue Thatsachen und Ideen, auf die ich stosse, zu meinem eigenen Nuzen mir anzueignen, und dabei die Urheber derselben zu nennen oder nicht, je nachdem es zu meinem Zweck passt. Geben Sie Ihren Plan auf, mein werther Herr; er kann nicht durchgesezt werden. Die Männer, welche selbst arbeiten, und die Männer, welche selbst denken, müssen sich mit dem Nachruhm begnügen und dankbar dafür sein, wenn die Männer, welche die Bücher schreiben und die Vorträge halten, doch wenigstens für die Thatsachen, welche sie benuzen, und die Ideen, welche sie entlehnen, die Quellen namhaft machen."" Der Lehrer der Naturwissenschaft würde sagen: „„Mein Freund, haben sie auch darüber nachgedacht, was Sie eigentlich zu thun im Begriffe sind? Betrachten Sie unsere Sammlungen und überzeugen Sie sich, wie sie in den lezten fünfzig Jahren bereichert wurden. Asien und Afrika und die Inseln des südlichen Oceans wurden von unermüdlichen Männern durchwandert, welche unter Lebensgefahr und mit den grössten Vermögensopfern unsere Kenntniss des Pflanzen- und Thierlebens vervierfacht haben. Solche Männer verlangen kein Entgelt irgend welcher Art. Sie sind willig, für Nichts zu arbeiten. Wesshalb sollte man sie daran hindern? Blicken Sie auf die immensen Beiträge zum geologischen Wissen, die im ganzen Gebiet der Union von Männern geliefert wurden, welche sich mit dem nothdürftigen Lebensunterhalt begnügten und froh waren, dass die Ergebnisse ihrer Arbeiten doch mindestens auf Staatskosten veröffentlicht wurden. Solche Männer verlangen kein Verlagsrecht. Wenn sie etwas veröffentlichen, so erleiden sie allemal Verluste. Wilson lebte und starb in Armuth. Ebenso Audubon, dessen Arbeiten wir so viele ornithologische Kenntnisse verdanken. Morton verwendete eine ansehnliche Summe auf die Vorbereitung und Veröffentlichung seines Werkes über die Schädel. Agassiz that dasselbe für sein grosses Werk über die Fische. Cuvier hatte seiner Familie nichts zu hinterlassen, als seinen Ruhm. Lamarck's grosses Werk über die Invertebratae wurde so wenig begehrt, dass viele Jahre verstrichen, ehe nur die erste Auflage vergriffen war; wohl aber würde er seine Be-

lohnung gefunden haben, wenn er zu der Zeit noch gelebt hätte, wo seine Ideen von dem Verfasser des rasch abgesezten Werkes „*Vestiges of Creation*“, natürlich ohne Nennung des wahren Autors, angeeignet und in neuem Gewande vorgeführt wurden. Diess, mein Freund, ist der Nuzen, zu dem Männer wie Lamarck und Cuvier bestimmt waren. Sie sammeln und classificiren die Thatsachen, und wir machen sie zu unserem eigenen Vortheil populär. Sehen Sie, wie viele Auflagen meine Werke troz ihres Umfangs erlebt haben, und denken Sie, wie vielen Gewinn sie dem Verleger und mir demnach gebracht haben müssen. Sehen Sie ferner, wie viele Bücher es giebt, die indirekt wieder durch meine Arbeiten hervorgerufen wurden. Sehen Sie die vielen Schulbücher über Botanik und andere Zweige der Naturwissenschaft, deren Verfasser blutwenig von dem wissen, was sie zu lehren unternehmen, mit Ausnahme dessen etwa, was sie von mir und Anderen meinesgleichen entnommen haben. Sehen Sie ferner, wie zahlreich die „Sinnbilder der Flora“, die „Blumenkränze“, und die „Wörterbücher der Flora“ sind, welche starke Abnahme sie finden und wie viel Gewinn denjenigen zufliessen muss, welche sich mit der Herausgabe dieser Werke beschäftigen. Männern wie Cuvier und Lamarck ein Recht auf ihre Thatsachen oder ihre Schlussfolgen zuzuerkennen, würde ein höchst ungerechter Akt gegen die Literaten sein, und zugleich höchst unzweckmässig in Bezug auf die Welt im Grossen, die jezt so billig mit Kenntnissen versorgt wird. Was die jezt dem Senat vorliegende Frage des internationalen Verlagsrechts angeht, so erleiden meine Ansichten allerdings einige Modifikationen. Mehrere von meinen Büchern nämlich sind im Auslande bereits nachgedruckt worden, und um den weiteren Nachdruck von noch anderen zu verhüten, muss sie mein Verleger, wie er immer sagt, zu herabgesezten Preisen auf die fremden Märkte werfen; hierdurch wird mir aber der angemessene und gerechte Lohn für meine Arbeiten entzogen. Das Verlagsrecht sollte also universell und ewig sein, und zu diesem Schlusse werden Sie, wie ich überzeugt bin, auch gelangen, sobald Sie den Gegenstand gründlich erforscht haben!““

Leztere Expectoration legt Carey ironisch in den Mund.

Nunmehr ist unser Prinzip des Autorschuzes nach allen Hauptseiten entwickelt, namentlich sind für die bisher so schwierig zu lösende Zeit-, Raum- und Reproduktions-Begrenzung des Autorenschuzes Ergebnisse gewonnen worden, welche zu dem vorangestellten Grundsaz als strenge Folgerungen sich verhalten und gleichwohl dem mehr praktischen instinctiven Tasten der Gesezgebung ein Siegel theoretischer Bestätigung geben.

Hiebei ist jedoch immer von einer mehr blos bescheinigten als strenge nachgewiesenen Voraussezung ausgegangen worden, nämlich von der Annahme: dass, wenn für Schrift- und Kunstwerke von publicistischer Verkehrsbestimmung die normale Funktion der Lohn- und namentlich Rentenvergeltung ausnahmsweise schwach wirkt und durch einen Akt ausgleichender Gerechtigkeit des Staates eine künstliche Ergänzung zu voller Vergeltung stattzufinden hat, — die Einräumung eines temporären Monopols, dieses Kerns der bestehenden Autorrechte, die geeignetste Art jener ergänzenden künstlichen Vergeltung sei. Diese Annahme ist nun aber erst näher zu beweisen.

Wir sind von allem Anfang nicht der Ansicht, dass das beschränkte Monopol die einzige Art öffentlicher Vergeltung „geistiger Produktion“ in der bürgerlichen Gesellschaft sei. Vielmehr ist schon oben angedeutet worden, dass sich in der Hand der lezteren andere Vergeltungsmittel mit der Gabe eines zeitweiligen Monopols in mannigfaltiger Mischung, je nach der Gattung der zu vergeltenden Leistungen, kumuliren lassen und zu kumuliren pflegen. Nur als vorzugsweise anwendbares und nach der heutigen Verbreitung der Bildung unentbehrliches Vergeltungsmittel für den socialen Dienst und das sociale Verdienst der publicistischen Produktion kann das moderne Institut des Autorrechtes, mit dem Kern eines beschränkten Monopols, gerechtfertigt werden wollen.

Der grösste Vorzug des temporären Monopols der Autoren und Originalverleger auf Erzeugung und Absaz ihrer publicistischen Verkehrsgüter besteht darin, dass dieses Monopol, als eine zeitlich und räumlich beschränkte Ausbeutungspriorität, die freie Lohn- und Rentenfunktion der Volkswirthschaft so getreu als möglich

nachahmt. Es ist das naturähnlichste künstliche Vergeltungssystem und überlässt als solches theils der Anstrengung der Producenten, theils dem Bedürfniss, Urtheil und Geschmack des Publikums die wirkliche Belohnung. Der wirkliche Erfolg der Monopolausbeute ist, wie im Verkehrssystem der unbeschränkten freien Conkurrenz, erst noch von der Thätigkeit der Producenten und von dem Urtheil des Publikums abhängig. Die litterarisch-artistische Produktion bleibt hiebei der freien Werthschäzung des ganzen Publikums thunlichst unterworfen. Auch wird die Nachahmung der sonstigen Vergeltungsformen des freien Verkehrssystems möglich: der Lohn und die Lohnrente des geistigen Mitarbeiters wird vom Kapital eines Unternehmers, nämlich des Verlegers, als Vorschuss gegeben, eine Vergeltungsweise, welche die socialökonomisch gewöhnliche ist und bei aller Möglichkeit der Ausbeutung der „Arbeit" durch das „Kapital" als überwiegend vortheilhaft und sachgemäss noch immer Geltung hat; wenige „Autoren" würden auf Tantièmen am Ende des ganzen Geschäftes warten wollen. Durch Beschränkung des Schuzes wird der unaustilgbare Nachtheil alles Monopols, Produktvertheurung, möglichst beschränkt. Diese Beschränkung ist aber auch, wie prinzipiell schon nachgewiesen ist, wirklich im thunlichst knappen, mit den legitimen Autoransprüchen noch irgend verträglichen Masse zu erstreben.

Ein zweites System der Vergeltung der Autorthätigkeit ist dasjenige der Nationalbelohnungen, Pensionen, Besoldungen [1]). Empfohlen ist dieses System von einem namhaften Oekonomisten der neuesten Zeit, von Wolkoff. Am Schluss einer Erörterung über materielles und immaterielles Vermögen, welche sichtlich von der juristischen Analyse Renouard's beeinflusst ist, wird der Satz aufgestellt: „die rationelle Lösung der Fragen in Hinsicht auf ökonomische Anerkennung des geistigen Eigenthums würde man mit Ersezung des Monopolsystems durch das System der directen Vergeltung erreichen." Die Ausführbarkeit dieses Ersazes weist jedoch Wolkoff nicht nach.

---

1) Gegen ein Autoren-Besoldungssystem gute Bemerkungen auch bei Wrangell, l. c. p. 50 ff.

Die relative und concurrirende Berechtigung des Systems der Nationalbelohnungen neben dem Monopolschuz ist bereits anerkannt worden. Jedoch nur für Leistungen von unzweifelhaft anerkanntem Werthe ist es anwendbar; für diese sollte es wirklich häufiger angewendet werden. Dagegen für noch zweifelhafte, bestrittene, von einer herrschenden Parthei verfolgte Leistungen ist es naturgemäss ausgeschlossen; ebenso kann es den mehr im Stillen und Kleinen blühenden, weniger glänzenden und doch bedeutenden publicistischen Leistungen nicht wohl zugewendet werden. Der temporäre Monopolschuz dagegen gestattet gerechte Belohnung des Verdienstes schon in der Zeit, da der Verkehr Spreu und Weizen erst auf die Worfeltenne wirft; er prämiirt die vielen kleineren Verdienste wirthschaftlichster Bedürfnissbefriedigung der bürgerlichen Gesellschaft auf dem Gebiete der allgemeinen Bildung.

Was Renouard [1]) über das System der directen öffentlichen Vergeltungen vor 30 Jahren geurtheilt hat, kann heute kaum besser gesagt werden: „Unübersteigliche Schwierigkeiten erheben sich gegen jede Art der Vertheilung von Pensionen, festen Besoldungen, und — wenige Fälle abgerechnet, gegen den öffentlichen Ankauf, d. h. eine Art Expropriation. Die austheilende Gerechtigkeit ist damit unvereinbar; kein Staatsschaz könnte den unersättlichen Prätentionen, launenhaften Gunstbezeugungen und Erpressungen Widerstand leisten, denen Thür und Thor geöffnet wäre. Wer wollte bei der Expropriation zum gemeinen Nuzen die Gemeinnüzigkeit beurtheilen? Wer könnte die Eifersüchteleien beschwichtigen? Wer der Mittelmässigkeit gerecht werden? Wer die Bescheidenheit hervorziehen, den Hochmuth mässigen, dem Genie eine unbeneidete Vergeltung schaffen? Hätte die Regierung diese Aufgabe, so wäre sie der Gefahr der Verdächtigung, Subaltern-Intriguen und Bestechungen ausgesezt, und könnte beim besten Willen groben Missgriffen nicht entgehen. Lässt man aber die Autoren durch ein Pairsgericht von Ihresgleichen beurtheilen, so ist bei bester Gesinnung die Partheilichkeit nicht auszuschliessen. Kein Magistrat, keine

---

1) l. cit. I, 461 f.

Jury hat Fähigkeit und Vielseitigkeit genug zu so schwierigem Amte. Es giebt nur Einen gerechten Richter, das Publikum, nur Einen Massstab der Gerechtigkeit, den im Lauf der Zeit sich feststellenden Nuz- und Genusswerth des Werkes, nur Eine gerechte und billige Vergeltungsweise: den temporären Autorschuz.“ Alle obigen Schwierigkeiten, die Renouard schildert, vermeidet ja die gewöhnliche socialökonomische Lohn- und Rentenfunktion des freien Verkehrs, und dann als relativ bestes, möglichst getreu nachgeahmtes Surrogat der lezteren — der temporäre Autorenschuz. Dieser erweist sich hienach vorzüglicher, als Nationalbelohnung oder Auswerfung von Pensionen und Gehalten, welche zu chinesischer Mandarinen- oder altegyptischer Priesterwissenschaft führen würden. Auch Proudhon perhorrescirt in trefflichen Worten den Plan: Bureaukraten der geistigen Produktion, *fonctionaires du spirituel* neben den *fonctionaires du temporel*, einzuführen [1]).

Oeffentliche Besoldungen und Pensionen sind an ihrem Plaze eine ganz berechtigte Form socialökonomischer Vergeltung: Wo die Leistungen in den Genuss des ganzen Publikums hinausströmen, wo es unmessbar ist, wie weit sie dem Einzelnen zu gut kommen oder nicht, ist die einfache Tauschvergeltung durch die Empfänger schlechterdings unmöglich. Akte der Polizei, des Strafrichters, des Geistlichen, des Ministers, des Fürsten und des Präsidenten einer Republik lassen sich nur durch ein anderes, öffentliches Vergeltungssystem vergüten; das die Leistungen beziehende Publikum giebt das Aequivalent der Steuer, um alle Besoldungen von der Civilliste bis zum Pfarrgehalt zu bezahlen, oder sind rentable Domainen und Stiftungsgüter dem Privatverkehr entzogen, um durch Ausscheidung eines Theils der nationalen oder localen Landrente die Mittel zur Vergeltung öffentlicher Sachgüter und Dienstleistungen auszuwerfen; die ganze Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungswirthschaft stellt höhere Tausch- und Verkehrssysteme in der Gesammtökonomie der bürgerlichen Gesellschaft dar [2]). Viele Leistungen können nur in diesen Formen die angemessene Ver-

---

1) l. c. II, § 7.

2) Vrgl. mein „gesellsch. System etc.“ §. 176 ff.

geltung finden. Allein für die meisten, und gerade für die unter der klassischen Höhe bleibenden publicistischen Schrift- und Kunstprodukte und für die erste Zeit des unentschiedenen oder getäuschten öffentlichen Urtheils sind diese Arten der Vergeltung unanwendbar; die Einräumung einer Rentenmöglichkeit durch Monopolschuz hat hier einen Vorzug, weil sie den Autor durch den Verkehr selbst nach Verdienst belohnen lässt.

Das allgemeine Autorrecht dient lezterem Zweck mehr als das vereinzelte Privileg.

Röder, in seinen trefflichen „Grundzügen des Naturrechts“ [1]), hat zwar in seiner Polemik gegen das gesezlich allgemeine Autorrecht ein richtiges Gefühl: der Schuz durch einzelne Privilegien nach älterem System ist prinzipiell weniger schablonenmässig. Allein es ist nicht zu übersehen, dass die gerechte Heraushebung der speziellen bei freiem Verkehr beeinträchtigten publicistischen Leistungen durch Privilegien unausführbar ist, und dass das Autorrecht nicht so sehr den Werken erster Qualität Prämien, sondern der publicistischen Produktion überhaupt die gewöhnlichen Lohn-, Gewinn- und Rentenchancen zu sichern hat.

Weit eher, als Besoldungen, würde ein System der Tantièmenbetheiligung des Autors am Verlagsgewinn, unter Freigebung der Vervielfältigung, dem temporären Monopol der jezigen Autorrechte den Rang ablaufen können. Es ist jedoch ohne sehr belästigende Polizeiinstitute nicht ausführbar und würde eine Fixirung des Tantièmensazes verlangen, welche, statt gerecht zu sein, den Knoten der Schwierigkeiten eben nur zerhauen würde. Auch müsste entweder allen Verlagslustigen gleichzeitig das Manuscript mitgetheilt werden, wofür ein Mittel nicht wohl gefunden werden kann, oder hätte der erste Verleger Vortheile ohne grössere Lasten zu haben. Renouard hat, ohne vorhersehen zu können, dass eine französische Regierung im Jahr

---

1) II, 358 ff.; unseres Wissens das Nüchternste und auch nationalökonomisch Probehaltigste, was von der modernen Rechtsphilosophie gegen gewisse zu weit gehende Autorrechtsprätentionen gesagt ist.

1863 das Tantièmensystem an das System temporären Monopols anschweissen wolle [1]), das erstere sehr gut verurtheilt [2]). Er sagt ohngefähr: Dieses System ist auf den ersten Blick verführerisch. Es trennt die Arbeit der geistigen Schöpfung und die Verwerthung (giebt dem Publikum das Werk ganz und überlässt den Absaz der Concurrenz). Es ist aber unzulässig, weil die Fixirung der Tantième unmöglich, ihr Bezug ungemein schwierig wäre. Die Schwierigkeiten der Einhebung liessen sich vielleicht durch technische Einrichtungen überwinden (?), die gerechte Feststellung des Tantièmenantheils *(redevance)* bleibt aber unmöglich. Diese Festsezung kann, wenn veränderlich, weder von der Willkühr des Autors, noch von derjenigen irgend eines Verlagslustigen abhängen. Verlangt man aber vom Geseze eine fixe Tantième, so bringt man in gröbster Ungerechtigkeit die ungleichsten Dinge unter einerlei Mass. Will man den Massstab der Grösse der Auflage, des Bandes und des Verkaufspreises für die fixe Tantièmenbestimmung anlegen, so begegnet man der Thatsache, dass beim einen Werke 200, beim andern erst 10,000 und 100,000 Exemplare dem Bedarf genügen, — die Grösse des Bandes unterliegt der Caprice der Fabrikation, — endlich der Verkaufspreis ist der allerunsicherste Massstab (je nach dem Steigen und Fallen der Kosten, nach der Grösse der Auflage, und nach der Gewohnheit, auf Gewinn durch wohlfeilen Massenabsaz oder durch hohe Preise bei geringem Absaz zu speculiren). Endlich eine schiedsgerichtliche Feststellung des Gewinnantheils würde mit vielen Kosten, Verzögerungen, Processen und Verdächtigungen verknüpft sein."

Auch Carey hat an Tantièmenvergeltung gedacht. „In Frankreich, sagt er, sind die Tantièmen an dramatische Schriftsteller durch das Gesez bestimmt, und Jeder, der ein Stück bezahlt, darf es auch aufführen; könnte man diess bei allen litterarischen Produktionen durchführen, indem man Jedem, welcher für ein Werk bezahlte, die Erlaubniss zum Druck ertheilte, so würde ein grosser Theil der Schwierigkeiten in Bezug auf das Verlags-

---

1) 50 Jahre nach dem Tode des Autors soll einem französ. Gesezesentwurf das ewige geistige Eigenthum in eine Tantième umschlagen.

2) l. c. I, 464 f.

recht beseitigt sein.“ Indessen nimmt auch Carey die Unausführbarkeit des Tantièmensystems an.

Das Monopol erledigt das, was beim Tantièmensystem so verwickelt erscheint, in einfacher Weise: der Verleger findet den Autor ab. Die Honorarbestimmung ist das Ergebniss eines Preiskampfes zwischen Arbeit und Kapital, der von Fall zu Fall geführt wird und dessen Ergebniss sich jedem besonderen Falle anpassen kann.

Das beschränkte Monopol erweist sich hienach unter allen künstlichen Gestaltungen einer hinreichenden Vergeltung publicistischer Leistungen als die relativ beste und allgemeinst anwendbare.

Indem wir dieses Ergebniss aussprechen, verweisen wir jedoch nochmals auf die Thatsache, dass das „Autorrecht“ nicht die absolute und einzige Belohnungsweise für Autoren ist. Andere Arten der Vergeltung concurriren in mannigfaltiger Mischung. Es giebt sogar Fälle, wo nur diese anderen Vergeltungsformen anwendbar sind. Grosse naturwissenschaftliche Entdeckungen, Leistungen der Columbus und Franklin, der Keppler und Newton, der Stephenson und Morse, der Barth und Livingstone können nicht durch monopolisirten Absaz der Reisejournale und Zeitschriftenmittheilungen, sondern ausser dem Nachruhm nur durch einträgliche Würden und Lehrstellen, durch leitende Stellungen im geschäftlichen und öffentlichen Leben, durch Nationalbelohnungen, Preise und Stiftungsfonds belohnt und ökonomisch sustentirt werden.

Wenn Jenner seine Erfindung geheim gehalten hätte, so wäre er bei den damaligen Blatternverheerungen schnell ein sehr reicher Mann geworden. Die rechtlich ausschliessende Impfpraxis aber hätte ihm keine vernünftige Gesezgebung, auch nicht auf 5 Jahre, einräumen dürfen. Veröffentlichte er aber selbst seine Erfindung, so zog er auch bei Autorenschuz aus dem litterarischen Honorar die angemessene Prämie nicht. Die Ursache, wesshalb in diesen Fällen ausschliessende Vervielfältigung der Entdeckung durch den litterarischen Autorenschuz angemessene Prämien nicht gewährt, liegt darin, dass hier der Erwerb aus der litterarischen Verkörperung der Idee ökonomisch verschwindend klein ist. Die Einräumung aber einer ausschliessenden

Anwendung durch Dienstleihungspraxis würde das gemeine Interesse, also den Zielpunkt aller Rentenfunktion, viel zu sehr beeinträchtigen; unserer ökonomischen Theorie würde dies principiell ebenso widerstreiten, wie die Nichtbelohnung des Entdeckers.

In solchen Fällen wirken aber als Ersaz theils Belohnungen nichtponderabler Art, wie Auszeichnungen, welche der Staat gewährt und Auszeichnungen, welche das Publikum selbst dem Verdienst in Gestalt des Ruhmes und Renommée verleiht. Allein auch sehr handfeste Belohnungen anderer Art gibt es. Sezt sich doch selbst jener spirituelle Lohn, „ein Lohn der ewig lohnt" und reicher macht als Millionen, — auch wieder in sehr ponderable ökonomische Vergeltung um, indem das Renommée zu einflussreichen und einkommensreichen Stellungen, guter Praxis, hohem Honorar für weitere Werke verhilft. Die Anlage der menschlichen Gesellschaft ist nicht auf die Wirkung blos Eines Fortschrittshebels angewiesen. Die Socialökonomie zeigt eine Auswahl von Mitteln zur Vergeltung derartiger Leistungen, sobald man grundsäzlich die Grenzen der nationalökonomischen Wissenschaft über dasjenige Produktions- und Vergeltungssystem hinausrückt, welches in der Konkurrenz des freiwilligen Tauschverkehrs sich auslebt. Das leztere Vergeltungssystem ist allerdings das allgemeine, und unter den künstlichen Vergeltungen publicistischer Leistungen ist wieder das temporäre Monopol des Autorrechtes die allgemeinst anwendbare, dem Gebiete der Massen- und Durchschnittsleistungen entsprechendste Form der Vergeltung, weil dasselbe die Lohn- und Rentenfunktion des gewöhnlichen Tauschverkehrs am meisten nachahmt. Je mehr aber die weltgeschichtlichen, die klassischen Autorenschöpfungen, die nicht publicistisch verwerthbaren Schrift- und Kunstwerke in Frage kommen, desto geringer ist auch die Bedeutung und die Wirkung beschränkter wie dauernder Monopole. Andere höhere Vergeltungsformen greifen alsdann ein.

Am Schlusse des IX. Abschnittes, welcher das nationalökonomische Princip für den Autorenschuz nach seiner vorwiegend vermögensrechtlichen Bedeutung aufzustellen hatte, mögen die

Hauptergebnisse der Untersuchung in kurzer Uebersicht zusammengestellt werden:

1) Das durch die Urheberrechte eingeräumte, ausschliessliche Absazrecht ist in erster Linie ein durch den Staat als Organ gemeinwirthschaftlicher Interessen künstlich geschaffener Boden für die Rentenfunktion, welche als Reizmittel und Prämie des socialökonomischen Fortschrittes dient, — theilweise und in zweiter Linie das Mittel der Sicherung des nothwendigen Unterhaltes der geistigen Arbeit.

2) Der beschränkte Monopolschuz verwirklicht die Bedingungen und Vortheile der normalen Lohn- und Rentenfunktion unter allen künstlichen Vergeltungsweisen mit der grössten Annäherung an das normale System.

3) Die Urheberrechte sind nur begründet, wo Mangels einer genügenden „Vorhand" der Ausbeutung die freie Rentenfunktion nicht stark genug reagirt. Dies trifft bei den publicistischen Schrift- und Kunstwerken, bei den Verlagsartikeln zu. Die Stärke dieses künstlichen Schuzes hat im umgekehrten Verhältniss zur Stärke der freien Vorhand der Ausbeutung zu stehen, und kann desshalb nicht für alle Gattungen von Autorrechten gleich bemessen sein.

4) Auch wo der staatliche Autorenschuz begründet ist, darf er nur, wie die freie socialökonomische Rentenfunktion, deren Surrogat er ist, vorübergehend angelegt werden. Dauernd verliehene Monopole sind nach unserer Theorie durchaus verwerflich.

5) Die gegenwärtige zeitliche Ausdehnung des Schuzes ist zu stark.

6) Die Freiheit der Uebersezung ist begründet.

7) Der Schuz hat, wie die freie social-ökonomische Rentenfunktion, dahin zu wirken, dass gegen angemessene Belohnung der Autoren und des mit ihnen sich verbündenden Verlagskapitals die neuen Ideen desto rascher zum Gemeingut werden und zur Vervollkommnung und Weiterverwerthung gelangen. Die Gestattung der verändernden und theilweisen Reproduktion für ein verändertes Absazgebiet ist daher nach unserer Theorie principgemäss, nicht principwidrig.

8) Der Autorenschuz ist zwar ein besonders geeignetes, jedoch nicht das ausschliessliche Mittel zur Aneiferung und Belohnung der geistig-publicistischen Produktivitat einer Nation. Er ist theils nicht ausreichend, theils mit andern auf dasselbe Ziel angelegten Mitteln zu cumuliren, theils durch diese lezteren zu ersezen.

9) Der internationale Autorenschuz ist nicht in demselben Masse gefordert, wie der nationale.

Diese Grundsäze sind im Folgenden nach der Seite der Gesezgebung ins Einzelne durchzubilden. Die einzelnen Arten rechtlich ausschliessender Absazverhältnisse sind zu zergliedern und die juristischen Theorieen des Autorenschuzes zu beleuchten.

Hiebei wird im Einzelnen ein Irrthum mit unterlaufen können, ohne dass damit der Kern der „nationalökonomischen Theorie der ausschliessenden Absazverhältnisse“ hinfällig wird. Die Verwerthung dieser Theorie im Einzelnen kann — wir betonen dies mit allem Nachdruck — nur je unter Mithilfe von Sachverständigen für jede besondere Art des Autorenschuzes vollständig gelingen. Würden nur überhaupt specielle Bearbeitungen, welche die obige Theorie in Einzelanwendungen berichtigen, von dem allgemeinen Standpunkt dieser Theorie aus angeregt werden, so wäre der Verfasser dieser Abhandlung wohl zufrieden.

X.

Der Schuz von Schriftwerken, Musikalien und Kunstwerken im positiven Rechte und in der juristischen Doctrin Deutschlands.

Nachdem die Grundsäze des Autorschuzes vom Standpunkt der nationalökonomischen Theorie nachgewiesen sind, ist es von Interesse, diese theoretischen Ergebnisse neben das positive Recht und neben die Kontroversen der juristischen Doktrin zu halten. Stimmen sie mit der Gesezgebung zusammen und gestatten sie eine einfache principielle Schlichtung der juristischen Streitfragen, so werden sie eher als probehaltig angesehen werden dürfen.

Bei diesem Versuche halten wir uns an das bairische Nachdrucksgesez vom 28. Juni 1865. Dieses Gesez ist die reifste positive Frucht der bisherigen gesezgeberischen Praxis und juristischen Doktrin in Deutschland, hervorgegangen aus gründlichen in Berlin, Leipzig und Frankfurt [1]) gepflogenen Sachverständigenberathungen. Dasselbe bietet zugleich in der von Mandry besorgten Ausgabe den Vortheil eines Commentars, welcher zu jeder Frage genau auf die Streitfragen der Doktrin, namentlich auf die Ansichten von Jolly, Harum, Wächter und Andern, und auf die bisherige Gesezgebung eingeht. Einen geeigneteren und konkreteren Anhaltspunkt können wir daher nicht finden, um unsere ökonomische Theorie an der thatsächlichen Gesezge-

---

1) S. Mandry, das Urheberrecht (Commentar zum bair. Gesez etc.).

bung und an der die bisherige Gesezgebung in fleissiger Arbeit umschwebenden juristischen Doktrin zu messen.

Vorab bemerken wir, dass die juristische Doktrin Deutschlands in Zurückweisung eines geistigen Eigenthums fast einstimmig gewesen ist. Keinerlei Argument für ein ewiges geistiges Eigenthumsrecht, für „litterarische Majorate“ [1]) hat bei ihr Eindruck gemacht. Wir halten uns desshalb bei dem allgemeinen theoretischen Ausgangspunkte der juristischen Doktrin gar nicht auf, sondern beginnen sogleich, in den hauptsächlichen Einzelnfragen unsere ökonomische Theorie neben die Auffassung der deutschen Gesezgebung und Jurisprudenz zu stellen.

1) Das Nachdrucks- und Nachbildungsverbot des bairischen Gesezes ergreift, wie das bisherige Recht, lediglich die publicistische Production von Schrift-, Musikalien- und Kunstwerken. In diesem obersten Stück des positiven Rechtes trifft also die Gesezgebung mit unserer ökonomischen Theorie vollständig zusammen.

Hinsichtlich der Schriftwerke bestimmt Artikel 1, Abs. 1 des bairischen Gesezes wörtlich: „Die mechanische Vervielfältigung litterarischer Erzeugnisse ohne Genehmigung ihres Urhebers (Nachdruck) ist nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesezes verboten.“ Hinsichtlich der Musikalien lautet Art. 21, welcher den Musikalienschuz den allgemeinen Grundsäzen des Nachdrucksschuzes einreiht: „Die mechanische Vervielfältigung von musikalischen Kompositionen etc. ist verboten,“ und in Art. 26 wird für die Nachbildung von

---

1) Proudhon (Maj. litt. p. 115) verhöhnt die Forderung eines Litteraturadels mit Autorrechtsmajorat, indem er *Boileau's* Wort über den Adel citirt:

Mais la postérite d'Alfane et de Bayard
Quand ce n'est qu'une rosse, est vendue au hasard.

„Möge die Regierung, fügt er bei, die Nachkommen des genialen Mannes sich selbst überlassen! Die Väter sind bezahlt worden, den Erben ist man Nichts schuldig.“

Kunstwerken wörtlich bestimmt: „. . . als Nachdruck ist verboten die Vervielfältigung von Werken der zeichnenden oder plastischen Kunst, sei diese Vervielfältigung eine mechanische, wie z. B. durch Benuzung der Originalplatten oder Formen, durch Photographie, Abguss, oder werde sie durch Nachbildung vermittelt, vorausgesezt dass im lezteren Fall ein Verfahren beobachtet wird, durch welches eine Mehrheit nachgebildeter Exemplare mittelst der nämlichen Vorrichtung hergestellt werden kann, z. B. Kupferstiche nach einem Gemälde oder nach einem andern Kupferstiche.“ Der dramatische und dramatisch-musikalische Autorschuz (Art. 41) ist gegen Aufführungen eingeräumt, welche „öffentlich auf der Bühne“ stattfinden. Dagegen ist das Abschreiben, sogar dasjenige musikalischer Kompositionen [1]), in liberalster Weise gestattet, indem Art. 5 besagt: „Das Abschreiben litterarischer Erzeugnisse, selbst um Lohn und für Mehrere, gilt nicht als Nachdruck.“ Und in allen diesen Beziehungen stimmt die juristische Doktrin mit dem Gesez überein. Mandry [2]) weist nach, dass hiebei die Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit für die „Vermögens-Interessen des Autors“ leitend ist.

Eine rechtlich wichtige Frage ist es, wo die Grenze zwischen dem reinen Nachdruck und erlaubter Reproduktion liege. Mandry kommt nach einer längeren Erörterung [3]) zu dem Ergebniss, dass es sachgemäss sei und im Wort und Geist des bairischen Gesezes liege, die Grenze negativ durch den „massgebenden“ Grundsaz zu ziehen: „Dass die Benuzung eines Werkes nicht in eine Umgehung etwa durch Kürzungen, Auszüge, Sazumstellungen u. s. w. des Verbotes der mechanischen Vervielfältigung ausarten dürfe.“ Hinsichtlich der Schriftwerke (Art. 6), wie der Musikalien (Art. 22 und 23) und Kunstwerke (Art. 29 und 30) sei dieses negative Kriterion der Identität oder Nichtidentität ausgesprochen. Keinesfalls entscheide die „Geistigkeit,“ „Originalität“ des Reproduktes, da auch nichtoriginelle Verarbeitungen nicht Nachdruck

1) Mandry, das Urheberrecht (Commentar S. 249).
2) Comment. 105—108.
3) l. c. 108—116.

zu sein brauchen [1]). Das Leztere entspricht grundsäzlich unserer Theorie, welche nicht wegen grösserer oder geringerer Geistigkeit des Produktes, sondern wegen ausnahmsweiser Verkümmerung der normalen Lohn- und Rentenvergeltung den Monopolschuz rechtfertigt. Allein auch die negative Bestimmung der Identität entspricht dieser Theorie, soferne eben die verhüllte mechanische Vervielfältigung desselben Werkes durch Andere als die wahre Störung eines verdienten Lohn- und Renteneinkommens anzusehen ist. So kommt es denn bei Entscheidung der Frage, ob Nachdruck oder eine „wesentliche Aenderung" vorliege, selbst nach Mandry praktisch auf den von Wächter [2]) hervorgehobenen Gesichtspunkt an, „ob das neue Werk in das Absazgebiet des alten eingreift," so wenig Mandry im Eingang seiner diesfälligen Erörterungen diesen Gesichtspunkt als massgebend anerkennt.

Diesem Gesichtspunkt entspräche es dann freilich, „Separatabdrücke einzelner Couplets aus einem Singspiel, einzelner Lieder einer Gedichtsammlung," wenn sie für ein ganz anderes Publikum bestimmt und geeignet sind, nicht als Nachdruck zu behandeln, obwohl nach Doktrin und positivem Recht an „ihrer Nachdrucksqualität kein Zweifel möglich [3]) sein" soll; denn obwohl eine „mechanische Vervielfältigung," unterliegen sie gar nicht dem überall leitenden Grunde des Verbotes mechanischer Vervielfältigung, ihre Reproduktion greift nicht in das für eine gerechte Vergeltung erforderliche Absazgebiet ein, und die Verpflanzung vor ein anderes Publikum hat selbstständigen Vergeltungsanspruch. Aus diesem Grunde wird man z. B. auch den Melodieenschuz gegen Reproduktion in Potpourris verwerfen müssen. In diesen Fragen zeigt sich freilich ein Schwanken der juristischen Doktrin [4]) und der Gesezgebung, allein nur in Folge eines Mangels, welchen unsere Theorie schon beleuchtet hat. Unsere Theorie rechtfertigt nicht einen ziellosen unbegrenzten Monopolschuz,

---

1) l. c. p. 113 f.

2) Vrgl. Mandry l. c., Anm. 16, woselbst auch richterliche Entscheidungen dieser Richtung citirt sind.

3) Mandry, l. c. Anm. 17.

4) Mandry, l. c. 246.

sondern nur den Schuz gerechter Vergeltung, sie nimmt die Vergeltungsfunktionen des freien Verkehrs zum Massstab des Schuzes. Die Gesezgebung aber und die Doktrin nehmen vielmehr das unbegrenzte Vermögensinteresse zum Objekt des Monopolschuzes, dehnen ein singuläres Institut ziellos aus. Wäre dies berechtigt, so wäre die Reproduktion freilich in viel engere Grenzen einzuschliessen, als es durch die Gesezgebung und die Doktrin selbst geschieht, welche bezeichnender Weise in allen die Grenze des singulär geschüzten Vermögensinteresses berührenden Detailfragen schwankend, unsicher und rathlos geblieben ist.

Nicht streng principgemäss, sondern utilitarisch verhalten sich auf dem Gebiete des erlaubten Nachdrucks die Gesezgebung und Doktrin auch in Beziehung auf Citate, Abdruck von Aufsäzen und Gedichten in litterarischen Zeitschriften, Sammlungen in Chrestomathieen, sowie Sammlungen, welche zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind [1]). Die Gesezgebungen weichen in der Ordnung dieses Verhältnisses noch immer stark von einander ab, kein gleichmässiges Princip leitet sie.

Originalität, sogenannte „Selbstständigkeit" der litterarischen Reproduktion kann den Erlaubnissgrund hier nicht bilden; denn es liegt in einigen erlaubten Reproduktgattungen gar keine „Selbstständigkeit," in andern eine sehr geringe, in allen liegt und wiegt reine mechanische Vervielfältigung vor. Ein zweiter Erlaubnissgrund, die Nothwendigkeit der Weiterverarbeitung, zeigt sich nur da festgehalten, wo die erlaubte wörtliche Aufnahme auf kritische und litterar-historische Werke beschränkt ist; dies geschieht aber nur im preussischen Gesez. Die Erlaubniss der mechanischen Vervielfältigung für Kirchen-, Schul- und Unterrichtszwecke ist, woferne im Verbot der mechanischen Vervielfältigung für jeden denkbaren Absazkreis das Wesen des Autorschuzes vom Standpunkt einer weiter nicht begrenzten Vermögensschuzpflicht gefunden werden müsste, lediglich die Aufopferung des Schuzes an einige utilitarische Rücksichten. Ganz anders, wenn nach unserer Theorie der Schuz innerhalb des lohnenden und nächsten Absazkreises massgebend ist. Hiebei kann z. B. Reproduktion

---

1) Vrgl. Mandry, Comm. S. 116—121.

von einzelnen Gedichten für ganz andere Absazkreise, oder Reproduktion von Fragmenten für pädagogische Schriften aus Werken, welche an den Erwachsenen ihr eigenstes Publikum haben, principiell statthaft sein, nicht aber die Reproduktion jedes politischen Zeitgedichtes in einer politischen Zeitschrift, nicht die einfache Reproduktion eines grösseren Schulbuches in einem kleineren Schulauszuge. Unsere Theorie führt hier, wie uns scheint, zu einer konsequenteren Entscheidung, als wir sie in der Gesezgebung und in der juristischen Doktrin vorfinden.

Bemerkenswerth ist die Bestätigung, welche unsere ökonomische Theorie durch das positive Recht insofern erhält, als Veröffentlichung und Nachbildung für sich allein ohne mechanische Vervielfältigung erlaubt erscheint. Mandry [1]) sagt: „Das bisherige bairische Recht hat, abweichend von den Bundes- und den meisten deutschen Partikulargesezen, nicht blos die mechanische Vervielfältigung, sondern auch die Veröffentlichung und Nachbildung für sich allein, d. h. wenn weder die leztere als Verbreitung der mechanischen Vervielfältigung, noch die erstere als Vertrieb der durch solche hergestellten Nachdrucksexemplare erscheint, verboten (Gesez v. 15. Apr. 1840, Abs. 1). Das neue Gesez nimmt dagegen denjenigen Standpunkt ein, der schon bis jezt als der gemeinrechtliche zu betrachten war, und verbietet nur die mechanische Vervielfältigung" — und deren Vertrieb. Die Verkehrsnatur publicistischer Erzeugnisse zeigt sich also, unserer Theorie entsprechend, hier als der Kern des singulären Einkommensschuzes, welchen das positive Recht durch Nachdrucks- und Nachbildungsverbot statuirt.

2) Dasselbe tritt weiter an dem positivrechtlichen und juristisch-doktrinellen Begriff des „litterarischen Erzeugnisses" hervor. Nur litterarische Erzeugnisse sind zum Gegenstand des Nachdrucksverbotes erklärt. Was wird nun unter „litterarischem Erzeugniss" verstanden?

Zwar ist, „wo Praxis und Theorie sich genöthigt sahen, über die einzelnen Arten von geschüzten Objekten auf den Gattungsbegriff zurückzugehen, dieser leztere übereinstimmend im

---

1) l. c. 122 f.

litterarischen Erzeugniss gefunden worden“ [1]), aber die Doktrin war und ist über die Requisite dieses Gattungsbegriffes verschiedener Meinung. Jolly verlangt als Merkmale für das schuzberechtigte litterarische Erzeugniss: a) in sich abgeschlossene Gedanken, b) ausgesprochen in einer ihnen angehörigen und mit ihnen untrennbar verbundenen Form, c) nach ihrer objektiven Beschaffenheit, wie nach der Absicht des Verfassers geeignet zur allgemeinen litterarischen Mittheilung (zum litterarischen Verkehre) — woraus sich dann der Ausschluss zu a) der blossen Notizen, aphoristisch niedergeschriebenen Gedanken, Aufzeichnungen einzelner Erfahrungen und Beobachtungen, der als Vorarbeit gemachten Auszüge aus fremden Schriften u. s. w., — zu b) der in sinnbildlichen Zeichen niedergeschriebenen Produkte, der gesprächsweise oder schriftlich gemachten, formlosen Mittheilungen, der einfachen Zeitungskorrespondenzen, Annoncen [2]), Festprogramme u. s. w., — zu c) der Geseze und Verordnungen, gerichtlichen Akten, Briefe — ergeben soll. Dieselben drei Requisite finden sich auch bei Harum, in genauerer Fassung und mit Hinzufügung eines vierten Merkmals: dass das Produkt individuelles Geisteserzeugniss sei (Ausschliessung der einfachsten Rechnungstabellen, Geschäftsformulare u. s. w.). Dieses vierte Moment steht weitaus im Vordergrunde bei Heydemann, Lange, zum Theil bei Wächter.

Mandry [3]) sieht alle diese Definitionen als verfehlte Versuche der absoluten Definition einer „thatsächlichen Eigenschaft an, welche durch die verschiedensten Momente faktisch bedingt, aber von keiner rechtlichen Voraussezung abhängig sei. Darauf kommt es an, ob ein Produkt möglicher Verlagsgegenstand ist, worüber nicht das Vorhandensein dieses oder jenes bestimmten Requisites, sondern die jeweilige Gestaltung der litterarischen Produktion eines bestimmten Volkes

---

1) Mandry, l. c. p. 125.

2) Und doch wäre z. B. fortgesezter Nachdruck der Traueranzeigen des Schwäb. Merkur ein Mittel wirksamen Durchdringens für ein grosses Konkurrenzunternehmen — im Gebiet des schwäbischen Journalismus!

3) l. c. S. 127.

entscheidet" (S. 128). Hienach ist in Mandry's [1]) Augen die Betonung der geistigen Selbstständigkeit für das litterarische Erzeugniss unrichtig, so wichtig dieses Moment für die Feststellung des Autorcharakters ist; in jedem Produkt sei einige geistige Thätigkeit niedergelegt. Auch blosse Notizen, auch blosse Sammelwerke seien schuzberechtigt. Aphorismen, Vorarbeiten können ausnahmsweise verlagsfähig sein und seien dann schuzberechtigt. Auch die Erwerbsabsicht des Verfassers sei nicht nothwendiges Requisit. Für die Beschränkung des Autorschuzes der Zeitungsprodukte, der öffentlichen Reden seien andere Gründe, insbesondere die durch die objektiven Bedingungen des öffentlichen Lebens gegebene Nothwendigkeit der Publicität, — mitentscheidend. Massgebend ist nach den Ergebnissen Mandry's die Frage: ob „die Umstände, unter welchen das Erscheinen des Werkes erfolgt ist, im konkreten Falle den Schluss aus der Thatsache der mechanischen Vervielfältigung auf die nach der objektiven Beschaffenheit des Werkes zu bestimmende Verlagsfähigkeit unthunlich machen." Bei veröffentlichten Briefen z. B. sei dieser Schluss bald thunlich, bald unthunlich. Blosse Notizen werden selten, können aber verlagsfähig sein, das Requisit „des geschlossenen Ganzen" sei nicht massgebend. Geseze, Verordnungen u. s. w. schliessen nach ihrem Zweck der Verbreitung [2]) die Zulässigkeit des Nachdrucksverbotes aus, wobei ausdrücklich [3]) „Inhalt und Zweck des Nachdrucksverbotes, nicht die objektive Gestalt des Produktes" als „eigentlicher Grund der Unanwendbarkeit des Schuzes" bezeichnet wird.

Auch vom Standpunkt des bair. Gesezes erklärt Mandry [4]) die Frage massgebend: ob das Werk nach der Sitte und Gestaltung des heutigen buchhändlerischen Verkehrs verlagsfähig ist?

Mit der vorstehenden Auffassung eines die juristische Doktrin

---

1) l. c. S. 129 ff.
2) l. c. 137.
3) l. c. S. 136.
4) l. c. S. 138.

und die Gesezgebung eingehend berücksichtigenden Juristen stimmt unsere Theorie fast in jedem Detailpunkt überein.

Die „Verlagsfähigkeit“ ist das Wesen der publicistischen Verwerthungsbestimmung. Verlagsartikel ist eine solche Schöpfung, welche durch überalliges und gleichzeitiges Erscheinen ganz gleichartiger mechanischer Vervielfältigungen verwerthet wird. Die lettern- und druckmässig-mechanische Wortverkörperung der Idee durch den Verlag vermittelt bloss den Tausch- und Gebrauchswerth, die Kommunikation und den Genuss der Idee für Leser und Beschauer. Bei litterarischen und artistischen Erzeugnissen ist das Produkt der mechanischen Vervielfältigung, nämlich das Buch, die Copie, lediglich vermittelndes Organ der Aneignung und des Genusses der Schrift- oder Kunstidee, wogegen bei industriellen Erzeugnissen, d. h. bei Erzeugnissen der sogenannt nüzlichen Künste, der nach einer bestimmten technologischen Idee angefertigte Gutskörper in erster Linie den Gebrauchswerth ausmacht. Nicht der Körper des Buches wird angeeignet, er ist bloss eine Art Telegraphenleitung der socialen Ideenströmung; dagegen im einzelnen Industrieerzeugniss, z. B. in dem durch die Ideen der Maschinentechnik zu Stande gekommenen Brodstoff ist es dieser selbst, welcher angeeignet wird. Geistwirkungen sind im Mehl wie im Buch niedergelegt, beide werden technisch aus gewissen Grundstoffen hergestellt und vervielfältigt, allein beide Geistprodukte verhalten sich, weil das äussere Gut dort Selbstzweck, hier nur Kommunikationsmittel einer Idee ist, sehr verschiedenartig in Beziehung auf die Vergeltung im Verkehr. Hier „verlegt“ das buchhändlerische Kapital nur die Idee, geringsten Falls die Schöpfung einer Sammlung, vervielfältigt nur den die öffentliche Kommunikation vermittelnden Körper der in den Verkehr eintretenden Ideenschöpfung und lässt diese auf einmal, überall, publicistisch in der Welt zünden, wirft sie sofort und zu geringern Kosten nachahmbar hinaus; die noch nicht erfolgte Vergeltung der hauptsächlichen Produktivkraft, nämlich des Ideenschöpfers, ist ohne Monopolschuz nicht möglich. Das Unternehmungskapital der nüzlichen Industrie arbeitet entweder Ideen, welche schon geistiger Gemeinbesiz sind, als freies kostenloses Produktionselement, in den für Alle gleich kostspielig erwerb-

baren Stoff mit gleich kostspieligen stehenden Kapitalgütern (Maschinen etc.) und mit gleich kostspieliger Arbeit hinein; oder sind immerhin in der Nichtverlagsindustrie für die geistige Originalthätigkeit verhältnissmässig wenig Kosten aufzuwenden, und für die Einbringung auch dieser hat der Unternehmer einen längeren Spielraum bevorzugten Absazes. Auf diesen Unterschied der Verkehrsnatur publicistischer Schrift- und Kunstwerke wurde unsere Theorie gebaut.

Die eigenthümliche Verkehrs- und Absaznatur publicistisch verwertheter Schrift- und Kunstwerke ist es nun eben, was das gemeine Sprachgefühl in die Worte Verlag und Verlagsartikel hineinlegt. „Verlag“ war eine Zeit lang Ausdruck für das Unternehmerkapital überhaupt, z. B. in den Schriften der deutschen Schüler A. Smith's. Jedermann versteht jezt unter Verlag dasjenige Kapital, welches die mechanische Kommunikation von litterarisch-artistischen Ideengestaltungen an das Publikum, an die allgemeine Bildungskonsumtion vermittelt. Publicistisch verwerthete Schrift- und Kunstwerke sind „Verlagsartikel.“ Ist dem so, dann stimmt Mandry's Resultat über den Begriff des „litterarischen Erzeugnisses“ mit unserer Rechtfertigung des litterarischen Monopolschuzes überein. Fast noch prägnanter wird die juristische Zustimmung zu unserer Grundauffassung, wenn Wächter das Wesen der litterarischen Erzeugnisse in „sprachlich fixirten geistigen Hervorbringungen“ findet, welche „ihre wesentliche Bedeutung darin haben, dass sie nicht einem konkreten materiellen Gebrauch dienen, sondern den allgemeinen (und insofern öffentlichen) geistigen Verkehr der Gedanken und Vorstellungen vermitteln.“ Aehnlich fand K. S. Zachariä[1]) das Besondere der Autorarbeit darin, „dass sie sich, einmal verrichtet, ohne Zuthun des Schriftstellers, sovielmal wiederholt, als die Schrift abgedruckt wird.“ Auch die Betonung dieser Beobachtung ist eine Ahnung der juristischen Doktrin davon, dass der Autorschuz wesentlich publicistische Produkte betrifft.

Litterarschuzobjekte sind also auch nach der juristischen Doktrin publicistische Schriftwerke. Nur fehlt dieser Doktrin

---

1) Krit. Z. für Rechtsw. XII, 218.

alles Verständniss für die singuläre ökonomische Verkehrsnatur dieser Produkte und daher für die singuläre volkswirthschaftliche Rechtfertigung und für die richtige Begrenzung ihres Monopols.

Die nationalökonomische Theorie erklärt es des Weiteren leicht, wesshalb gewisse unzweifelhaft „verlagsfähige“ Schriftwerke dennoch ausserhalb des Autorschuzes gestellt worden sind. Es erscheint für sie principgemäss, was die juristische Doktrin principwidrig gefunden hat. Wir erwähnen die Nachdrucksfreiheit an Gesezen, Verordnungen, öffentlichen Akten, gewissen öffentlichen Reden. Die für die Schuzlosigkeit dieser Produkte gewöhnlich angeführte Nothwendigkeit der Verbreitung derselben wäre an sich noch nicht hinreichend, eine Schuzlosigkeit zu begründen. Dagegen fehlt für sie überhaupt jeder Grund der Vergeltung der Autorarbeit, also auch die Vergeltung durch Monopolschuz; denn öffentliche oder sonst bezahlte und vom Verleger nicht mehr zu bezahlende oder ohne Lohnabsicht thätige Produktivkräfte: Beamte, Richter, Advokaten, Abgeordnete, Volksredner u. s. w. waren Autoren dieser Werke, Autoren, welche theilweise wie z. B. Kammerredner den Nachdruck sehnsüchtig wünschen. Nicht die mechanische Vervielfältigung an sich, sondern die Entziehung des gerechten socialökonomischen Lohnes, welche Folge der reinen mechanischen Reproduktion sein würde, ist der Anlass des Nachdrucksverbotes. Wo diese Vergeltung gar nicht begründet ist, ist auch Schuz gegen mechanische Vervielfältigung nicht am Plaze, nach unserer Theorie liegt in der Schuzlosigkeit der Geseze, Verordnungen und Reden — natürlich nicht auch der Sammlungen derselben als solcher — eine reine Folgerung aus dem richtig aufgefassten Schuzprincip; nicht Lohn, nicht Rentenprämie ist hier durch Monopol künstlich anzubringen.

Anders verhält es sich unter Umständen mit Denkschriften, welche zu den öffentlichen Akten kommen.

3) Sammelwerke, Compilationen, Commentare, musikalische Variationen, Etuden u. s. w. [1])

---

1) „Arrangements“ musikalischer Werke fallen unter die Nachdrucksverbote.

Die Gesezgebung und die Doktrin gibt diese Art der Reproduktion frei, nach dem Princip, dass, soweit im konkreten Fall die Urheberthätigkeit reicht, das Urheberrecht wirksam ist [1]). Hiebei kommt jedoch die Frage der Abfindung des Sammlers, Commentators, Compilators etc. mit dem Originalautor gar nicht zur Erklärung. Positives Recht und Doktrin geben keine Abfindung, und doch lebt Originalthätigkeit auch in derartigen erlaubten Reprodukten als schöpferische Hauptkraft fort. Dies ist ein unerklärter Widerspruch, welchen die Gesezgebung und Doctrin überspringt. Gleichwohl rechtfertigt sich dieser scheinbare Abfall, wie schon gezeigt ist, aus der *ratio* des Autorschuzes nach unserer Theorie: theils weil der Schuz auf dem eigensten Gebiete des Originals wie ein Freigeld der auch nur im Geringsten selbstthätigen Reproduktion anzusehen ist, die leztere also abgelöst wird, theils weil und soferne es sich hier um Absazgebiete handelt, welche der Originalverlag sich thatsächlich nicht erschloss und zur Ermöglichung einer Vergeltung der Autorarbeit sich nicht zu erschliessen braucht, endlich weil durch die Kosten grosser Sammelwerke und wirklicher Commentare der Nachdrucksvortheil dem Originalverlag gegenüber in Beziehung auf lohnenden Absaz häufig, wenn auch nicht immer, kompensirt wird. Ueberwiegend würden die ohne Abfindung des Originalautors stattfindenden Reproduktionen der hier fraglichen Gattung die Vergeltung der Originalschöpfung nicht beeinträchtigen; es wird aber durch den Monopolschuz der lezteren auf eigenstem Gebiet der Lohngerechtigkeit, wie dem Ideencommunismus der bürgerlichen Gesellschaft förmlich Genüge gegeben.

4) Das positive Recht erklärt den Nachdrucksschuz unabhängig:

a) davon, ob das Werk bereits veröffentlicht war oder nicht.

Nach unserer Theorie ist dies unzweifelhaft; denn der Zweck der Belohnung des wirklichen Autors eines „verlagsfähigen," d. h. publicistisch verwerthbaren Werkes liegt gerade dann noch unerfüllt vor, wenn das Werk noch nicht veröffentlicht war. Briefe

---

1) Mandry, l. c. S. 143.

sind zu schüzen, soweit sie verlagsmässig absezbar sind, und für Denjenigen oder die Mehreren, welche sie als Schreiber, Korrespondenten, Empfänger oder Sammler verlagsfähig gemacht haben; didaktischer Inhalt, exquisite Form, Natur des Themas ist es nach unserer Theorie, wie nach der geläuterten juristischen Doktrin [1]), durchaus nicht, was den Briefschuz begründet.

b) Der Nachdrucksschuz ist unabhängig davon, ob das Werk niedergeschrieben ist, oder nur mündlich vorgetragen wurde. Mit Recht; denn die Art, wie die mechanische Vervielfältigung eines litterarischen Erzeugnisses ermöglicht wird, kommt bei unserer *ratio* des Autorschuzes so wenig in Betracht, als:

c) die Abfassung durch Einen oder durch mehrere Autoren, welche vom positiven Recht als irrelevant für die Schuzberechtigung erklärt wird;

d) von der Frage, ob das Werk ganz oder nur theilweise abgedruckt sei, wird der Nachdruckscharakter ebenfalls unabhängig erklärt. Indessen wird dieser Grundsaz, wie schon hervorgehoben ist, von der Gesezgebung und von der juristischen Doktrin nicht konsequent gehandhabt, und auch die Ausnahmen werden nicht gleichmässig durchgeführt. Die Beschränkungen, deren dieser Grundsaz unter Zurückdämmung zufälliger utilitarischer Gesichtspunkte nach unserer Theorie bedarf, sind schon unter Z. 2 angedeutet.

Die Schuzlosigkeit gewisser litterarischer Erzeugnisse ist schon im Zusammenhang der Z. 2 erläutert. Wir tragen desshalb nur die positive Bestimmung des bairischen Gesezes hier nach. Art. 3 dieses Gesezes formulirt jene Ausnahmen folgendermassen: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen die Vervielfältigung von blossen Notizen, von amtlichen und nichtamtlichen Anzeigen, von Gesezen, von amtlichen Verfügungen weltlicher und kirchlicher Behörden, von öffentlichen Akten, von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Landes- oder der Gemeindevertretungen oder bei politischen Versammlungen gehalten wurden, sowie von andern nicht als litterarische zu betrachtenden Erzeugnissen.“

---

1) Vrgl. Mandry, S. 154 f.

5) Artikel 4 des bairischen Gesezes ordnet zwar unter gewissen Voraussezungen Entschädigung in Folge der Benuzung des unveränderten Titels anderer Werke, sogar Unterdrückung des gebrauchten Titels an, behandelt jedoch die Titelbenüzung ausdrücklich nicht als Nachdruck. Diess ist von unserer Theorie aus nur zu billigen. Der Titelschuz ist mit dem unten zu erörternden Firmenschuz, nicht mit dem Nachdrucksschuz wesensverwandt.

6) Artikel 6 verbietet mit Recht den „verschleierten Nachdruck", gestattet jedoch, „Auszüge aus Werken oder ganze Stücke zu veröffentlichen, vorausgesezt, dass diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet sind." Wir haben diese leztere Bestimmung bereits als unserer Theorie theils nicht genügend, theils widersprechend gekennzeichnet. Der dem bairischen Gesez vorangegangene „Frankfurter (bundestägliche) Entwurf" bewegte sich weit mehr in der Richtung unserer Theorie, indem er Reproduktion von Auszügen und Stücken in Sammlungen, in diesen aber nicht blos, wenn sie zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, erlaubt wissen wollte. Dass die Entscheidung über Identität oder erlaubte Reproduktion häufig eine sehr schwierige Thatfrage sein wird, geben wir übrigens der Doctrin [1]) auch von unserem Standpunkte aus zu.

Die im positiven Recht liberal zugelassene verarbeitende Reproduktion, „Benüzung einzelner Stellen und Abschnitte in einem seinem Hauptinhalt nach selbstständigen Werke", negirt die Theorieen des geistigen Eigenthums und leistet der Erhebung der Geistesschäze ins Gemeingut Vorschub. Beides entspricht unserer Theorie, nicht aber dem Princip unbegrenzten Vermögensschuzes.

7) Uebersezungsfreiheit. Im Grundsaz ist die Uebersezungsfreiheit anerkannt, praktisch jedoch durch die Gestattung des Uebersezungsvorbehaltes sehr geschwächt. Vom Standpunkt der juristischen Doctrin vertheidigen Aug. Schürmann [2]) und

---

1) Mandry, S. 190 f.

2) Der Rechtsschuz gegen Uebersezungen in den internationalen Verträgen, Leipzig 1860, ein sehr empfehlenswerthes Schriftchen.

Mandry [1]) die Uebersezungsfreiheit, theilweise unter Herbeiziehung ganz gesunder ökonomischer Erwägungen.

Das bairische Gesez (Art. 7, 8, 17) und die neueren von Frankreich geförderten Litterarconventionen haben in das deutsche Recht einen Schuz gegen Uebersezung eingeführt. Früher entsprach die Uebersezungsfreiheit, welche im Sinne unserer Theorie liegt, der überwiegenden Anzahl der deutschen Gesezgebungen, namentlich auch den Bundesgesezen, sowie im Allgemeinen der Doctrin; diess bestätigt Mandry [2]). Die „unzweifelhafte gegentheilige Tendenz der neueren, von den Litterarconventionen und von der französischen Agitation getragenen Rechtsentwicklung“ [3]), ist nun zwar als Thatsache nicht zu bestreiten, aber als berechtigt nicht anzuerkennen. Sie ist ein Werk französischen Einflusses unter Napoleon III. Diese neuere Rechtsentwicklung tritt sogar mit einer sich selbst bezweifelnden Schüchternheit auf; denn sie räumt nur unter der Voraussezung des Uebersezungsvorbehaltes an der Spitze des Originalwerkes und unter der Bedingung des baldigen wirklichen Erscheinens der „autorisirten“ Uebersezung (binnen ½, 1, 3, 6 Jahren) den Schuz gegen Uebersezung ein. Der autor. Uebersezung selbst ist im bairischen Geseze (Art. 17) nur ein fünfjähriger Schuz gegen fernere Uebersezungen gewährleistet.

Die neuere Ausdehnung des Uebersezungsschuzes wurde theoretisch auf die „Vermögensschuzpflicht“ des Staates begründet. Dem gegenüber berufen wir uns auf die Nachweisung des Irrthums extensiver Anwendung einer singulären Schuzpflicht, welchem die juristische Theorie mit ihrer Intention ziellosen und unbegrenzten Vermögensschuzes sich hingegeben hat. Unsere Theorie trägt eine bestimmte Begrenzung, die bei Uebersezungen bis zur Aufhebung jedes Nachdrucksschuzes berechtigt sein dürfte, nachgewiesener Massen in sich. Es ist uns daher unmöglich, in der Consequenz der Uebersezungsfreiheit die Waffen zu strecken und den neueren Uebersezungsschuz für mehr als für einen unter Frankreichs europäischer Präponderanz durchgesezten Rückschritt anzusehen.

---

1) Krit. V.-J.-Schr. Band VII, 249 ff.
2) l. c. p. 198.
3) Mandry, l. c. p. 198.

Der Schuz jeder Uebersezung als relativ selbstständigen Produktes gegen einfachen Nachdruck (nicht gegen anderweitige Uebersezungen) ist dem Originalnachdrucksschuz gleichgestellt; wir erklärten schon oben diese Frage für praktisch untergeordnet.

8) Der Zeitungsschuz ist vom bairischen Gesez ganz im Sinne unserer Theorie aufgefasst. Soferne der Verfasser von Zeitungsartikeln keinen Vorbehalt gegen Abdruck speciell gemacht hat, ist der leztere frei, und an „politischen" Artikeln darf kein Vorbehalt gemacht werden. Richtiger wäre es wohl, Artikel, Nachrichten und Notizen, welche überhaupt dem Tagesinteresse und der Tagesdiscussion über nicht politische, wie über politische Gegenstände dienen, absolut nachdrucksfrei zu erklären; denn der ephemere Charakter des Marktes ist es, was besonderen Zeitungsschuz überflüssig macht, für Artikel nicht-politischen Inhaltes, wie für diejenigen politischen Gehaltes. Die Verpflichtung zum Quellencitat gewährleistet der guten journalistischen Production den unentbehrlichen Spielraum freier Rentabilität. Das Quellencitat als Pflicht der Nachdrucker kommt in der Wirkung der Fabrikmarke gleich.

9) Artikel 10 des bairischen Gesezes ordnet das Autorrecht an Werken, welche, wie Lexica, Almanache, Zeitschriften, durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter ins Leben treten. Der Urheber der einzelnen Beiträge verliert durch die Ueberlassung an das Collectivwerk „nur die Befugniss, sein Erzeugniss innerhalb zweier Jahre nach Erscheinen in einem anderen derartigen Werke abdrucken zu lassen". Der Abdruck vor zwei Jahren in Separatabdrücken, in einer Ausgabe anderer Producte des Autors u. s. w., ist hienach frei. Diese Befreiung lässt sich aus unserer Theorie insoferne leicht erklären, als das Sammelwerk so in seinem eigensten Absazgebiete nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

10) Beschränkter 15jähriger Nachdrucksschuz auch für die blosse Herausgabe nicht veröffentlichter Werke, sowie die Schuzlosigkeit der Herausgabe bereits veröffentlichter Werke, deren Schuzfrist abgelaufen ist — Grundsäze, welche durch Artikel 11 und 18 des bairischen Gesezes sanctionirt worden sind, entsprechen unserer Theorie. Den besonderen Nachweis hiefür brauchen wir nicht zu führen.

11) Schuzfristen. Das positive Recht bestimmt zwar eine beschränkte Schuzfrist unter förmlicher Ausschliessung von Verlängerungsprivilegien. Von allem Anfang betrachtete auch die deutsche Bundesgesezgebung den Autorschuz als vorübergehend bezahltes Lösegeld im Sinne unserer Theorie; der Kommissionsvortrag in der 27sten Sizung der Bundesversammlung von 1835 hat geäussert: „Die Kommission betrachtet den Schuz, welcher den Schriftstellern und Verlegern von Seiten des Bundes gegen den Nachdruck gewährt werden soll, im Lichte eines Erfindungspatentes, nach dessen Erlöschen das betreffende Werk Gemeingut wird, und das daher nicht zu weit gegriffen sein darf, wenn das grosse Publikum aus dem Erlöschen des Patents den ihm gebührenden Vortheil ziehen soll“ [1]).

Solche Beschränkung ist von uns theoretisch eingehend begründet worden. Das Mass dieser Beschränkung ist aber ein viel zu geringes, wenn das bairische Gesez (Art. 12—20) in Uebereinstimmung mit der bisherigen Gesezgebung und Doctrin die Schuzfrist bestimmt:

> auf Lebensdauer und 30 Jahre nach dem Tode, — bei mehreren Miturhebern bis zu 30 Jahren nach dem Tode des Längstlebenden, — bei anonymen, pseudonymen und bei posthumen Werken, soferne diese nicht später als 30 Jahre nach dem Tode des Autors erscheinen, auf 30 Jahre nach der ersten Herausgabe.

Inwiefern wir diese Fristen als ein Schuzübermass ansehen und in der Fristbestimmung den schwächsten Punkt der bisherigen Autorschuztheorieen erkennen, ist schon nachgewiesen. Jede Begründung des bestimmten Zeitmasses fehlt in der juristischen Doctrin, desgleichen der Nachweis dafür, wesshalb, z. B. im bairischen Gesez, der dramatische Autorschuz im Wesentlichen auf ein Dritttheil der Frist des Litterärschuzes zu beschränken war.

Hier sei nachträglich nur „den von Academieen, Universitäten, öffentlichen Unterrichtsanstalten, gelehrten Gesellschaften und Vereinen, sowie von juristischen Personen überhaupt herausgegebenen Werken“ noch eine Bemerkung gewidmet. Die ihnen

---

1) S. Wächter, S. 427.

eingeräumte Schuzfrist von 30 Jahren ist unseres Erachtens unbegründet. Das Motiv der distributiven Gerechtigkeit für Monopolvergeltung ist, was die herausgebenden juristischen Personen betrifft, in der Regel gar nicht anzunehmen; sie fördern ohne Gewinnrücksicht die Publikation gewisser Arbeiten. Die ausserordentlichen Mittel, worüber solche Anstalten zur Kostendeckung verfügen, gestatten Preise anzusezen, welche den Nachdruck abschrecken. Höchstens für den Autor, welcher oft von derartigen juristischen Personen nicht hinlänglich gelohnt wird, könnte eine kürzere, etwa 10jährige Frist des Vorbehaltes der Separatausgabe seines Beitrages nach allgemeinem Urheberrecht in Frage kommen.

XI.

Der artistische Autorschuz insbesondere.

Juristische Doctrin und positives Recht sind auf diesem Gebiete noch sehr schwankend und kontroversenreich [1]).

Das bairische Gesez schüzt mit Recht Werke der zeichnenden und plastischen Kunst, und schliesst die Extravaganz des Schuzes auch der Architektonik aus [2]). Für leztere ist der restrictiv anzuwendende Grundsaz des Monopolschuzes wenigstens nach unserer Theorie in keiner Weise zutreffend. Schuz der Architektonik könnte nur aus der von den Franzosen angenommenen *propriété artistique* abgeleitet werden, eine solche wird jedoch von der deutschen Doctrin, Praxis und Gesezgebung mit gleichem Recht, wie die *propriété litteraire* verworfen. Nur das von Richter [3]) belobte russische Recht (Ukas vom 21. Jan. 1846) scheint Bauplanen Nachbildungsschuz zu gewähren.

In völliger Uebereinstimmung mit der juristischen Doctrin und mit der Gesezgebung befinden wir uns, soferne als massgebend für den Kunstschuz weder „Selbstständigkeit der individuellen Geistesschöpfung“ noch gar „Originalität“ [4]) derselben angesehen wird, dieses Requisit vielmehr für die artistische, wie für die litterarische Urheberschaft zurücktreten musste, so dass z. B. auch

---

1) Mandry, l. c. 259 ff. — Die Litteratur, insbesondere die Schriften von Wächter, Volkmann, Kühns (zwei Schriften), Neumann, Goltdammer, sind ebenda näher bezeichnet. Vgl. auch Richter, l. c.

2) Mandry, l. c. 264 f.

3) l. c. 142.

4) Mandry, l. c. 263, 266 f.

photographische und galvanoplastische Kunstprodukte geschüzt werden; nicht die Geistigkeit des Produktes, sondern die singuläre Verkehrsnatur ist ja nach unserer Theorie das entscheidende Moment für Monopolschuz.

Der Nachdrucksschuz artistischer Photographieen in Art. 28 des bairischen Gesezes ist demgemäss nach unserer Theorie wohlbegründet und die schliessliche Anerkennung eines schlechthinigen Photographieschuzes durch die Frankfurter Kommission und durch die Leipziger Specialkommission von 1863 [1]) ist ganz erklärlich, wenn wir das früher über die Geistigkeit aller Produktion Bemerkte [2]) in Erinnerung bringen. Nicht mit der Geistigkeit des Produktes, sondern mit dem geistigen Genusswerth der „Geisteserzeugnisse“ und mit dem eigenthümlichen Einfluss jenes geistigen Genusswerthes auf die Verkehrsnatur dieser Produkte im publicistischen Verkehr hängt der berechtigte Autorschuz zusammen [3]).

Freilich gieng die juristische Doctrin, als sie einmal erkannt hatte, dass die Ursprünglichkeit ein entscheidendes Requisit des schuzberechtigten Produktes nicht sei und das Autorrecht kein Erstgeburtsrecht darstelle, auch wieder zu weit nach der anderen Seite. So sagt Volkmann [4]): „Die Frage, ob im Geisteswerke „ein Ursprüngliches liege, welches zuerst gebildet sei, bleibt vom „Rechte ungestellt; es verlangt nur, dass das Geisteswerk ein „selbstständig gebildetes sei.“ Wäre diess richtig, so müssten wir die masslosen Monopolansprüche der Richter, Kühns' etc. noch ungerechtfertigter finden, als es ohnehin zu geschehen hat. Wir sagen im Gegentheil: die Verkehrsnatur der artistisch-litterarischen Verlagserzeugnisse erzeugt nach heutigen Culturzuständen im freien Verkehr die gebührende Vergeltung nicht. Desshalb ist Monopolschuz ausnahmsweise zulässig, jedoch in Beziehung auf Zeit, Raum und concurrirende Reproduktion in solchem Masse, dass auch

---

1) Mandry, l. c. 292.

2) S. ob. Abschn. IX.

3) Einen warmen Vertheidiger hat der Photographieschuz an Th. Neumann, Beiträge zum deutschen Verlags- und Nachdrucksrechte, Berlin, 1866 gefunden. Die für uns entscheidenden ökonomischen Gesichtspunkte finden sich auch in dieser Schrift nicht aufgestellt.

4) Die Werke der Kunst, S. 18.

ausgezeichnetere Leistungen, unter lezteren Originalprodukte, die ihnen gebührende Extravergeltung durch künstliche Rentenprämie finden können. Nur ist und bleibt eben auch die so bemessene Vergeltung ein Monopol, welches nicht masslos ausgebeutet werden darf, sondern Grenzen anerkennen muss, wie sie im freien Verkehr der Rentenfunction durch die Concurrenz und die anderweitige Reproduktion nachgewiesener Massen von selbst gesteckt sind.

Wir befinden uns ferner in völliger Uebereinstimmung mit der Doctrin und Gesezgebung, soferne diese nach Mandry [1]) das wesentliche Merkmal des schuzberechtigten Kunsterzeugnisses, im Gegensaz zu Industrieerzeugnissen, weder in den Mitteln, noch im Material, noch im fabrikmässigen Charakter, sondern in dem Zwecke der Kunstdarstellung suchen.

Der Zweck des Industrieerzeugnisses, sagt die juristische Doctrin, ist der Gebrauch, nach der Definition des östreichischen Rechtes der „materielle“ Gebrauch [2]). Der Zweck der Kunsterzeugnisse dagegen sei nicht der „Gebrauch“, sondern theils die „Befriedigung des ästhetischen Gefühls (ästhetische Darstellung)“, theils die „Vermittlung des Gedankenaustausches“ („belehrende Darstellung“), leztere bei geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen Zeichnungen und Abbildungen, wie sie z. B. in Art. 36 des bairischen Gesezes geschüzt sind; konkurrire nach dem objectiven Charakter des Produktes der Gebrauchszweck („industrielle Darstellung“) mit der ästhetischen und belehrenden Darstellung, so sei thatsächlich zu entscheiden, ob das Produkt „seinem Hauptzwecke nach“ ein Werk der Kunst sei oder nicht [3]).

Wir sehen nun freilich nicht ein, warum es nicht eine bessere Formulirung des Unterschiedes sein sollte, wenn wir nicht „Gebrauchszweck“ und Nichtgebrauchszweck, sondern so scheiden: das Produkt der Kunst und der belehrenden Darstellung kennzeichnet sich durch den Zweck der Bildung, theils der ästhetischen

---

1) l. c. 268.

2) In einem östreich. Gesez von 1846.

3) Mandry, l. c. S. 268—272.

Bildung, theils der versinnlichenden Didaktik, wogegen die Industrieprodukte nicht lediglich dem Bildungsconsum dienen. Der Begriff „Gebrauchszweck“ taugt hier Nichts, so wenig als bei litterarischen Erzeugnissen, da auch Gemälde durch Anschauung gebraucht, kartographische Werke u. s. w. sogar substantiell verbraucht werden. Das Uebergehen der Materie in den Menschen selbst, ist in keinem nationalökonomischen Werk zum wesentlichen Merkmal der Consumtion oder des „Gebrauches“ erklärt; nicht einmal Manipulation mit dem Gebrauchsgegenstand gehört nach ökonomischen Begriffen zum „Gebrauch“. Kunstprodukt ist also ein durch Plastik, Zeichnen etc. hervorgebrachtes Produkt, welches „seinem Hauptzwecke nach“ der Bildung im Sinne der Ernährung der geistig-ästhetischen Kräfte und Bedürfnisse dient.

Mit dieser Art von Consumtionszweck hängt die besondere Verkehrsnatur vieler artistischer Erzeugnisse, gerade so wie fast aller litterarischen Erzeugnisse, wesentlich zusammen. Der prädominirende, fertig dargestellte Gedanken- und Formgehalt ist nämlich, obwohl die Hauptursache des Gebrauchswerthes, für den Producenten der mechanischen Vervielfältigungen sofort nachahmbar und daher als Kostenbestandtheil für den nachahmenden Concurrenten fast gleich Null. Ohne Ausschluss der Concurrenz durch Monopol ist daher genügende Vergeltung des Autors dem Verleger unmöglich. Der reine Zweck der Bildung, des geistigen Genusses, welchem artistische Produkte dienen und von welchem die juristische Doctrin die Begriffsbestimmung des schuzberechtigten Kunstwerkes abhängig macht, hängt hienach ganz ebenso, wie bei litterarischen Produkten, mit singulären Verhältnissen des Absazes zusammen, — freilich hier, wie beim Litterärschuz, nicht für alle Produkte, sondern nur für die publicistisch massenhaft abgesezten Kunsterzeugnisse.

Lezteres Moment finden wir Seitens der juristischen Doctrin für die Frage der Schuzberechtigung der Kunstwerke nicht ebenso beachtet, wie es von derselben bei den Erörterungen über Litterärschuz beachtet ist. Wir treten sogar in einen tieferen Gegensaz gegen das positive Recht und die Doctrin, indem wir auch für den artistischen Autorschuz das Requisit der publicistischen Verkehrsbestimmung, der „Verlagsfähigkeit“ festhalten.

Oben ist gezeigt, welchen Werth Mandry bei den „litterarischen Erzeugnissen“ als Schuzobjecten auf das Moment der Verlagsfähigkeit gelegt hat. Beim artistischen Autorschuz schlägt er dagegen diese Seite weit weniger stark an [1]). Wir dagegen müssen für den artistischen Autorschuz dasselbe Requisit mit der gleichen Strenge festhalten, wie für den litterarischen Autorschuz. Es wird uns, so hoffen wir, gelingen, gerade hiedurch einige Klärung in das Gebiet der Fragen über Kunstschuz zu bringen, welches noch viel in trübem Wasser steht.

Nun ist zwar, wie schon dargestellt ist, die artistische Reproduktion im Allgemeinen nur dann für Nachdruck erklärt, wenn eine „Mehrheit mechanisch nachgebildeter Exemplare“ in Frage steht. Diess entspricht unserer Theorie zur Hälfte. Allein das geschüzte Object selbst muss nach unserer Theorie wirklich für die publicistische Verwerthung angelegt und bestimmt sein, ehe es Gegenstand des Nachdrucksschuzes sein kann; diess wird meist nicht ausgesprochen. Daher schreibt sich dann die Erscheinung, dass man Kupferstichabbildungen von Gemälden, dass man die Einzelkopie der lezteren — selbst über die Zeit des Absazes des Originals, also über den Schuz der Originalverwerthung hinaus — verbietet, dass selbst für öffentlichen Kunstgenuss angelegte Gallerieen nicht, gleich dem litterarischen Verlagshändler, Rechtsnachfolger hinsichtlich der Nachbildung und Vervielfältigung werden, dass überhaupt der artistische Autorschuz Konsequenzen des falschen Prinzips der *propriété artistique* annimmt. Die verarbeitende Reproduktion wird in Folge der Halbheit in Auffassung der singulären Voraussezungen des Kunstschuzes über Gebühr beschränkt, so dass Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographieen verbotener Nachdruck werden, obwohl sie durch entschieden künstlerische Thätigkeit vermittelt sind und gegenüber dem Original, nach Kosten und Absazverhältnissen, der singulären *ratio* des Monopolschuzes nicht mehr entsprechen, als erlaubte Litterär-Reprodukte.

Ueberhaupt erscheint der Charakter der artistischen Erzeugnisse, in Beziehung auf den Absaz, nicht hinlänglich analysirt, und

---

1) l. c. 272 ff.

die reine Anlehnung des Kunstschuzes an den Nachdrucksschuz, des verwickelteren Produktions- und Verkehrsverhältnisses an das einfachere, führt zu verfehlten Massnahmen, weil die Verkehrsnatur der artistischen gegenüber derjenigen der litterarischen Produkte nicht gründlich gewürdigt wird. Wir betonen hienach das Folgende ganz besonders.

1) Das litterarische Erzeugniss, wenn es in den publicistischen Verkehr nicht eingeführt wird, hat selten irgend einen Werth und dann höchstens einen geringen Werth. Nur durch Verlag findet das Manuscript seine Verwerthung, wenige Fälle ausgenommen. Ganz anders ist diess bei Produkten der zeichnenden und der plastischen Kunst. Hier häufen sich mehrere Verwerthungsarten: einmal der Verkauf des Originals, so dass z. B. bei Gemälden und Sculpturen schon der Verkaufspreis die natürliche, kein künstliches Surrogat erfordernde Vergeltung meist gewähren wird; sodann die publicistische Verwerthung durch Vervielfältigung und Absaz der Kopieen im artistischen Verkehr, endlich die Veräusserung zur Darstellung in Industrieerzeugnissen.

2) Eine weitere schlimme Folge jener Ziellosigkeit und Unbegrenztheit in Anerkennung einer staatlichen Pflicht des Monopolschuzes für das „Vermögensinteresse“ der Autoren an ihren Werken, wie sie uns, als die Praxis und Doctrin der Juristen irreführend, schon häufiger entgegentrat, kommt auf dem Gebiete des Kunstschuzes zur Erscheinung: die Kunstschuztheorieen nehmen für jede der möglichen Verwerthungsweisen unbedingt den Monopolschuz in Anspruch, geben einem singulären Institut unbedenklich extensive Anwendung. Selbst Mandry, welcher das Moment des Schuzes eines Vermögensinteresses mit feinem Takt anzuwenden pflegt, giebt sich der Anerkennung eines unbegrenzten Monopolschuzes hin, indem er [1]) „Erschöpfung des Ertrags eines Werkes“ und „genügende Belohnung des Autors“ ohne Weiteres gleichbedeutend nimmt und diese Auffassung auch in seinem Commentar zum bairischen Geseze wieder hervortreten lässt. Er sagt in lezterem: „Das Vermögensinteresse, das sich mit dem Werke der Kunst verbindet und dem Künstler geschüzt werden soll, besteht

---

1) Krit. V.-J.-Schr. Bd. VII, S. 268.

nicht blos in der Möglichkeit der Vervielfältigung und des Vertriebes der durch solche hergestellten Exemplare, sondern auch in dem Werthe, der dem von der Hand des Künstlers geschaffenen Werke als dem Originalwerke zukommt. Soll und kann auch auf dieses Interesse Rücksicht genommen werden, so mochte das Verbot einer der Drucklegung analogen Vervielfältigung nicht als ausreichend erscheinen." Hier wird offenbar der Vermögensschuz durch Monopol ohne Weiteres auf mehrfache, sich cumulirende Vermögensinteressen ohne Nachweis der Berechtigung ausgedehnt, während diese Folgerung eine extensive Auslegung eines restrictiv anzuwendenden Prinzips darstellt. Die restrictive Anwendung ist freilich nur denjenigen, welche das ausschliessende Absazverhältniss des Autorrechtes als socialökonomisches Ausnahmsverhältniss erkennen, also nicht der bisherigen juristischen Doctrin anzusinnen.

Unerklärlich ist es dagegen, dass auch ökonomische Theorieen des Kunstschuzes der verfehlten erweiternden Anwendung eines Monopols ohne specielle Prüfung sich hingeben; so sagt Richter [1]): „Das Recht der geistigen That ist das Recht der Verwerthung; so weit diese geht und gehen kann, so weit reicht die Erwerbskraft und Fähigkeit der Person." Wenn diess von der Verwerthung im freien Verkehr bemerkt wäre, so würde es unzweifelhaft richtig sein, aber unzweifelhaft falsch ist es, wenn dasselbe von der Verwerthung im monopolisirten Verkehr behauptet und hienach dem obigen Satz hinzugefügt wird: „— und soweit hat das Gesez das Werk (durch Monopol) zu schüzen." Macht ferner Richter die Verwerthung der Litterär-Reprodukte von einer Abfindung des Originalautors unabhängig, so hat er noch weniger ein Recht zu verlangen, dass artistische Reproducenten von unzweifelhafterer selbstständiger Thätigkeit, wie Kupferstecher, Stahlstecher, Holzschneider, durch „besondere Rechtsverhältnisse" mit dem Originalautor sich abfinden [2]).

Was hier gegen Richter bemerkt ist, gilt auch gegen die beiden Schriften, in welchen Kühns als Beauftragter der deut-

---

1) l. c. p. 139.
2) l. c. p. 189.

schen Kunstgenossenschaft den unbegrenzten Schuz von Werken der bildenden Künste vertheidigt hat [1]). Er verfolgt das artistische Autormonopol bis in die äussersten Konsequenzen, so dass selbst ein artistisch beseztes Sachverständigengericht verlangt wird. Ohne Unterscheidung von singulärer Monopol- und gemeiner Schuzpflicht leitet auch Kühns Alles aus einem natürlichen Recht des Urhebers auf den Werth seiner Schöpfung ab und gedenkt der entscheidenden Hauptfrage mit keinem Wort, dass im Autorschuz jenes Recht monopolistisch, singulär gestaltet erscheint. Die Autorschaft begründet nicht an sich das Monopol, sondern nur den Anspruch auf gerechte Vergeltung überhaupt; der Autorschuz ist erst ein Nothbehelf, welcher wegen der singulären Verkehrsnatur gewisser Erzeugnisse angewendet wird, er stellt desshalb ein Prinzip dar, welches nicht extensiv angewendet werden darf. Kann Kühns diess nicht widerlegen, so fällt das ganze Gebäude seiner Deductionen durch Einen Streich haltlos zusammen.

Den maasslosen Präsumtionen für das Kunstschuzmonopol ist klar entgegenzuhalten: der artistische Urheber hat allerdings Anspruch, im freien Verkehr jeden möglichen Nuzen aus jeder von vielen sich cumulirenden Verwerthungsarten zu ziehen. Ein ganz Anderes aber ist es, wenn diese cumulativen Verwerthungsarten insgesammt unter den Monopolschuz des Autorrechtes gestellt werden wollen. Diess Bestreben ist im Allgemeinen zu verwerfen. Nur soweit der singuläre Grund eines Mangels gerechter Vergeltung im freien Verkehr reicht, ist den artistischen Produkten Monopolschuz einzuräumen.

3) Hienach ist die Frage zu entscheiden, in welchen Fällen überhaupt Autorschuz und in wie weit er cumulativ einzuräumen sei. Die Erörterung dieser Frage führt zu folgenden Ergebnissen:

a) gewisse Kunstprodukte finden als *unica* ihre hinreichende Vergeltung, sind, wenn auch der publicistischen Verwerthung durch Vervielfältigung fähig, hiezu gar nicht bestimmt, „ihrem Hauptzwecke nach“ hiezu gar nicht angelegt: so die meisten Gemälde

---

1) Der Rechtsschuz an Werken der bildenden Künste; Berlin, 1861. — Gesezes-Entwurf der deutschen Kunstgenossenschaft, nebst Denkschrift; Berlin, 1864.

und Sculpturen, namentlich die in Privat- und öffentliche Gallerieen übergehenden Gemälde und die öffentlichen Monumente. Es mag *quaestio facti* und gerichtlich im einzelnen Falle nicht leicht zu entscheiden sein, ob ein Gemälde und eine Sculptur dem Hauptzwecke nach als *unicum* Werth habe; allein die Nachdrucksgesezgebung versezt auch sonst die Gerichte fast in noch schwierigere *quaestiones facti*, und gewisse Handlungen des Künstlers sind sehr genaue Anhaltspunkte der Beurtheilung: z. B. der vorbehaltslose Verkauf an eine Gallerie, die Herstellung des Kunstwerkes zu einem öffentlichen Monument. Die ihrem Hauptzwecke nach nicht verlagsmässigen, die nicht durch publicistische Verwerthung allein rentabel zu machenden Kunstprodukte sind jedem anderen Verkehrsgute gleich zu behandeln und haben auf Monopolschuz so wenig Anspruch zu machen, als der Erbauer eines Wohnhauses, welches in der Hand eines Käufers auch noch als Geschäftshaus ausgezeichnet rentirt, die Geschäftsrente vorbehalten darf.

Mir scheinen hienach Wächter [1]) und die von Mandry [2]) erwähnte Leipziger Commission vollständig im Rechte zu sein; wenn jener den „vermögensrechtlichen Verkehr und die Bestimmung zur Vervielfältigung" als wesentlich für die schuzberechtigten Kunstwerke hervorhebt, und wenn diese zu dem Schluss gelangt [3]): „dass das (sächsische) Gesez nur diejenigen, aber auch alle diejenigen Erzeugnisse geschüzt wissen wolle, deren Werth für den Urheber wesentlich in der vervielfältigungsfähigen Form an sich liege." Mit diesen Anforderungen wird für den Kunstschuz dasselbe Merkmal als massgebend hingestellt, welches wir oben mit dem Wort: publicistisches Kunstprodukt bezeichnet haben und welches hinsichtlich der litterarischen Produkte, mit dem Requisit der „Verlagsfähigkeit" für den Nachdrucksschuz, bewusst oder unbewusst von der juristischen Doctrin anerkannt worden ist; giebt doch Mandry (Kritische V.-J.-Schr. VII, 35) folgende Definition des „verlagsfähigen" litterarischen Erzeugnisses: „jedes Produkt, das objectiv geeigen-

---

1) I, S. 101.

2) l. c. S. 263, Anm. 11; Börsenbl. für den deutsch. Buchh. 1863, Nr. 147.

3) Allerdings *de lege lata* — wir halten *de lege ferenda* erwähnten Schluss für allgemein richtig.

schaftet ist, nach vorausgegangener Vervielfältigung, im Wege des Buchhandels gegen Geld umgesezt zu werden."

Diejenigen Kunstprodukte, welche thatsächlich ihren Hauptwerth nicht durch vervielfältigenden Absaz zu realisiren pflegen, sind von allem Monopolschuz auszunehmen und lediglich als Güter des gemeinen freien Verkehrs anzusehen.

Das Recht hat ihnen besonderen Schuz gegen unerlaubte Nachbildung nur zu geben, so lange das Kunstprodukt noch nicht als *unicum* abgesezt ist oder sofern der Käufer einen etwaigen besonderen vertragsmässigen Vorbehalt des Autors gegen Vervielfältigung und gegen Gestattung von Copieen nicht achtet. Die volle Verwerthung und Erhaltung des Originals als „*unicum*'s", beziehungsweise die Bestimmung über die Wahl der publicistischen Verwerthung, wird so dem Autor und Orginalerwerber gewahrt bleiben. Der Schuz vertragsmässiger Autorvorbehalte bezüglich der Vervielfältigung und Copiegestattung und bezüglich der unerlaubten Vervielfältigung vor erfolgtem Absaz — Seitens des Künstlers — liegt jedoch lediglich in der Konsequenz des gemeinen Eigenthums- und Vertragsrechtes. Dieses überlässt dem Autor selbst die Wahl, ob er sein Produkt als *unicum* verwerthen oder der publicistischen Verwerthung selbst zuführen oder die leztere durch Veräusserungsvorbehalte mit dem Originalabsaz cumuliren wolle. Dass die Erwerber des Originals, insbesondere öffentliche Gallerieen, sich auf jene Vorbehalte regelmässig nicht einlassen werden, ist anzunehmen. Dieser Umstand ist jedoch der allgemeinen Kunstbildung förderlich und begründet nicht die Zweckmässigkeit eines Monopolschuzes, wohl aber wird jene Weigerung häufig zu besserer Bezahlung des vorbehaltlos abgegebenen Originalwerkes führen. Ueberhaupt scheint es das Zweckmässigste zu sein, so viel als möglich dem vertragsmässigen Selbstschuz des Künstlers zu überlassen. Ein unglücklicher Griff dürfte daher Artikel 35 des bairischen Gesezes sein, dahin lautend: „Durch die Erwerbung des Eigenthums an einem Kunstwerke wird das Recht zur Vervielfältigung nicht erlangt; bei Bildnissen (Portraits) geht jedoch dasselbe auf den Besteller über. Der Erwerber des Kunstwerkes ist nicht verpflichtet, dasselbe dem Urheber zum Zweck der Vervielfältigung zu überlassen. In allen diesen Fällen bleibt besondere Uebereinkunft vor-

behalten.“ Das Umgekehrte dieser Bestimmung wäre richtig, nämlich den Erwerber als vervielfältigungsberechtigt anzunehmen, so weit ihn der Autor hierin vertragsmässig nicht beschränkt hat. Die alsbaldige Ausnahme, bezüglich der Portraits, wäre dann unnöthig und jeder Conflict zwischen dem Vervielfältigungsverlangen des Autors und der Editionsverweigerung des Originalbesizers wäre undenkbar.

Doctrin und Praxis waren bisher [1]) nicht ungetheilt für das System, welches der Art. 35 des bairischen Gesezes adoptirt hat, und der Verkehrssitte entsprach die gegentheilige Auffassung. Immerhin richtiger als die Bestimmung des bair. Gesezes ist § 28 des preuss. Gesezes von 1837 [2]): „Begeben sich der Ur„heber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerkes, ehe „mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so „geht, falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht statt„gefunden hat, das ausschliessliche Recht dazu gänzlich verloren. „Es kann aber auf die Dauer von 10 Jahren fortbestehen, ent„weder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie „sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem „sie ihm solches übertragen, insofern nur in beiden Fällen gleich„zeitig mit der Veräusserung eine Verabredung in glaubhafter Form „darüber getroffen und davon dem obersten Curatorium der Künste „die obgedachte Anzeige gemacht wird.“

Weiter geht aus dem hier eingenommenen Standpunkt hervor, dass selbst die unerlaubte Einzelcopie nicht als Nachdruck zu verbieten ist. Ein ganz anderes Interesse, als dasjenige eines Monopolrechtes, wird durch das Verbot der Einzelcopie geschüzt.

Die Copie nicht zum Verlag, nicht zur Verwerthung durch mechanische Vervielfältigung, ist überhaupt freizugeben, wenn unsere Vordersätze richtig sind.

Gegen das positive Recht und die vorwiegende juristische Doctrin ergeben sich hienach folgende einzelne Konsequenzen:

α) Freiheit der Nachbildung an nichtpublicistischen Kunstprodukten.

---

1) Mandry, l. c. S. 312.

2) A. W. Volkmann, Zusammenstellung der gesezlichen Bestimmungen über das Urheber- und Verlagsrecht, S. 48 f.

β) Freiheit der nicht mechanischen Vervielfältigung durch Einzelcopie schon abgesezter nichtpublicistischer Kunstprodukte, sobald besonderer Vertrag nicht entgegensteht. Also Gleichstellung des Kunstschuzes mit dem Litteraturschuz, welcher Abschreiben erlaubt, — und Entfernung des Verbotes von Einzelncopieen!

Dieses Verbot war „dem bisherigen Rechte fremd“ [1]), ist dagegen im bairischen Gesez (Art. 26), wenn gleich nicht unbeschränkt, doch zu weit gehend eingeräumt. Im Frankfurter Entwurf wurde es erst bei dritter Lesung aufgenommen, und zwar den betheiligten Kreisen zu liebe, und troz der Einsicht, dass es „ausserhalb des ordentlichen Nachdrucksverbotes liege“ [2]).

γ) Freiheit jeder Art von Copie an öffentlichen Kunstwerken, für welche sachgemäss wäre, Vervielfältigungsvorbehalte unzulässig zu erklären.

δ) Abschaffung des den Originalabsaz überdauernden Vervielfältigungsrechtes des Autors, und Zulassung vertragsmässiger Vorbehalte nur in Beziehung auf publicistische Verwerthung.

b) Der Autorschuz hat dagegen einzutreten, wo es sich um Kunstprodukte von publicistischer, verlagsmässiger Verwerthbarkeit handelt.

Mehrere Fälle sind zu unterscheiden: entweder kann das Kunstprodukt in der Hauptsache nur die publicistische Verwerthung finden, wie z. B. Modelle zu Nippsachen, jene zahlreichen Pariser Artikel, welche, obwohl fabrikmässig hergestellt, Kunsterzeugnisse sind und nur durch Absaz vieler Exemplare rentiren; auch Karten, Bilderbogen, Photographieen nach der Natur und dergleichen gehören hieher. Oder mag das Produkt der Verwerthung sowohl als *unicum*, wie publicistisch der Verwerthung fähig sein, und entweder von Anfang an durch Wahl des Künstlers nur die leztere oder durch Vorbehalt beim Absaz des Originals zugleich die leztere gefunden haben.

Wird hier überall die Verlagsfähigkeit und die Wahl zum

---

1) Mandry, l. c. 278.
2) Mandry, l. c. S. 279.

Verlag bestimmend für die Gewährung des Monopolschuzes, dann löst sich auch eine Schwierigkeit, welche der juristischen Doctrin zu schaffen gemacht hat, von selbst, die Anomalie nämlich, dass die unerlaubte mechanische Nachbildung eines Kunstoriginals durch Kupferstich, Stahlstich, Lithográphie, Photographie u. s. w. einerseits als Nachdruck selbst verboten ist, während doch erlaubte mechanische Vervielfältigung dieser Art selbst wieder gegen mechanische Vervielfältigung geschüzt sein soll.

Während Artikel 26 des bair. Gesezes das Original gegen mechanisch vervielfältigende Nachbildung selbst bei anderem Kunstverfahren des Reproducenten schüzt, schüzt Artikel 27 derartige Reproduktionen gegen Nachbildung des Reproduktes. Als eine Anomalie erschien diess insofern, als bei dem ersten Verbot der Copirende als Urheber nicht anerkannt und doch, copirt er mit Erlaubniss, gegen Copieen der Copie geschüzt, demgemäss doch als Autor anerkannt wird.

Mandry bemerkt hierüber: „Es scheint ein Widerspruch darin zu liegen, die durch Nachbildung vermittelte Vervielfältigung eines Werkes der Kunst einerseits, soweit sie ohne Erlaubniss des Urhebers am Original bewerkstelligt worden ist, als Nachdruck zu behandeln, anderer Seits, soweit sie rechtmässig zu Stande gekommen ist, durch Anerkennung eines Urheberrechtes des Nachbildners zu schüzen . . . Soweit desshalb die Doctrin und Praxis zur Anerkennung eines Schuzes des Nachbildners gelangte, glaubte sie solchen vielfach auf eine Uebertragung der dem Urheber zustehenden Rechte an den Nachbildner stützen zu müssen“ [1]).

Die ganze Schwierigkeit fällt für uns weg: die Copie eines nichtpublicistischen Kunstproduktes wird erlaubt, weil die *ratio* des Monopolschuzes für das Original nicht, wohl aber in vollem Masse für die nur in Vervielfältigungen verwerthbaren Copieen, die Lithographieen, Kupferstiche, Stahlstiche, Photographieen zutrifft; überall ist da nur Regel, nicht Anomalie.

Zugleich wird die erlaubte Reproduktion auf dem Gebiet der artistischen Produktion in ihr gebührendes, im litterarischen Nachdrucksschuz unangetastetes Recht eingesezt. Es ist

---

1) Mandry, l. c. 232.

offenbar nicht folgerichtig, wenn ein Kupferstich erster Qualität als Nachdruck behandelt wird, während eine nicht tiefgreifende Ueberarbeitung eines Buches liberal als verarbeitende Reproduktion erlaubt ist. Gerade viele Umsezungen auch von publicistischen Originalkunstwerken in publicistische Copieen erfordern selbstständige Kunstthätigkeit, welche mindestens im selben Masse, wie die liberal eingeräumte litterarische Reproduktion, Anerkennung verdient und der Volksbildung in weiteren Kreisen nüzt. Die Erlaubniss dieser Reproduktion tritt nun nach unseren Grundsäzen ein, während rein mechanische Vervielfältigung eines an sich selbst publicistischen Kunstproduktes geradeso, wie reiner Nachdruck des durch Originaldruck auf publicistische Verwerthung angelegten Litteraturproduktes, verboten bleibt.

Eine Autorschaft des Reproducenten kann bei der artistischen Reproduktion freilich nicht allgemein in der Veränderung der Form und des Bildes selbst liegen, wird vielmehr in dem anderen Charakter des Verfahrens sich bethätigen. Auch Mandry bemerkt die Besonderheiten der artistischen Reproduktion in Beziehung „auf die unlösliche Verbindung, in welcher in der künstlerischen Conception die Idee und die objective Gestaltung stehen", in Beziehung auf „die relative Selbstständigkeit der Darstellungsform gegenüber der Darstellung selbst", sowie in Beziehung auf „die innere Verschiedenheit zwischen Kunstverfahren und Kunstgattung" [1]). Gleichwohl entschliesst sich die juristische Doctrin nicht zu einer der liberalen Behandlung litterarischer Reprodukte entsprechenden Liberalität in Beziehung auf erlaubte Nachbildung von Gemälden in Kupferstichen u. s. w., sie bemerkt vielmehr, dass „kein Zweifel sein" konnte, diese Reproduktion zu verbieten [2]). Diess wäre aber doch nur dann zweifellos, wenn der Monopolschuz unbegrenzt auf das ganze und mehrseitige „Vermögensinteresse" extensiv anwendbar wäre, was wir auf Grund unserer Theorie zu bestreiten haben, Mandry dagegen ebendaselbst postulirt. Nach unserer Theorie ist nur diejenige Reproduktion von Kunstprodukten, welche in den Originalver-

---

1) l. c. 275.
2) Mandry, l. c. 274.

werthungskreis durch artistisch gleichwerthige und daher gleichabsazfähige Exemplare eingreift, zu verbieten.

Nicht umsonst spielt im positiven Recht und in der juristischen Doctrin über Kunstschuz das „andere Verfahren“ eine so bedeutende Rolle. Das positive Recht (bair. Gesez, Art. 27) schüzt die Nachbildung „in anderem Verfahren“ gegen Nachdruck. Warum aber betrachtet man „die Nachbildung in anderem Verfahren selbst als einfachen Nachdruck des Originals“? Bei einzelnen der abweichenden Nachbildungsverfahren, z. B. Kupferstich und Stahlstich, ist überdies die Nachbildung selbst so kostspielig, um die singuläre *ratio* des Autorschuzes noch mehr als bei Abschriften und Einzelcopieen als unzutreffend erscheinen zu lassen. Und nicht blos die Nachbildung in anderem Verfahren, auch die Umarbeitung für andere Absazkreise sollte dem Gebiete der erlaubten artistischen Reproduktion zugezählt werden, woferne die Gesezgebung irgend eine die Gerichtspraxis nicht verwirrende Formulirung zu finden vermag. Groschenphotographieen, z. B. eines Regenten, nach einer wirklich künstlerischen Originalphotographie brauchen keinen Schuz.

Art. 29 und 30 des bairischen Gesezes reflectiren in bezeichnender Weise durch ihr Schwanken den unsicheren Boden, auf welchem das bairische Gesez hinsichtlich der erlaubten Kunstreproduktion sich befindet.

c) Endlich vermögen wir die Ausdehnung des Autorschuzes an Kunstoriginalen gegenüber der Verwerthung in der Industrie, der sogenannten Kunstindustrie gegenüber, nicht anzuerkennen.

Diese Cumulation des Monopols widerspricht durchaus der singulären *ratio* des restrictiv anzuwendenden Monopolschuzes. Das ältere östreichische und das preussische Recht hat hierin viel richtiger gegriffen, als die neuere Doctrin. Das östreichische Gesez vom 19. Oct. 1846 (§ 9, b) bestimmt: „Als verbotener Nachdruck ist nicht anzusehen, wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke benuzt worden ist“, und das preussische Gesez vom 11. Juli 1837, § 25:

„Die Benuzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt".

Aus drei Gründen ist die Ausdehnung des artistischen Nachdruckverbotes auf Nachbildungen durch die nüzliche Industrie ungerechtfertigt:

α) weil die Cumulation von Monopolen solange eine Verkehrtheit ist, solange der singuläre Grund des Monopolschuzes nicht auch die Cumulation fordert; der Monopolschuz ist ein restrictiv, nicht ein extensiv anzuwendendes Prinzip. Nur die Anerkennung einer *propriété artistique*, wie sie den Beschlüssen des Brüsseler Kongresses von 1858 in diesem Stück zu Grunde liegt [1]), würde die Folgerungen, wie sie Kühns, Richter und Andere ziehen, als begründet erscheinen lassen.

β) Die Reproduktion in der Industrie ist schon technisch eine Autorthätigkeit.

Bedarf zwar diese Autorthätigkeit selbst den Monopolschuz so wenig, als die industriell commerzielle Autorthätigkeit im Allgemeinen ihn bedarf, so ist sie doch selbstständige Reproduktion, welche daher nach den für die litterarische Reproduktion selbst anerkannten Grundsäzen erlaubt sein muss. Oder wäre etwa die Uebertragung eines Bildes auf den Jacquardstuhl eines Seidewebers, die Uebertragung eines öffentlichen Monumentes in den Aufsaz einer Standuhr nicht eine wirkliche Autorthätigkeit und eine solche, welche vermöge der im Autormonopol stattfindenden Abfindung zu Gunsten der Bildungspropaganda gestattet sein muss! Nicht erst die Darstellung der Kunstform in dem Nuzgut selbst, sondern schon die Herstellung derselben zum Muster für das Nuzgut durch Dessiniren, Modelliren u. s. w. begründet eine selbstständige Autorschaft; Original und Muster sind keineswegs identisch.

Wer von industrieller Musterproduktion, ihrem künstlerischen Charakter, ihren Kosten u. s. w. irgend Etwas weiss, wird diess zugeben. Nach den im positiven Recht massgebenden Prinzipien der erlaubten Litterär-Reproduktion ist hienach eine mindestens eben so liberale Behandlung der Kunstreproduktion in der nüzlichen Industrie gerechtfertigt, um so mehr, als die

---

1) Romberg, l. c. p. 177 f.

Kunstprodukte mehrere, die Litteraturprodukte nur Eine Verwerthungsart besizen.

γ) Nach unserer Theorie kommt entscheidend mit in Betracht, dass die reproducirende Kunstindustrie auch commerzielle Urheberin eines ganz anderen Absazgebietes wird, welches den rein artistischen Markt des Originals nicht oder nicht wesentlich verkümmert.

Dabei wird die Kunstindustrie Trägerin der ästhetischen Bildungspropaganda, jenes Ideencommunismus, welcher durch das Originalmonopol mit der distributiven Gerechtigkeit gegen den Autor schon abgefunden ist.

Grundsäzlich führt unsere Theorie zu dem Ergebniss, dass jede Nachbildung in anderem Verfahren als erlaubte Reproduktion behandelt werde, so weit nicht der Absaz der Nachbildungen durch den artistischen Gleichwerth in den eigensten Absazkreis des Vorbildes eingreift.

Dieser Grundsaz mag legislativ schwer zu formuliren und gerichtlich nicht leicht anzuwenden sein.

Man kann daher untersuchen, ob nicht praktisch der blosse Schuz jedes Vorbildes gegen Nachbildung je in demselben Kunstverfahren obigen Grundsaz ungefähr verwirklichen würde; dass der gerichtlichen Entscheidung hiedurch ein viel sichererer Boden gegeben wäre, ist unzweifelhaft. Würde die Gestattung der Reproduktion nur bei einzelnen der möglichen abweichenden Verfahren, würde z. B. die Erlaubniss der Reproduktion von Kupferstichen durch Photographie, den an die Spize gestellten Grundsaz wesentlich beeinträchtigen, so könnte man die Reproduktion durch diese Verfahren ausnahmsweise von der erlaubten Reproduktion ausschliessen, obwohl wir vermuthen möchten, dass diese Ausnahme im Lichte einer genaueren Untersuchung sich ebenfalls als überflüssig darstellen würde. Im übrigen mögen hier die artistischen Sachverständigen, zu welchen wir nicht gehören, die technischen Anhaltspunkte für die beste gesezgeberische Ausgestaltung des leitenden Grundsazes an die Hand geben. Nur den lezteren selbst betonen wir hier.

Bei so guten Gründen für liberal erlaubte Reproduktion, ins-

besondere für „kunstindustrielle“ Reproduktion sollte man sich zweimal besinnen, bevor man die leztere „frechsten, von den Gesezgebungen ernährten und erzogenen Missbrauch“ [1]) nennt. Wir glauben gerne, dass den Künstlern der „Schuz gegen Industrie und Gewerbe am erwünschtesten“, weil am lucrativsten ist, und begreifen es, dass Schriftsteller, welche in Künstlerkreisen stehen, wie Richter [2]) und Kühns, die kunstindustrielle Reproduktion gefesselt halten wollen. Allein dieselben Grundsäze, um deren willen z. B. auch Richter die Litterärreproduktion liberal zulässt, gelten auch für die rein artistische und in höherem Grade für die kunstindustrielle Reproduktion. Das unbegrenzte Monopol ist freilich den Bevorzugten immer erwünscht. Allein nicht das Privatinteresse, sondern die distributive Gerechtigkeit im Mass der normalen socialökonomischen Vergeltungsfunktionen hat über die ausnahmsweise Zulässigkeit und über die Ausdehnung eines Monopols zu entscheiden. Lezteres zu weit zu bemessen, wäre kaum irgendwo so bedenklich, wie hier, weil die nüzliche Kunst die Hauptgrundlage der ästhetischen Massenbildung ist. Richter's Schlussapostrophe an die Gesezgebung ist noch lange nicht die Stimme der ganzen „Wissenschaft“. Die leztere ist noch weit entfernt, die Theorie des Kunstschuzes mit den Worten dieser Richter'schen Apostrophe also zu schliessen: „Die gesezgebenden „Gewalten sollten ihre Augen öffnen für die Resultate der Wissen„schaft, um mit ihnen gleichen Schritt zu halten und nicht in „Selbstgefälligkeit und Eigendünkel glauben, es genüge dem Leben, „wenn eine hochweise Kommission für die Gesezgebung sich „selbst, aber auch nur sich selbst genüge.“ Wir wenigstens haben in den Erzeugnissen der Autorrechts-Gesezgebung durchgehends weit weniger Selbstgefälligkeit und Eigendünkel und weit mehr Sinn und Takt für verständige Versöhnung der concurrirenden Interessen der Gesammtheit gefunden, als in vielen Theorieen der Wissenschaft. Wir sprechen hiemit nur dieselbe Wahrnehmung aus, mit welcher Renouard sein Werk schliesst und Romberg seinen Bericht über den Brüsseler Kongress einleitet.

---

1) Richter, l. c. 110.
2) l. c. S. 111 ff.

Der Vollständigkeit wegen haben wir eines anderen angesehenen Gegners zu gedenken, welcher in Beziehung auf Kunstschuz eine von unserem Standpunkt völlig abweichende Ansicht entwickelt hat, nämlich O. Wächter's [1]). Er will das Vermögensinteresse des Autors am Kunstgebilde bis zur vollen Ausschöpfung des lezten Geldtropfens durch Monopolschuz gedeckt wissen. Er sagt: „Nur diejenige Vervielfältigung oder Nachbildung darf freigegeben werden, welche den durch das Original oder durch dessen berechtigte Vervielfältigung dem Verlagsberechtigten zustehenden Gelderwerb zu schmälern nicht geeignet ist.“ Hiemit nimmt Wächter lediglich jenen Standpunkt ein, dessen Irrthum wir darin gefunden haben, dass man für eine singulär geschaffene Rente die Schrankenlosigkeit des gemeinen Vermögensschuzes in Anspruch nimmt. Wir haben diesen Irrthum vielfach aufgedeckt und bekämpft. Wird unsere Widerlegung desselben als richtig anerkannt, so fallen die den Kunstschuz zu weit ausdehnenden Folgerungen Wächter's von selbst. Insbesondere brauchen wir von unserem Standpunkt der beschränkenden, lediglich die Distributivfunction des freien Verkehrs nachahmenden Anwendung von Monopolen, durchaus nicht anzuerkennen, dass das Eigenthum am Original ganz unabhängig vom artistischen Eigenthum (dem Recht der Verlagsverwerthung) bestehe und dass desshalb in der Originalveräusserung nicht auch schon eine Veräusserung des Verlagsrechtes gefunden werden dürfe. (A. a. O. S. 212—216.) — Andere Gründe Wächter's sind nach unserer Theorie ebenfalls unhaltbar. Nicht blos der Kunstthätigkeit ist das Loos beschieden, dass ihr Ergebniss Gemeingut und von Nachahmern im Verkehr verwerthet wird. Wenn sich Wächter (a. a. O. S. 180) hierüber empört, so möge er bedenken, dass auch die Wege, die ein intelligenter Kaufmann unter Kosten zuerst beschritten hat, von Anderen betreten und verwerthet werden; nicht ein schrankenloser, sondern nur ein moderirter und theilweiser Monopolschuz gegen augenblickliche und völlige Pflückung der Früchte der Autorarbeit kann

---

1) Das Recht des Künstlers, v. V.-J.-Schrift 1859, 4. Heft. — Auch besonders abgedruckt. — Eine abweichende Ansicht Wächter's s. ob. S. 247.

und darf jenem communistischen Zug entgegengesezt werden, wenn nicht der geschüzte Verlagsverkehr weit über die ökonomischen Verhältnisse des sonstigen socialen Ideenverkehrs hinaus privilegirt werdeu soll. — Auf grossen Unglauben der Nationalökonomen wird Wächter mit der Behauptung stossen, nur „der nicht durch Concurrenz gefährdete Absaz“ werde „billige Preise stellen“ (S. 182).

Nicht blos durch die Gesezgebung wurde früher, sondern auch von der Buchhändlerwelt wird jezt unserem Standpunkt und seinen Konsequenzen eine Bestätigung zu Theil. Nach Schürmann erklärte der Jahresbericht des Börsenvereins von 1859: „Der Zeitpunkt scheint gekommen, in dem das Verlangen nach Autorschuz das rechte Mass zu überschreiten anfängt. Hat der Börsenverein bisher seine Kraft aufgewendet, um die Freibeuterei des Nachdrucks zu verfolgen, so wird es von jezt an seine Aufgabe sein, den offenen und verdeckten Bestrebungen der Monopolisten entgegenzutreten.“

XII.

Der Patentschuz [1]).

Auch der Patentschuz erweist sich — seine Berechtigung vorläufig vorausgesezt — als eine künstliche Prämienfunction, als eine künstliche Stärkung der Erfinderrente durch zeitweilige Verleihung eines ausschliessenden Absazkreises. Er fällt in den Kreis der in gegenwärtiger Schrift erörterten „ausschliessenden Absazverhältnisse.“ Wäre überhaupt das Patentinstitut gerechtfertigt, so könnte es nur als ausserordentliche Remuneration einer besonderen Leistung, welche ins Gemeingut überzugehen bestimmt ist, also im Sinne der Prämissen unserer Theorie vertheidigt werden.

Die Vertheidigung des Patentinstitutes ist denn auch immer ungefähr in diesem Sinne, neuerer Zeit von Wolowski und Renouard gegen M. Chevalier vor der französischen Aka-

---

1) Zur neueren Litteratur über diesen Gegenstand vergl. Tüb. Ztschr. 1864, S. 548 ff. — Compte rendu de l'acad. des science mor. et pol., herausgegeben von Vergé (Discussion von 1863 zwischen Mich. Chevalier, Wolowski, Renouard u. A.). — Renouard's Specialwerk über Patentwesen, (*Traité des brevets d'invention*), war uns nur in der ersten Auflage (1825) zugänglich; seit 1825 ist eine 3. Auflage erschienen. Rühmenswerth ist auch an diesem älteren Werke Renouards neben klarer und scharfer Durchführung der einzelnen Theile des Rechtsinstitutes die principielle Begründung des Patentwesens. Das ewige Gedankeneigenthum ist schon hier trefflich widerlegt (p. 35 ff). — Bizer, Vorschläge für ein deutsches Patentgesez 1864.

demie, geführt worden [1]). Wolowski hat die Veröffentlichung der Erfindung förmlich als Gegengabe bezeichnet, welche vom Publikum für den im Privileg des Erfinders liegenden Ablösungsschilling beansprucht werden könne und solle.

So sehr sich aber der Patentschuz durch Anwendung unserer Rententheorie erklären lassen würde, so ist doch zu fragen, ob für die Prämiirung der Erfinder die ausserordentlichen Voraussezungen einer künstlich monopolistischen Stärkung der gebührenden freien socialökonomischen Vergeltung wirklich zutreffen. Wir möchten diess verneinen. Zwar sind wir schüchtern, Mangels ganz specieller praktischer Erfahrungen eine ganz bestimmte Meinung auszusprechen. Allein ein sehr ansehnlicher Theil praktisch erfahrener Sachverständiger verneint jene Frage, wie wir sehen werden, — wenn gleich in eclectisch utilitarischer Beweisführung.

Vom Standpunkt eines industriell-geistigen Eigenthums — Erfinder sind lediglich industrielle „Autoren“ — gelangen viele Franzosen dazu, auch den Erfindungsschuz als ein Naturrecht des Erfinders anzusehen und sogar ein ewiges Erfindungsrecht zu verlangen [2]). Die unten folgenden Erörterungen werden darthun, dass für Erfindungen, weil sie selbst desjenigen bestimmten individuellen Gepräges ermangeln, welches litterarisch-artistische Erzeugnisse an sich tragen, die bereits beseitigte Theorie eines geistigen Eigenthums vollends unanwendbar ist. Vom Standpunkt dieser Theorie selbst ist also der Patentschuz nicht zu rechtfertigen, jedenfalls viel weniger als der litterariseh-artistische Autorschuz. Uebrigens handelt es sich auch beim Patentschuz nicht um ein Eigenthumsrecht, sondern um ein restrictiv einzuräumendes exclusives Absazrecht [3]).

Unter Herbeiziehung der Analogie des litterarisch-artistischen Autorrechtes hat neuerdings Bizer, in Vertretung eines gemeinen deutschen Patentgesezesentwurfes, das Recht des Erfinders an

---

1) S. Vergé, compte rendu.

2) S. Vergé an versch. Stellen.

3) Die schon erörterten allgemeinen Gründe gegen die Theorie des geistigen Eigenthums finden sich gegen die *propriété industrielle* kurz ausgeführt bei Prince Smith (volksw. V.-J.-Schr. III, 153 ff.).

seiner Erfindung als eine in der natürlichen Erwerbssphäre des ersteren gelegene Befugniss zur ausschliesslichen ökonomischen Ideenverwerthung dargestellt. Dieser Auffassung gegenüber trifft Hack[1]) schon darin das Richtige, dass er das Patentrecht nicht als ein normales, sondern als ein ausnahmsweises Recht charakterisirt. Es ist, wie das Autorrecht, eine restrictiv anzuwendende Kunsthilfe der distributiven Gerechtigkeit.

Das Patentrecht ist daher auch nicht damit zu rechtfertigen, dass man sagt[2]): es stehe jedem Erfinder frei, es nicht zu benuzen. Sind es viele und gerade bedeutende Erfinder, welche das Institut nicht benuzen, dann lässt sich auf seine Entbehrlichkeit schliessen, und trifft diese zu, so ist die Abschaffung desselben als eines Monopols begründet.

Ein „Naturrecht" auf „ausschliessliche" ökonomische Ausbeutung eines an sich der ausschliesslichen Aneignung entzogenen, ja für Mehrere zugleich entdeckbaren technischen Gedankens kann es schlechterdings nicht geben. Die ausschliessende Kundschaft, welche der Staat durch Monopolschuz ermöglicht, kann erst durch den Nachweis Berechtigung erlangen, dass im freien Verkehr die Ausbeutung des Gedankens nicht auf das der gewöhnlichen socialökonomischen Lohn- und Rentenvergeltung entsprechende Einkommen gelange. Diesen Nachweis führt auch Bizer nicht, sondern postulirt ohne Weiteres, dass das Monopol die „natürliche" Vergeltung gebe, also eigentlich nicht Monopol sei (S. 129). Diess aber wäre eben zu beweisen. Ebenso wenig führen diesen Beweis Wolowski und Renouard in ihren sonst geistvollen Bemerkungen[3]) mit der Behauptung, dass der Erfinder der Gesellschaft einen Dienst erweise und hiefür mit temporärem Monopol zu bezahlen sei; einen Dienst erweist auch der Kornspekulant, und wird, spekulirt er anders gut, sehr reichlich bezahlt ohne Monopolschuz. Die Frage ist eben, ob für Erfindungen die distributive Gerechtigkeit gegen den industriellen Autor der Erfindung überwiegend nur durch das Patent-

---

1) Tüb. Ztschr., 1867, 1. Heft.
2) Wolowski in Vergé's Abdruck, 45.
3) Vergé's Abdruck der Verhandl. der franz. Acad. (1863) pag. 16 u. 36.

monopol Befriedigung finde oder nicht. Diess weisen Renouard und Wolowski nicht nach.

Würde daher ohne Patent das Erfinderverdienst schon durch den freien Verkehr vergolten, so müsste man einen Ausdruck Renouard's gegen Renouard selbst wenden: „*Entre l'inventeur et la société c'est un marché, mais ce n'est pas un marché de dupes.*“

Ebensowenig freilich wird von Michel Chevalier, dem Gegner des Patentschuzes, die Beweisführung auf diesen entscheidenden Punkt concentrirt. Wenn derselbe betont, dass häufig nicht der wirkliche Erfinder den Patentvortheil beziehe, dass „Drohnen den Fleiss der Arbeitsbienen geniessen,“ so kommt diess auch in der Verlagsindustrie vor, in welcher der Verleger dem Autor, das Kapital der Arbeit, oft den Löwentheil vorwegnimmt. Wenn Michel Chevalier von einem Patentschmuggel in Frankreich spricht, indem gewisse Leute, wahre »Patentjäger« nach M. Chevalier, sich ein Geschäft daraus machen, die auf dem Ministerium zur Einsicht offen liegenden Patentbeschreibungen einzusehen und unter kleinen Aenderungen die erste Erfindung durch neues Patent auszustehlen, so spricht diess noch nicht gegen den Patentschuz an sich, sondern nur gegen die Veröffentlichung der Patentbeschreibung beim französischen System des Anmeldeverfahrens [1]). Auch wäre die Nachweisung der Nachtheile eines Patentes für die Gesammtheit noch kein Grund gegen den Patentschuz, soferne nicht nachgewiesen ist, dass entweder die natürliche Vergeltung durch Ausbeutung im freien Verkehr ohne Monopol genüge oder dass eine andere künstliche Vergeltungsweise die bessere sei; denn nach den Grundsäzen der distributiven Gerechtigkeit darf der industrielle so wenig als der littera-

---

1) Das Verfahren bei Ertheilung der Patente ist wesentlich darnach unterschieden, ob demselben eine vorgängige Prüfung über Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung vorausgeht, oder nur eine Prüfung darüber stattfindet, ob das Patentgesuch den aufgestellten formellen Erfordernissen entspricht. Das erstere, sogen. Vorprüfungsverfahren, ist in der Mehrzahl der deutschen Gesezgebungen festgehalten, auch besteht es in Nordamerika; das leztere, sogen. Anmeldeverfahren gilt z. B. in Belgien, Oesterreich, Frankreich und England.

risch-artistische Autor dem gemeinen Nuzen geopfert werden [1]); diese Aufopferung könnte sogar durch Schwächung des Erfindungsgeistes zu einem positiven Nachtheil für das Gemeinwesen werden, also sich selbst wieder negiren.

Auch die von den erfahrensten Gerichtspraktikern ausgesprochenen Bedenken gegen den Patentschuz — besonders nachdrücklich gegen das englisch-französische Anmeldeverfahren erhoben — würden für sich noch nicht gegen den Patentschuz entscheiden, sie würden sich sogar durch Einführung des deutsch-particularrechtlichen, sowie amerikanischen Vorprüfungsverfahrens grossentheils vermeiden lassen; denn lezteres gestattet, den Missbrauch des Patentes zu Täuschungen des Publikums und zu blosser Etikettengewinnung [2]) zu verhindern, Bagatellen abzuweisen, ohne dass desshalb armen und verdienteren Erfindern der Mühlstein drückend hoher Patentgebühren an den Hals gehängt würde [3]). Das Vorprüfungsverfahren schneidet als Präventivverfahren den Prozess über Neuheit und Priorität ab und gestattet die Schuzfrist zu nuanciren. Diese Vorzüge des Voruntersuchungsverfahrens, welchen freilich ebenfalls Schattenseiten gegenüberstehen, würden immerhin den vom Standpunkt der englisch-französischen Gerichtserfahrung hervorgetretenen Beschwerden gegen das Patentwesen bedeutende Abhilfe bringen, ohne dass der Patentschuz grundsäzlich verlassen zu werden brauchte; hat doch fast im selben Augenblick (1864) Bright in England für das Vorprüfungsverfahren plaidirt, als die Bundespatentkommission unter dem Widerspruch Preussens das bisher particularrechtliche Vorprüfungsverfahren durch ein gemeinrechtliches Anmeldeverfahren ersezen wollte!

Grundsäzlich dagegen wird der Patentschuz beseitigt, woferne es gelingt, aus den Verkehrsbedingungen der Erfindungs-

---

1) Etwas einseitig erklärt auch Prince-Smith in seiner im Resultat mit uns übereinstimmenden Abhandlung „den Gemeinnuzen als bestimmendes Princip des Eigenthumsschuzes.“

2) Diesen Patentmissbrauch beklagt der erfahrene Renouard (Vergé p. 38). — In Frankreich wurden 1791—1844 durchschnittlich 326 Patente im Jahr genommen, 1844 schon 3833, 1857 6000, meist zur Reclame.

3) Ueber die Taxen s. Hack, l. cit.

ausbeutung selbst nachzuweisen, dass ein künstliches Surrogat der Lohn- und Rentenfunktion in der überwiegenden Anzahl der Fälle zur Befriedigung der distributiven Gerechtigkeit nicht nöthig ist. Diess aber glauben wir im Folgenden nachweisen zu können.

Zwei Fragen sind es, auf welche bei diesem Nachweis das Auge gerichtet sein muss:

1) Ist das Eintreten der die Erfindung repräsentirenden Produkte in den freien ungeschüzten Verkehr ein solches, dass die Konkurrenten sofort oder unter geringeren Kosten nachahmen, und dass dem Autor, Erfinder genannt, die gebührende Kostenvergütung, ein verdientes Lohn-, Gewinn- und Renteneinkommen im Masse der Distributivergebnisse des gewöhnlichen freien Verkehrs, entgeht?

2) Ist das Erfinden für die Regel ein individuelle Autorschaft und Autorrente begründendes Verdienst, so dass bei etwaiger durchschnittlich zu kurzer Vergeltung innerhalb des freien Verkehrs das Surrogat eines künstlich gestalteten Absazgebietes in die Lücke treten müsste?

Zu 1: Es springt sogleich in die Augen, dass die Vergeltung der Autorarbeit des Erfindens an den Kosten der die Erfindung verwirklichenden einzelnen Produkte regelmässig einen viel geringeren Antheil hat, als der Lohn litterarisch-artistischer Autoren. Schon Juristen, wie Jolly und Harum, haben diess bemerkt; Harum z. B. sagt: „Das industrielle Produkt gründet seinen Werth häufig zum grössten Theil auf den verarbeiteten Stoff und die dem einzelnen Produkte gewidmete Arbeit und nur zum geringeren Theile auf die Erfindung, während die Exemplare eines litterarischen Werkes ihren Werth fast ausschliesslich (?) der Arbeit des Verfassers verdanken“ [1]).

Die so eben gemachte Bemerkung dürfte wenigstens von neunzehn Zwanzigtheilen aller in den Patentregistern laufenden

---

1) Die östr. Press-G.G. S. 62. — Dass die Kosten eines Buches „fast ausschliesslich“ von der Autorbezahlung herrühren, ist nicht richtig. Der Sezerlohn verschlingt einen grossen Theil der Kosten; wesentlich auch mit Rücksicht auf das Nichtsteigen der Sazkosten bei grosser Auflage sinkt der Preis des Exemplars bei starker Auflage.

Erfindungen gelten. Die Autorarbeit von solchen Erfindern, welche ihr ganzes Leben und Vermögen einsezen, ist durch Monopol so wenig zu vergelten, als diejenige eines in seiner Wissenschaft sich konsumirenden Gelehrten oder Reisenden. Ein Patentschuz, welcher an dieser kleinen Klasse wahrer Entdecker seinen Massstab nehmen wollte, würde noch mehr Mittelmässigkeiten auf die Bahn des Erfinderruins verlocken.

Die Erfindungen sind aber auch nicht so unmittelbar nachahmbar, wie Exemplare eines einmal veröffentlichten Buches. Ein so schlagfertiger Nachahmungsapparat, wie den Nachdruckern, steht den Nachahmern industrieller Erfindungen regelmässig nicht zu Gebot. Es bedarf erst Experimente, Proben, Einschulung der eigenen Arbeiter oder Anwerbung von Arbeitern aus der Werkstätte des Erfinders; Alles diess gewährt dem Erfinder eine desto zureichendere freie Vorhand der Ausbeutung, je geringfügiger im Einzelnen die Erfindungen sind.

Im Allgemeinen darf angenommen werden, dass neue Produkte der chemischen Industrie auf längere Zeit der Nachahmung entzogen werden können. Aber auch nicht alle Erzeugnisse der Mechanik sind sofort nachahmbar, wenigstens nicht zu denselben Kosten nachahmbar; das mechanische Verfahren, die Werkzeuge müssen erst gefunden sein.

Das Geheimniss der Erfindung, sagt man freilich [1]), soll gerade durch das Patent nach kurzer Uebergangszeit bevorzugter Ausbeutung ins Gemeingut erhoben werden. Nur bei genauer Patentbeschreibung sei ein Patent zu ertheilen, und diese Beschreibung entweder sofort oder nach Ablauf der Patentfrist zu veröffentlichen; nur Mangels der Patente bleiben Erfindungen dauernd geheim oder gehen sie mit dem Tode des Erfinders ganz verloren. Wirklich haben die meisten Patentgesezgebungen die Publicität der Patentbeschreibung zur Voraussezung oder zur Folge.

Indessen wird der Zweck der Ablösung bedeutender

---

1) Diess ist das Hauptargument auch im Gutachten der Berliner Kaufmannsältesten, welches 1863 für Beibehaltung des Patentschuzes sich aussprach und Veröffentlichung der Erfindung unmittelbar nach der Patentertheilung verlangte.

Erfindungen doch nur sehr unvollständig erreicht. Für sie nimmt der industrielle Autor entweder gar kein Patent, wie es Krupp in Essen zum Verdruss der ganzen Welt, aber unter Gewinn von Millionen an seinem Gussstahl, gethan hat. Oder aber wird die Erfindung sehr ungenau beschrieben, theils um troz offizieller Publicität doch thatsächlich das Geheimniss zu bewahren, theils um ein möglichst breites Gebiet des Monopols gegen die verbessernde Reproduktion zu gewinnen. „Meiner Ansicht nach — sagte Bright 1864 in einer öffentlichen Rede über das englische Patentwesen — ist das gegenwärtige System der Eingabe von Spezifikationen ein System, das dem Betrug Thür und Thor öffnet. Man bemüht sich, seine Erfindung viel mehr zu verheimlichen, als offen darzulegen, und die Fassung ist so unbestimmt, dass wenn ein Konflikt mit einem Anderen, der das Patent beeinträchtigt hat, entsteht, jener nicht zu sagen wagt, was er in Anspruch nimmt, und sein Rechtsbeistand Tage lang kämpft, um nicht sagen zu müssen, was der Erfinder beansprucht, und was er erfunden hat, und wenn es heisst: „das ist alt", er dagegen sagt: „das beanspruche ich nicht", dass dagegen, wenn nicht bewiesen worden, dass es alt ist, er dann zu sagen pflegt: »das ist es gerade, was ich in Anspruch nehme." So geräth man in ein Labyrinth von Schwierigkeiten und kann Jahre lang fortprozessiren, wobei es schwer bleibt, zu sagen, ob der Prozessirende seinem Ruin näher ist, wenn er seinen Prozess verloren, als wenn er ihn gewonnen hat."

Das Geheimniss wird also sehr häufig durch das Patent nicht zum Gemeingut entschleiert. Anderseits wirkt die specielle Controle konkurrirender Geschäfte untereinander wirksamer für Verbreitung der Erfindungen, als die Folianten der Patentbehörden. Bei publicistischen Schöpfungen ist das Gegentheil der Fall; hier liegt die Verwerthung in der vollen und allgemeinen geistigen Aneignung durch das Publikum.

Hienach darf nicht schon aus der Berechtigung des Nachdrucksschuzes auch auf diejenige des Patentschuzes geschlossen werden.

Noch weitere Momente sprechen dafür, dass die Erfindung schon im freien Verkehr leichter auszubeuten ist, als die Schrift- und Kunstschöpfung.

Die lohnendsten Erfindungen werden in den Werkstätten selbst durch die Unternehmer oder hervorragende Techniker und Arbeiter gemacht. Ihr rentabler Vertrieb zu Gunsten des Autors, auch ohne Monopol, ist — theils durch gute Bezahlung und Tantièmebetheiligung schöpferischer Arbeiter, theils durch Benuzung eines schon gegebenen Kundenkreises, theils durch Benuzung des Kredites bei dem tüchtigen Technikern näherstehenden Kapital — viel mehr gesichert, als diess bei der gegebenen Stellung geschäftlich unfähiger und isolirter Autoren gegenüber dem Verlagskapital der Fall ist.

Zu 2: Die technische Erfindung ist — verglichen mit litterarisch-artistischen Werken — weit weniger Individualprodukt und daher gegen die weiterbildende Reproduktion theils weit schwieriger abzugrenzen, theils des Monopolschuzes weniger würdig.

Obwohl kein Autorgenie nur aus sich selbst schöpft, obwohl im Grunde alle grossen Schriftsteller und Künstler aus dem überlieferten geistigen Gemeinfonds und von dem ganzen geistigen Fluidum ihrer Zeit gespeist sind, so macht doch Niemand drei Hexameter, genau wie Homer, Ein Gedicht wie Göthe, oder Ein Gemälde wie Rafael. Die Erfinder dagegen schöpfen in Einzelnanwendungen mehr aus dem Fonds allgemeiner Erfahrungen und wissenschaftlicher Entdeckungen, welche in Büchern und Journalen überallhin verbreitet werden. Eine Anwendung reiht sich unaufhörlich an die andere. „Die Journale aller Länder sind von Projekten, neuen Gedanken, wissenschaftlichen Entdeckungen voll, welche oft sehr leicht zu neuem Verfahren hinleiten. Der Geist der Menschheit ist hierin wie ein Eruptionsvulkan“ [1]). Ueberall kann die neue Entdeckung ausbrechen und sehr schwer wird häufig die Feststellung der Priorität. Die That des Einzelnen ist auch meist so gering, dass er vollständig bezahlt wird durch die vorübergehende Priorität. Viele zusammen münzen die grossen Entdeckungen der anderweitig zu ehrenden und zu bezahlenden Wissenschaft aus.

So ist es denn in den allermeisten bisherigen Patentfällen

---

1) M. Chevalier bei Vergé, p. 26.

nicht gerechtfertigt, die Gunst des freien Marktes durch Monopole zu verstärken. Mit gleichem Rechte könnte der Kaufmann, welcher eine neue Bezugs- oder Absazquelle in Anwendung allgemein wissenschaftlicher Grundsäze und Forschungen entdeckt hat, ein Patent beanspruchen. Die kommercielle Neuerung könnte, wie die industrielle, Monopolschuz verlangen [1]). Und wie die grösste Störung der Verbreitung des Fortschritts, so ist das Verbesserungspatent die grösste Ungerechtigkeit gegen alle vorausgehenden Erfinder und Verbesserer. Das kleinste weitere Verdienst kann die Früchte der bahnbrechenden Technik ziehen und — monopolisiren! Entdeckungen der Wissenschaft für das Publikum können durch Patentnahme vom nächsten besten Pflastertreter zum Monopol gestaltet werden; denn nicht der erste Erfinder, sondern der erste Anmelder ist beim Neuheitsprocess im Vortheil. In Frankreich ist solches vorgekommen, und der Chemiker Pasteur nahm auf eine von ihm erfundene Essigbereitungsmethode nur desshalb selbst ein Patent, um sie dem Monopol zu entziehen und dem ganzen Publikum zu sichern [2]). Bei der jezigen schnellen Ausbreitung technischer Kenntnisse durch Journale und wandernde Arbeiter können eine Menge Nichterfinder ohne Verdienst Patente occupiren und Anderen den Raum des Fortschrittes und der Verbesserung verstellen. Die Prüfung der „Neuheit“ wurde ja bei den Patentbehörden von selbst blosse Prüfung des »Bekanntseins!« Auch Kleinschrod [3]) bemerkt: „Während die Erzeugnisse der Litteratur durchaus keinen hemmenden Einfluss auf die Fortentwicklung der Produktion der Mitwelt haben, wird bei einer (geschüzten) Erfindung die bisherige Produktion gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse theils gehemmt, theils nach Umständen auch ganz beseitigt.“ Die erlaubte litterarisch-artistische Reproduktion verhält sich zu Originalen ganz anders, als die industrielle Nachbildung.

Ein organischer Fehler des Patentwesens ist es hienach, welcher auf gerichtlichem Boden und im Schosse der Vorprü-

---

1) Als *„propriété commerciale“* in der That verlangt in Jobard's Monautopole von 1845.

2) Tüb. Ztschr. 1864, p. 543.

3) Die internat. Patentgesezgebung (Erl. 1855).

fungskommissionen zum Vorschein kommt, sobald die Neuheit in Frage steht. Die Schwierigkeit, die richtige Grenzlinie zwischen unerlaubter und erlaubter Reproduktion, zwischen Contrefaçon und Originalverbesserung zu ziehen, liegt im Mangel der Individualität der Entdeckung, im „verschwindend Kleinen," was der Einzelne leistet. Léonce de Lavergne sagte vor der französischen Akademie geradezu [1]): „Die Fragen über die Neuheit sind für viele Richter, wie sie selbst gestehen, oft geradezu unlösbar. Die ersten, täglich in Patentprozessen plaidirenden Advokaten von Paris sind zur Ueberzeugung gelangt, dass die Gesezgebung höchst mangelhaft und dass es doch sehr schwierig, wenn nicht unmöglich sei, sie zu verbessern." M. Chevalier äussert sich ebenso: „Zehn, zwanzig, hundert Personen wirken zu einem definitiven technischen Resultat zusammen. Die Gerichte verfallen ohne Schuld in widerspruchsvolle Entscheidungen, Sachverständige selbst führen oft in die Irre." Der Grund hievon liegt in der Natur des Erfindens selbst. Wie Chevalier, sprach 1860 Lord Granville im Haus der Lords, indem er den Patentschuz für überflüssig, nur den Advokaten nüzlich, von 50 patentirten Erfindungen 49 für unbedeutend, die meisten zur Reclame und Prozesschicane gemacht erklärte, und der *chief justice of common pleas* trat ihm nach seiner reichen Gerichtserfahrung bei. Bright bemerkt in der erwähnten Rede: „Wird Alles erwogen, was durch Patente unter den Erfindern gewonnen und verloren wird, so glaube ich, dass Einer unter Zwanzig die Kosten herausschlägt und dass Viele von diesen Zwanzig nahezu zu Grunde gehen . . . Viele Verbesserungen sind „kindisch„ geringfügig und die Belästigung des Manufacturbetriebes durch die Patentirung derselben ist absurd." Nach einer Monographie von Arthur Legrand (franz. Berichte über die Lond. Ausstellung von 1862) [2]) führt er den Fall an, dass Ein Patent 1842—1857 zu 167 gerichtlichen Instanzen Anlass gegeben hat. Die üble Gerichtserfahrung hinsichtlich des Patentwesens muss hienach nicht lediglich als zufällige Folge einzelner man-

---

1) l. c. p. 50. Vrgl. die Bemerkungen M. Chevalier's, p. 19.
2) Rapports II, 598—618 cf. I, p. 161 ff.

gelhafter Patenteinrichtungen, sondern fast als „unverbesserlich“ betrachtet werden. Aus der Unbedeutendheit der meisten einzelnen Leistungen, aus der Schwierigkeit der Abgrenzung von Neuheit und Nachbildungscharakter industrieller Produkte, aus der viel schwächeren Individualität neuer industrieller Produkte gegenüber litterarisch-artistischen Verlagsartikeln ergiebt sich die Schwierigkeit in aller Patentgesezgebung, Patentpolizei- und Patentgerichts-Praxis. Selbst ein Spezialgericht nach Wolowski's Vorschlag, selbst die in ihrer Art vollendete amerikanische Patentbehörde kann die Folgen jenes organischen Fehlers nicht überwinden.

Das Charaktermerkmal geringer Individualität technischer Originalprodukte hat schon Renouard hervorgehoben, indem er sagt [1]): »Eine industrielle Erfindung kann in mehreren Köpfen zugleich vor sich gehen; sie ist nicht so individuell wie ein litterarisches Erzeugniss. Der Zustand der Wissenschaft, die Bedürfnisse und vorhergegangenen Arbeiten können fast unvermeidlich zu Erfindungen führen, an welchen dem wirklichen Entdecker oft nur ein Prioritätsrecht zukommt.« Mit Recht legt auch M. Chevalier auf diesen Punkt ein Hauptgewicht. Proudhon würde denselben „*infinitésimalité*“, „verschwindende Kleinheit“ der einzelnen Geistesthat genannt haben.

Art und Grad der gewöhnlichen industriellen Autorschaft und die Verkehrsnatur industrieller Originalprodukte sprechen hienach nicht ebenso für Patentmonopolschuz, wie Art und Grad der litterarisch-artistischen Werke und die Verkehrsnatur der lezteren für den litterarisch-artistischen Autorrechtsschuz sprechen. Der blosse Schluss vom Autor- auf den Patentschuz [2]) ist daher verfehlt.

In beiden Richtungen kommt ein weiterer Unterschied in Betracht: der bisherige Patentschuz sichert nicht sowohl ganz konkret verkörperte Ideen, sondern gibt vorwiegend ein allgemeines Verfahren, einigermassen also die Idee selbst ins Monopol [3]), sichert vielleicht bei vielfältiger Anwendbarkeit desselben

---

1) I, 473.

2) Bizer, a. a. O., in verschiedenen Stellen.

3) Frankfurter Entwurf § 32: „Der Patentschuz erstreckt sich

Verfahrens verschiedene mögliche Verkörperungsweisen im Voraus dem Patentinhaber ausschliesslich. Das Autorrecht dagegen schüzt ganz individuelle, scharf geformte Geistesschöpfungen. „Bei der Erfindung", sagt Hack treffend, »wird ein besonderer einzelner Gedanke geschüzt, welchen ein Anderer ebenso gut haben könnte; ebendadurch wird Etwas, was an sich nie Gegenstand der ausschliessenden Privatwillenssphäre sein soll, in diese eingeengt, und der Gesammtheit entzogen, der es naturgemäss angehört, weil es niemals in dem Grade Ausfluss der Individualität sein kann, wie ein litterarisches Erzeugniss in seiner Totalität." Das Patent hemmt so das Ineinandergreifen der vielen Einzelerfindungen, welche zu einem definitiven technologischen Gesammtresultat in der Regel zusammenwirken müssen. Auch darin zeigt sich die hervorgehobene Grundverschiedenheit der Voraussezungen beider Monopolgattungen.

Alle Erwägungen in beiden Richtungen entscheiden zusammen um so mehr gegen Monopolschuz industrieller Autoren, als Monopolien ein restrictiv anzuwendendes socialökonomisches Vergeltungsmittel darstellen.

Gleichwohl würden wir dieses Ergebniss mit einiger Schüchternheit und mit dem Vorbehalt weiterer Enquêten über die thatsächlichen Verhältnisse der Ausbeutung industrieller Erfindungen aussprechen, wenn nicht die Praktiker selbst immer mehr im Sinne des Ergebnisses unserer theoretischen Ausführung — freilich in vielfach einseitigen, utilitarischen und unscharfen Begründungen — sich ausgesprochen hätten. Im Anschluss an die Londoner Ausstellung von 1862 hat sich eine Antipatentagitation organisirt, vertreten von Männern, wie M. Chevalier, Bright, den Ingenieuren Cubitt und Brunel, unterstüzt von der Gerichtserfahrung. Die preussische Regierung konnte gegen den Frankfurter Patentgesezesentwurf einwenden: „In der weitaus überwiegenden Mehrzahl (31 gegen 16 Handelskammern) [1]) haben sich

---

bei Maschinen, Werkzeugen, Fabrikgeräthen, sowie bei Verfahrungsweisen auch auf die ausschliessliche Anwendung."

1) Zehn Jahre vorher, 1853, hatten sich nur erst 6 Kammern für Aufhebung des Patentschuzes erklärt. S. Volksw. V.-J.-Schr. 1864, 1. Bd. S. 199.

die Organe des zunächst betheiligten Handels- und Gewerbestandes dahin ausgesprochen, dass die Nachtheile, welche die Verleihung von Patenten überhaupt darbietet, überwiegen und dass im Hinblick auf den gegenwärtigen Standpunkt der Industrie es der durch das Patent bezweckten Anregung des Erfindungsgeistes nicht mehr bedarf."

Noch ist die Frage der Dauer des Patentschuzes zu erwähnen. Auch für seine Frist finden wir keinerlei Massstab grundsäzlich aufgestellt und für die Zeitbegrenzung überhaupt kein genügendes Princip nachgewiesen [1]). Wir erinnern desshalb an das über die Fristen des Autorschuzes Gesagte.

Thatsächlich wurde die Patentschuzfrist überall niedriger gegriffen, als die Autorschuzfrist. Sie lief ohne Rücksicht auf Leben oder Tod des Erfinders.

Das Leztere erklärte sich für die Theorie, z. B. für Renouard, daraus, dass der industrielle Autor nicht so unmittelbar seine und nur seine Individualität in seine Schöpfung legt. Der Grund der kürzeren Frist überhaupt wird von Renouard theils in der grösseren Langsamkeit der Verwerthung litterarisch-artistischer Erzeugnisse, theils in dem geringeren Grade des industriellen Autorverdienstes gesucht [2]).

Beide Gründe kann unsere Theorie nicht anerkennen. Litterarisch-artistische Erzeugnisse kommen nach der Natur der buchhändlerischen Produktions- und Absaztechnik oft sogar rascher zu umfassendem Absaz. Und da als Bedingung gerade der Patentertheilung wirkliche Neuheit, in Amerika sogar Neuheit und Nüzlichkeit [3]) verlangt wird, beim litterarisch-artistischen

---

1) Bizer, welcher im Anhang zu den Mittheilungen über die Arbeiten der Bundes-Patentkommission (1862/63) eine principielle Rechtfertigung des Patentschuzes versucht, berührt die Zeitbeschränkung des Patentschuzes gar nicht, sondern versucht nur die Beschränkung des Patentmonopols gegenüber der erlaubten Reproduktion (Verbesserung) zu begründen.

2) I, 473.

3) Sonst trat die „Nüzlichkeits"-Frage genau ebenso zurück, wie die Frage der „Originalität" und des „inneren Werthes" beim Schrift- und Kunstschuz. (S. das bei Bizer l. c. abgedruckte Gutachten S. 15, vergl. mit unseren Ausführungen oben Abschn. X u. XI.)

Autorschuz dagegen nachgewiesener Massen das geschüzte Autorverdienst sehr klein sein kann, so ist auch nicht das geringere Mass des Verdienstes als Haupterklärungsgrund anzusehen. Wir haben aus den vorhergegangenen Untersuchungen vielmehr den Schluss zu ziehen, dass die abweichende, weniger singuläre, schon bei freiem Verkehr mehr rentabilitätsfähige Verkehrsnatur industrieller Originalprodukte die geringere Frist des Patentschuzes erkläre und rechtfertige.

Wenn aber überhaupt die Patentschuzdauer ohne Nachtheil kurz bemessen werden konnte, wenn dieses geringe Zeitmass gleichwohl nicht zu Beschwerden führte, wenn vielmehr schon jezt die Agitation für völlige Beseitigung des Patentschuzes lebhaft betrieben wird, so finden wir darin einen indirekten Beweis für die Ausführbarkeit und Berechtigung unseres allgemein auf Abkürzung des Autorschuzes gerichteten Verlangens.

International ist der Patentschuz bis jezt nicht; nur mittelst einer Vielheit von Particularpatenten ist er erreichbar. Ausländer können also auf dritten Märkten gegenüber den nationalen Konkurrenten des Erfinders Vortheile erlangen.

Mich. Chevalier hat diese Benachtheiligung der nationalen Konkurrenten als einen Hauptgrund gegen den Patentschuz geltend gemacht. Wolowski ist dem gegenüber zwar im Recht, wenn er sagt, dass durch Patentverträge, ähnlich den Staatsverträgen über Autorschuz, eine internationale Gleichmässigkeit geschaffen werden könne [1]). Dagegen hat Wolowski das Verlangen internationalen Patentschuzes selbst gar nicht begründet, und aus Gründen, welche unserer Ausführung gegen die kosmopolitische Ausdehnung des Autorrechtsmonopols analog entnommen werden mögen, halten wir dafür, dass ein kosmopolitisches Monopol industrieller Autoren noch weniger gerechtfertigt werden kann, als der internationale Nachdrucks- und Kunstschuz.

Wenn insbesondere beim Nachdrucksschuz die Einbeziehung der „Uebersezungen“ in den Monopolschuz noch zweifelhaft sein konnte, so ist die „Einführung“ der Erfindungen unzweifelhaft

1) Besprechung von der französischen Academie, Vergé, p. 15 f.

nicht schuzwürdig. Unsere früheren Gründe gegen den Schuz der Uebersezungen sprechen analog und in erhöhtem Grade gegen den Schuz der Uebersezung industrieller Erfindungen im Raum, d. h. gegen die Einführungspatente.

Die Beseitigung des Patentschuzes — diess ist unser Hauptergebniss — erscheint zweckmässig und dürfte nur noch eine Frage der Zeit sein. Freilich besteht derselbe zur Zeit in fast allen civilisirten Ländern. In England beruht er jezt auf einem Gesez von 1852, in Frankreich wurde er durch das Gesez vom 7. Jan. 1791 geschaffen und beruht jezt auf Gesez vom 5. Juli 1844, in Belgien auf Gesez vom 24. Mai 1854, in den Vereinigten Staaten auf dem Hauptgesez vom 4. Juli 1836 mit Novellen von 1837, 1839, 1842, 1848, 1856. Die Schweiz kennt das Patentinstitut nicht. Die Bundespatentkommission schlug 15jährigen Patentschuz für ganz Deutschland vor. Der Entwurf einer norddeutschen Bundesverfassung (Artikel 4) fasst das Patentwesen als Bundessache auf.

Die heutige allgemeine Anwendung des Patentinstitutes macht uns jedoch nicht irre. Der Ursprung der Patente kann als ein das Institut selbst empfehlender nicht angesehen werden. Die Patente sind der Rest jener *litterae patentes*, welche der englische Hof zur Zeit der lüderlichsten Herrschaft der Stuarts unter die Hofgeschäftsleute ausstreute. Bei Abschaffung dieser Monopole blieben die Erfindungspatente bestehen, deren specifischer Charakter hienach seit 1623 datirt.

Die Abschaffung der Patente würde den Verkehr, wie nachgewiesen wurde, von ungemeinen Belästigungen befreien. Sie würde aber auch den Antrieb zu wirklich nüzlichen Erfindungen nicht hemmen. Ein bedeutender Reiz bleibt als Streben nach industriellem Entdeckerruhm fortbestehen; dieses Streben wird nie erlöschen und beim Wegfall des Patentreizes mit den besten Hilfskräften der Wissenschaft und der Technik, mit spekulirendem Kapital und mit dem subskribirenden Publikum sich mehr in Verbindung sezen [1]). Es bleibt aber auch, was Prince-Smith nicht

---

1) Etwas zu sanguinisch scheint uns Prince-Smith (Volksw. V.-J.-Schr. III, 160) diese Aussicht betont zu haben.

betont, eine gerechte Belohnung theils mittelst Geheimhaltung, wie sie Krupp beobachtet hat, theils durch die Vorhand der Ausbeutung gesichert, deren freie Rentenwirkung für neun Zehntheile der bisher patentirten Bagatellerfindungen völlig ausreichend ist. Jene unglückseligen Erfindungsnarren aber, welche der Patentreiz bisher ruinirt hat, würden künftig vielfach bei gesundem Verstande und bei Vermögen bleiben.

Fürchtet man etwa, dass der Abschaffung des Patentschuzes diejenige des Autorschuzes folgen werde, so ist diess kein Grund für die Wissenschaft, den Fortbestand des Patentschuzes anzuerkennen. Uebrigens liegt, wie wir gesehen haben, dieser Befürchtung ein Galoppschluss *a minori ad majus* zu Grunde, und weiter fand sich wirklich, dass gegen die durch Autorschuz geschaffenen ausschliessenden Absazkreise, ganz abgesehen von der Patenttheorie, sehr gewichtige Bedenken sich erheben lassen und in nicht zu ferner Zukunft vielleicht auch allgemeiner erheben werden.

XIII.

Der Musterschuz [1]).

Der Schuz der Künstler gegen die industrielle Nachbildung in Mustern ist bereits besprochen und abgewiesen worden.

Zu demselben Ergebniss muss unsere Theorie hinsichtlich des Schuzes der industriellen Originalmuster und Originalmodelle selbst gelangen. Und wirklich ist dieser Schuz, troz des entgegengesezten Vorganges der französischen, englischen und östreichischen Gesezgebung [2]), von der Gesezgebung der Zollvereinsstaaten mit gutem Takt gemieden worden. Unter 62 von der preussischen Regierung zur Begutachtung des Musterschuzes aufgerufenen Behörden und Korporationen sprachen sich 46 gegen die Einführung eines Musterschuzes aus.

Man hat den Musterschuz mit denselben Gründen empfohlen und ihm eine analoge Intention — Förderung der Kunst im Gewerbe, Ausbildung der Musterzeichner und Modelleurs — unterlegt, wie dem Erfindungsschuz. Mit der Ablehnung des Patentschuzes ist daher auch schon der Musterschuz abgelehnt.

Der Musterschuz als eine besondere Art des Erfindungsschuzes, — der neuen Zeichnung z. B. bei Weberei, Druckerei, Färberei, Porcellanbemalung, des neuerfundenen Modelles (der

---

1) Kurz und gut erörtert und widerlegt von Hack, Inauguraldiss., Tüb. Ztschr. 1867, 1. Heft. — Weitere Litteratur über diesen 1858 und 1859 viel erörterten Gegenstand s. in der Deutschen Gewerbezeitung, Jahrg. 1858 und 1859, sowie bei G. Krug, über den Schuz der Fabrik- und Waarenzeichen, S. 38 ff. in den Anmerkungen.

2) S. Hack, l. c.

plastisch ausgearbeiteten Körperform), z. B. bei Thonwaaren, Glaswaaren und Silberwaaren — ist jedoch den Einwendungen gegen Patentschuz in besonders hohem Masse [1]) unterworfen.

Die Individualität, d. h. die Neuheit der blossen Form ist noch schwerer zu konstatiren, ein Verfahren zur Feststellung der Priorität und zur Ausschliessung einer zweiten Originalproduktion ist unmöglich, die Ausschliesslichkeit der Form um so unerträglicher, als verschiedene Muster ineinander verschwimmen und die Grenze zwischen unerlaubter Contrefaçon und erlaubter Reproduktion (Verbesserung, Veränderung) kaum [2]) zu ziehen ist.

Endlich ist eine künstliche Nachhilfe für gerechte socialökonomische Vergeltung der Musterautorschaft gar nicht nöthig. Das feine Original, z. B. bei Pariser Artikeln, behauptet überall einen höheren selbstständigen Werth. Gemeine Formen sind wenig kostspielig und vergüten ungeschüzt im Massenabsaz ihre Kosten. Die Reproduktion der Originalform durch Concurrenten macht meist Kosten. Endlich und vor Allem giebt die Priorität des Marktes dem ersten Verwender reiche Mittel zu guter Belohnung der Musterzeichner und Modelleure, zumal bei den auf diesem Gebiete vorwiegend in Frage kommenden Modeartikeln, für welche oft nur eine kurze Saison besteht. Die Muster- und Modellproduktion scheint bereits ein rentables selbstständiges Geschäft zu werden, welches die Muster und Modelle als solche an einzelne oder mehrere Abnehmer verkauft [3]).

Im Angesicht dieser Thatsachen verbietet unsere Theorie unbedingt die Vergeltung der industriellen Form-Autorschaft durch Monopol, d. h. den Musterschuz. Stubenrauch hat in seiner erwähnten Schrift, welche übrigens vorwiegend eine Erklärung des östreichischen Musterschuzgesezes ist, Nichts beigebracht, was die Fernehaltung des Musterschuzes im Zollverein als verfehlt erscheinen lassen könnte.

---

1) Sehr unglücklich beruft sich Richter zur Vertheidigung des Kunstschuzes auf den Musterschuz, S. 150.

2) Die Complication der Musterschuzpraxis, eine Folge der Unnatur dieser Schuzgattung, erhellt sehr deutlich bei Stubenrauch's Darstellung des östr. Musterschuzgesezes. A. a. O. S. 36 ff.

3) Rapports franc. de l'expos. univ. 1862; II, 510 ff.

Wo Musterschuz besteht, da müsste unsere Theorie für die erlaubte Reproduktion von Mustern des einen Erwerbszweiges durch andere Industrieen eine liberalere Behandlung verlangen, als Stubenrauch zugiebt [1]). Ebenso würde dort die Kürze der Schuzfrist, welche für eine Theorie des „Mustereigenthums“ unerklärlich bleibt, beziehungsweise die Mannigfaltigkeit der Fristenabstufung für den Musterschuz [2]), sich nur durch unsere Theorie erklären lassen.

---

1) A. a. O. S. 45.

2) Dreizehnerlei Fristen im englischen Recht, von 6 Mon. — 3 Jahre, vrgl. Stubenrauch a. a. O. S. 46 f.

XIV.

Firmen-, Marken- und Titel-Schuz [1]).

Dieser Schuz ist durchaus gerechtfertigt.

Er tritt auf als Verbot des unbefugten Gebrauches fremder Geschäftsnamen, fremder Fabrik- und Waarenzeichen („Marken“).

Weiter sollte ein Titelschuz als Verbot des Gebrauches der Titel fremder Verlagsartikel, insbes. fremder Zeitungsunternehmen auftreten. Wir erwähnen hier den Titelschuz; er ist (s. S. 234) dem Firmen- und Markenschuz weit näher verwandt als dem Autorrecht, bei welchem der Gegenstand erledigt werden wollte.

Der Firmen-, Marken- und Titelschuz ist nicht Monopolschuz eines Autors. Er ist in erster Linie ein Schuz der industriellen Individualität, ohne den Zweck, einen rechtlich ausschliessenden Absazkreis für bestimmte Produkte dieser Individualität zu schaffen. In zweiter Linie ist er ein Schuz des soliden Producenten und Händlers, so wie des Publikums gegen Täuschung und Betrug; hierin concurrirt er als Rechtsinstitut mit dem Strafrecht.

Positive Geseze, den Fabrik- und Waarenzeichenschuz betreffend, sind ziemlich allgemein geworden [2]); der Firmenschuz ist durch Artikel 27 des deutschen Handelsgesezbuches zum gemeinen Rechte erhoben.

So wenig der Firmen-, Marken- und Titelschuz ein Monopol

---

1) Vrgl. Hack, l. c., welcher auch die hauptsächlichen Geseze anführt.
2) Vrgl. Hack, a. a. O.

oder ausschliessendes Absazrecht begründet, ebenso sehr dient er dazu, thatsächlich vortheilhafte Kundschaften, welche ohne Ausschluss der freien Concurrenz bestehen, zu schüzen. Der Firmen-, Marken- und Titelschuz ist hiedurch ein nichtsinguläres Rechtsinstitut, welches die im freien von der Concurrenz bewegten Verkehr wirkende normale Rentenfunktion unterstüzt. Wer sich durch seine ins Geschäft und in die Produkte gelegte, im Geschäfte das persönliche Leben sogar überdauernde, daher dem Vermögenswerth nach vererbbare und übertragbare, individuelle Tüchtigkeit verdient gemacht hat, ist nach unserer Theorie von der Rente berechtigt, die Frucht hievon zu ernten. Jeder andere soll in der Lage bleiben, durch gleiche oder bessere Leistung gleiches oder höheres Einkommen beziehen zu können. Aber Niemand hat das Recht, dadurch, dass er sich mit fremden Federn schmückt, das Renteneinkommen Anderer zu beziehen oder dasselbe durch Erheuchelung guten Scheines für schlechtes eigenes Fabrikat zu gefährden.

Ausser der Sicherung des gerechten Lohnes tüchtiger Leistungen kommen bei dieser Schuzgattung freilich noch andere Gesichtspunkte, z. B. Rücksichten des Kredits und des guten öffentlichen Glaubens, in Betracht. Die Sicherstellung der freien normalen Rentenwirkung ist aber ein hauptsächlicher Rechtfertigungsgrund des Firmen- und Markenschuzes, und dieses Motiv begründet diesen Schuz auch gegen Firmen und Waaren von gleicher Qualität, wenn sie fremden Namen erborgen.

So lange es einem Concurrenten noch nicht gelungen ist, seiner Waare und Leistung denselben wirthschaftlichen Ruf zu verschaffen, so lange ist der Gründer und Rechtsnachfolger in der Firma oder in der Marke unserer Theorie zufolge renteberechtigt und hat ein Anrecht auf Schuz gegen eine mit unlauteren Mitteln betriebene Austreibung aus seiner nur thatsächlich ausschliessenden Kundschaft. Diesen Schuz gewährt wirklich das positive Recht über Firmen und Marken, und ihn sollte es als Titelschuzrecht gegen Anmassung der Titel fremder Verlagswerke überall geben.

Zwang allerdings zur allgemeinen Führung von Marken, wie ihn Jobard, Director des belgischen Industriemuseums, verlangt

hat, um hiedurch einen industriell-commerziellen „Wappenadel“ [1]) zu begründen, ist ganz entbehrlich.

Die richtige Begrenzung des Firmen-, Marken- und Titelschuzes kann keine Schwierigkeit machen.

Das Recht auf Firma und Marke muss übertragbar sein (Art. 22 des Handels-G.-B.), soferne es um Fortsezung derselben Produktion in dem vom Gründer der Firma hergestellten Unternehmen sich handelt; denn in seinem Geschäfte lebt der Unternehmer, welcher den Ruf einer Firma oder Marke begründet hat, mit den von ihm gegründeten Beziehungen oder „Verhältnissen“ zunächst fort. Seinem Rechtsnachfolger gebührt Rente, soferne er diese „Verhältnisse“ als Rentenquelle zu erhalten weiss. Nur rechtlich darf Niemand gehindert sein, ihm den Rang abzulaufen.

Dagegen wäre es eine Erschleichung von Renteneinkommen beim Publikum, wenn die Veräusserung einer Firma und Marke als solcher, abgesondert von dem Industrie- und Handelsgeschäfte, wofür sie bisher geführt wurden, statthaft wäre. Mit Recht bestimmt daher Art. 23 des deutschen Handelsgesezbuches: „Die Veräusserung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.“ Aus demselben Grunde ziehen wir dasjenige System des Fabrik- und Waarenzeichenschuzes vor, welches als Waarenzeichen nur die Firma, nicht auch sonstige beliebig gewählte Bezeichnungen („Marken“ im weiteren Sinne: Vignetten, Sinnbilder u. s. w.) anerkennt und schüzt. Wir geben jenem Modus nicht blos desshalb den Vorzug, weil derselbe leichter zu handhaben ist, als der Schuz der Marken im weitesten Sinn [2]), sondern auch, weil jene Begrenzung dem inneren Berechtigungsgrund des Rentenwerthes von Firma und Marke sich der Zeit nach besser anschmiegt; denn hiebei knüpft sich die Fortdauer dieses Rentenwerthes an die Fortdauer des Kredites einer ganz bestimmten Firma bei einem be-

---

1) Constitution d'une noblesse industrielle à l'aide des marques de fabrique, considerées comme *blason* de l'industrie et du commerce 1846.

2) Vergl. Krug, Ueber den Schuz der Fabrik- und Waarenzeichen; Darmstadt, 1866 und Stubenrauch, Das östreich. Marken- und Musterschuzgesez; Wien, 1859.

stimmten Publikum an. Alte, im Welthandel eingebürgerte Marken bleiben alsdann, soferne die Firmen nicht mit den ersten Unternehmungen sich erhalten oder umgebildet haben, dem allgemeinen Gebrauch frei gegeben, und treten andrerseits mit dem ihren Ruf begründenden Verdienste selbst verdienter Weise allmählig vom Schauplaz ab.

Die zeitliche Ausdehnung des Firmen- und Markenschuzes ist keiner gesezlichen Grenze zu unterwerfen; denn diese Art von Schuz hat nicht einer Ausnahme von der freien Concurrenz Vorschub zu leisten. Die Thatsache, dass die deutschen Markenschuzgeseze den von ihnen gewährten Schuz dauernd einräumen, erklärt sich so vom Standpunkt unserer Theorie ohne Weiteres. Vom Standpunkt der blossen Nachbildung des Autor- und des Patentrechtes müsste man mit dem französischen Recht auf transitorischen Markenschuz kommen.

Auch die territoriale Ausdehnung des Firmen- und Markenschuzes ist nach anderen Grundsäzen zu beurtheilen, als diejenige des Autor- und des Patentschuzes. Da es beim Firmen- und Markenschuz um eine nichtsinguläre Feststellung der wirthschaftlichen Individualität und zwar im öffentlichen, wie im Privatinteresse, nicht um das restrictiv anzuwendende Mittel des Monopolschuzes, sich handelt, so hat der Ausländer auf den Firmen- und Markenschuz unbedingt gleichen Anspruch, wie der Inländer. Ihm sind die Wohlthaten des Firmen- und Markenschuzes, ähnlich, wie im internationalen Privatrechte die Wohlthaten des gemeinen bürgerlichen Rechtes, mit gleichem Masse zuzumessen. Die neueren Handelsverträge haben in dieser Beziehung unzweifelhaft richtig gegriffen, indem sie internationalen Firmen-, Marken- und Etikettenschuz einführten. Sie sind auch bezeichnender Weise auf dem Boden dieses Schuzzweckes nicht beanstandet worden.

So erklärt unsere Rententheorie auch für den Firmen- und Markenschuz auf ungezwungene Weise sowohl die allgemeine Berechtigung, als die einzelnen Einrichtungen; sie harmonirt auch hier mit dem positiven Rechte. Der Firmenschuz erscheint seiner ganzen *ratio* nach als ein jus *commune*, nicht als ein jus

singulare, während für den mit ihm häufig zusammengeworfenen Musterschuz gerade der entgegengesezte Standpunkt Plaz greift.

Diese Ergebnisse unserer Theorie stimmen im Wesentlichen mit den Resultaten überein, welche G. Krug in der erwähnten Schrift „Ueber den Schuz der Fabrik- und Waarenzeichen nebst den einschlagenden Gesezen sämmtlicher deutschen Staaten, Darmstadt und Leipzig 1866" mittelst vorwiegend juristischer Erörterung gefunden hat. Wenn diese verdienstliche Arbeit einen scharfen Accent darauf legt, dass das Recht der ausschliessenden Marke erst durch ein besonderes Gesez entstehe, so ist damit nicht gesagt (freilich auch nicht bestimmt genug verneint), dass dasselbe gleichwohl nicht ein exceptionelles, singuläres Institut sei. Ohne eine bestimmte ökonomische Theorie kann die Jurisprudenz auch für das Firmen- und Markenrecht festen Boden und scharfe Grenzen nicht finden.

Die polizeiliche und polizeistrafrechtliche Seite des Schuzes der Fabrik- und Waarenzeichen, sowie des Musterschuzes, wo solcher besteht, war im Vorstehenden überall zu ignoriren, da diese Seiten für die massgebenden Gesichtspunkte unserer Theorie kaum von Bedeutung sind. Die diessfälligen Institute sind im Anschluss an die österreichische Marken- und Musterschuzgesezgebung von 1858 ausführlich dargestellt bei Stubenrauch: „Das östreichische Marken- und Musterschuzgesez; Wien, 1859."

Vorstehender Abschnitt XIV hat die auf Seite 56 erhobene und dort vorläufig zurückgestellte Frage (Z. 3) erledigt.

XV.

Rückblick am Schluss.

Wir haben nunmehr ein weites Gebiet nationalökonomisch und juristisch schwieriger Fragen mit dem Bestreben durchschritten, dasselbe durch eine bestimmte wirthschaftswissenschaftliche Theorie zu erhellen und hiedurch in den fundamentalen Hauptfragen, wie in schwierigen Einzelnpunkten zu beherrschen.

Ist es uns gelungen, jenes x einigermassen aufzulösen, von welchem im ersten Abschnitt die Rede war? Der Leser mag darüber urtheilen. Eines dagegen glauben wir der vorliegenden Arbeit als unbestreitbare Eigenschaft selbst vindiciren zu dürfen: dass unsere Theorie, falls sie im grossen Ganzen richtig erfunden würde, weittragende praktische Folgerungen — für die Anerkennung jener thatsächlich ausschliessenden Absazverhältnisse, woraus die Grundrente quillt, ferner und namentlich für die Berechtigung der Grundrente und des Grundeigenthums, für die wichtigsten Fragen des litterarisch-artistischen Autorrechtes, für den Patent- und Musterschuz — zu entfalten geeignet ist. Ist aber nur diess richtig, so wird die vorliegende Arbeit hoffen dürfen, dass sie mindestens als Herausforderung zu erneuter Prüfung bedeutender Grundsäze der Politik und der Gesezgebung nicht umsonst geschrieben erscheine.

Auch diess wird der gegenwärtigen Monographie nun nicht abgestritten werden wollen, dass sie, wie sie im ersten Abschnitt es ankündigte, wesentlich unter Anwendung der dem Verfasser eigenthümlichen Rententheorie und durch Herbeiziehung seiner

Theorie eines die freie Tauschwirthschaft umschliessenden gemeinwirthschaftlichen Systems der bürgerlichen Gesellschaft, — zu ihren eigenthümlichen Ergebnissen gelangt ist.

Zeigte sich doch überall, dass es bei den rechtlich ausschliessenden Absazverhältnissen um ein Eingreifen gemeinwirthschaftlicher Institutionen zum Zweck ausserordentlicher Ergänzung der sonst genügenden Distributivwirkungen des freien Verkehrs, und zwar bis zu dem Masse der reichlichsten freien Vergeltung, nämlich des Renteneinkommens, — sich handelt.

Allein auch nur von Ergänzung der freien Distributivgerechtigkeit bis zu dem bezeichneten Masse durch öffentliches Einschreiten ist bei allen nun besonders betrachteten singulären Rechtsinstitutionen die Rede gewesen. Nicht die Verdrängung, sondern die verstärkende Nachahmung der privatwirthschaftlichen Distributivfunctionen stand überall in Frage. Und wenn diess einerseits den Grundsaz der restrictiven Anwendung temporärer Monopole aufdrängte, so erklärt es andererseits, wesshalb die in Frage stehenden „Verhältnisse", d. h. ausschliessenden Kundschaften tauschbar und zwischen Privaten übertragbar, also veräusserlicher Inhalt des Privatvermögens und des Privatrechtes werden können und müssen, — mit andern Worten, wesshalb dieselben, obwohl von ganz eigenthümlicher halb öffentlicher Natur, doch in den freien Tauschverkehr gelangen und als singuläre Gattung von Privatwerthen und Privatrechten schon die bisherige Nationalökonomie und die Privatrechtswissenschaft interessiren. Rein öffentliche Einkommensquellen, wie Aemter u. dgl., kommen nicht in den Privatverkehr, ausser durch den Missbrauch der Simonie und des Aemterverkaufes, wohl aber gelangen in denselben ausschliessende Absazrechte als Anwartschaften eines durch sie ausnahmsweise zu sichernden und das gewöhnliche Mass einhaltenden Privateinkommens für Dienste und Verdienste, welche ganz nach Analogie der frei tauschwerthen Handlungen und Sachen in den socialökonomischen Privatverkehr eingeworfen wurden. Freilich traten uns höhere, öffentliche Leistungs- und Vergeltungsformen der bürgerlichen Gesellschaft vielfach nahe (z. B. Abschn. IX, S. 406 ff.).

Der singuläre Charakter der rechtlich ausschlies-

senden Absazverhältnisse trat gleichwohl überall hervor, mit der Consequenz einer möglichsten Beschränkung des sie tragenden Monopols, und mit dem Nachweis, dass es sich dabei überall nicht um ein regelmässiges Eigenthumsrecht an einem bestimmten Gegenstande, sondern um ausschliessliche Beherrschung einer Kundschaft, um Ausschliessung der Concurrenz, ertheilt mit Rücksicht auf die singuläre Verkehrsnatur der publicistisch verwertheten Schrift- und Kunstwerke, handle. Die völlige Verwerflichkeit der Theorie des geistigen Eigenthums erhellte gerade von unserem Standpunkte aus, und das neuere Bestreben, das Patentwesen und den Musterschuz wieder abzuwerfen, findet — nebst der Tendenz vorsichtiger Begrenzung der Autorrechte, in unserer Theorie nicht blos utilitarische Beweisgründe, sondern mit der distributiven Gerechtigkeit rechnende grundsäzliche Stüzpunkte. Die Zeit- und Raumbegrenzung des Autorschuzes, die „erlaubte Reproduktion“ erhielten hier, wie uns scheint, erstmals eine wirkliche volle Erklärung.

Thatsächlich ausschliessende Absazverhältnisse und die ihnen entsprechenden Renten, welche wir von den rechtlich exclusiven Kundschaften trennten, — die thatsächlich ausschliessenden Absazverhältnisse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels — haben, wie wir glauben, überall eine ungezwungene Anerkennung gefunden.

Auch im Hinblick auf sie kann öffentliches Eingreifen durch Einschränkung sehr wohl angezeigt sein, während wir den Schuz des Grundeigenthums, der Firma durch nichtsinguläre Rechtsinstitute (Firmenschuz) berechtigt fanden. — Ersteres ist in den Bemerkungen über das frühere Taxwesen, über die Eisenbahntariffrage, und über die Agrargesezgebung als Gegengewicht ungerechter Grundrenten — hinreichend angedeutet worden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Robert v. Mohl's Werke:

Encyclopädie der **Staatswissenschaften.** gr. 8. 1859. broch. Rthlr. 3. 25 Ngr. fl. 6. 24 kr.

Die **Polizeiwissenschaft** nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. **Dritte umgearbeitete** Auflage. **3 Bände.** gr. 8. broch. 1866. Rthlr. 10. 15 Ngr. fl. 18. — kr.

Das **Staatsrecht** des Königreiches **Württemberg. Zweite** Auflage. **2 Bände.** gr. 8. Rthlr. 7. 25 Ngr. fl. 12. 48 kr.

Die **Verantwortlichkeit** der **Minister** in Einherrschaften mit **Volksvertretung,** rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt. gr. 8. broch. Rthlr. 4. 5 Ngr. fl. 7. 30 kr.

Staatsrecht, Völkerrecht und **Politik. 3 Bände. 1. Bd.** Staatsrecht und Völkerrecht. gr. 8. 1860. broch. Rthlr. 4. 10 Ngr. fl. 7. 12 kr.

Dto 2ter Band: **Politik.** Erster Band. gr. 8. br. 1862. broch. Rthlr. 4. — fl. 6. 48 kr.

Das

gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft

ein Lehr- und Handbuch

der Nationalökonomie

für höhere Unterrichtsanstalten und Gebildete jeden Standes

von

Dr. Albert Eberhard Friedrich Schäffle,

ordentl. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Tübingen.

Zweite durchaus neu bearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage.

groß 8. broch. fl. 4. 36 kr. — Rthlr. 2. 20 Ngr.

BUCHB
LEO HI
MONC

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schäffle, Albert,

Die nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absazverhältnisse insbesondere des litterarisch-artistischen Urheberrechtes, des Patent-, Muster- und Firmenschuzes ; nebst Beiträgen zur Grundrentenlehre

Tübingen 1867

Cam. 129 kh
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388555-1